

LXII. Hauptstück.

Von den Versorgungsanstalten.

I. Abschnitt.

Von der Pension.

A.

Der Generalität, Stabs- und Ober-Officiere, dann Parteyen.

§. 14763.

Auf eine Pension von Seite des Staates haben Anspruch: Alle wohlverdienten Generale, Stabs- und Ober-Officiere, dann jene Stabsparteyen, welche bey den Regimentern, Bataillonen, Corps, den General-, Militär- und Festungs-Commanden, den Monturs-Ökonomie-Commissionen, dem Auditoriate, den Militär-Gestüten, den Beschäl- und Remontirungs-Departements, dem Thierarzeney-Institute, den Garnisons-Spitälern und sonstigen Militär-Branschen dienen, wenn sie keine Unter-Officiere und Alters oder sonstiger Gebrechen halber ihre Militär-Dienste ferner fortzusetzen außer Stande sind.

Welche Individuen auf eine Militär-Pension Anspruch machen können.
Hsth. am 26. Jan. 771.

§. 14764.

Ob ein Officier außer Stande sey, länger fortzubienen, mithin realinvalid ist, bleibt der Beurtheilung einer eigenen, aus den Vorgesetzten des zu Untersuchenden und einem dazu competenten Militär-Arzte zusammen gesetzten Commission (Arbitrirungs-Commission) überlassen.

Wie sich vor dem Antrage zur Pension über die Dienstuntauglichkeit zu überzeugen ist.
Hsth. am 28. Jun. 777.

Hierzu gehören, wenn es einen Stabs-Officier betrifft, außer dem Militär-Arzte, dem respicirenden Feld-Kriegs-Commissäre, dem Brigade- und Divisions-Generale, und wenn ein Officier vom Hauptmanne abwärts oder eine der Stabsparteyen der Gegenstand der Untersuchung ist, einschlußig des Divisions-Generals die Vorbenannten und die vorgeetzten Stabs-Officiere.

Die Arbitrirungs-Commission hat für die Richtigkeit ihrer Angabe zu haften.

§. 14765.

Die k. k. Generale unterstehen dem Arbitrium nicht. Der Grad ihrer Tauglichkeit oder Untauglichkeit zum ferneren Dienste wird vom k. k. Hofkriegsrathe beurtheilt und bestimmt; es wäre denn, daß ein Arbitrium ausdrücklich vom Hofkriegsrathe angeordnet würde.

Generale unterstehen dem Arbitrium nicht, und wer derselben Tauglichkeit oder Untauglichkeit zu beurtheilen und zu bestimmen hat.
Hsth. am 4. Nov. 773.

Die unangestellten Generale können auch nicht als wirklich pensionirt angesehen werden.

§. 14766.

Bevor das als gänglich untauglich erklärte Individuum in die normalmäßige Pension übernommen wird, muß der Arbitrirungs-Befund durch eine bey dem Landes-General-Commando erneuert zusammen gesetzte Superarbitrirungs-Commission bestätigt seyn.

Durch wen der Arbitrierte superarbitriert wird.
Hsth. am 3. Jun. 813, B 2093.

§. 14767.

Vorgang bey der Arbitrirung und Superarbitrirung.
Hth. am 3. Feb. 814. G. 696.
" " 21. März 814.

Daß bey der Arbitrirung sowohl, als bey der Superarbitrirung, mit aller Strenge vorzugehen sey, darüber bestehen wiederholte Befehle.

§. 14768.

Wen welchen Individuen die Pensionirung dem Hofkriegsrathe zusiehet, und in welchen Fällen hierzu die Bewilligung von Sr. Majestät eingehohlet werden muß.
Hth. am 26. Jan. 771.

Die Befugniß, einen für dienstuntauglich erklärten Officier in den Pensions-Genuß zu setzen, ist vom Hauptmanne oder Rittmeister abwärts dem k. k. Hofkriegsrathe überlassen.

In Ansehung der höheren Grade muß die Bewilligung Seiner Majestät des Kaisers eingehohlet werden.

§. 14769.

Auf höhere Charakterisirungen ist gleich in der Conscripti-
ons-Liste anzutragen.
Hth. am 27. Aug. 818.

In der Rubrik Anmerkung der Conscripti-
ons-Liste ist allemahl anzuführen, ob das betreffende Individuum eine höhere Graduation ad honores ansuche, und ob das Regiment oder Corps vorwörtlich für ihn einschreite.

§. 14770.

In welchen Fällen Regimente-
ter oder Corps auf höhere
Charakterisirungen ad honores
keinen Antrag machen dürfen.
Hth. am 9. May 800.

Ein Regiment oder Corps darf aber für einen in die Pension zu übersehenden Stabs-
oder Ober-Officier um die höhere Charakterisirung nicht einschreiten, wenn derselbe nicht gut und rechtschaffen gedient hat, oder zu der angesuchten höheren Charge nicht qualificirt, und solche zu versehen nicht im Stande wäre, wenn ihn seine Leibesgebrechen, schlechte Ge-
sundheit, Blessuren oder sein hohes Alter zum Fortdienen nicht hinderten.

Sollten bey einem aus der Dienstleistung tretenden Officiere, nebst den oben erwähnten
physischen, auch moralische oder auf den Dienst Bezug habende Gebrechen obwalten, so hat er sich mit dem beygehabten Charakter und der demselben anlebenden Pension zu begnügen.

§. 14771.

Welche Begünstigung den
mit höherem Charakter pensio-
nirten Officiere, wenn sie
sich wieder erhohlet, zu Staa-
ten kommt.
Hth. am 9. May 800.
" " 9. Nov. 818. 6074
und 6550.

Da die höheren Charakterisirungen ad honores nichts Anderes als Belohnungen für
die von den Officiere geleisteten Dienste sind, so wird in dem Falle, als ein oder der an-
dere von diesen ad honores höher charakterisirten Officiere nach der Hand sich erhohlet, und
wieder diensttauglich werden sollte, denselben eine höhere Charge mit dem demselben anle-
benden Genusse zugewendet werden.

§. 14772.

Nur Officiere, die in der
Linie gedient haben, können
einer höheren Charakterisirung
bey ihrer Pensionirung theil-
haft werden.
Hth. am 9. May 800.

Solcher höheren Charakterisirungen dürfen auch nur diejenigen pensionirten Officiere,
welche bey den Linien-Truppen und vor dem Feinde dienten, keinesweges aber die bey den
Oekonomie-Commissionen, dem Fuhrwesen und anderen in der Linie nicht dienenden Corps
angestellten Officiere theilhaft werden.

§. 14773.

Welche Pension einem mit
höherer Charakterisirung aus
der Dienstleistung getretenen
Officiere gebühret, und wann
auf eine besondere Geldzulage
eingeschritten werden darf.
Hth. am 5. Oct. 815. I. 5634.
" " 26. Oct. 815. I. 6073.

Wird einem solchen Individuum allerhöchsten Ortes die angesuchte höhere Charakterisi-
rung bewilliget, so ist dieses noch kein Grund, daß ihm auch die mit dem höheren Charakter
verbundene Pension, oder bey seiner Wiederanstellung die höheren Diäten gebühren, sondern
es steht ihm in der Regel nur jene Pension zu, welche für den Charakter, mit dem er wäh-
rend der Dienstleistung bekleidet war, ausgemessen ist. Doch kann im Falle einer besonderen
Hülfsbedürftigkeit neben der charaktermäßigen Pension auf eine besondere jährliche Geldzu-
lage bey Seiner Majestät eingeschritten werden.

§. 14774.

Pensions-Ausmaß.
Hth. am 6. Feb. 790.
" " 26. März 800. G. 2758.
" " 22. Jul. 801. G. 5952.
" " 26. Apr. 808. H. 281.
" " 8. Feb. 809. H. 621.
" " 25. Dec. 811. D. 5291.
" " 28. May 816.

Für die solcher Gestalt in den Pensions-Stand zu übernehmenden Individuen ist das
Pensions-Ausmaß in dem Tableau Nr. 1 ersichtlich.

§. 14775.

Pensions-Behandlung der
Stabs- und Ober-Officiere
der Regimenter und Corps
überhaupt und jener der Ar-
tillerie und der in der Wiener-
Neustädter Akademie Ange-
stellten ins Besondere.
Hth. am 30. Oct. 806. L. 5290.
" " 28. Dec. 810. D. 4161.

Nach diesem Ausmaße werden alle Stabs- und Ober-Officiere, sie mögen zu einem
Corps oder auch zu einem Administrations-Zweige wie immer gehören, behandelt; nur in
Ansehung der Artillerie haben Seine Majestät die begünstigende Ausnahme zu machen ge-
ruhet, daß alle als vollkommen dienstuntauglich, mithin realinvalid in den Ruhestand tretenden
Artillerie-Officiere, welche stets tadelfrey gedient haben, den höheren Charakter und

die höhere Pension um Einen Grad, die Unter-Lieutenants ins Besondere mit dem Ober-Lieutenants-Charakter die Pension von 300 fl., und die Oberfeuerwerker mit dem Unter-Lieutenants-Charakter die Pension von 200 fl. erhalten.

Vom Hauptmanne aufwärts bleibt die höhere Charakterisirung und das Pensions-Ausmaß von Fall zu Fall Seiner Majestät vorbehalten.

Dasselbe gilt auch für die in der Wiener-Neustädter Cadetten-Akademie angestellten Stabs- und Ober-Officiere, welche lange und gut gedient haben.

Die Ober- und Unter-Lieutenants, welche mit besonderem Vorzuge gedient haben, werden mit Hauptmanns-Charakter, und zwar die erstern mit 400 fl., und die letztern mit 300 fl. jährlich pensionirt.

§. 14776.

Die Generale, Stabs- und Ober-Officiere, welche im Felde superarbitriert werden, und in die k. k. Erblande zurück kehren müssen, haben während der Reise das Superplus auf die Pension zur Ergänzung der von jedem vorher bezogenen charaktermäßigen Gage zu erhalten, wobey jedoch auf die genaue Einhaltung der vorschristmäßigen täglichen Meilenzahl gesehen werden muß.

Dieselben erhalten nach dem Austritte aus der wirklichen Dienstleistung die charaktermäßigen Pferd-Portionen für die wirklich auf der Streu haltende und die Competenz nicht übersteigende Anzahl Pferde noch durch 14 Tage.

§. 14777.

Vom General abwärts wird die Pension aus der Pensions-Cassa bezahlt.

§. 14778.

Die in den Pensions-Stand tretenden Officiere sind allemahl vom 1sten oder 16ten des betreffenden Monathes in diesen Genuß eintreten zu machen, um dadurch die Ausgleichung zwischen Gage und Pension zu vermeiden, und deren Ausrechnung auf Tage zu erleichtern.

§. 14779.

Der in den Pensions-Stand versetzte Officier bleibt fortwährend unter der Militär-Gerichtsbarkeit, und ist verpflichtet, auf jedesmalige Vorforderung der Militär-Behörde vor derselben zu erscheinen, nur tritt er in die geistliche Jurisdiction der Civil-Geistlichkeit über.

§. 14780.

Ueber die Pensions-Bemessung,

- » den Verlust des Natural-Quartiers oder des Quartier-Geldes,
- » die zahlbare Anweisung der Pensionen bey den Cassen,
- » die Ausfertigung der Pensions-Bogen,
- » die Eigenschaften der Pensions-Quittungen,
- » die Befätigung de vita et ubications, und wer solche zu erteilen berechtigt ist,
- » die Beobachtung bey den Pensions-Anweisungen,
- » den Aufenthalt der Pensionisten in Wien oder die Dahin-Uebersiedelung,
- » den Anspruch auf die für Wien bewilligten Gratificationen,
- » die Pensions-Uebertragungen,
- » die Beurlaubung in das Ausland,
- » die Pensions-Vorschüsse und deren Hereinbringung,
- » die Verfassung der Ubications-Tabellen und Anlegung der eigenen Grundbücher,
- » die Ausfüllung und Einsendung der gedruckten Bogen zum Grundbuche,
- » die Ausweisung des jährlichen Zuwachses und Abganges der Militär-Pensionisten und derselben Evidenthaltung,
- » die Beobachtung bey der Wiederanstellung eines Militär-Pensionisten,
- » die Sistrung der Pension bey zeitlichen Anstellungen,

Behandlung der aus der Felddienstleistung in den Pensions-Stand tretenden Generale, Stabs- und Ober-Officiere.

Stth. am 10. Jun. 804. I 2701.

» » 24. März 813. G. 993.

Aus welcher Cassa die Pensionen vom General abwärts bezahlt werden.

Stth. am 6. März 819. D 546.

Von welchem Tage dem Officiere die Pension anzuweisen ist.

Stth. am 17. Jul. 801. L 2937.

Unter welche Jurisdiction die Pensionisten gehören.

Stth. am 1. Dec. 808. G 4362.

Was hinsichtlich der Pensionen überhaupt zu beobachten ist.

Stth. am 30. Nov. 771.

» » 4. Nov. 773.

» » 4. May 774.

» » 31. May 781.

» » 17. Sept. 781.

» » 25. May 786.

» » 2. März 793.

» » 14. Jan. 795. F 43.

» » 4. März 797. G 1916.

» » 21. Apr. 801.

» » 22. Nov. 801. G 393.

» » 21. März 803. L 1564.

» » 25. Jan. 804. L 286.

» » 16. Feb. 806. L 442.

» » 1. May 806. L 706.

» » 30. May 807. G 2229.

» » 10. Jan. 808. L 238.

» » 24. Feb. 808. L 646.

» » 28. Jun. 808. C 646.

» » 27. Jul. 808. L 2859.

» » 6. Aug. 808. L 3020.

» » 2. Feb. 809. K 17.

» » 6. Feb. 810. G 1019.

» » 1. May 810. G 3743.

» » 29. Nov. 810. D 6727.

» » 4. März 811. D 938.

» » 11. März 811. D 945.

» » 18. Jul. 811. D 3000.

» » 21. Aug. 811. D 3466.

» » 2. Oct. 811. D 3945.

Hth. am 24. Oct. 811. D 4426.
 » 14. Feb. 812. D 519.
 » 27. May 813. D 2152.
 » 30. Jun. 813. D 2701.
 » 21. Sep. 813. H 6612.
 » 6. Mär. 815. D 1147.
 » 17. Jun. 815. M 612.
 » 3. Nov. 815. D 6519.
 » 31. Dec. 815.
 » 4. Sep. 816.
 » 10. Apr. 817. M 1274.
 » 14. Aug. 818. L 5524.

Ueber die Einziehung der Pension,

» die Erhebung der Pensions-Rückstände von Verstorbenen,
 » die Fortdauer der Pension, wenn auch der Officier von einer Privat-Versorgungsanstalt gleichfalls eine Pension bezieht, und
 » die Beobachtung für die *Judicia delegata militaria mixta*
 gibt der acht und zwanzigste Abschnitt des zweyten Hauptstückes die nöthige Anleitung.

§. 14781.

In welchen Orten die Militär-Pensionisten ihren Aufenthalt zu nehmen haben.

Hth. am 20. Dec. 797. G 12124.
 » 22. Dec. 797. G 12296.
 » 4. Sep. 816. M 3398.

Alle jene Pensionisten, welche unbewegliche Güter größerer Gattung besitzen, müssen in jenen Provinzen, wo sie am stärksten begütert sind, ihren Aufenthalt nehmen, die unbegüterten aber sollen ihren Wohnsitz in den ihnen am bequemsten scheinenden Provincial-Städten wählen.

Pensionirte k. k. geheime Räte und Kämmerer, in so fern sie nicht eine andere Hof- oder Staatsbedienstung bekleiden, können sich von dieser Vorschrift nicht los zählen.

Nur jene Militär-Pensionisten sind davon ausgenommen, deren Pension sich nicht über 600 fl. beläuft, oder die wegen hohen Alters und vieler Gebrechen darthun, daß sie sich nicht entfernen können.

Jeder muß sich aber gegen die Superarbitrations-Commission ausweisen, ob er daselbst entweder durch die Unterstüßung seiner Anverwandten oder auf irgend eine andere dem Officiers-Charakter entsprechende Art seine Subsistenz sichere, oder verbessere, widrigen Falls jedem in der Regel der Aufenthalt in seinem Geburtsorte auf dem Lande anzuweisen ist.

§. 14782.

Die Regiments- oder Bataillons-Commanden haben bey Uebersiedelungs-Gesuchen der Militär-Pensionisten nach Wien über die dießfalligen Angaben die Aeußerung des Wiener Platz-Commando's einzuhohlen;

Worüber sich die nach Wien übersiedeln wollenden Pensionisten auszuweisen haben, kommt schon bey der Jubilation der Beamten vor.

In so weit keine Gefahr auf dem Verzuge haftet, ist das betreffende Regiments- oder Corps-Commando so verpflichtet, über die dießfalligen Angaben der in den Pensions-Stand übertretenden Officiere die Aeußerung unmittelbar von dem Wiener Platz-Commando einzuholen, welches angewiesen ist, die dießfalligen Erhebungen auf dem kürzesten Wege mit Verlässlichkeit einzuleiten, und ein probhältiges Resultat der fragenden Behörde unverzüglich mitzutheilen.

§. 14783.

In welchem Falle denselben die Pension bey der Wiener Kriegs-Cassa angewiesen werden kann;

Nur erst nach dieser erlangten Bestätigung, daß das zu pensionirende Individuum durch den Aufenthalt in Wien wirklich eine bessere und angemessenere Subsistenz erhält, ist der Antrag, daß dasselbe mit seinem Genuße bey der Wiener Kriegs-Cassa anzuweisen sey, dem k. k. Hofkriegsrathe mittelst des betreffenden General-Commando's vorzulegen, und das Erhobene in der Pensions-Eingabe ausdrücklich zu bemerken.

§. 14784.

Befugniß für die General-Commanden;

Die Uebertragung der Pensionen der schon pensionirten Officiere von einer Kriegs-Cassa auf die andere und die Bewilligung der Uebersiedelung der Pensionisten von einer Kriegs-Cassa auf die andere ist dem wechselseitigen Einvernehmen der General-Commanden anheim gestellt.

§. 14785.

Obliegenheiten der Militär- und Stations-Commanden.
 Hth. am 4. Sept. 816.

Den Militär- und Stations-Commanden liegt die gehörige Evidenzhaltung der in ihren Bezirken befindlichen Pensionisten und eine genaue Beobachtung dieser Vorschriften, ins Besondere rücksichtlich ihrer Reisen in die Hauptstadt ob. Sie müssen daher die Pensionisten

- a) von dieser einzig das Wohl derselben bezielenden Anordnung verständigen.
- b) Jedem, der nach Wien zu übersiedeln, oder eine Reise dahin zu unternehmen wünschet, über die Beweggründe dieses Wunsches vernehmen, und darüber die Erhebungen bey dem Wiener Platz-Commando einleiten.

c) In Fällen, wo die Angaben, welche die Reise des Pensionisten nach Wien begründen soll, entweder von den Parteyen selbst nicht erprobt, oder nach den gemachten Erhebungen nicht bewährt befunden worden sind, oder wo wegen angeblicher Dringlichkeit desselben eine vorläufige Erhebung nicht eingeleitet werden kann, dem betreffenden Pensionisten die Theuerung der ersten Bedürfnisse in Wien, und überhaupt das Unzweckmäßige einer kostspieligen Reise eindringend vorstellen; dagegen ihre Gesuche, wenn sie anders rücksichtswürdig sind, dem vorgefetzten General-Commando vorlegen, welches ihnen eine angemessene Ausbülfe aus dem hierzu einem jeden General-Commando bemessenen Fonde sogleich erfolgen kann, oder, wenn der zu einer entsprechenden Ausbülfe erforderliche Betrag die Befugniß desselben übersteigt, die dießfalligen Gesuche mit Anführung der standhältig erhobenen und wahrhaft rücksichtswürdig befundenen Gründe dem k. k. Hofkriegsrathe vorzulegen hat.

d) Endlich in Fällen, wo alle Vorstellungen hierüber fruchtlos bleiben, sollen sie die Reise des hierauf beharrenden Individuums nicht ferner beanständen; demselben aber bestimmt erklären, daß sie, wenn sie sich erlauben sollten, Seiner Majestät oder die Behörden während ihres Aufenthaltes in Wien mit Unterstützungsgesuchen zu belästigen, auf der Stelle von Wien ohne alle Nachsicht zurück geschickt werden würden.

Aus diesem Grunde haben auch die Militär- und auswärt's stationirten Platz-Commanden das Platz-Commando in Wien von der Ankunft dieser Pensionisten sogleich zu unterrichten.

Es versteht sich hierbey jedoch von selbst, daß diese strenge Anwendung sich nicht wohl auf jene Pensionisten erstrecke, welche durch ihre bekleidenden höheren Charaktere, oder durch ihre bekannten Vermögensumstände jede Zumuthung ähnlicher Zudringlichkeit von selbst widerlegen.

§. 14786.

Die pensionirten Generale, Stabs- und Ober-Officiere haben jede Reise oder gänzliche Uebersiedelung in eine andere österreichische Provinz durch das Platz- oder Militär-Commando dem betreffenden Landes-General-Commando schriftlich anzuzeigen, damit einer Seits die Ubication derselben erhalten, anderer Seits aber auch die Uebertragung der Pension an die betreffende Cassa eingeleitet werden könne.

Die Reisen oder Uebersiedelungen in andere österreichische Provinzen müssen den Platz- oder Militär-Commanden schriftlich angezeigt werden.
Hrb. am 19. Jul. 81. G. 285.

§. 14787.

Bei der gänzlichen Uebersiedelung eines Pensionisten aus einem Lande in das andere haben die General-Commanden demjenigen, in dessen Bezirk der pensionirte Officier abgeht, jedes Mal den Auszug aus der letzten Ubications-Tabelle, nebst der Conduite-Liste und einem Pare der Conscriptions-Liste zuzuschicken.

Was die General-Commanden bey Uebersiedelungen zu beobachten haben.
Hrb. am 28. Dec. 804. L. 5100.

§. 14788.

Wenn ein pensionirter Officier sich mit Bewilligung des betreffenden General-Commando's für einige Zeit von seinem gewöhnlichen Aufenthaltsorte entfernt, und nicht die Gelegenheit hat, seine Pension aus der Cassa, auf welche er damit angewiesen ist, zu erheben, so kann ihm solche gegen Producirung seiner Marsch-Route, oder einer General-Commando-Bewilligung, mithin erst nach erhaltener Ueberzeugung der richtigen Gebühr, zwar auch auswärt's bey der nächsten Kriegs-Cassa oder einer sonstigen Militär-Behörde, jedoch nur auf Einen Monath, und zwar nur gegen Vorzeigung des Pensions-Wogens ausbezahlt werden; auch ist sich sogleich mit jener Cassa, wo der Empfänger mit seiner Pension angewiesen ist, in das Einvernehmen zu setzen, ob der Percipient nicht etwa einem Verbothe, Tax- oder sonstigen Abzuge unterliege.

Die ihr Domicilium geistlich verlassenden pensionirten Officiere können ihre Pension auch bey andren Cassen erhalten;

§. 14789.

Erst nach Einlangung dieser Auskunft kann einem solchen Individuum die Pension fernerhin, voraus gesetzt, daß auch desselben Aufenthalt mit Bewilligung des General-Commando's fortbauert, angewiesen und erfolgt werden.

wann dießfalls die Pension angewiesen und erfolgt werden kann;

welches Document dem Pensions-Rückersatz-Entwurfe beugelegt werden muß;

was der Pensions-Anweisung-Entwurf hinsichtlich der allenfallsigen Tapferkeits-Medaillen-Zulage enthalten ist;

aus welchem Fonde die Pensions-Vorschüsse anzuweisen sind.

Hsth. am 30. Jun. 808. W. 90.

Welche Individuen auf eine Militär-Pension keinen Anspruch haben.

Hsth. am 22. März 778.

» 18. Oct. 798. G. 1031.

» 20. Dec. 809. O. 1644 und 1743.

» 24. Apr. 812. G. 1911.

Pension für die eine Cambiaturisten-Stelle erhaltenden pensionirten Officiere.

Hsth. am 4. Feb. 813. B. 403.

Behandlung der unter Frey-Corps stehenden Officiere, welche früher nicht gedient haben.

Hsth. am 6. Feb. 790.

Wann den Landwehr-Officieren die Pension gebührt.

Hsth. am 20. Jun. 809.

Wie lange die Pension den in abgetretenen Provinzen zurück bleibenden Militär-Pensionisten gebührt.

Hsth. am 2. Apr. 810. D. 1767.

Woher die ungarischen Leib-Gardisten ihre Pension erhalten.

Hsth. am 5. Jul. 766.

» 28. Apr. 785.

» 19. Feb. 791.

» 26. Feb. 791.

Die in den Pensions-Stand tretenden Officiere erhalten keine Austritts-Certificate.

Hsth. am 10. Jan. 812. G. 72.

Pensions-Verbot.

Hsth. am 7. Feb. 803. I. 426.

§. 14790.

Ueber den Vorschuß, welcher von irgend einer Militär-Bransche geleistet wurde, ist dem dießfalligen Rückersatz-Entwurfe die coramisirte Quittung des Empfängers beizulegen.

§. 14791.

In dem Anweisung-Entwurfe muß nach Umständen die dem Percipienten etwa gebührende Zulage auf die Ehren-Medaille in einer besonderen Rubrik ersichtlich gemacht, und in der Rubrik Anmerkung auch die Pensions-Cassa, auf welche das Individuum zur Pensions-Erhebung eigentlich angewiesen ist, zur Erleichterung der Controлле und Contirung für die Hofkriegsbuchhaltung ausdrücklich angeführt werden, die hierauf geschehene Zahlung aber ist auf dem Pensions-Vogen sogleich vorzumerken.

§. 14792.

Die Pensions-Vorschüsse sind immer auf Rechnung des allgemeinen Invaliden-Fondes anzuweisen.

§. 14793.

Auf eine Militär-Pension haben keinen Anspruch:

- Die invalid gewordenen Landwehr-Officiere, welche zu den früher etwa von ihnen bekleideten Civil-Anstellungen noch die Tauglichkeit besitzen.
- Die mit Quittirung ausgetretenen Officiere.
- Die mit Convention ausgetretenen oder den Dienst verlassen habenden, im Kriege bey einem Stabs- oder Frey-Corps wieder angestellten Officiere, wenn sie davon entlassen werden, weil die Interim-Anstellungen keine Fähigkeit zur Pension geben.
- Officiere, welchen wegen moralischer Gebrechen ein Probejahr zur Besserung zugestanden worden ist. Diese dürfen bey schwerster Verantwortung des Regiments- oder Corps-Commandanten während dieser Zeit zur Pensionirung nicht in Antrag gebracht werden.

§. 14794.

Die eine Cambiaturisten-Stelle in der Militär-Gränze erhaltenden pensionirten Officiere verbleiben in dem Genuße der Militär-Pension.

§. 14795.

Die unter Frey-Corps stehenden Officiere, wenn sie gleich früher noch nicht bey Desterreich gedient haben, aber durch Blessuren oder sonst im Dienste untauglich geworden sind, erhalten die charaktermäßige Pension.

§. 14796.

Den Landwehr-Officieren, welche aus dem Pensions-Stande bey der Landwehre angestellt wurden, gebührt bey dem Rücktritte aus der Landwehre in ihre vorigen Verhältnisse die Pension nach dem Grade, welchen sie zur Zeit der Auflösung in der Landwehre, der Frey- und Legions-Bataillonen bekleideten.

§. 14797.

Den in den abgetretenen Provinzen zurück bleibenden Militär-Pensionisten gebührt die Pension bis zum Tage der erfolgten Friedens-Ratification.

§. 14798.

Die königlich ungarischen Leib-Gardisten erhalten ihre Pensionen nicht aus dem Militär-Fonde, sondern aus dem königlich ungarischen Camerale.

§. 14799.

Die in den Pensions-Stand übertretenden Officiere erhalten keine Austritts-Certificate.

§. 14800.

Gerichtliche Pensions-Verbothe, Tax- oder andere Schuldenabzüge der pensionirten Officiere sind von den General-Commanden bey den betreffenden unterstehenden Kriegs-Cassen zu ver-

anlassen, und die Einleitung zu treffen, daß, sobald der ganze Betrag beisammen ist, die betreffende Care oder Schuld gehörigen Ortes berichtigt werde.

§. 14801.

Wenn einem pensionirten Officiere gestattet wird, sich mit Beybehaltung seiner Pension auf einige Zeit in das Ausland zu entfernen, so hat er die Pension nur bis Ende der ersten Urlaubsfrist, welche jedoch in der Regel nur auf drey Monate mit Beybehaltung der Pension bewilliget wird, zu beziehen.

Wie lange einem in das Ausland beurlaubten Militär-Pensionisten die Pension vorbehalten bleibt.
Hsth. am 30. März 808. L. 1083.

Auf die Zeit der ihm über diese Frist ertheilten Urlaubsverlängerung hat er die Pension zurück zu lassen, welche ihm erst wieder von dem Tage angewiesen wird, als er in die k. k. Staaten zurück an der Gränze eintritt.

Wer aber länger als drey Jahre selbst mit Erlaubniß im Auslande verbleibt, verliert das Pensions-Recht ganz; es sey denn, daß durch eine besondere Bewilligung etwas Anderes bestimmt worden wäre.

Vom Tage der ersten Urlaubsverlängerung sind auch die vorgedachten drey Jahre zu rechnen.

Denjenigen, die vor Verlauf dieser Frist zurück kommen, ist die Pension vom Tage ihres Eintreffens in die k. k. Erblande wieder anzuweisen; die übrigen sind aber bey Verlauf des dreijährigen Termines ohne Weiters ganz in Abgang zu bringen, aus welchem Grunde demnach auch alle ferneren Gesuche um Pauschal-Abfertigungen gegen Verzichtleistung auf die Pension ohne Weiters zurück zu weisen, und dem Hofkriegsrathe gar nicht mehr zu unterlegen sind.

§. 14802.

Wenn ein in den Pensions-Stand überseheter Officier von dem diese Uebersetzung veranlassenden Gebrechen wieder befreyet, und durch das Rearbitrium zum Militär-Dienste tauglich erklärt wird, so hat er auf die Wiederanstellung im activen Militär-Dienste Anspruch.

Wiederanstellung der pensionirten Officiere im Militär-Dienst.
Hsth. am 28. Jan. 77.

§. 14803.

Alle pensionirten und mit höherem Charakter ad honores aus der Dienstleistung getretenen Generale, Stabs- und Ober-Officiere können, wenn sie in außerordentlichen Fällen wieder angestellt werden, nicht eher in den vollen Gage-Genuß eintreten, auch in keine höhere Charge befördert werden, bis nicht alle jene, welche ihnen bey ihrem Austritte im Range vorgingen, befördert worden sind, und somit den Rang vor ihnen erhalten.

Rang der im Militär wieder angestellten pensionirten Generale, Stabs- und Ober-Officiere.
Hsth. am 29. Dec. 807. S. 5644.

§. 14804.

Jeder pensionirte Officier muß sich im Erfordernissfalle zum Dienste, in so fern es seine Kräfte erlauben, und der allerhöchste Dienst es erfordert, selbst ohne Anspruch auf besondere Gebühren gebrauchen lassen, und hat, wenn er bey dem Dienste entbehrlich wird, wieder in die Pension zurück zu treten.

Verwendung der pensionirten Officiere zum Militär-Dienste.
Hsth. am 23. Apr. 807. L. 1603.
" " 4. März 815. B. 968.

§. 14805.

Einem pensionirten Stabs- oder Ober-Officiere, wenn er zur zeitlichen Dienstleistung verwendet wird, gebühren nebst der in der Dienstleistung nach seiner Charge bemessenen Gage, keinesweges außer in dem im §. 14807 enthaltenen Falle noch die charaktermäßigen Diäten, sondern Seine Majestät haben in solchen Fällen nach Beschaffenheit der Umstände dieselben für ihre zeitlichen Dienste nach Billigkeit, nicht aber nach einem unveränderlichen Maßstabe entschädigen zu lassen geruht, weil selbst der k. k. Hofkriegsrath pensionirte Stabs-Officiere zur Friedenszeit ohne eine unvermeidliche Nothwendigkeit zum Dienste nicht commandirt, um dadurch die Aerial-Kosten nicht zu vermehren.

Gebühr für die zur zeitlichen Dienstleistung verwendeten pensionirten Stabs- und Ober-Officiere.
Hsth. am 1. Apr. 809. A. 1957.
" " 3. Jul. 812. D. 472.
" " 24. Jul. 813. A. 8123.
" " 13. Oct. 813. H. 4668.
" " 1. Sept. 814. I. 4416 und 4483.
" " 20. Dec. 814. 16668.

Nur in Kriegszeiten, wo es bey einem allgemeinen Truppenausmarsche an Garnisons-Dienste thuen den Officieren gebriecht, dürfen pensionirte Officiere mit dem dienstleistenden Gehalte zur Führung der Transports-Geschäfte auch bey Militär-Verpflegs-Magazinen und Feldspitalern verwendet werden.

Dasfelbe gilt auch bey Conſcriptions-Revisionen in Kriegszeiten nach einer von dem Conſcriptions-Director mit ihnen vorgenommenen kurzen Prüfung.

§. 14806.

Holzgebühre für die aus dem Penſions-Stande zur zeitlichen Dienſtleiſtung verwendeten Officiere.

Hth. am 14. Dec. 815. I 7216.

Die zeitlich aus dem Penſions-Stande angeſtellten ſubalternen Officiere vom Ober-Lieutenant abwärts können in den Wintermonathen die winterliche Holzgebühre, in jenen Ländern, wo dieſes ſystemmäßig beſteht, aus den Ararial-Magazinen faſſen.

§. 14807.

Behandlung der penſionirten Officiere bey Führung von Geld-Rimeſſen.

Hth. am 8. März 814. D 972.

Wenn penſionirte Officiere bey den häufigen Dienſten der jeweiligen Garniſonen zur Führung von Geld-Rimeſſen verwendet werden, ſo können ſie nicht nur auf die ganze Zeit ihrer ſogestaltigen Beordnung auf dem Hin- und Rückwege das Superplus auf die Penſion nach der charaktermäßigen Friedens-Gage eines Dienſtleiſtenden, ſondern auch für die Zeit der Hinreiſe die bemeffenen Diäten nach ihren Chargen aufrechnen.

§. 14808.

Wie lange die aus dem Penſions-Stande den Gränz-Cordons angeſtellten Officiere die Penſions-Uniform tragen dürfen.

Hth. am 27. Sep. 808. D 2127.

Die aus dem Penſions-Stande bey Gränz-Cordons angeſtellten Officiere können ihre Penſions-Uniform noch durch Ein Jahr und auch länger tragen, um ſich nicht durch die ſo-gleiche Beſchaffung der Cordons-Uniform in unnöthige Unkoſten zu verſetzen.

§. 14809.

Wie lange der Genuß der Friedens-Gage bey zeitlich angeſtellten penſionirten Officieren zu dauern hat.

Hth. am 3. Jul. 812. D 2472.

Der Genuß der Friedens-Gage oder ſonſtigen Zulage auf die Penſion hat aber nur ſo lange zu dauern bis die betreffende Garniſon wieder einrückt, welche ſodann derley Dienſte durch Officiers aus ihrem eigenen Stande wieder übernehmen zu laſſen hat, außer ein penſionirter Officier ließe ſich von ſelbſt herbey, ein ſolches Geſchäft, ohne dafür ein Superplus auf die Penſion zu verlangen, fortzuführen, oder ein General-Commando fände aus beſonderen Gründen für gut, einen penſionirten Officier zu derley Geſchäften mit dem bloßen Genuße der Penſion zeitlich zu commandiren, welches er auch ohne Weigerung befolgen muß.

§. 14810.

Wiederanſtellung der penſionirten Officiere im Civile.

Hth. am 26. Jun. 771.

„ „ 13. Oct. 804.

Wenn ein penſionirter Officier zwar zum Militär-Dienſte die Tauglichkeit nicht mehr, jedoch zur Verſehung eines Civil-Dienſtes noch Kraft und Fähigkeit beſitzt, ſo muß bey Verleihung ſolcher Dienſte auf die nach Maß ſeiner von dem vorgeſetzten General-Commando zu beſtätigenden Eigenſchaften die vorzügliche Rückſicht genommen werden.

§. 14811.

Binnen welcher Zeit der Penſionirte ſich über die Annahme eines Civil-Dienſtes erklären muß.

Hth. am 15. Oct. 804.

Zur Annahme deſſelben kann er zwar nicht genöthiget werden; wenn ihm jedoch ein ſolcher angetragen wird, ſo muß er ſich bey Verluſt der Penſion binnen ſechs Wochen erklären, ob er den angetragenen Dienſt annehmen wolle, oder nicht.

§. 14812.

Wann in bejahenden Fällen die Penſion eingieſtelt wird, und welcher Gerichtsbarkeit er dann unterſteht.

Hth. am 15. Oct. 804.

Im bejahenden Falle hört von dem Tage, als er den neuen Dienſteid ablegt, ſeine vorige Militär-Penſion ganz auf; er hat den Militär-Charakter und die Militär-Ehrenzeichen auf die Zeit ſeiner Anſtellung im Civile abzulegen, und auf eben dieſe Zeit ganz in die Civil-Gerichtsbarkeit zu treten.

§. 14813.

Der Gehalt im Civil-Dienſte muß die vorher genoffene Penſion um ein Drittel überſteigen.

Hth. am 26. Apr. 803.

Wenn das Extragniß der erhaltenen Civil-Bediensung die zuletzt genoffene Militär-Penſion nicht wenigſtens um Ein Drittel überſteigt, ſo wird ihm das Abgängige auf dieſes Drittel als Personal-Zulage erfolgt; doch hat der Genuß dieſer Personal-Zulage nur ſo lange Statt, bis er einen Dienſt erhält, deſſen Gehalt und Nutzungen die gehabte Militär-Penſion um Ein Drittel überſteigen.

§. 14814.

Penſionirte Officiere haben auf Tabakverlegerſtellen und Tabak-Traffiken Anſpruch.

Hth. am 1. Jul. 805. L 3246.

„ „ 10. Feb. 814. D 651.

„ „ 2. Dec. 817.

„ „ 27. Dec. 817.

Auf Tabakverlegerſtellen und Tabak-Traffiken haben nur penſionirte Officiere Anſpruch; ſie erhalten aber keinen Ueberſiedelungsbeitrag; und müſſen, weil es bey der Verwaltung eines Tabakverlages ſowohl nach der Natur ſeiner Manipulation und Verrechnung, als auch nach dem Lande, in welchem derſelbe ſich befindet, auf Sprache, Rechnung und ſonſtige Kenntniſſe ankommt, wenn ſie bloß um Erlangung eines Tabakverlages einſchreiten,

der vorgeschriebenen Prüfung unterzogen, und in die dießfalligen Eingaben aufgenommen werden.

In Fällen, wo ein Tabakverlag erlediget ist, und nach der in Händen der Tabak-Administration befindlichen im §. 14854 vorgeschriebenen Qualifications-Eingabe unter den auf einen Tabakverlag aspirirenden Bittwerber kein geeignetes Militär-Individuum vorhanden, oder der erledigte Tabakverlag zu unbedeutend wäre, um für einen der Vorgemerkten angemessen zu seyn, haben die Tabak-Administrationen vor Erstattung des dießfalligen Besetzungsvorschlages mit dem betreffenden Landes-General-Commando wegen Benennung eines etwa inzwischen sich neu gemeldeten pensionirten Officiers oder einer sonstigen pensionirten Militär-Partey oder eines geeigneten invaliden Unter-Officiers die Rücksprache zu pflegen.

§. 14815.

Die mit Tabakverlegerstellen betheiligten pensionirten Officiere erhalten die Pension noch durch drey Monathe, vom Tage der hofkriegsräthlichen Intimation.

§. 14816.

Ueber die im Civil-Dienste untergebrachten pensionirten Officiere ist die für den Militär-Pensions-Fond sich ergebende Ersparung zu Ende eines jeden halben Militär-Jahres gegen den Hofkriegsrath auszuweisen.

§. 14817.

Wenn ein in Militär-Diensten gestandener Tabakverleger aus Mangel der zum Betriebe des Verlages erforderlichen Geldmittel oder aus Gebrechlichkeit ohne sein Verschulden in die Nothwendigkeit gesetzt wird, dem Verlage entsagen zu müssen, so erhält er wieder die schon früher genossene oder nach der zuletzt bekleideten Militär-Charge gebührende Pension.

§. 14818.

Den pensionirten Officieren, welche bey ihrem Austritte eine Salzverfüberersstelle erhalten, ist bey den persönlichen Amtsverrichtungen die Tragung der Uniform zwar versagt, keinesweges aber verbotben, sich bey ihren Unterschriften des Militär-Charakters zu bedienen.

§. 14819.

Jedem in einem Civil-Dienste angestellten Militär-Pensionisten ist es unbenommen, in so fern er zu erweisen vermag, daß die Civil-Anstellung seinen Umständen und sonstigen Eigenschaften nicht angemessen ist, dieselbe auf vorläufige höhere Bewilligung anheim zu sagen, und in die zuletzt genossene Militär-Pension und mit ihr in die Militär-Gerichtsbarkeit zurück zu treten.

Dieser Rücktritt findet jedoch nicht mehr Statt, wenn er durch sein Verschulden der Civil-Anstellung enthoben wird.

§. 14820.

Weil bey den Civil-Stellen die Pensions-Fähigkeit erst nach vollstreckter 10jährigen Dienstleistung eintritt, so tritt der in einem Civil-Dienste angestellte pensionirte Officier, wenn er vor Verlauf von zehn Jahren für die Fortsetzung des Civil-Dienstes untauglich wird, in die zuletzt genossene Militär-Pension zurück.

Hierüber muß jederzeit dem Hofkriegsrathe der Bericht erstattet werden.

Wenn sich hingegen die Dienstuntauglichkeit erst nach Verlauf von 10 Jahren zeigt, so wird derselbe da, wo er gedient hat, mit dem Unterschiede jedoch pensionirt, daß, wenn er auch in Ansehung seines bekleideten Amtes zur Erlangung einer Pension nicht geeignet wäre, oder diese geringer als die vorhin genossene Militär-Pension ausfiel, ihm jedes Mal der Betrag der letzteren ganz abgerechnet wird.

§. 14821.

Wenn er sich jedoch während des bekleidenden Civil-Amtes verhehelicht hätte, so wird ihm der Rücktritt in die Militär-Pension, mit welcher auch wieder sein Militär-Charakter auflebt, nur dann gestattet, wenn er vorläufig jene Caution erlegt, die jeder Officier zum

Wie lange die mit Tabakverlegerstellen betheiligten pensionirten Officiere auf die Pension Anspruch haben.
Hkth. am 15. Oct. 804. L. 3972.

Halbjährige Ausweisung der Pensions-Ersparung durch die im Civil-Dienste untergebrachten pensionirten Officiere.
Hkth. am 25. Jan. 809. L. 198.

In welchen Fällen ein Tabakverleger in die Pension zurücktreten kann.
Hkth. am 23. Oct. 812. D. 4384.

Die Salzverfüberersstellen bekleidenden vorhin pensionirten Officiere dürfen sich bey ihren Unterschriften des Militär-Charakters bedienen.
Hkth. am 19. Sep. 801. B. 2644.

Rücktritt eines im Civile angestellten pensionirten Officiers in die Militär-Pension.
Hkth. am 15. Oct. 804.

Behandlung derjenigen, welche vor vollstreckter 10jähriger Dienstzeit im Civil-Dienste untauglich werden.
Hkth. am 19. Nov. 812. G. 5444.

Beobachtung, wenn ein in die Militär-Pension zurücktretender Civil-Beamter sich als solcher verhehelicht hat.
Hkth. am 15. Apr. 807. L. 1361.

standesmäßigen Unterhalte seiner Gattinn für den Fall des Witwenstandes bey seiner Berechnung zu erlegen gehalten ist.

Nur wenn seine Gattinn ohne dieß auf eine Witwenversorgung von Seite des Staates einen Anspruch hätte, ist er von dieser Verbindlichkeit enthoben.

Mr. 1.

Tabelle

über die Gebühr der pensionirten Generale, Stabs- und Ober-Officiere.

Charge.	Das Pension-Ausmaß bestehet in				Anmerkung.
	jährlich		monatlich		
	fl.	l.	fl.	l.	
Feldmarschall	5000		416	40	Sr. K. Majestät haben sich vorbehalten nach Umständen und auf Einräthen des K. K. Kth. für diese Chargen auch höhere Ruhegehälte auszumessen.
Feldzeugmeister	4000		333	20	
General der Cavallerie	4000		333	20	Die nicht dienenden Generale, welche die halbe charaktermäßige Gage beziehen, entrichten den Invaliden-Kreuzer zur Hälfte; jene hingegen, die nur ein Drittel der Gage oder etwas darüber, folglich den halben Gehalt nicht ganz beziehen, zahlen den Inval.-Mund-Portions-Kreuzer, wie folgt: 1 Feldmarschall monatlich — fl. 50 kr. 1 Feldzeugmeister » — fl. 33 1/2 kr. 1 Gener. der Cavall. » — fl. 40 kr. 1 Feldmarsch.-Lieut. » — fl. 27 kr. und 1 Genfeld.-Wachtm. » — fl. 20 1/2 kr. Die nicht dienenden General-Majors, welche zugleich Inhaber sind, haben außer der Regiments-Inhabers-Gebühr keinen Gehalt, es wäre denn, daß einem oder dem andern wegen Umständen aus allerhöchster Gnade eine Pension besonders bewilligt würde, in welchem Falle sie sodann den Invaliden-Mund-Portions-Kreuzer ohne Unterschied des Gehaltes nach dem Charakter ganz zu tragen haben. Die mit 1200 fl. und respective 1000 fl. in den Pensions-Stand übersehen Obersten haben keine Mund-Portions-Kreuzer zu leiden; sollte jedoch bey Obersten eine höhere Pension als 1200 fl. bestimmt werden, so kommt von den Betrag der charaktermäßige ganze Invaliden-Mund-Portions-Kreuzer u. s. w. einem Oberst von der Infanterie jährlich mit 5 fl. 36 kr., und einem von der Cavallerie mit jährlichen 5 fl. 48 kr. zu zahlen.
Feldmarschall-Lieutenant	3000		250		
General-Major der 1. Classe	2000		166	40	
» » » 2. »	1500		125		
Oberst	1200		100		Die bey der K. K. Garde dienenden Officiere erhalten, wenn sie dienstuntauglich werden, vermöge allerhöchster Entschliesung vom 11. Sept. 1775 und 18. Sept. 1782, dann Verordnung des Oberst-Hofmeisteramtes vom 20. Jänner 1796, über ihre systematische Militär-Pension noch einen Cameral-Bevtrag von 100 fl.; für die Garde-Second-Wachmeister, u. für die Garde-Stabs-Parteyen bestimmen Sr. Majestät immer selbst die Pension.
Oberst-Lieutenant	1000		83	20	
Major	800		66	40	Die Gränz-Dekonomie-Ober-Lieutenants erhalten in Folge hofkriegsräthlichen Rescripts vom 8. Februar 1809 B 821 die Capitän-Lieutenants-Pension.
Hauptm. mit Einschluß des Werkmeist. in der Fabrik des Feuerwerks-Corps	600		50		
Erster Rittmeister	600		50		
Zweyter Rittmeister	400		33	20	
Capitän-Lieutenant	400		33	20	
Ober-Lieutenant	200		16	40	
Unter »	200		16	40	
Jährlich	200		16	40	
Oberbrückenmeister	200		16	40	

Tabelle

über die Gebühr der pensionirten Generale, Stabs- und Ober-Officiere.

Charge.	Das Pensions-Ausmaß bestehet in				Anmerkung.
	jährlich		monatlich		
	fl.	z.	fl.	z.	
Oberfeuerwerker	150		12	30	<p>Am höchsten Sr. Majestät bewilligten unter dem 21. Dec. 1810 daß künftig alle in Ruhestand als Real-Invaliden tretende, stets tadelfrey gediente Ober-Officiere der Artillerie um einen Grad, und die denselben anklebende höhere Pension übernommen werden könne, so wie auch der Unter-Lieutenant mit dem Ober-Lieutenants-Charakter 300 fl. jährliche Pension, der realinvalide Oberfeuerwerker, wenn derselbe gut gedient hat, und in den Ruhestand übernommen wird, erhält den Lieutenants-Charakter mit der jährlichen Pension von 200 fl.</p>
Oberzeugwart	200		16	40	
Unterzeugwart	200		16	40	
Armatur-Inspector	150		12	30	
Marine-Cadett	150		12	30	
Casern-Verwalter					
Stabs-Quartiermeister					
Vice » »					
Obermeister	300		25		
Unter » »	150		12	30	
Oberstabswagenmeister	300		25		} Nach dem bekleidenden Officiers-Charakter.
Unterstabswagenmeister	200		16	40	
Adjutant					} Auch der Tischlermeister des Feuerwerks-Corps.
Adjutant ohne bekleidender Officiers-Charge	150		12	30	
Grundbuchsführer in der Militär-Gränze	200		16	40	} Nach dem bekleidenden Officiers-Charakter.
Rechnungsführer	200		16	40	
Rechnungsführers-Adjunct	150		12	30	
Stabs-Fourier	150		12	30	
Stabsarzt	200		16	40	
Regiments-Arzt	200		16	40	
Oberarzt	100		8	20	
Thierarzt in der Gränze	200		16	40	
Feld-Superior	300		25		
Regiments-Capellan als Ordensgeistlicher	100		8	20	
Regiments-Capellan und Welt-priester	150		12	30	} Der Oberarzt d. Feuerwerks-Corps ist nach dem allgem. Systeme zu behand.
Garnisons-Capellan	150		12	30	
Spitals » »	150		12	30	} Die Ordensgeistlichen müssen bey ihrer Dienstunfähigkeit wieder in den Orden aufgenommen werden.
General-Auditor-Lieutenant	1000		83	20	
Stabs-Auditor	800		66	40	
Garnisons » »	400		33	20	
Regiments » »	400		33	40	
General-Gewaltiger					
Oberst-Stabs-Profosß	150		12	30	
Stabs-Profosß	100		8	20	
Unter-Stabs-Profosß	100		8	20	
Regiments-Profosß	60		5		
Werkmeister bey der Monturs-Commission	150		12	30	} Nach dem bekleidenden Officiers-Charakter.
Oberbäckermeister	150		12	30	

B.

Von der Pension der Militär-Witwen.

§. 14822.

Ertrag der Heiraths-Cau-
tion.
Hftb. am 26. Jän. 771.

In der Regel muß der Officier, wenn er sich verhebelichen will, bis einschläffig des Obersten, oder dessen Braut eine Cautio erlegen, deren Interessen- Ertrag zu 4 Procenten so groß ist, daß die Frau nach dem erwannigen Ableben ihres Gatten anständig davon leben kann.

§. 14823.

Pensions- Verzicht- Revers.
Hftb. am 26. Jän. 771.

Form. Nr. 1.

Jedoch machen Seine Majestät zuweilen von dieser Regel eine Ausnahme, indem Allerhöchst dieselben gegen Pensions- Verzicht- Revers nach dem anliegenden Formulare Nr. 1 die Heirath bewilligen, daß die Gattinn für den Fall ihres Witwenstandes auf eine Versorgung von Seite des Staates durch Pension Verzicht leistet.

§. 14824.

Durch ein und anderes wird
die Witwe der Pension unfä-
hig.
Hftb. am 13. Jän. 793. G 436.

Die Einlegung der Heiraths- Cautio oder des Pensions- Verzicht- Reverses macht die Witwe zur Pensions- Betheilung unfähig.

§. 14825.

Ausnahme hiervon.
Hftb. am 27. Feb. 788. G 2238.
" " 25. Jän. 807. L 28
" " 4. März 814. D 924.
" " 1. März 818. L 1289.

Es sey denn daß :

- a) Ihr Gatte vor dem Feinde geblieben, oder
- b) erwiesener Maßen unmittelbar an den Folgen einer vor dem Feinde erhaltenen Wunde oder
- c) während der Dienstleistung in einem Militär- Spitale an einer ererbten oder sich durch die Dienstleistung zugezogenen Krankheit gestorben ist.

In diesen drey Fällen hat die Witwe ungeachtet der eingelegten Cautio oder des Pensions- Verzicht- Reverses auf die Charaktermäßige Pension vollen Anspruch.

Um aber in Hinsicht der Pensions- Fähigkeit, welchen Officiers- Witwen, deren Männer nach langen Zwischenräumen angeblich an den Folgen ihrer vor dem Feinde erhaltenen Wunden verstorben sind, einen Schluß fassen zu können, haben Seine Majestät Allerhöchst zu entschließen befunden, daß in solchen Fällen immer eine genaue Beschreibung der erhaltenen Wunde von einem Militär- Arzte, der jedoch graduirt seyn muß, welcher den betreffenden Officier behandelte, oder wenn der Ordinarius ein Civil- Wundarzt gewesen wäre, von einem beedeiten Civil- Wundarte, wie auch eine gleiche Beschreibung der Krankheit, an welcher der Officier in der Folge gestorben ist, ebenfalls von einem graduirten Militär- Arzte, oder von einem beedeiten Civil- Arzte ausgefertigt, den Pensions- Gesuchen solcher Officiers- Witwen beizulegen sey.

§. 14826.

Welche Individuen von der
Erlegung der Heiraths- Cau-
tion oder des Verzicht- Re-
verses befreuet, und doch pen-
sionsfähig sind.

Hftb. am 26. Jän. 771.
" " 21. Feb. 819. L 747.

Von der Erlegung der Heiraths- Cautio sind noch befreuet:

- a) Jene Officiere, welche durch Tapferkeit, Einsicht und Wohlverhalten vom Gemeinen in Ober- Officiers- Chargen sich geschwungen, wenn sie sich als Gemeine oder als Unter- Officiers verhebelicht haben.
- b) Jene Generale, welche sich erst nach Erlangung dieses Grades mit Allerhöchster Bewilligung in der wirklichen Dienstleistung verheirathet, dann
- c) die aus dem Civile oder quittirten Stande verheirathet in die Armee eingetretenen Officiere. Hieraus folgt, daß auch deren Gattinnen nach dem Absterben ihrer Männer pensionsfähig sind.

§. 14827.

In welchen weiteren Fällen
die vorgedachten Officiers- Wit-
wen die Pension erhalten.
Hftb. am 26. Jän. 771.

Die auf solche Art pensionsfähigen Witwen haben auf den Bezug der Pension einen Anspruch, ihre Männer mögen während der Dienstleistung, oder selbst im Pensions- Stande mit Tod abgegangen seyn, nur müssen sie im letzten Falle erweisen, daß sie ihren Gatten noch wäh-

rend dessen Dienstleistung gehehlichet haben, indem eine im Pensions-Stande abgeschlossene Ehe kein Recht zum Pensions-Bezuge gibt.

§. 14828.

Da die Beybringung der Trau- und Taufscheine immer die meisten Schwierigkeiten verursacht hat, und dadurch die Einsendung der Pensions-Urkunden zum Nachtheile der betreffenden Witwen und Waisen sehr verspätet worden ist, so haben die Regimenter, Corps und Branschen die Trauungs- und Taufscheine aller ihrer unterstehenden Militär-Individuen und ihrer Kinder abzufordern, und in den Regiments- oder Corps-Archiven, oder in den Archiven der betreffenden Branschen aufzubewahren. Ein gleiches hat in der Folge bey jedem sich verehelichenden Individuum, und bey den neugeborenen Kindern sogleich nach der Trauung oder Geburt zu geschehen. Wenn ein Individuum zu einem anderen Regimente oder Corps transferirt wird, so sind diese Documente stets mit den Transferirungs-Listen zu der Truppen-Abtheilung, wohin das Individuum kommt, nach vorher zurück gehaltenen Abschriften abzusenden, bey Pensionirungs-Fällen aber kommen solche demjenigen General-Commando zu überreichen, unter welchen der Pensionist seinen Aufenhalt wählet, damit sie bey dem General-Commando in dem Archive aufbewahret, und nach dem Tode des Pensionisten sogleich benützet werden können.

Trau- und Taufscheine sind in jedem Falle gleich einzusenden, und in den Archiven der Regimenter, Corps und Branschen aufzubewahren.
Hth. am 31. Dec. 814. D 5966.
" " 20. Aug. 815.

§. 14829.

Ueber die Verfassung der Pensions-Urkunden, welche von allen Stabs-Officieren des Regiments, wo der Gatte zuletzt diente, unterfertigt werden muß. Ueber den Anfang des Pensions-Bezuges. Ueber die Behandlung jener Witwen, wo pensionfähige Kinder vorhanden sind. Wie lange der Gehalt oder die Pension des Verstorbenen der Witwen oder den Kinder gebühret.

Anwendbarkeit der nebenstehenden Paragraphen auf die pensionirten Officiers-Witwen.
Hth. am 21. Sep. 806. L 6273.
" " 20. Feb. 818. L 940.
" " 16. März 819. L 1087.

Wie das hinterlassene Vermögen gegen Conventions-Geld angeschlagen werden muß.

Woher die pensionirten Officiers-Witwen die Pension zu beziehen haben.

Wie sich in Betreff der Pension bey der in einer zweyten Ehe schon befindlichen oder zu einer solchen schreiten wollenden pensionirten Witwe benommen werden muß.

Was hinsichtlich der Pension überhaupt zu beobachten ist.

Ueber die Ubcations-Tabelle und Grundbücher gibt das zweyte Hauptstück im acht und zwanzigsten Abschnitte, von der Pensionirung der Militär-Beamten-Witwen, die nöthige Anleitung.

§. 14830.

Die Marine-Officiers können Witwen, welche Pensionen genießen, ohne Depositirung der Heiraths-Caution nach Ausstellung des Pensions-Verzichts-Reverses von Seite des Weibes gegen dem Heirathen, daß die heirathende Witwe während der Zeit der zweyten Ehe keinen Pensions-Genuß hat, noch im Falle eines eintretenden Witwenstandes einen Anspruch auf eine höhere Pension, als die vorher gehabte, setzen können, auch sollen solche Officiere allemahl um die Erlaubniß einschreiten.

Wie jene Witwen mit ihrer Pension zu behandeln sind, welche vor ihrer Heirath eines Marine-Officiers schon im Pensions-Genusse standen.
Hth. am 26. Jun. 805.

§. 14831.

Die Pensions-Urkunden, welche die Regimenter, Bataillone und Corps einsenden, müssen von dem respicirenden Kriegs-Commissär auch mit bestätigt seyn.

Mitfertigung der Pensions-Urkunden durch das Kriegs-Commissariat.
Hth. am 31. Dec. 814. D 5966.

§. 14832.

In den §. 14825 a, b und c bemerkten Fällen ist gar kein Verlassenschafts-Abhandlung-Ausweis, sondern nur das Angabe-Zeugniß der erwähnten Todesart mit dem Trauungscheine einzusenden.

In welchen Fällen kein Verlassenschafts-Abhandlung-Ausweis vorgelegt werden darf.
Hth. am 5. Jan. 807. L 28.
" " 28. Aug. 809. L 1300.

§. 14833.

Zur Legalität dieses Zeugnisses gehört, daß es von dem Regiments- oder Corps-Commandanten ausgefertigt, und wenn der Tod nicht auf der Stelle erfolgte, jedoch eine unmittelbare Folge solcher Wunden gewesen ist, dieses von einem Stabs- oder Regiments-Arzte

Welche Eigenschaften dieses Zeugniß haben muß.
Hth. am 5. Jan. 807. L 28.

in einem umständlichen, die strengste Prüfung aushaltenden besonderen Zeugnisse mit bestätigt werden.

Hierbey darf das Zeugniß eines Militär-Ober-Arzt's oder eines Civil-Arzt's nur dann als geltend angenommen werden, wenn ein Stabs- oder Regiments-Arzt nicht in der Gelegenheit wäre, ein solches Zeugniß selbst auszustellen zu können, aber auch in diesem Falle muß es nachträglich von einem Stabs- oder Regiments-Arzte mitgefertiget worden seyn.

§. 14834.

Die Charaktermäßige Pension für die pensionsfähigen Witwen verstorbener Generale, Stabs- und Ober-Officiere ist in dem anliegenden Tableau Nr. 2 ersichtlich.

Nach diesem Pensions-Ausmaße richten sich auch die Witwen der Leib-Garde-Officiere.

§. 14835.

Wenn einem in den Pensions-Stand übertretenden Officier aus besonderer Rücksicht eine höhere Charakterisirung verliehen wird, so gibt das der hinterlassenen Witwe doch kein Recht, auf die mit diesem höheren Charakter verbundene Pension, sondern sie hat solche nur in dem Ausmaße zu empfangen, wie sie für die Charge ausgemessen ist, in welchen ihr verstorbener Gatte in der wirklichen Dienstleistung gestanden ist.

§. 14836.

Eine Ausnahme hiervon tritt bey den Witwen der Artillerie-Officiere ein. Da nämlich diese bey ihrem Uebertritte in den Pensions-Stand einen höheren Charakter mit der damit verbundenen Pension erhalten, so werden die Witwen solcher Artillerie-Officiere, wenn sie anders pensionsfähig sind, nach den von dem Verstorbenen zuletzt begleitenden Charakter behandelt. Zugleich haben Sr. Majestät für dergleichen Fälle den Artillerie-Ober-Lieutenants-Witwen eine Pension jährlich von 250 fl. zu bewilligen geruht, jedoch ausdrücklich bezuzufügen befunden, daß diese Bewilligung nicht zurück zu wirken hat, und dieselbe nur die Witwen der in der Dienstleistung verstorbenen wirklichen Artillerie-Ober-Lieutenants betrifft.

§. 14837.

Der Witwe eines verstorbenen Militär-Ehresorden-Ritter kann die Pension, welche sie vermöge den Statuten aus dem Ordens-Fonde genießt, nicht aufgerechnet, noch von der zu hoffenden charaktermäßigen Pension abgezogen werden, indem es gegen die Absicht Sr. Majestät des Kaisers ist, daß ihr die wegen besonderer Verdienstlichkeit ihres Gatten zugestoffene Gnade auf irgend eine Weise nachtheilig seyn soll.

§. 14838.

Eben so wenig kann dasjenige, was eine Witwe aus einer Privat-Versorgungsanstalt beziehen, ihr bey Beurtheilung ihrer Pensions-Fähigkeit angerechnet werden.

§. 14839.

Die Militär-Witwen, welchen ein Sterb-Quartal gebühret, treten erst mit Ende desselben in die charaktermäßige Pension.

§. 14840.

Wenn eine im Pensions-Genusse stehende Witwe in ein der öffentlichen Erziehung gewidmetes Nonnenkloster tritt, so wird sie ungeachtet der dadurch erhaltenen Versorgung fortwährend in dem Genusse der Pension belassen.

§. 14841.

Wenn der verstorbene Gatte einer pensionsfähigen Witwe aus dem Militär-Pensions-Stande in eine Civil-Bediensung übergetreten war, und vor dort vollstreckter zehnjähriger Dienstzeit stirbt, so erhält die Witwe die Pension nach dem Ausmaße, in welchem sie solche erhalten haben würde, wenn ihr Mann im Militär-Pensions-Stande verblieben wäre.

Stirbt ihr Gatte aber erst nach vollstreckten zehn Civil-Dienstjahren, so steht ihr die nämliche Begünstigung zu, die ihrem Gatten zugestanden hätte, wenn er zum Civil-Dienste

Pensions-Ausmaß.

Stb. am 8. May 784.

» » 22. Aug. 789.

» » 6. Feb. 790.

» » 30. Oct. 798. G 10312.

» » 19. Apr. 803. G 1028.

» » 25. Dec. 811. D 5291.

» » 17. Dec. 815. D 7360.

» » 28. May 816.

» » 4. Feb. 817. L 417.

» » 29. May 819. L 8072.

Nr. 2.

Behandlung der Witwen hinsichtlich des Pensions-Genusses, deren Männer höhere Charaktere bey der Pensionierung erhalten haben.

Stb. am 4. Jan. 807. L 168.

Begünstigung der pensionirten Artillerie-Officiers-Witwen.

Stb. am 28. Jun. 813. D 1753.

» » 17. Dec. 818.

Die Ehresorden-Pension darf in die Militär-Pension nicht eingerechnet werden;

Fortdauer der Pension, wenn auch die Witwe bey einer Privat-Versorgungsanstalt gleichfalls eine Pension bezieht.

Stb. am 23. Jun. 792. I 5979 und 5982.

Wann die ein Sterb-Quartal erhaltenden Officiers-Witwen in die charaktermäßige Pension treten.

Stb. am 23. Feb. 791.

Behandlung der in ein der öffentlichen Erziehung gewidmetes Nonnenkloster tretenden Officiers-Witwen hinsichtlich des Pensions-Genusses.

Stb. am 17. Jan. 814.

Behandlung der Officiers-Witwen, deren Männer aus dem Militär in eine Civil-Anstellung treten.

Stb. am 26. Jan. 771.

untauglich geworden wäre, nämlich daß sie nie in eine geringere Pension gesetzt werden darf, als ihr nach der Militär-Pensions-Norm gebührt.

§. 14842.

Da ein Officier, welcher in Sinnenverwirrung fällt, als bürgerlich todt anzusehen ist, so begründet dieses für seine Gattinn auf die nämliche Weise und unter denselben Beschränkungen das Pensions-Recht, als wenn er wirklich gestorben wäre.

Die Wittven der in Sinnenverwirrung verfallenen Officiere sind, da sie als bürgerlich todt angesehen werden, pensionsfähig
Stb. am 2. Sept. 799.
" " 15. Nov. 801. G. 446.

§. 14843.

Außer den in den Paragraphen 14822 und 14823 bemerkten Fällen sind noch pensionsunfähig:

Welche Officiers-Witwen pensionsunfähig sind.
Stb. am 20. Apr. 781.
" " 2. Sept. 799.
" " 21. Nov. 799.
" " 12. Jan. 814. G. 147.
" " 6. Nov. 818.

- a) Die Wittven solcher Officiere, deren Männer wegen Verschulden, Nachlässigkeit, Unfähigkeit und tadelhafter Aufführung den Dienst verloren, oder welche sich im Pensions-Stande erst verhehelicht haben.
- b) Die Wittven der sich selbst entleibt habenden Officiere, wenn die Entleibung nicht vermöge Sinnenverwirrung geschehen ist.
- c) Wenn der Tod eines bey einer feindlichen Affaire vermißten Officiers nicht erwiesen ist.
- d) Die Wittven ausgetretener und auf Kriegsdauer wieder angestellter Officiere, die im §. 14825 erwähnten Fälle ausgenommen.
- e) Die Wittven der gleich ursprünglich in die Pension übernommenen exitalianischen Officiere, da dieselben nach den Vorschriften der Regierung behandelt werden, unter welcher die Ehegatten geheirathet und gedienet haben.

Tableau

über die Pensions-Gebühr der General-, Stabs- und Ober-Officers-Witwen.

Charge des Mannes.	Die Pensions-Gebühr besteht in				Anmerkung.
	jährlich		monatlich		
	fl.	kr.	fl.	kr.	
Feldmarschall	1200	.	100	.	Die Witwen der verstorbenen Garde-Officiere erhalten vermöge allerhöchster Entschlie-ßung vom 29. Apr. 1775 und Oberst-hofmeister-Amtes-Berordnung vom 4. May 1800 nach dem Tode ihrer Männer nebst dem Conduct-Quartale die Pension nach dem bekleidenden Officers-Charakter ihrer Männer. Wegen die Prima-Plama Witwen wird die allerhöchste Entschl. v. Fall zu Fall eingehohlt.
Feldzeugmeister	800	.	66	40	
General der Cavallerie	800	.	66	40	
Feldmarschall-Lieutenant	600	.	50	.	
General-Major	600	.	50	.	
Oberst	500	.	41	40	
Oberst-Lieutenant	400	.	33	20	
Major	400	.	33	20	
Hauptmann	300	.	25	.	
Erster Rittmeister	300	.	25	.	
Zweyter »	300	.	25	.	
Capitän-Lieutenant	300	.	25	.	
Ober-, Unter-Lieutenant und Fähnrich	200	.	16	40	
Oberbrückenmeister	200	.	16	40	
Oberfeuerwerker	100	.	8	20	
Oberzeugwart	200	.	16	40	
Unter »	200	.	16	40	
Armatur-Inspector	100	.	8	20	
Casern-Verwalter	
Stabsquartiermeister	
Vice »	
Oberwegmeister	200	.	16	40	
Unter »	100	.	8	20	
Oberstabswagenmeister	200	.	16	40	
Unter »	100	.	8	20	
Adjutant	
Adjutant ohne bekleidenden Officers-Charakter	100	.	8	20	
Grundbuchsführer in der Militär-Gränze	150	.	12	30	
Rechnungsführer	150	.	12	30	
Rechnungs-Adjunct bey der Monturs-Com- mission und dem Thierarzeney-Institute	100	.	8	20	
Stabs-Fourier	100	.	8	20	
Stabs-Arzt	
Regiments-Arzt	150	.	12	30	
Oberarzt	100	.	8	20	
Vieharzt in der Militär-Gränze	150	.	12	30	
General-Auditor-Lieutenant	400	.	33	20	
Stabs-Auditor	200	.	16	40	
Garnisons »	150	.	12	30	
Regiments »	150	.	12	30	
General-Gewaltiger	
Oberstabs-Profosß	150	.	12	30	
Stabs »	100	.	8	20	
Unterstabs »	100	.	8	20	
Regiments »	
Vermeister bey der Monturs-Commission	100	.	8	20	
Oberbäckermeister	100	.	8	20	

Nach dem bekleidenden Officers-Charakter

Nach dem bekleidenden Officers-Charakter.

Nach dem Cameral-Pensions-Fuße.

Nach dem bekleidenden Officers-Charakter.

Wird mit dem Dienst-Gratiale abgefertigt.

Formular eines Pensions-Verzichts-Reverses.

Nachdem Se. Majestät aus besonderer allerhöchster Gnade dem unterthänigsten Ansuchen zu willfahren geruhet haben, mich mit dem (Charge und Name des Bräutigams) ohne Erlegung der vorschriftsmäßigen Heiraths-Caution, jedoch gegen die in dem unterthänigsten Ansuchen ausdrücklich erbotene Ausstellung eines Pensions-Verzichts-Reverses verehelichen zu dürfen, so entsage ich in Folge dieser allerhöchsten Bewilligung hiermit freiwillig auf das feyerlichste und rechtskräftigste allen Wohlthaten der Militär-Witwen, der Pension und jeder anderen Versorgung dergestalt, daß ich auf diese nach dem von mir erfolgenden Ableben meines Mannes als hinterbleibende Witwe des vorbenannten (Charge und Name des Bräutigams) niemahls einen Anspruch machen wolle und könne, wohlverstanden indessen, daß diese meine Entsagung auf jene Wohlthaten der Militär-Witwen sich nicht erstrecke, welche vermöge ganz besonderer allerhöchsten Entschliessungen Seiner Majestät den Militär-Witwen ohne alle und jede Rücksicht auf Cautions-Erlegung oder Pensions-Verzichts-Reverses den Anspruch auf eine Pensions-Verleihung gestatten.

Zur mehreren Kraft dieses meines freiwillig ausgestellten Reverses folgt anbey meine und der beyden dazu erbethenen Zeugen eigenhändige Unterschrift und Insiegel.

(L S) Unterschrift der Braut.

(L S) Unterschrift der Zeugen.

(L S) Bestätigung der Obrigkeit.

C.

Von dem Erziehungsbeytrage und der Pension für die Militär-Waisen.

§. 14844.

Die Sorgfalt des Staates für die Zurückgelassenen eines braven wohlverdienten Officiers erstreckt sich nicht bloß auf dessen Witwen allein, sondern auch auf seine Kinder, und zwar in der Regel in 2 Fällen, wenn sie entweder:

Wann die Kinder pensionsfähig sind.
Hkth. am 27. Aug. 771.

1tens: von Vater und Mutter verwaiset sind.

2tens: Wenn die noch lebende Mutter zum Pensions-Genusse unfähig ist.

§. 14845.

Hieraus folgt, daß, wenn die Mutter die charaktermäßige Pension genießt, die Kinder darauf keinen Anspruch haben.

Wann dieselben auf Pension keinen Anspruch haben.
Hkth. am 13. März 811. B 783.

§. 14846.

Nur in besonderen rücksichtswürdigen Fällen, oder wenn eine große Anzahl unversorger Kinder vorhanden wäre, kann eine Ausnahme Statt finden.

Erziehungsbeytrag;

Uebersteigt demnach die Anzahl der unversorgten Kinder die Summa von drey, so ist es der Behörde erlaubt, bey Ueberreichung der Pensions-Urkunde für die Witwe zugleich um einen Erziehungsbeytrag einzuschreiten.

§. 14847.

Bis zu dem Betrage von 25 fl. ist dem k. k. Hofkriegsrathe gestattet, Erziehungsbeyträge ohne weitere Anfrage allerhöchsten Ortes, zu bewilligen.

bis zu welchem Betrage der Hofkriegsrath solchen bewilligen kann.
Hkth. am 27. Aug. 771.
" " 19. Dec. 809. L 1755.

§. 14848.

Dem dießfalligen Einschreiten müssen zugleich die Tauffcheine der Kinder zum Beweise der ehelichen Geburt beygelegt werden.

Welche Urkunde dem dießfalligen Einschreiten beyzulegen ist.
Hkth. am 12. Feb. 814. D 667.
" " 16. Feb. 815. B 702.
" " 25. Jul. 815. D 4571.

Ärztliche Gesundheitszeugnisse beyzulegen ist aber nicht nöthig.

§. 14849.

Wenn die Mutter hingegen wegen eingeleger Heiraths-Caution oder ausgestellter Pensions-Verzichts-Reverses pensionsunfähig ist, so erstreckt sich diese Pensions-Unfähigkeit

Der Erlag der Heiraths-Caution, oder des Pensions-Verzichts-Reverses kann die Kinder hinsichtlich der Pension nicht präjudiciren;

keit nicht auf ihre Kinder, weil die eingelegte Heiraths-Caution nur auf den Unterhalt der Mutter allein berechnet ist, der ausgestellte Pensions-Verzichts-Nevers aber den Kindern nicht präjudicial seyn kann.

§. 14850.

Pensione, Ausmaß.
Hth. am 22. Aug. 739.
" " 25. Dec. 811. D6291.

Sie erhalten daher in diesen Fällen die Pension, welche in der folgenden Tabelle Nr. 3 enthalten ist.

Die Garde-Officiers-Waisen werden mit der Pension nach diesem Systeme behandelt.

§. 14851.

Anwendbarkeit der nebenstehenden Paragraphe auf die Pensionirung der Officiers-Waisen.
Hth. am 22. Feb. 814. D 650.

Die in dem 29. Abschnitte des 2. Hauptstückes, von der Pensionirung der Beamtenwaisen enthaltenen Paragraphe finden auch hier ihre volle Anwendung.

§. 14852.

Beobachtungen hinsichtlich der Eingabe über die wegen überschrittenen Normal-Alters oder sonstiger Ursachen aus dem Pensions-Genusse getretenen Militär-Waisen.
Hth. am 20. Jul. 818. L 4771.

Von der Einsendung eines abgeforderten Ausweises über die wegen überschrittenen Normal-Alters oder sonstiger Ursachen aus dem Pensions-Genusse getretenen Militär-Waisen hat es, nach dem bey dem Universal-Cameral-Zahlamte ohnehin eine solche Einrichtung getroffen ist, vermöge deren die Einstellung der Genüsse der das Normal-Alter erreichten Militär-Waisen gleich von dort und ohne fremde Erinnerung veranlaßt wird, gänzlich abzukommen. Wenn jedoch eine mit einer Pension, einem Gnadengehalte oder einem Erziehungsbeitrage theilte Waise vor, und in so fern sie einen Gnadengehalt bezieht, auch nach Erreichung des Normal-Alters stirbt, oder eine Versorgung erhält, oder aus was immer für einem Grunde der genossenen Gebühr verlustig wird, so ist dießfalls auch für die Zukunft die bisher zu bewirkende Anzeige zu beobachten.

Nr. 3.

Tableau

über die Pensions-Gebühr für Waisen der k. k. Generalität, Stabs- und Ober-Officiere.

Charge des Vaters.	Die Pensions-Gebühr besteht in				Anmerkung.
	jährlich		monatlich		
	fl.	kr.	fl.	kr.	
Feldmarschall	400	.	33	20	
Feldzeugmeister	300	.	25	.	
General der Cavallerie	300	.	25	.	
Feldmarschall-Lieutenant	200	.	16	40	
General-Major	200	.	16	40	
Oberst	130	.	10	50	
Oberst-Lieutenant	120	.	10	.	
Major	100	.	8	20	
Hauptmann	100	.	8	20	
Erster Rittmeister	100	.	8	20	
Zweiter „	100	.	8	20	
Capitän-Lieutenant	100	.	8	20	
Ober „	75	.	6	15	
Unter „ und Fähnrich	50	.	4	10	
Oberbrückenmeister	50	.	4	10	
Oberfeuerwerker	50	.	4	10	
Oberzeugwart	75	.	6	15	
Unter „	50	.	4	10	
Armatur-Inspector	50	.	4	10	
Casern-Verwalter	
Stabs-Quartiermeister	} Nach dem bekleidenden Officiers-Charakter.
Vice „	
Oberwegmeister	75	.	.	15	
Unter „	40	.	3	20	
Oberstabswagenmeister	75	.	6	15	
Unter „	40	.	3	20	
Adjutant	} Nach dem bekleidenden Officiers-Charakter.
Adjutant ohne bekleidenden Officiers-Charakter	50	.	4	10	
Grundbuchführer in der Militär-Gränze	50	.	4	10	
Regiments-Rechnungsführer	50	.	4	10	
Rechnungs-Adjunct	50	.	4	10	
Stabs-Fourier	40	.	3	20	
Stabsarzt	} Nach dem Cameral-Pensions-Fusse.
Regiments-Arzt	50	.	4	10	
Oberarzt	40	.	3	20	
Thierarzt in der Militär-Gränze	50	.	4	10	
General-Auditor-Lieutenant	120	.	10	.	
Stabs-Auditor	75	.	6	15	
Garnisons „	75	.	6	15	
Regiments „	75	.	6	15	
General-Gewaltiger	} Nach dem bekleidenden Officiers-Charakter.
Oberstabs-Propoß	50	.	4	10	
Stabs „	40	.	3	20	
Unterstabs „	40	.	3	20	
Regiments „	} Wird mit dem Dienst-Gratiale abgefertiget.
Verkmesser bey der Monturs-Commission	50	.	4	10	
Oberbäckermeister	50	.	4	10	

II. Abschnitt.

Von der Anstellung pensionirter Officiere im Civile.

§. 14853.

Anstellung pensionirter Officiere beim Civile;

Die Anstellung pensionirter Stabs- und Ober-Officiere im Civile soll nach dem Verhältnisse ihrer Eigenschaften möglichst beschleuniget werden, damit dadurch das Schicksal dieser Officiere verbessert werde.

Die Erhebung ihrer Eigenschaften und Aufnahme ihrer Qualification ist daher vor allem Anderen nothwendig.

§. 14854.

wie der Qualifications-Ausweis zu verfassen ist;

Der Qualifications-Ausweis Nr. 1 enthält jene Umstände, welche zur erforderlichen Vollständigkeit erhoben werden müssen.

Jede Rubrik dieses Qualifications-Ausweises muß deutlich und richtig ausgefüllt werden, die General-Commanden müssen sich daher angelegen seyn lassen, von der Richtigkeit der gemachten Angaben sich die möglichst eigene Ueberzeugung zu verschaffen, daher ist sich bey Aufnahme der Daten zu der Qualifications-Beschreibung nicht mit den eigenen Angaben der Individuen zu begnügen, sondern sich durch Einsicht der Zeugnisse über angebliche Studien, Prüfung über angegebene Sprachkenntnisse, Proben über angebliche Fertigkeiten etc., die Ueberzeugung zu verschaffen; in jenen Fällen aber, wo diese nicht verschafft werden könnte, ist solches in der betreffenden Rubrik oder in der Rubrik: Anmerkung, ausdrücklich zu erinnern.

§. 14855.

pensionirte Officiere haben eigenhändige Aufsätze über ihre Nationale, dann ihre Sprach- und sonstigen Kenntnisse zu verfassen.

Stb. am 15. Dec. 816. M 5031.
 » » 22. Jan. 817. M 302.
 » » 8. März 817. M 1187.
 » » 13. Apr. 818. L 2260.
 » » 1. May 819. L 2483.

Da der größte Theil der vorhandenen pensionirten Officiere in subalternen Chargen besteht, die guten Theils bey den Kanzellehen und anderen unteren Dienstes-Categorien des Civil-Standes zu verwenden seyn dürften, bey welchen es sich hauptsächlich um eine gute leserliche Handschrift und um einige Erfahrung im Rechnen handelt, und bey denen übrigens in Hinsicht des Dienstalters der dort schon angestellten Beamten nicht wohl ein besonderer Umstand obwalten kann, so haben die pensionirten Officiere bey den Qualifications-Aufnahmen eigenhändige Aufsätze über ihr National, Lebensalter und ihre besitzenden Sprach- oder sonstigen Kenntnisse als Proben ihrer Handschrift beizubringen, wodurch zugleich eine mehrere Verlässigkeit dieser Qualifications-Aufnahme bewirkt wird.

§. 14856.

Anstellung der Officiere als Cassa-Officiere bey einer Civil-Haupt-Cassa.

Stb. am 9. May 818. D 1467.

Sollte aber ein Officier bey einer der Civil-Haupt-Cassen als Cassa-Officier angestellt werden wollen, so muß der Aspirant

1stens: die doppelte Buchhaltung und die Staatsrechnungswissenschaft gehörig erlernt haben, und hierüber ein ta del freyes Zeugniß beybringen.

2stens: Eine gute, leserliche correcte Handschrift führen, und auch im Copiren einige Fertigkeit besitzen.

3stens: Sich über seinen guten moralischen Charakter, und

4stens: auch über den Umstand, daß er eine Caution von 1500 fl. bis 2000 fl. zu leisten im Stande sey, glaubwürdig ausweisen; ferner

5stens: seinem dießfalligen Gesuche seinen Tauffchein beylegen; endlich

6stens: sich auch einer strengen Prüfung bey einer der Haupt-Cassen unterziehen.

§. 14857.

Anstellung der Officiere bey der Polizei.

Stb. am 8. März 817. M 1187.

Jene Officiere, die zu Polizei-Anstellungen, von der Stelle eines Polizei-Unter-Commissärs angefangen, gelangen wollen, müssen sich mit Zeugnissen über alle auf einer k. k. Universität zurück gelegten Berufs-Studien ausweisen. Der Regel nach wird auch ein rüstiger Körper hierzu erfordert, und die Praxis kann nur bey der Polizei-Stelle zur Ueberzeugung seiner Angemessenheit Statt finden.

§. 14858.

Die Qualifications-Aufnahmen sind dergestalt abtheilig zu verfassen, daß über jedes Individuum ein einzelner und abgesonderter Bogen aufgenommen werde, daher so viele abtheilige Qualifications-Ausweise von jedem General-Commando verfaßt werden müssen, als Individuen vorhanden sind.

Benehmen bey Verfassung der Qualifications-Aufnahme. Hsth. am 15. Dec. 816. M 5031.
" " 7. Feb. 818. L 684.
" " 1. May 819. L 2483.

Jede der in einem General-Commando-Bezirk befindlichen Civil-Oberbehörden hat sodann gleich unmittelbar die sie betreffenden Ausweise zu erhalten.

§. 14859.

Competenten um solche Dienste, welche bey verschiedenen Verwaltungs- und Geschäftsbehörden gleich sind, z. B. in Kanzleyen, in der Registratur, im Protocolle etc., sind in die verschiedenen theilweisen Qualifications-Ausweise zugleich aufzunehmen, damit, wenn auch bey einer Behörde keine Gelegenheit zu ihrer Anstellung sich ergibt, von Seite der übrigen Behörden auf sie der Bedacht genommen werden kann.

Einteilung der Competenten in derselben;

§. 14860.

Von jedem dieser theilweisen Qualifications-Ausweise ist ein Pare an den Hofkriegsrath einzuschicken, welches die Bestimmung hat, den betreffenden Civil-Hofstellen mitgetheilt zu werden. Ferner hat jedes General-Commando über die in diesen theilweisen Verzeichnissen erscheinenden Officiere zwey Total-Verzeichnisse mit den nämlichen Rubriken zu verfassen, und eines davon an den Hofkriegsrath zum Gebrauche für diese Hofstelle einzuschicken, das andere aber zum eigenen Gebrauche zurück zu behalten.

von einem jeden Qualifications-Ausweise ist ein Pare dem Hofkriegsrathe, sammt einem Total-Verzeichnisse über alle diese Ausweise, einzusenden;

Da es nicht thunlich ist, die in dem §. 14855 erwähnten schriftlichen Aufsätze von den betreffenden Individuen so oft ausfertigen zu lassen, als nothwendig wäre, wenn dieselben allen Ober-Civil-Stellen mitgetheilt werden sollten, so ist sich auf einen einzigen solchen Aufsatz von jedem Officiere zu beschränken, welcher mit dem oben erwähnten Total-Verzeichnisse bey jedem General-Commando aufzubewahren, bey vorkommenden Dienstverleihungen aber den verleihenden Civil-Behörden auf geschehene Rücksprache mit dem General-Commando zur Einsicht mitzutheilen ist.

§. 14861.

Um übrigens von den Veränderungen, welche mit den zu Civil-Diensten vorgemerkten pensionirten Officieren sich ergeben, in der Zukunft in ununterbrochener Kenntniß zu bleiben, müssen über diese Veränderungen vierteljährliche Ausweise verfaßt, und jedes Mal den nämlichen Behörden, und auf die nämliche Art mitgetheilt werden, wie dieses rücksichtlich der Qualifications-Ausweise in den vorstehenden §. §. 14858 und 14859 angeordnet worden ist, um diese lehterwähnten Ausweise hiernach berichtigen zu können.

über die zu Civil-Diensten vorgemerkten Officiere sind vierteljährliche Ausweise zur Evidenthaltung derselben zu verfaßen. Hsth. am 15. Dec. 816. M 5031.
" " 1. May 819. L 2483.

§. 14862.

Die zu einer Civil-Anstellung nicht geeigneten pensionirten Officiere sind zwar in das dem Hofkriegsrathe bestimmte Totale mit aufzunehmen, jedoch ist bey denselben die Anmerkung der nicht geschenehen Aufnahme in die Particular-Ausweise mit Angabe der Ursachen beizufügen, um dadurch den Hofkriegsrath in den Stand zu setzen, die getroffene Ausschließung gehörig beurtheilen, und das Erforderliche verfügen zu können.

Auch die zur Civil-Anstellung nicht geeigneten pensionirten Officiere sind in das Totale für den Hofkriegsrath aufzunehmen. Hsth. am 13. Jun. 817. M 2633.

Uebrigens sind die Qualifications-Ausweise vierteljährig mit Ende Jänner, April, Julius und October eines jeden Jahres verläßlich einzusenden.

§. 14863.

Nach der Grundlage dieser Qualifications-Ausweise wird von den betreffenden Behörden bey vorkommenden Dienstbesetzungen die Auswahl getroffen werden.

Bestimmung der Qualifications-Ausweise. Hsth. am 15. Dec. 816. M 5031.
" " 1. May 819. L 2483.

Wenn bey Besetzungen, welche von den Länder- und respective Provincial-Oberbehörden abhängen, in dem der betreffenden übermachten vorerwähnten Qualifications-Ausweise kein zur Besetzung der erledigten Dienststelle geeigneter pensionirter Officier enthalten seyn sollte, so wird diese Behörde an ihre vorgesezte Hofstelle sich wenden, welche aus den ihr

zugekommenen Qualifications-Ausweisen ein geeignetes Individuum wählen, und dießfalls mit dem Hofkriegsrathe Rücksprache nehmen wird.

§. 14864.

Termin, binnen welcher Zeit sich der im Civile angestellte werdende pensionirte Officier bey der Civil-Stelle zu melden, und wie lange derselbe noch seine Militär-Pension zu genießen hat;

Kein pensionirter Officier soll zur Annahme eines Civil-Dienstes gezwungen werden; dagegen ist jeder auf sein Ansuchen im Civile angestellte pensionirte Officier verbunden, und ihm diese Verbindlichkeit bey der Intimation des erhaltenen Civil-Dienstes bekannt zu machen, daß er binnen 6 Wochen von dem Tage, als dem General-Commando die Nachricht von der Dienstesverleihung gegeben wird, bey der vorgesetzten Civil-Stelle wegen Uebnahme des Dienstes sich zu melden habe, widrigens die unterlassene Meldung als eine stillschweigende Entsagung angesehen werden dürfe. Zugleich ist jedem derley Pensionisten von Seite des General-Commando's zu bedeuten, daß er seine Pension nur noch höchstens durch die erwähnten 6 Wochen erhalten würde, daher er binnen dieser Zeit den erhaltenen Civil-Dienst anzutreten, oder die erhaltene Anstellung sich ordentlich zu verbitten habe.

§. 14865.

der Tag der Eidesleistung des selben ist wegen Systirung der Militär-Pension bekannt zu machen;

Von dem Tage an, als ein in dem Civile angestellter pensionirter Officier seinen Dienst-eid abgelegt, hört seine Militär-Pension gänzlich auf. Die General-Commanden haben daher genau darauf zu halten, daß ihnen der Tag der Eidesleistung von den betreffenden Behörden zur Systirung der Militär-Pension immer zuverlässig bekannt gemacht werde. Von den dießfalligen Anzeigen ist zugleich immer auch der Hofkriegsrath in die Kenntniß zu setzen.

§. 14866.

Verleihung einer Personal-Zulage an dieselben, wenn die Erträgnisse des Civil-Dienstes nicht wenigstens $\frac{1}{3}$ der Militär-Pension übersteigen. Stth. am 15. Dec. 816. M 5031.
" " 1. May 819. L 2403.

Da bey der Anstellung pensionirter Officiere im Civile nebst der Ersparung der Pension zum Vortheile der Staats-Finanzen immer auch die Absicht dahin gehet, das Schicksal dieser Officiere zu verbessern, so ist der allerhöchste Wille Seiner Majestät, daß Falls die erhaltenen Erträgnisse des Civil-Dienstes die zuletzt genossene Militär-Pension nicht wenigstens um ein Drittel übersteigen, das Abgängige auf dieses Drittel als Personal-Zulage aus derjenigen Civil-Cassa, aus welcher er den Gehalt bezieht, demselben erfolgt werden soll, und zwar ohne Unterschied, ob der erhaltene Civil-Dienst mit einem fixen Gehalte oder mit einem Verschleiß verbunden ist. Dieser als Personal-Zulage entfallende Betrag wird auf die bisher übliche Art nach gepflogener Abrede der betreffenden Hofstelle mit dem Hofkriegsrathe auch in Zukunft jedes Mal angewiesen werden.

§. 14867.

Wann diese Personal-Zulage aufzuhören hat. Stth. am 15. Dec. 816. M 5031.

Uebrigens hat der Bezug dieser Personal-Zulage nur so lange Statt, bis das betreffende Individuum einen solchen Dienst erhält, dessen Gehalt und Emolumente die zuletzt genossene Militär-Pension um ein Drittel übersteigt.

§. 14868.

Ein Uebersiedelungsbeitrag findet nicht Statt. Stth. am 15. Dec. 816. M 5031.
" " 1. May 819. L 2403.

Nachdem in Gemäßheit der vorstehenden Anwendung jeder im Civile angestellte Officier durch seine Anstellung wenigstens um Ein Drittel mehr erhält, als seine Militär-Pension beträgt, somit seine Umstände verbessert, so hat derselbe gleich einem angestellten Individuum aus dem Civile keinen Uebersiedelungsbeitrag zu erhalten.

§. 14869.

In wie weit die in Civil-Dienste übertretenden Militär-Individuen von der Entrichtung der Charakters-Loren befreuet bleiben. Stth. am 17. Jun. 819. L 2481.

Die in Civil-Dienste übertretenden Militär-Individuen bleiben sowohl bey ihrem Uebertritte in die Civil-Dienste von Entrichtung der Carenz- und Charakters-Loren, als auch bey weiteren Beförderungen in so lange befreuet, bis sie einen ihrer vorherigen Pension um Ein Drittel übersteigenden Gehalt erhalten.

§. 14870.

Wann denselben der Zurücktritt aus der Civil-Bediensung zu gestatten ist. Stth. am 15. Dec. 816. M 5031.
" " 22. März 818. L 1831.
" " 1. May 819. L 2403.

Jedem im Civile angestellten Militär-Pensionisten, in so fern er zu erweisen vermag, daß die erhaltene Civil-Anstellung seinen Umständen und sonstigen Eigenschaften nicht angemessen sey, soll gestattet seyn, auf vorläufig höhere Bewilligung seinen Civil-Dienst anheim zu sagen, und in die zuletzt genossene Militär-Pension, jedoch unter der im §. 14875

enthaltenen Beschränkung wieder zurück zu treten, in so weit derselbe ohne eigenes Verschulden seiner Civil-Anstellung enthoben wird.

In dem Falle aber, wenn pensionirte Officiere um eine solche Bedienstung sich bewerben, und sie annehmen sollten, wovon die damit bekleidenden Individuen in die Classe der Dienerschaft, und nicht der Beamten gezählt werden, ist denselben gleich damahls zu erinnern, daß sie sich hierdurch bey einem etwannigen Zurücktritte in die Militär-Pension der Rechte des Officiers-Charakters und der Tragung der Ehrenzeichen begeben, damit sich kein in diesem Falle befindlicher Officier mit der Unwissenheit entschuldigen könne, sondern die Folge seines Ansehens dann ganz allein sich selbst zuzuschreiben haben würde.

§. 14871.

Wenn ein im Civile angestellter pensionirter Officier vor Verlauf von 10 Jahren seiner Civil-Dienstleistung ganz dienstuntauglich würde, hat derselbe, da bey Civil-Stellen erst nach vollstreckten 10 Dienstjahren die Pensions-Fähigkeit eintritt, wieder in die zuletzt genossene Militär-Pension, jedoch ebenfalls unter der im §. 14875 enthaltenen Beschränkung zurück zu treten, welche dem betreffenden Individuum nach vorläufig gepflogener Rücksprache mit den Civil-Behörden immer von Fall zu Fall angewiesen werden wird.

Bei Invaldität in der Civil-Anstellung vor 10 Dienstjahren kann derselbe zur Militär-Pension zurück treten;

§. 14872.

Wenn jedoch die gänzliche Dienstuntauglichkeit erst nach Verlauf von 10 Jahren des Civil-Dienstes eintritt, sollen dieselben da, wo sie gedient haben, mit dem Unterschiede jedoch pensionirt werden, daß, wenn sie auch in Ansehung ihres bekleidenden Amtes zur Erlangung einer Pension nicht geeignet, oder diese geringer, als die vorhin genossene Militär-Pension wäre, ihnen jedes Mal der Betrag der letzteren ganz abzureichen ist.

wie dieselben nach 10 Dienstjahren beim Civile zu pensioniren sind;

§. 14873.

Eben so haben die Witwen der im Civile angestellt gewesenen Militär-Pensionisten, in so weit sie nach dem Systeme auf eine Pension einen gültigen Anspruch haben, solche vor 10 Jahren der Civil-Dienstleistung ihrer verstorbenen Gatten von dem Militär-Aerarium, nach dieser Zeit aber aus dem Civil-Fonde mit gleicher Begünstigung, wie ihre Ehemänner, zu erhalten, daß sie nämlich niemahls auf eine geringere Pension, als die ihnen nach dem Militär-Pensions-Normale gebühret hätte, herab gesetzt werden dürfen.

Behandlung der Witwen derselben hinsichtlich der Pension.

§. 14874.

Die Kinder jener Officiere, welche aus dem Pensions-Stande in einen Civil-Dienst angestellt worden sind, wenn sie aus einer während der Anstellung ihrer Väter im Militär bereits bestandenen Ehe entsprossen sind, haben auf die Militär-Beneficien, und ins Besondere auf die unentgeltliche Aufnahme in Militär-Erziehungsanstalten den Anspruch beybehalten. Dieser Wohlthat können aber weder die Kinder der aus dem activen Militäre unmittelbar in einen Civil-Dienst übergetretenen Officiere, noch auch jene Kinder gewesener pensionirter Officiere, welche aus einer erst während der Anstellung im Civile eingegangenen Ehe entsprungen sind, am wenigsten aber Kinder von Officieren, welche den Militär-Dienst mit oder ohne Charakter quittirt haben, theilhaft werden.

und der Kinder.
Stkth. am 15. Dec. 816. M 5031.
" " 8. Jun. 818. N 1521.
" " 1. May 819. L 1483.

§. 14875.

Die im Civile angestellten pensionirten Officiere, wenn sie während ihrer Civil-Dienstleistung sich verhehlichen wollen, können zwar bey ihrer Verhehlichung zur Erlegung der für Officiere vorgeschriebenen Heiraths-Caution nicht verhalten werden. So wie jedoch nach dem Militär-Heiraths-Normale ein mit Beybehaltung des Officiers-Charakters ohne Pension ausgetretener, und nach seinem Austritte sich verhehlichter Officier nicht stabil wieder angestellt werden kann, wenn er nicht vorhin die für seinen Charakter vorgeschriebene Cautionsnachträgt, eben so kann ein im Civile angestellter pensionirter Officier, der sich während seiner Civil-Dienstleistung verhehlicht hat, in den in den §. §. 14870 und 14871 erwähnten Fällen nur dann in die Militär-Pension wieder übernommen werden, wenn er vorläufig die Hei-

Wenn sie sich während ihrer Civil-Dienstleistung verhehlichen, haben sie keine Heiraths-Caution zu erlegen.
Stkth. am 9. Sept. 815. M 3310.
" " 15. Dec. 816. M 5031.
" " 1. May 819. L 1483.

raths-Caution nach seinem zuletzt bekleidenden Militär-Charakter erlegt haben wird, welches jedem bey dem Uebertritte in einen Civil-Dienst ausdrücklich bekannt zu machen ist.

§. 14876.

Was in den Gesuchen derselben um Zurückübernahme in die Militär-Pension zu bemerken ist;

Beym Gesuchen um Zurücknahme der im Civile angestellten pensionirten Officiere in die Militär-Pension muß daher jedes Mal bestimmt angeführt und legal ausgewiesen werden, ob die betreffenden Individuen während ihrer Civil-Dienstleistung sich verhehlicht haben oder nicht; ob ihre im Civile geheiratheten Ehegattinnen noch leben oder nicht, dann ob und welche Kinder aus dieser Ehe noch am Leben sind.

§. 14877.

wie sich deren Wittwen oder Kinder wegen Erhalt einer Pension auszuweisen haben. Hth. am 15. Dec. 816. M 5031.

Eben diese Ausweisung hat auch zu geschehen, wenn nach den §. §. 14873 und 14874 dieser Vorschrift das Militär-Aerarium rücksichtlich der Pension für Wittwen und Kinder der in der Civil-Dienstleistung verstorbenen pensionirten Officiere in Anspruch genommen wird, indem nur jene Wittwen, welche ihre Männer während der Militär-Dienstleistung geheirathet haben, so wie nur die aus solchen Ehen erzeugten Kinder einen Militär-Genuß, in so weit die bestehenden Militär-Vorschriften ihnen hierauf einen Anspruch geben, geltend machen können.

§. 14878.

Von denselben ist kein Quittungs-Revers abzufordern. Hth. am 15. Dec. 816. M 5031.
" " 1. May 819. L 2483.

Da pensionirte Officiere, denen eine Civil-Anstellung verliehen wird, dadurch ihres Anspruches auf die Militär-Pension nicht gänzlich verlustig werden, vielmehr nach den vorstehenden Paragraphen 14870 und 14871 unter den daselbst bestimmten Verhältnissen in die früher genossene Militär-Pension auf höhere Bewilligung wieder zurück übernommen werden, so kann von derselben in Civil-Dienste übertretenden pensionirten Officieren ein Quittungs-Revers, in welcher auf alle Militär-Beneficien und Pension ausdrücklich Verzicht geleistet werden muß, nicht abgefordert werden, weil dieselben dadurch ihren, wenn auch nur bedingten, Anspruch auf den Zurücktritt in die Militär-Pension für immer verlieren würden.

Auch ist es weder thunlich noch nothwendig, von denselben einen beschränkten Quittungs-Revers auf die Zeit ihrer Civil-Anstellung abzunehmen; da ihre Verhältnisse zur Militär-Verwaltung auf diese Zeit vorschriftmäßig bestimmt sind, und es einer Erklärung von Seite dieser Officiere und eines Reverses nicht bedarf.

§. 14879.

Auch haben sie während ihrer Civil-Anstellung sich nicht des Officiers-Charakters oder der Officiers-Ehrenzeichen zu prävaliren;

Wenn auch die im Civile angestellten pensionirten Officiere einen Quittungs-Revers nicht auszustellen haben, so dürfen dieselben doch während ihrer Anstellung im Civile sich nie des Officiers-Charakters und der Officiers-Ehrenzeichen prävaliren.

Es muß daher diesen Officieren bey ihrer Anstellung im Civile ausdrücklich bedeutet werden, daß sie den Officiers-Charakter erst dann wieder für sich geltend machen können, wenn sie einst auf höhere Bewilligung wieder in einen Militär-Genuß übernommen werden.

§. 14880.

mit Beybehaltung des Charakters ausgetretene Officiere können zur Civil-Anstellung nicht in Antrag gebracht werden. Hth. am 15. Dec. 816. M 5031.

Beym durch die Anstellung pensionirter Officiere im Civile beabsichtigten Erleichterung der Staats-Finzen versteht es sich von selbst, daß die mit Beybehaltung des Officiers-Charakters ausgetretenen Officiere, da dieselben von dem Staate keine Pension beziehen, zur Anstellung im Civile nicht in Antrag zu bringen sind.

Im Falle jedoch, als ein solcher mit Charakter ausgetretener Officier dennoch eine Civil-Anstellung erhalten sollte, hat derselbe einen Quittungs-Revers nicht mehr auszustellen, da der vorgeschriebene Revers schon bey dem Austritte vom Militär ausgestellt worden ist.

§. 14881.

Im Falle einer Anstellung aber hat er den Officiers-Charakter abzulegen, und das Austritts-Certificat dem betreffenden General-Commando abzugeben. Hth. am 15. Dec. 816. M 5031.

Ein solcher Officier hat jedoch bey seinem Antritte einer Civil-Bediensung den Officiers-Charakter ganz abzulegen, und da derselbe den auf diese Art abgelegten Officiers-Charakter in keinem Falle mehr für sich in Anspruch nehmen kann, so ist demselben bey dem Uebertritte in den Civil-Dienst das bey der Quittung erhaltene Austritts-Certificat, in

welchem der Officiers-Charakter vorbehalten blieb, von dem General-Commando abzunehmen, und ihm ein anderes Certificat ohne diesen Vorbehalt zu erfolgen, von dem Verantwärtlichen aber dem Hofkriegsrathe die Anzeige zu erstatten.

§. 14882.

Bey Militär-Pensionisten, die eine Civil-Anstellung bekleiden, mit welcher kein fixer Gehalt, sondern bloß Taxen-Flüsse oder Procente verbunden sind, ist der dießfallige Jahresertrag als Civil-Besoldung anzunehmen, und der Militär-Pensionist hat nur dann auf einen Pensions-Zuschuß Anspruch zu machen, wenn gedachter Ertrag die Militär-Pension und das hierauf allerhöchst bewilligte Mehrdrittel nicht erreicht.

Wie die pensionirten Officiere, in Civil-Diensten untergebracht, hinsichtlich des Mehrdrittels auf ihre Pension zu behandeln sind.
Hth. am 18. Sep. 818. L. 6099.

Da den angestellten Pensionisten ohne Ausnahme in das Voco-Domicilium nie ein Taggeld angewiesen, sondern nur nach Beendigung seiner zeitlichen Dienstleistung auf die Theilung mit einer angemessenen Remuneration ein- für allemahl angetragen werden darf, so folgt daraus von selbst, daß die pensionirten Officiere, welche in ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Sanitäts- oder anderen Civil-Angelegenheiten zeitlich verwendet werden, eben so zu behandeln sind.

Eben so wenig tritt eine Einziehung der Militär-Pension und eine Ausmittelung des Mehrdrittels für jene ein, die außer ihrem Domicilium, z. B. an der Gränze bey dem Pest-Cordon, so lange solcher aufgestellt ist, in Sanitäts-Angelegenheiten verwendet werden, da solchen Individuen während der Dauer ihrer Abwesenheit von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte die systemmäßige Vergütung der Fahrkosten und der Bezug der charaktermäßigen Lieferungsgelder, nebst der Pension, nach dem allgemeinen Diäten-Normale gebührt. Die Gemeinde-, städtische u. Bedienstungen bekleidenden pensionirten Officiere sind ganz so zu behandeln, wie die in Staatsdiensten Angestellten, und es hat bey der Entscheidung, ob zur Ergänzung des allerhöchst bewilligten Mehrdrittels ein Pensions-Zuschuß vom Aerarium gebühret, oder nicht, in welchem Betrage dieser Zuschuß anzuweisen sey, die Gemeinde-, städtische Besoldung zum Maßstabe zu dienen. Endlich kann Seine Majestät durch die allerhöchst anbefohlene Anstellung pensionirter Officiere in Civil-Diensten nur eine Ersparung für den Staatsschatz beabsichtigt haben, diesem also nicht wohl eine damit im Widerspruche stehende Mehrauslage zugemuthet werden, wenn daher sich der Fall ergeben sollte, daß auch pensionirte Officiere eine Civil-Anstellung bekleiden, deren Einkünfte das Drittel ihrer Pension nicht übersteigen, so ist ihnen, nebst der ganzen Militär-Pension, auch einer der vorgedachten systemisirten geringeren Civil-Gehalte zu erfolgen, jedoch nach Thunlichkeit für dessen Unterbringung auf einen einträglicheren Civil-Dienst Sorge zu tragen.

§. 14883.

Um die pensionirten Officiere für Civil-Anstellungen mehr vorzubereiten, ist denselben zu empfehlen, mit Beybehaltung der Pension, jedoch ohne ein anderweitiges Emolument, bey den betreffenden Civil-Stellen sich der Praxis zu unterziehen, mit dem Bemerkten, daß bey Erledigung von Dienstposten vorzüglich auf diejenigen wird Rücksicht genommen werden, welche durch ihre Praxis bereits Beweise ihrer Angemessenheit für die gewünschte Anstellung gegeben haben.

Pensionirte Officiere sollen sich bey Civil-Anstellungen der Praxis unterziehen.
Hth. am 15. Dec. 816. M 5081.
" " 1. May 819. L. 493.

Diejenigen pensionirten Officiere, welche sich auf diese Art der Civil-Praxis unterziehen wollen, haben sich dießfalls an das vorgesezte General-Commando zu wenden, welches sich mit den politischen Behörden, die von den betreffenden Hofstellen dießfalls die besondere Weisung erhalten, ins Einvernehmen zu setzen hat, damit durch dieselben wegen Aufnahme der betreffenden Officiere in die Praxis das Nöthige veranlaßt werde.

§. 14884.

Da der Zweck dieser Praxis die mehrere Ausbildung der betreffenden Individuen für die von ihnen gewünschte Civil-Anstellung ist, so läßt sich von denselben erwarten, daß sie die Belehrungen der Amtsvorsteher mit Bereitwilligkeit annehmen und befolgen werden, so wie man nicht zweifelt, daß auch die politischen Behörden, die dießfalls von ihren vorgesez-

Zweck dieser Praxis, und Behandlungsart dieser Individuen.
Hth. am 15. Dec. 816. M 5081.

ten Hofstellen die besondere Belehrung erhalten, ihnen diejenige Behandlung werden angedeihen lassen, welche ihrem Stande und ihren um den Staat bereits erworbenen Verdiensten entspricht.

§. 14885.

Venehmten bey Gesuchen von pensionirten Officieren, welche ohne vorher gegangene Prüfung auf einen erledigten Posten hindeuten;

Ueber eine Anfrage: »ob jenen von Zeit zu Zeit einlangenden Civil-Anstellungs-Gesuchen noch nicht geprüfter pensionirter Officiere, welche auf erledigte Posten hindeuten, und die Bitte um alsogleiche Erledigung wegen Verstreichung des Besetzungs-Termines enthalten, den betreffenden Civil-Behörden, sammt den über die Wittsteller nach erfolgter Prüfung verfaßten Qualifications-Eingaben, sogleich zuzustellen, oder solche lediglich zu sammeln, und die betreffenden Wittsteller, nebst allen übrigen in dem Zeitraume von einem Viertel-Jahre zum anderen geprüften Officiere, den Civil-Behörden unter Einem namhaft zu machen seyen«, hat der Hofkriegsrath zu entscheiden befunden, daß in diesen Fällen zu unterscheiden sey, ob die sogleich gemachte Bitte von einem Officiere gemacht wird, der zu der Zeit, als die letzte vierteljährige Prüfung und Qualifications-Aufnahme vorgenommen worden, schon im Pensions-Stande und in der Möglichkeit sich befunden habe, die Prüfung zu machen, oder von einem Officiere, der erst seit dem verstrichenen letzten Prüfungs-Termin in die Pension übernommen worden, oder, ob zwar schon im Pensions-Stande befindlich, doch nicht in der Möglichkeit war; (z. B. durch legale Abwesenheit oder Krankheit verhindert) die Prüfung zur vorgeschriebenen Quartals-Zeit zu machen.

Im ersten Falle ist daher das vorkommende specielle Gesuch nicht einzeln vorzunehmen, sondern der Wittsteller zur Prüfung auf die nächstquartaltige Aufnahme zu verweisen, indem er den etwa inzwischen erfolgenden Entgang des angedeuteten Anstellungs-Postens nur sich selbst, und der Unterlassung, sich in gehöriger Zeit zur Qualifications-Aufnahme gemeldet zu haben, zuzuschreiben hätte, da er in einem solchen Falle den Ansprüchen der in gehöriger Zeit Geprüften und Vorgemerkten nicht präjudiciren kann.

Im anderen Falle hingegen unterliegt es keinem Anstande, den betreffenden Officier nach legalem Erweise der obigen Voraussetzung auch außer dem vorgeschriebenen Qualifications-Aufnahms-Termin der Prüfung zu unterziehen, so fort, wenn er dessen vollkommen würdig ist, sein Gesuch sammt der Qualifications-Eingabe der betreffenden Behörde mitzutheilen, wobei jedoch gegen dieselbe, wenn nicht eine ganz besondere Rücksichtswürdigkeit des Individuums dafür spricht, auf die abgeforderte Mittheilung aus dem Grunde kein vorzügliches Gewicht zu legen ist, damit nicht die Aufmerksamkeit der betreffenden Behörde von dem bereits vorgemerkten, eben so würdigen Officiere ab- und auf das zuletzt namhaft gemachte Individuum gelenkt, somit die daraus entstehen könnende Gelegenheit vermieden werde, daß durch Benützung der Umstände nur der Zudringliche eine vorzugsweise Begünstigung erhalte.

Das zweyte Paar der Qualifications-Eingabe eines solchen unter den angeführten Beobachtungen der Civil-Behörde namhaft gemachten Individuums ist unter Einem dem Hofkriegsrathe zu überreichen, und solches in der unterlegt werdenden vierteljährigen Eingabe aufzuführen.

§. 14886.

Welche Dienststellen aus Amtsmacht der Länderstellen besetzt werden können. Gleich, am 25. Aug. 817. » » 9. Sept. 817.

Die Dienststellen, deren Besetzung in der Amtsmacht der Länderstellen liegt, sind entweder solche, welche:

- a. besondere Manipulations-Kenntnisse, wie die Registranten und Registratur-Adjuncten-Stellen, oder
- b. solche, welche längere Dienstfahung, wie die Protocollisten und Kreis-Secretärs-Stellen, dann
- c. solche, welche nebst Dienstfahung auch die Hinterlegung sämtlicher philosophischen und juridischen Studien, wie die Gubernial-Concipisten-Stellen; endlich
- d. solche, die bloß Fertigkeit im Schreiben und Rechnen, theoretische Kenntnisse und nur einige Uebung des betreffenden Gefälls-faches erfordern, wie die Kanzellisten-, Ge-

fälls-Revisionen, Calculanten- und die meisten Stellen bey dem Wegmauthgefälle u. d. gl.

In Absicht auf die Dienststellen zu a, b und c ist es nicht hinlänglich, daß sich die um derley Stellen bewerbenden pensionirten Officiere mit den dazu erforderlichen theoretischen Kenntnissen ausweisen, sondern es wird auch nothwendig, daß sie ihre practischen Kenntnisse, sofort ihre wirkliche Qualification, durch eine längere Uebung im Dienste unter den Augen der betreffenden Landesstellen erprobt haben.

Hey Erledigung solcher Dienstplätze ist daher die Landesstelle in Fällen, wo in den ihr von dem k. k. General-Commando mitgetheilten Qualifications-Ausweisen, keine dazu geeigneten und in der Dienst-Praxis bewährt befundenen Militär-Individuen vorhanden sind, allerdings berechtigt, die Besetzung ohne weitere hierortige Rückfrage vorzunehmen.

In Ansehung der Dienstplätze zu b hingegen ist nicht nur, so lange taugliche pensionirte Officiere vorhanden sind, auf die Practicanten keine Rücksicht zu tragen, sondern auch bey jedesmaliger Erledigung, wenn in dem Qualifications-Ausweise des General-Commando's keine geeigneten Officiere erscheinen, vor geschehender Besetzung die Anzeige anher zu erstatten, und die Weisung abzuwarten, ob der erledigte Dienstplatz mit einem Militär-Individuum von dieser Hofkanzley besetzt, oder die Vergebung desselben an einen Practicanten oder an eine andere geeignete Civil-Person der Landesstelle überlassen werden.

Da übrigens Seine Majestät zugleich allerhöchst befohlen haben, dafür zu sorgen, daß pensionirte Militär-Officiere, in so weit sie tauglich sind, zur Praxis bey den Behörden eintreten, um sie desto leichter in erledigte Dienststellen mit Veruhigung über die Kenntnisse unterbringen zu können, so werden in dieser Beziehung die General-Commanden durch den Hofkriegsrath die nöthige Weisung erhalten, die nur in so fern auf die Mitwirkung der Landesstelle eingreift, als den pensionirten Militär-Officieren nicht nur der Eintritt in die Civil-Praxis, wenn sie sich hierzu melden, und mit den nöthigen Vorkenntnissen ausweisen, ohne Anstand gestattet, sondern ihnen auch während derselben alle mögliche Gelegenheit zu ihrer schleunigen und vollkommenen Geschäftsausbildung verschaffet werde.

Gemäß dessen befehlet demnach der Hofkriegsrath den General-Commanden dafür zu sorgen, daß pensionirte Officiere, in so weit sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, zur Praxis bey den Behörden eintreten, um sich desto tauglicher für den Civil-Dienst zu machen, und um sie desto leichter in erledigte Dienststellen mit Veruhigung über ihre Kenntnisse unterbringen zu können.

Zur Erleichterung für diejenigen um eine Civil-Anstellung ferner sich meldenden Officiere, welche weit von der Hauptstadt, dem Sitze des General-Commando's, entfernt sind, ist bewilliget, daß die Prüfung mit denselben von der ihrem Aufenthalte nächsten Brigade vorgenommen werde.

§. 14887.

Um über den Fortgang der Anstellung pensionirter Officiere im Civile die fortgesetzte Uebersicht zu erhalten, haben die General-Commanden über derley angestellte Officiere vierteljährliche Ausweise zu verfassen, und dieselben jedes Mahl mit den im §. 14854 erwähnten rectificirten Qualifications-Ausweisen zuverlässig dem Hofkriegsrathe einzusenden.

In diese vierteljährlichen Veränderungsausweise sind auch diejenigen Officiere aufzunehmen, welche sich um eine Civil-Anstellung neu gemeldet haben, nach dem vorläufig mit ihnen die Prüfung vorgenommen, und die Qualifications-Eingabe über dieselben verfaßt worden ist.

Ueber deren Verwendung sind dem Hofkriegsrathe vierteljährliche Ausweise einzusenden.

Stsch. am 15. Dec. 816. M 6031.

" " 1. May 819. L 2483.

	Charge.
	Zauf- und Zinnahmen.
	Ledig, verheirathet, mit oder ohne Kinder.
	Alter.
	Religion.
	Gebürtig Ort.
	» Land.
	Wie lange bis zu seiner Pensionirung bey Oesterreich gedient, und bey welchem Regimente.
	Hat bey anderen Mächten gedient, bey welchen, wann und wie lange.
	Zeitpunct der Pensionirung.
	Betrag der Pension und sonstigen Genüsse.
	Verdienste, und ins Besondere, welche Campagne er mitgemacht hat.
	Gesundheitsumstände.
	Gemüthsbeschaffenheit.
	Natürliche Talente.
	Versteht Sprachen.
	Redet »
	Schreibet »
	Geschicklichkeit im Schön- und Rechtschreiben.
	Geschicklichkeit im Rechnen.
	Besitzt andere Kenntnisse und Wissenschaften, und welche
	Inß Besondere Länderkenntniß.
	Hat eigenes Vermögen oder sonstige Beyhülfe.
	Kann eine Caution leisten, und welche
	Ob zu einem Berechnungsdienstgeeignet.
	Sitten.
	Fehler, und welche
	welche der Officier vorzüglich wünschet.
	zu welcher derselbe besonders geeignet erkannt wird.
	Zuordnung der Civil-Classe
	Zuweisung.

Formular Nr. 1.

Qualifications - Eingabe

Über denjenigen pensionirten Officier, der eine Civil-Anstellung zu erhalten wünschet.

R. M. Graf, Commando.

III. Abschnitt.

Von den Provisionen.

§. 14888.

R. R. Staatsdiener, welche bey E. E. Aemtern sich in beständiger Dienstleistung gegen Wochen- oder Monatslohn ununterbrochen und ausschließig 10 Jahre zur Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten verwenden ließen, und zu mühsamen und anhaltenden Arbeiten gebraucht wurden, wozu nur gewöhnliche Gewerbskenntnisse, Aufmerksamkeit und geübte körperliche Kräfte gehören, sind zwar nicht zur Pension geeignet, erhalten aber nach guter und getreuer Dienstleistung bey eintretender Dienstunfähigkeit eine Provision (einen täglichen Beitrag zum Lebensunterhalte) auf lebenslang.

Provisionierung nicht pensionsfähiger Staatsdiener.
Stth. am 26. Jun. 786.

Auch ihre Witwen und Kinder haben sich nach dem Tode ihres Gatten und Vaters einer Provision zu erfreuen.

§. 14889.

Unter die minderen Militär-Diener gehören die in ärarischen Gebäuden angestellten Portiere, Hausmeister, Feuermurer, Kanzelley-, Amts-, Cassa-Diener und ihre Gehülfen, Hausknechte, die bey der ärarischen Medicamenten-Regie angestellten Laboranten, die mindere Dienerschaft auf den Wirtschaftsk-Realitäten des Militär-Invaliden-Fondes, die Handlanger bey den ärarischen Gewehr-Fabriken und Pulver-Magazinen, die Mädchenlehrerinnen zu Begg, die Sanitäts- und Contumaz-Waarenaufseher, Gerichtsdiener.

Welche Individuen provisionsfähig sind.

- Stth. am 4. May 796. I 2244.
- „ „ 21. Nov. 798.
- „ „ 21. März 806. L 1082.
- „ „ 8. Oct. 807. E 3420.
- „ „ 29. Jun. 811. B 2022.
- „ „ 16. Oct. 811. D 4079.
- „ „ 18. Aug. 815. B 3482.

Alle diese minderen Diener zahlen weder Charakter- noch Carrenz-Laxe.

§. 14890.

Diese provisionsfähigen Staatsdiener erhalten keine vollständigen, von den Stellen ausgefertigten Anstellungs-Decrete, womit die Pensions-Fähigkeit verbunden ist, sondern Bescheide auf ihre Anstellungsgesuche.

Wodurch sich die provisionsfähigen Individuen unterscheiden.

- Stth. am 8. Jun. 789.
- „ „ 22. März 790.

§. 14891.

Bey dem Ausweise der Dienstzeit werden auch die bey anderen Aerarial- und im activen Militär-Dienste zugebrachten Jahre gezählt.

Welche Zeit zu den Dienstjahren gezählt wird.

- Stth. am 24. Oct. 789. D 5222.

§. 14892.

Wer vor erreichten zehn Dienstjahren durch Krankheit oder Leibesgebrechen dienstuntauglich oder durch eine Veränderung im Geschäfte, wo er dient, entbehrlich und nicht wieder angestellt wird, erhält einen Jahreslohn zur Abfertigung, oder tritt als ehemahliger Patental-Invalid in den Invaliden-Genuss zurück. Wenn er stirbt, so erhält seine Witve den vierteljährigen Betrag des ehemännlichen Lohnes zur Abfertigung.

Behandlung derartigen Individuen, welche noch nicht 10 Jahre gedient haben, und wegen Krankheit oder einer sonstigen Dienstesveränderung des Dienstes entlassen werden müssen.

- Stth. am 31. May 781.

§. 14893.

Wenn der mindere Diener aber durch seine Dienstverrichtung selbst dienstunfähig wird, und nicht mehr hergestellt werden kann, so wird er, nach hergebrachter ärztlicher Bestätigung, auch unter zehn Jahren mit einer Provision theilhaft.

Ausnahme hiervon.

- Stth. am 31. May 781.
- „ „ 25. Jul. 805. D 4671.

Hat er aber sogleich und an den Folgen dieser ämtlichen Beschäftigung sein Leben eingebüßt, und eine Witve und Kinder hinterlassen, so wird ebenfalls über den Abgang der zehn Dienstjahre hinaus gegangen, und ihnen die Provision ertheilet.

Wahnsinnige und ohne ihr Verschulden zum Broterwerbe ganz unfähige Diener werden mit Provisionen theilhaft, oder, wenn sie in ein Versorgungs-Haus untergebracht werden, ihre Weiber und Kinder mit einer geringen Provision unterstützt.

§. 14894.

Wenn ein minderer Diener oder Arbeiter über vierzig Jahre gut gedient hat, und keiner Arbeit mehr fähig ist, so ist ihm sein ganzer zuletzt genossener Jahreslohn zum Ruhegehalte zu lassen.

Wenn einem provisionsfähigen Individuum der ganzjährige Lohn belassen werden darf.

- Stth. am 27. Jan. 789.
- „ „ 30. Jun. 789.

§. 14895.

Wann auf die Provisionierung angetragen werden darf, und was derselben vorgehen hat. Hth. am 31. Oct. 793.

Wenn gegen einen solchen minderen Diener nicht wegen Dienstesgebrehen oder sonstiger besonderer Umstände eine Ausnahme gemacht, noch derselbe bey der zu seinem dermaligen Geschäfte eintretenden Dienstuntauglichkeit gleichwohl zu einem leichteren Dienstgeschäfte, jedoch mit Beybehaltung seines bisherigen Lohnes, verwendet werden konnte, und er durch oben besagte Zeit sich dem Staatsdienste gewidmet hat, so kann bey der durch das Superarbitrium erwiesenen gänzlichen Dienstuntauglichkeit auf seine Provisionierung eingerahten werden.

§. 14896.

Einschreiten um eine Provision, und hierbey erforderliche Documente. Hth. am 31. Dec. 814. D 6966.

Wie dießfalls einzuschreiten ist, und welche Documente beygelegt werden müssen, ist in dem neun und zwanzigsten Abschnitte des zweyten Hauptstückes B von der Pensionierung der Beamtenwitwen enthalten.

§. 14897.

Provisions-Ausmaß. Hth. am 29. Jun. 811. N 2022.
" " 16. Feb. 815. I 793.
" " 10. Aug. 816. B 3482.

Im Allgemeinen besteht kein Maßstab für die den minderen Staatsdienern zu verleihenden Provisionen. Doch ist allgemein fest gesetzt worden, daß die höchste Provision für Männer in 15 krn. täglich bestehen soll, oder, weil die Provisionen nach der wirklichen Anzahl der Tage in jedem Monate berechnet und bezahlt werden, im ganzen Jahre nur 91 fl. 15 kr., im Schaltjahre 91 fl. 30 kr. ausmachen dürfe, daher Provisionen über 100 fl. nicht vorkommen, sondern als Pensionen behandelt werden.

Die mindeste Männer-Provision wird täglich zu 8 kr. angenommen.

Eben so stehen die Provisionen der Weiber zwischen 6 und 12 krn. täglich, welche ebenfalls nach der wirklichen Zahl der Tage für das Jahr berechnet werden.

Das Ausmaß des Provisions-Betrages gründet sich nicht bloß auf die geringen Gehalte in der wirklichen Dienstleistung und auf die Dienstjahre, sondern auch auf die größere oder geringere Armuth des Mannes, die Bedürfnisse seiner Familie, die Folgen seiner früher eintretenden Dienstuntauglichkeit; bey den Witwen auf ihre Kränklichkeit, die zu ernährenden Kinder und ihre Verdienstunfähigkeit.

§. 14898.

Provisions-Fähigkeit der zur Witwe gelassenen Weiber und Kinder. Hth. am 31. May 781.

Daß die Witwen und minderjährigen Kinder eines zur Provision geeigneten und in der wirklichen Dienstleistung gestorbenen minderen Dieners oder Arbeiters ebenfalls Provisionen erhalten, ist schon in dem allgemeinen Systeme gegründet.

Allein auch die Witwen und Kinder eines schon provisionirten minderen Dieners erhalten die nähmliche tägliche Unterstützung, welche der Witwe eines noch wirklich in der Dienstleistung stehenden Dieners von gleicher Categoric und unter den nähmlichen Umständen zu Theil geworden wäre.

§. 14899.

Wann die Hinterbliebene Witwe keine Provision bekommt. Hth. am 21. Sep. 813. B 3339.

War der Mann aber schon damals, als sie ihn heirathete, provisionirt, und wurde er nachher nicht wieder angestellt, so bekommt diese Witwe keine Provision. Eben so bekommen auch die Gattinnen jener Contumaz-Individuen in Brood, welche mit einem Gehalte, oder mit den dem Dienste anklebenden Emolumenten unter 200 fl. sich verehelichten, keine Provision.

§. 14900.

Verzichtleistung auf die Provision oder derselben Reservation bey der Wiederverehelichung der pensionirten Witwen. Hth. am 4. Dec. 815. D 6955.

Provisionirte Witwen können gegen Entsagung auf ihren Provisions-Genuß die systemmäßige Abfertigung, nähmlich mit dem dreyfachen Betrage ihrer jährlichen Provision, erhalten, wenn sie sich wieder verehelichen. In diesem Falle wird die Abfertigung nach dem beygebrachten Trauscheine über ihre neue Ehe ausbezahlt; auch steht es ihnen frey, statt der Abfertigung sich die Provision für ihren künftigen Witwenstand zu reserviren.

§. 14901.

Mit dem Tage, als der mindere Diener oder Arbeiter mit Bewilligung oder auf Geheiß seiner vorgesetzten Stelle seine Dienstleistung einstellt, hört auch sein wirklicher Lohn auf, und fängt sein Provisions-Genuß mit dem folgenden Tage an; bey denjenigen aber, welche schon früher keine Dienste thun konnten, von dem Tage, als über dessen Provisionirung entschieden wurde.

Anfang des Provisions-Genusses.
Hlth. am 15. Dec. 790.

Die Provision für Witwen und Kinder, und die Erziehungsbeiträge für die letzteren, fangen, wie gewöhnlich, von dem Tage an, als der Lohn der verstorbenen Ehemänner und Väter eingestellt wurde. Sie können aber nicht eher ausgezahlt werden, als die Bewilligung und Anweisung von der Hofstelle dazu eingetroffen ist.

§. 14902.

Nach dem Absterben des Vaters ohne Zurücklassung einer Witwe oder nach dem Tode der provisionirten Mutter gebührt den Kindern eines solchen minderen Dieners oder Arbeiters die Provision.

Wenn die Kinder auf eine Provision gesetzlichen Anspruch machen können.
Hlth. am 12. Feb. 814. D. 667.
" " 16. Feb. 815. B. 702.
" " 25. Jul. 815. D. 4571.

§. 14903.

Einer Witwe, welche nicht wenigstens vier unverforate Kinder hat, kann für die letzteren nicht ein besonderer Erziehungsbeitrag gegeben werden, sondern sie erhält in Rücksicht derselben eine etwas höhere Provision, welche ihr auch bleibt, wenn die Kinder das Normal-Alter erreicht, früher eine Versorgung gefunden haben, oder gestorben sind. Wenn aber eine Witwe vier oder mehr Kinder zu versorgen hat, welche ganz oder zum Theil unter dem Normal-Alter stehen, so erhält sie für jedes Kind, welches noch nicht das Normal-Alter hat, einen Erziehungsbeitrag von 2 auch 3 Kreuzern.

Erziehungsbeiträge für Kinder, deren die provisionirte Mutter mehr als vier zu ernähren hat.
Hlth. am 29. Dec. 809. L. 1756.

§. 14904.

Das Normal-Alter ist für die Söhne der Provisionisten das erreichte 14te, für die Töchter das erreichte 12te Lebensjahr, weil sie nicht früher in einen Dienst treten und sich etwas verdienen können. Eben so lange haben die vater- und mutterlosen Waisen der provisionsfähigen minderen Staatsdiener die Kinder-Provision zu genießen, welche nach den von den Vormündern oder der berichtenden Stelle dargestellten Umständen für jedes auf 2, 3, 4 und 5 Kreuzer täglich bemessen wird.

Normal-Alter für provisionsfähige Kinder.
Hlth. am 27. Jun. 803. L. 8016.

§. 14905.

Sollte ein Kind wegen Kränklichkeit oder körperlicher Gebrechen auch nach erreichtem Normal-Alter zum Selbstverdienste untauglich bleiben, so kann für die Beybehaltung seines Erziehungsbeitrages oder der Provision bis zur Wiederherstellung, Versorgung oder Unterbringung in einem Versorgungshause, oder lebenslänglich, mit Beylegung der ärztlichen und chirurgischen Zeugnisse und nach bestätigter Mittellosigkeit angetragen werden.

Wie sich bey kränklichen oder sonst gebrechlichen Kindern hinsichtlich der Fortdauer der Provision zu bemerken ist.
Hlth. am 7. Jun. 799. G. 5734.
" " 14. Oct. 804. L. 8919.

§. 14906.

Die Provisions-Auszahlung geschieht monatlich, wenn die Provision schon verfallen ist, folglich bis einschließig des Todestages. Die Provisionisten, wenn sie austreten, und wieder in die wirkliche Dienstleistung einrücken, erhalten ihren Lohn vom Tage des Austrittes, und die Provision gegen ordentliche Quittung.

Wann und wie lange Provisionen gezahlt werden.
Hlth. am 20. Nov. 812. L. 8948.

Die Provision für die minderjährig mutterlosen oder außer dem Hause und der Verpflegung der Mutter lebenden vaterlosen Waisen muß der Vormund quittiren.

§. 14907.

Ueber die Eigenschaften der Provisions-Quittungen, über die Befähigung derselben de vita et ubicatione, und wer solche zu erteilen berechtigt ist; über die Beobachtung bey den Provisions-Anweisungen; über den Aufenthalt der Provisionisten in Wien, oder die dahinübersiedelung; über die Provisions-Übertragungen; über die Provisions-Vorschüsse und über deren Hereinbringung, dann über den Provisions-Verlust durch Verbrechen oder schwere Polizey-Üeber-

Was hinsichtlich der Provisionen überhaupt zu beobachten ist.
Hlth. am 30. Jun. 771.
" " 1. März 793.
" " 21. März 803. L. 1564.
" " 20. Jan. 808. L. 1398.
" " 28. Jun. 808. C. 646.
" " 27. Jul. 808. L. 1359.
" " 2. Feb. 809. A. 17.

Stch. am 19. Nov. 810. D 5727.
 » 18. Jul. 811. B 3000.
 » 21. Aug. 811. D 3466.
 » 2. Oct. 811. D 3940.
 » 24. Oct. 811. D 4426.
 » 14. Feb. 812. D 519.
 » 27. May. 813. D 2152.
 » 30. Jun. 813. D 2701.
 » 21. Sep. 813. H 661.
 » 12. Jun. 815. H 612.
 » 16. Jun. 815.
 » 3. Nov. 815. D 6649.
 » 31. Dec. 818.

treten, und über die Fortdauer der Provision, wenn auch die Witwe von einer Privat-Versorgungsanstalt gleichfalls eine Provision oder Pension bezieht, gibt das Jubilations-Normale für Beamte die nöthige Anleitung. Eben so findet auch der neun und zwanzigste Abschnitt des zweyten Hauptstückes B von der Provisionirung der Beamtenwitwen die volle Anwendung; nur ist die Eingabe für das hofkriegsräthliche Grundbuch über die Waisen von jenen der Witwen dadurch unterschieden, daß vor der Rubrik Anmerkung noch jene über die Bestimmung der Zeit, bis zu welcher der bewilligte Genuß bezogen werden darf, mit Anführung der dießfalligen Verordnung eingezogen werden muß.

IV. Abschnitt.

Von den Gnadengehalten.

§. 14908.

Gnadengehalt;

Ein jährlicher Gnadengehalt ist nichts Anderes, als ein Subsistenz-Beytrag für solche Individuen, welche nach den bestehenden Directiven weder zu einer Pension, noch Provision geeignet sind.

§. 14909.

Beobachtung bey dem dießfalligen Einschreiten
 a) für die General-Commanden;

Für ein solches Individuum muß nach reiflicher Ueberlegung und Beurtheilung der von dem Wittsteller angeführten Gründe von dem betreffenden General-Commando beym k. k. Hofkriegsrathe mit den nöthig zu findenden Bemerkungen eingeschritten werden.

§. 14910.

b) für den Hofkriegsrath;

Die Hofstelle unterlegt solche sodann nach wiederholter genauer Prüfung und Würdigung aller Gründe mittelst eines eigenen Vortrages an Seine Majestät zur allerhöchsten Entscheidung.

§. 14911.

Die Bekanntmachung eines bewilligten Gnadengehaltes an den Wittsteller geschieht durch seine vorgesetzte Behörde.
 Stch. am 22. Dec. 817. L 436.

Sind sich Seine Majestät bewogen, dem Wittsteller eine Gnadengabe aus allerhöchster Milde zu bestimmen, so wird ihm solches durch seine vorgesetzte Behörde zur beruhigenden Wissenschaft bekannt gemacht, und er wird sodann nach aller in Betreff der Pensionisten ergangenen und jeweilig ergehenden Vorschriften behandelt.

V. Abschnitt.

Von den Sustentationen.

§. 14912.

Wie sich Generale, Stabs- und Ober-Officiere, dann Militär-Parteyen, so wie die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, haben immer vor ihrem Abgehen in das Feld sich für einen bestimmten Betrag und in welcher Münze solcher zu bezahlen ist, zu erklären, den sie zur Erhaltung ihrer Familien von ihrem Gehalte monatlich zurück lassen wollen.

Stch. am 10. Dec. 794. I 6724.
 » 3. Dec. 805. I 6355 und 6371.
 » 22. Apr. 809. I 1928.
 » 8. Jan. 811. I 142.

Die mit Familien beladenen Generale, Stabs- und Ober-Officiere, dann Militär-Parteyen, so wie die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, haben immer vor ihrem Abgehen in das Feld sich für einen bestimmten Betrag und in welcher Münze solcher zu bezahlen ist, zu erklären, den sie zur Erhaltung ihrer Familien von ihrem Gehalte monatlich zurück lassen wollen. Ohne diese Erklärung und bezugsweise Verbindlichkeit kann jenen Frauen und Kindern, deren Männer oder Väter in Feindes Hände gerathen sind, keine Sustentation erfolgt werden.

§. 14913.

Damit das Aerarium durch Auszahlung der Sustentationen an die zurück bleibenden Familien der eingeschifften Mannschaft nicht gefährdet, aber auch die auf dem Lande zurück bleibenden Familien durch längeres Zuwarten nicht dem Elende preis gegeben werden, findet man die bey dem ersten Besitze der Marine bestandene Vorschrift bergestalt in Wirksamkeit treten zu lassen, daß

Was hinsichtlich der Sustentationen für die zurück bleibenden Familien bey der Marine zu beobachten ist.
Hsth. am 3. Oct. 816. M 4041 und 4054.

- a) von der auf Kreuzenden Fahrzeugen eingeschifften Mannschaft sämtlicher organisirten Marine-Corps die ganze Löhnung zurück behalten, und von dem Fahrzeugs-Commandanten ad Depositum genommen werde, jedoch
- b) der Schiffs-Commandant ermächtigt sey, auf Verlangen des Mannes ein Viertel seines Gehaltes auf Rechnung zu verabsolgen; daß ferner
- c) der eingeschiffte Mann seiner Familie nicht mehr als die Hälfte seiner Löhnung anzuweisen berechtigt sey; endlich
- d) daß die zurück bleibenden Familien der eingeschifften Mannschaft monatlich mit den von ihren Männern und Vätern zurück gelassenen Beträgen in einer Zahlungs-Liste unter Beybringung der Vollmachten für die zu Venedig Anwesenden aufgenommen, und diese dem betreffenden Commissariate zur Zahlungsveranlassung zugefertigt werde.

§. 14914.

Die eingeschifften Officiere, wie auch die Aerzte, Schreiber und Unterschreiber können nicht über die Hälfte ihrer Gagen zurück lassen, und ihr Schiffkostgeld haben sie auf den Schiffen zu verzehren, damit sie einen Vorzug vor den Unter-Officieren erhalten.

Wie viel die eingeschifften Officiere, Aerzte und Schreiber zurück lassen dürfen.
Hsth. am 27. Apr. 804.

§. 14915.

Keine in den Friedensländern zurück befindlichen Reserve-Divisionen, Escadronen oder Depots dürfen einen Sustentations-Betrag auszahlen, bevor nicht, so oft eine solche Zahlung zu geschehen hat, die nach dem folgenden Formulare A verfoßte Consignation, welche nicht nur den auszahlenden Betrag, sondern auch die Bestätigung enthalten muß, daß die angewiesenen Beträge bey dem Regimente richtig erlegt worden sind, bey der Reserve-Division, Escadron, oder dem Depot eingelangt ist, als im Falle des Gegentheiles derjenige dafür verantwortlich bleibt, und bey einer in der Folge sich entdeckenden Unrichtigkeit zum Ersatze verhalten werden würde, welcher eine solche Zahlung ohne vorschristmäßige Anweisung geleistet hat, worauf ins Besondere das respectivende Commissariat unter eigener Verantwortung zu sehen hat.

Wann die in den Friedensländern zurück bleibenden Reserve-Divisionen u. Sustentations-Beträge bezahlen dürfen.
Hsth. am 10. Sep. 805. I 4781.
" " 21. Dec. 812.

§. 14916.

Um den Familien der betreffenden Militär-Individuen den Sustentations-Gehalt, wenn er monatlich bemessen ist, wenigstens gleich nach Verlauf eines jeden Monathes zu verschaffen, müssen die Regimente, Bataillone und sonstigen Corps den Bedacht darauf nehmen, damit die Anweisungen oder eigentlichen Consignationen immer in rechter Zeit an die Behörde, bey welcher die Auszahlung zu geschehen hat, gelangen.

Wann der Sustentations-Gehalt monatlich bemessen ist, auf was die Regimente u. zu sehen haben;

§. 14917.

Die bey den Regimentern und Corps im Felde in Barem erlegten oder von der Gebühr zurück gelassenen Sustentations-Gelder sind mit Ende des Monathes auf die Publiß Verpflegung zur Feld-Operations- oder Kriegs-Cassa abzuführen, weil das Regiment, die Reserve, oder das Depot, welche derley Gelder ausbezahlt haben, den erforderlichen Ersatz wieder zur Completirung ihres Verlags-Quantums aus der Feld-Operations- oder Kriegs-Cassa zu erheben haben, weswegen auch dann derley Gelder in dem Anweisungsentwürfe besonders zu distinguiren sind.

Die bey den Regimentern u. erlegten Sustentations-Gelder sind an die Krieges-Cassen abzuführen;

§. 14918.

was hinsichtlich der Sustain-
tation zu beobachten ist, wenn
Gattinnen und Familien der
im Felde befindlichen Indivi-
duen sich nicht bey der Reserve
ic., sondern bey anderen Regis-
mentern aufhalten;

Wenn Gattinnen oder Familien der im Felde befindlichen Militär-Individuen nicht bey der Reserve oder bey dem Depot des eigenen Regiments, sondern in dem Bezirke eines anderen Regiments sich aufhalten, und dort ihren Sustainations-Betrag zu erhalten wünschen, so versteht es sich von selbst, daß von dem Regimente oder von der sonstigen Truppenabtheilung, bey welcher der bare Erlag oder die Anweisung geschieht, hierüber die vorschriftmäßige Consignation auch immer derjenigen Reserve-Division, oder Escadron, oder dem Depot zukommen müsse, bey welcher die Zahlung geleistet werden soll; nur muß in solchen Fällen der geschehene Erlag oder der angewiesene Betrag auch für das betreffende Regiment seiner Zeit besonders zur Feld-Operations-Cassa abgeführt werden.

§. 14919.

Sustainationen dürfen für
die in die Kriegsgefangenschaft
verfallenden Militär-Indivi-
duen vom Aerarium ausbezahlt
werden.
Kth. am 31. Dec. 812.

Außer den Sustainations-Beträgen, welche die in der Felddienstleistung stehenden Militär-Individuen ihren Gattinnen und Familien zurück lassen, gibt es auch solche Sustainationen, welche für die in die Kriegsgefangenschaft gerathenen Militär-Individuen von dem Aerarium ausbezahlt werden dürfen, um die Gattinnen oder Kinder derselben nicht der Noth preis zu geben.

In dieser Hinsicht muß der Unterschied zwischen wirklichen Officieren und der Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts sich gegenwärtig gehalten werden.

§. 14920.

Wie die Sustainationen der
Kriegsgefangenen gewordenen
Generale ic. ihren Familien
ausbezahlt werden können.
Kth. am 10. Dec. 794. 16724.
" " 3. Dec. 805. 1 6357
und 6371.
" " 22. Apr. 809. 11928.
" " 12. Jan. 812. 1 147.
" " 31. Dec. 812.

Die Sustainationen können sonach den Frauen und Kindern von dem Tage der Gefangennehmung des Ehegatten oder Vaters so lange bezahlt werden, bis derselbe aus der Kriegsgefangenschaft zurück kommt, oder von dessen Ableben daselbst eine verläßliche legale Nachricht vorhanden ist; jedoch sind hiervon jene Frauen und Kinder ausgeschlossen, welche eigenes Vermögen oder sonst einen Zufluß haben, daher zum Erhalte dieser Sustaination die Erweisung des gänzlichen Unvermögens gehöret, ohne welche in Hinsicht des letzteren nicht erfolgt werden darf.

§. 14921.

Ausmaß, was den Frauen
und Kindern jährlich abge-
reicht werden soll.
Kth. am 10. Dec. 794. 16724.
" " 31. Dec. 812.

Sollte sich jedoch der Fall ergeben, daß, ungeachtet dieses bestimmten Befehles, diese Erklärung aus besonders zu erweisenden Umständen nicht erfolgen kann, und die Officiere in die Kriegsgefangenschaft gerathen, so kann den Frauen und Kindern

eines Generals nicht mehr als jährlich	600 fl.
» Obersten » » » »	500 »
» Oberst-Lieutenants nicht mehr als jährlich	400 »
» Majors » » » »	400 »
» Hauptmanns oder ersten Rittmeisters nicht mehr als jährlich .	300 »
» Capitän-Lieutenants oder 2ten Rittmeisters nicht mehr als jährlich	300 »
» Ober-Lieutenants nicht mehr als jährlich	200 »
» Unter-Lieutenants » » » »	200 »
» Fähnrichs » » » »	200 »

in monatlichen Raten gegen Ersatz abgereicht werden.

§. 14922.

Was bey Abreichung der
Sustainations-Beträge zu be-
obachten ist.
Kth. am 31. Dec. 812.

Die Sustainations-Beträge dürfen aber nach diesem Ausmaße an die nothdürftigsten Gattinnen und Kinder dieser Individuen nur dann verabfolgt werden, wenn es nicht bekannt ist, daß der Ehegatte oder Vater seiner Gattinn oder seinen Kindern während der Felddienstleistung eine mindere Sustaination, als dieses Ausmaß ist, habe verabreichen lassen; ist aber dieses der Fall, so darf die Sustaination während der Kriegsgefangenschaft des Gatten oder Vaters nur nach dem minderen Betrage verabfolgt werden, welche der Gatte oder Vater seiner Gattinn oder seinen Kindern während seiner Felddienstleistung zustiefen ließe.

Sollte aber der in der Kriegsgefängenschaft sich befindliche Gatte oder Vater seiner Gattinn oder feinen Kindern während der Felddienstleistung einen das Pensions-Ausmaß übersteigenden Sufkations-Betrag bemessen haben, so hat doch während seiner Kriegsgefängenschaft die Verabfolgung derselben in keinem höheren als dem angeführten Pensions-Ausmaße von Seite des Aerariums Statt.

So viel endlich die in der Kriegsgefängenschaft befindliche Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts betrifft, so kann den Weibern die tägliche Brot-Portion per Kopf, so weit die Weiber dazu geeignet sind, so lange abgereicht werden, bis die Regimenter, Bataillone und Corps von dem Ableben der in der Kriegsgefängenschaft befindlichen Mannschaft die verlässliche und legale Kenntniß erlangen, weil sodann, wenn der Friede inzwischen erfolgt, und die Manzionirung der Kriegsgefängenen vor sich gegangen wäre, der Mann aber nach drey Monathen nicht zurück käme, dieser Brotagenuß sogleich aufzuhören hat.

§. 14923.

Die Sufkations-Beträge, welche die bey der Armee befindlichen Generale, Stabs- und Ober-Officiere, dann Militär-Parteyen, so wie die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, ihren Gattinnen oder Familien zurück lassen, sind in dem Falle, als der Rücklaß oder der Erlag wirklich in Conventions-Münze geschieht, diesen letzteren ebenfalls in Conventions-Münze zu erfolgen, ohne Unterschied, ob in der Provinz, wo sich die Gattinnen oder Familien aufhalten, Papiergeld oder Conventions-Münze im Umlaufe ist.

Was zu beobachten ist, wenn Sufkationen den Gattinnen oder Kindern in C. M. zurück gelassen werden. Hth. am 7. Nov. 1685.

Diejenigen Commandanten und feldkriegscommissariatischen Beamten, welche bey Sufkations-Rücklässe zur Zahlung anweisen oder erfolgen lassen, haben jedoch unter ihrer persönlichen Verantwortung sich die verlässige Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Rücklaß oder der Erlag wirklich in Conventions-Münze und nicht in Papiergeld geschehen sey.

§. 14924.

Alle jene Sufkationen, welche an Frauen und Kinder auf die Zeit, als ihre Männer oder Väter in der Kriegsgefängenschaft waren, verabreicht wurden, sind erst dann zur Gebühr zu bringen, wenn nach hergestelltem Frieden mit der kriegsführenden Macht keine förmliche Abrechnung über Gage-Genuß während der Kriegsgefängenschaft Statt findet. Im Falle der Statt findenden Abrechnung aber sind diese an die Familien abgereichten Sufkations-Beträge den betreffenden Individuen aufzurechnen, und von denselben zu ersehen, daher solche bis dahin activ auszuweisen sind.

Der an Familien abgereichte Sufkations-Betrag ist dem betreffenden Individuum zum Erfolge vorzuschreiben;

§. 14925.

- Jede Witwe eines ervenetianischen Officiers ist zur Erlangung der Sufkation geeignet,
- wenn sie mit demselben noch vor der eingetretenen ersten Wirksamkeit der österreichischen Regierung in den venetianischen Provinzen, sey es während der activen Dienstleistung des Officiers, oder bereits in dessen Pensions-Stande, sich gesetzlich verheirathet hat;
 - wenn sie von demselben nie gerichtlich getrennt, oder doch erwiesener Maßen an dieser Trennung nicht selbst Schuld war;
 - wenn der Gatte sich nicht auf irgend eine Art der öffentlichen Bedächtnahme für sich und seine Familie unwürdig gemacht hat;
 - wenn die Witwe von guten Sitten ist;
 - wenn sie weder eigenes Vermögen besitzt, noch von ihrem Gatten etwas ererbt hat, noch sonst woher eine so ergiebige Unterstützung genießt, daß auf eine dieser drey Arten, oder in Vereinigung derselben, ihr nothwendiger Lebensunterhalt gedeckt wäre;
 - wenn sie dabey durch hohes Alter, Krankheitszustände oder sonstige körperliche Gebrechlichkeit zum eigenen Nahrungserwerbe wirklich unfähig, daher wahrhaft hilfbedürftig ist.

welche Witwen ervenetianischer Officiere zur Erlangung der Sufkation geeignet sind

Ob der Gatte noch während des Bestehens der Republik oder nach deren Auflösung, und wie lange er nach solcher gestorben ist, macht keinen Unterschied.

§. 14926.

wann den Kindern erve-
tianscher Officiere Sustenta-
tionen gebühren;

Die Kinder haben Anspruch auf Sustentation,
a) wenn bey dem Tode des Vaters die Mutter nicht mehr am Leben ist, und auch bey ihnen die für die Witwe unter c, d, e und f vorgeschriebenen Erfordernisse eintreten;
b) bey Absterben ihrer nach dem Tode des Vaters mit einer Sustentation bereits betheilt gewesenen Mutter, so fern die Kinder nach den in diesen unter a angezogenen Bestimmungen übrigens dazu geeignet sind.

§. 14927.

das Alter der Kinder macht
bey Erhaltung der Sustenta-
tion keinen Unterschied;

Das Alter der Kinder macht keinen Unterschied unter ihnen, weil zur Zeit der venetianischen Republik kein Normal-Alter bestanden hat.

§. 14928.

ob Enkel und Seitenver-
wandte des Verstorbenen ei-
nen Anspruch haben;

Enkel und Seitenverwandte des Verstorbenen können um seinetwillen niemahls einen Anspruch auf Sustentationen für sich ableiten.

§. 14929.

Sustentations-Ausmaß;

Die Sustentationen sind nach dem unter der venetianischen Republik bestandenem Ausmaße in monatlichen Beträgen, und zwar folgender Maßen fest gesetzt:

Für die Witwe eines Generals	19 fl. — fr.
» » » » Obersten	9 » 36 »
» » » » Oberst-Lieutenants	8 » — »
» » » » Majors	6 » 48 »
» » » » Hauptmanns oder Ober-Lieutenants	4 » 48 »
» » » » Unter-Lieutenants oder Fähnrichs	3 » 12 »

§. 14930.

wie die Sustentation zu be-
ziehen hat, wenn bey dem To-
de des Vaters keine Witwe
vorhanden ist;

Wenn bey dem Tode des Vaters keine Witwe vorhanden ist, so erhalten die vorhandenen unversorgten sustentationsfähigen Kinder zusammen den Betrag, welcher der lebenden Mutter zugekommen wäre, und dieß ohne Unterschied, wie viel solcher Kinder vorhanden sind, so daß, falls nach dem Tode einer Ober-Lieutenants-Witwe drey oder mehr sustentationsfähige Kinder zurück blieben, diese zusammen monatlich 4 fl. 48 fr. zu beziehen, und wenn nur ein solches Kind vorhanden wäre, dieses allein den gleichen Betrag monatlicher 4 fl. 48 fr. zu erhalten hätte. Dasselbe gilt für den Fall, als bey dem Absterben der im Sustentations-Genusse bereits gestandenen Witwe ihre dazu qualificirten Kinder in solche einzutreten haben.

§. 14931.

wann der Sustentations-Be-
trag eingezogen wird;

Sind bey noch lebender Mutter vier oder mehr unversorgte leibliche Kinder oder Stiefkinder des Officiers vorhanden, so erhalten dieselben zusammen einen Subsistenz-Beytrag von gleichem Betrage mit der Sustentation der Mutter, z. B. die Mutter hätte monatlich 4 fl. 48 fr., so bekämen die 4 Kinder ebenfalls zusammen 4 fl. 48 fr. Sobald jedoch eines derselben noch bey Lebzeiten der Mutter stirbt, oder in eine andere Versorgung tritt, muß der auf dasselbe von oben gedachter Summe fallende Betrag eingezogen werden.

Mit Ableben der Mutter hört der Subsistenz-Beytrag ganz auf, und die noch vorhandenen Kinder derselben treten dann gemeinschaftlich in den Genuß der von der Mutter vorhin bezogenen Sustentation.

§. 14932.

wie sich bey sustentationsfä-
higen unversorgten Kindern
verschiedener Ehen hinsichtlich
der Erhaltung desselben zu
benehmen ist;

Sustentationsfähigen unversorgten Kindern verschiedener Ehen kommt nach dem wittwenlosen Tode des gemeinschaftlichen Vaters ebenfalls zusammen nur der Sustentations-Betrag zu, welchen die Witwe erhalten haben würde, wenn eine vorhanden wäre.

§. 14933.

Die Gesuche um Verleihung von Sustentationen und die Erweis-Documente zur Begründung des wirklichen Anspruches haben in der Regel durch den Weg der General-Commanden an den Hofkriegsrath zu gelangen. wo die Gesuche um Verleihung derselben einzureichen sind;

Die General-Commanden haben hierbey mit aller der Vorsicht und nach denselben Vorschriften vorzugehen, die rücksichtlich der Einschreitung um Pensionen, Gnadengehalte, Provisionen und dergleichen bereits bestehen.

Sie haben daher nur nach der genauesten sorgfältigsten Prüfung aller Documente und nach möglichst sich verschaffter Ueberzeugung von der Grundhaltigkeit aller Angaben über die Gesuche zu erkennen, und sonach dieselben als unstatthaft gleich unmittelbar zurück zu weisen, oder, als den aufgestellten Grundsätzen entsprechend und vollkommen rücksichtswürdig, der deutlicheren Uebersicht wegen in Form einer Pensions-Urkunde dem weiteren Beschlusse des Hofkriegsrathes vorzulegen.

Hey dem Hofkriegsrathe wird das Ganze nochmahls der strengsten Prüfung unterzogen, die Ergänzung, Aufklärung, Rectificirung des Mangelhaften veranlaßt, und dann nach Befund des Sachverhaltes entweder die motivirte abweisliche Verbescheidung verfügt, oder um Zuwendung der höchst nöthigen Hülfe der Gegenstand durch Abgabe der instruirten Urkunden an die Hofkriegsbuchhaltung, und sodann nach dort geschehener Vormerkung und Eintragung in den Pensions-Anweisungsentwurf zur allgemeinen Hofkammer geleitet, von welcher die Flüssigmachung der Beträge bey der dem Domicilium der Parteyen nächsten Cameral-Cassa erfolgt.

Die Zuerkennung des Sustentations-Genusses geschieht demnach vom Hofkriegsrathe, und kommt zum Vollzuge, wenn Buchhaltung und Hofkammer solche den bestehenden Directiven gemäß, und daher nichts dagegen gründlich zu erinnern finden.

§. 14934.

Die hiernach zuerkannten Sustentations-Beträge sind aber vom Tage des letzten Gehaltbrennpfanges flüssig zu machen. wann der Sustentations-Betrag flüssig zu machen ist;

§. 14935.

Die Dauer des Sustentations-Genusses währet fort, so lange das Bedingniß der Verleihung, die Dürftigkeit des Betheilten, besteht. Sie endet daher mit der Versorgung oder mit dem Tode des Betheilten. Dauer desselben;

§. 14936.

Die Versorgung ergibt sich entweder durch Heirath oder auf anderweitige Art. Geschieht die Versorgung durch Verehelichung weiblicher Waisen oder Wiederverehelichung der Witwen, so sistirt der Sustentations-Genuß von dem Tage der Trauung an. wann sich bey Witwen und Waisen die Versorgung hinsichtlich derselben ergibt;

§. 14937.

Hey den Witwen und weiblichen Waisen ist in diesem Versorgungsfalle die Wahl zwischen der Abfertigung gegen Verzichtleistung auf jeden künftigen Sustentations-Anspruch, oder zwischen der Reservirung des Genusses für künftigen Witwenstand frey gelassen; den Waisen jedoch nur mit Rücksicht auf die folgende besondere Bestimmung. Sie haben sich darüber unter Vorlegung des Trauungsscheines zu erklären, und wenn ihre Wahl auf die Abfertigung fällt, zugleich den vorschriftmäßigen verfaßten Verzicht-Reverse zu überreichen. den sich verehelichenden Witwen und Waisen steht die Wahl zwischen der Abfertigung oder Reservirung des Sustentations-Genusses frey;

§. 14938.

Die im Sustentations-Genusse gestandenen Witwen erhalten die Abfertigung mit einem dreijährigen, die weiblichen Waisen mit einem zweijährigen Sustentations-Betrage, weil auch für sonstige Pensionisten die gleiche Vorschrift besteht. welche Abfertigung die im Sustentations-Genusse gestandenen Witwen und Waisen erhalten;

§. 14939.

Der Wiedereintritt in den reservirten Sustentations-Genuß kann nur dann Platz greifen, wenn die Witwe aus der letzten Ehe nicht ein Vermögen bekommen hat, dessen Fruchtgenuß den ganzjährigen Betrag der reservirten Sustentation übersteigt, weil in diesem wann der Wiedereintritt in den reservirten Sustentations-Genuß Statt findet;

Falle jede anderweitige Versorgung der nunmehrigen Witwe vorhanden wäre, die auch ohne inzwischen sich ergebene Verehelichung ihren Sustentations-Genuss sistirt haben würde.

Es muß sich daher bey jedesmahligem Ansprüche auf Wiederflüssigmachung der vor der Ehe genossenen Sustentation mittelst des Interimal-Abhandlungsausweises über die Verlassenschaft des verstorbenen Gatten und nebstbey durch ein Zeugniß der Obrigkeit seines festen Aufenthaltsortes über den dormaligen Vermögensstand der Witwe bestimmt und umständlich ausgewiesen werden. Dasselbe gilt auch bey den weiblichen Waisen, und damit keinen Falls Unwissenheit eintreten könne, so ist der Inhalt dieses Punctes jeder sich verehelichenden Witwe und Waise vor Annahme ihrer Erklärung über die getroffene Wahl zwischen Abfertigung oder Reservirung des Sustentations-Genusses genau bekannt zu machen, und, daß solches geschehen sey, von der Witwe oder Waise in ihrer dießfalligen Erklärung zu bestätigen.

Ueber dieß wird der Fall, wenn die Reservirung der Sustentation nach gegenwärtiger Bestimmung nicht in Wirkung zu treten hat, in der Reservations-Urkunde selbst auszu- drücken seyn.

§. 14940.

anderweitige Unterbringung
der Wittwen oder Kinder;

Die anderweitige Versorgung geschieht durch Eintritt in ein Kloster mit Ablegung des Gelübdes, durch die Unterbringung der Betheiltten in eine Präbende, Stiftung, in eine Versorgungs- und Erziehungsanstalt, durch Erlangung von was immer für Nahmen habenden, ein hinreichendes Auskommen sichernden Einkünften.

§. 14941.

wann der Sustentations-Ge-
nuß erloschen ist;

Jede dieser Versorgungsarten macht, so wie die Abfertigung der sich verehelichenden weiblichen Betheiltten, den Sustentations-Genuss für immer verlöschen. Eine Ausnahme hiervon findet jedoch bey jenen Wittwen und weiblichen Waisen Statt, welche in ein der öffentlichen Erziehung gewidmetes Nonnenkloster eintreten, denen in diesem Falle der Fortgenuss ihrer Sustentations-Beträge von Sr. Majestät gnädigst bewilliget ist.

§. 14942.

wie die General-Comman-
den bey Sistirung der Susten-
tationen vorzugehen haben;

Die General-Commanden haben, so wie sie von einer der vorerwähnten Versorgungsarten Kenntniß erlangen, sogleich die Sistirung der Sustentation durch Einvernehmen mit der betreffenden Landesregierung zu bewirken, und mittelst der halbjährigen Ausweise über den Zuwachs und Abgang der Pensionisten überhaupt dem Hofkriegsrathe das Geschehene zur Kenntniß zu bringen.

§. 14943.

wenn die Entscheidung über
Recurse von Sustentations-
Sistirungen vorbehalten ist;

Die Entscheidung über Recurse gegen derselben Sustentations-Sistirungen ist dem Einvernehmen des Hofkriegsrathes mit der allgemeinen Hofkammer, und bey getheilten Meinungen der höchsten Entschließung Sr. Majestät vorbehalten.

§. 14944.

was zu beobachten ist, wenn
mehrere Waisen die Susten-
tation zusammen beziehen;

Wenn mehrere Waisen die Sustentation zusammen (in concreto) beziehen, so endet zwar die Theilnahme des Einzelnen an dem Genusse mit dessen Versorgung; der Gesamtbetrag der Sustentation wird indessen durch diesen Austritt nicht vermindert; der Gewinn fällt dem noch zum Fortgenusse qualificirt Verbleibenden zu, und die Einziehung der Sustentation geschieht erst dann, wenn auch die letzte sie genießende Waise eine Versorgung erhält.

§. 14945.

wann weibliche Waisen Su-
stentations-Genüsse reservi-
ren dürfen;

Bey gemeinschaftlichem Sustentations-Genusse weiblicher Waisen wird jenen, welche durch Verehelichung aus der Mittheilnahme treten, gestattet, daß sie sich, unbeschadet der nach ihrer Verehelichung übrig bleibenden Waisen, den Antheil an dem Sustentations-Genusse reserviren dürfen, der auf sie gefallen wäre, wenn gedachter Genuss bey ihrer Verehelichung unter die vorhandene Zahl der Geschwister, die in demselben gestanden, nach den Köpfen getheilt gewesen wäre, ja sogar den ganzen Sustentations-Betrag, falls keines derselben mehr am Leben seyn sollte, und sie allein damahls verblieben, wenn sie in gedachtem Betrage vermöge ihrer Reservirung wieder einzutreten haben. Ziehen sie hingegen die Abfertigung

der Reservirung vor, so ist ihnen erstere mit dem zweyjährigen Betrage der Gesamt-Sustentation zu erfolgen.

§. 14946.

Die hier aufgestellten Grundsätze gelten für die Witwen und Waisen der Officiere aller Waffen der bestandenen venetianischen Armee, mithin auch für jene der Marine, nach ihrer Rangs- Aequiparirung mit jenen der Landtruppen.

welche Witwen und Waisen unter sämtlich aufgestellten Grundsätzen mitbegriffen sind;

§. 14947.

Sie gelten für die Witwen und Waisen aller ervenetianischen Officiere, die noch zur Zeit der Republik verheirathet, in die Dienste der nachgefolgten Regierungen getreten, oder von denselben als pensionirte Officiere übernommen worden sind, so fern ihnen hieraus nach den Pensions- Systemen dieser späteren Regierungen nicht Anspruch auf eine günstigere Behandlung ihrer Witwen und Waisen erwachsen ist.

dieselben haben auch für die Witwen und Waisen ervenetianischer Officiere zu gelten;

§. 14948.

Witwen und Waisen solcher ervenetianischen Officiere, die sich erst nach Auflösung der Republik verhehlicht haben, sind nach den allgemeinen Pensions- Vorschriften jener Regierung zu behandeln, unter welcher dieselben sich verhehlichten, oder nach den etwannigen günstigeren Bestimmungen derjenigen Regierung, welcher sie zuletzt, schon verhehlicht, gebietet haben.

nach welchen Pensions-Vorschriften die Witwen und Waisen solcher ervenetianischen Officiere, welche sich nach Auflösung der Republik verhehlicht haben, zu behandeln sind.

- Hkth. am 22. Apr. 809. I 1928.
- » » 8. Jän. 811. I 172
- » » 22. Jul. 819. L 3829.
- » » 1. Oct. 819. L 5549.

Formular A.

N. N. Regiment, Bataillon oder Corps.

Consignation,

was nachbenannte Stabs- und Ober-Officiere, Stabsparteyen und Prima-Planisten, nebst der übrigen Mannschaft vom Feldwebel oder Wachmeister abwärts, für ihre bey . . . zurück gebliebenen Frauen von der Gage und Löhnung für den Monat 18 . . . zurück gelassen oder erlegt haben, mithin denselben bey . . . bar hinaus zu bezahlen, und zu verabfolgen ist, als:

Deren Männer			Der Erlag ist gesehen bar in						Nachbenannte Beträge von dem Reserve-Bataillon oder Departement des Regiments in Barem empfangen zu haben, bestätigte															
Compagn. od. Escadr.	Charge.	Nahmen.	Conventions-Münze		Einlösungsscheine		Scheidemünze		Summa.	Conventions-Münze		Einlösungsscheine		Scheidemünze		Summa.								
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.									
Stab	Oberst	N N	20		46	40			66	40	Laut der sub Nr. 1 hier noch anschließigen Quittungen. Anmerkung. In jeder Quittung müssen die Münzgatungen ausgedrückt werden.						20		46	40			66	40
"	Regiments-Arzt	N N			15				15		Mit fünfzehn Gulden in Einlösungsscheinen bar empfangen Sign. N. am . . 18. . N. N.								15				15	
"	Four.	N N			5				5		Mit fünf Gulden in Einlösungsscheinen Sign. N. den								5				5	
"	Unterarzt	N N	4						4		Dessen Ehegattin den . . gestorben													
N. N.	Hauptmann	N N	10		20				30		Mit zehn Gulden Conventions-Münze und zwanzig Gulden in Einlösungsscheinen						10		20				30	
N. N.	Feldwebel	N N	2						2		Mit zwey Gulden Conventions-Münze. Sign. N.						2						2	
N. N.	Corporal	N N					1		1		Mit Ein Gulden Scheidemünze bar. Sign. N. N. als Namensunterfertiger										1			1
N. N.	Gez. meine	N N						30	30		Mit dreßzig Kreuzern Scheidemünze bar. Sign. N. N. als Unterfertiger										30			30
	Summa		36		86	40		1	30	124						32		86	40		1	30	120	10

Sage: Ein Hundert Zwanzig vier Gulden 10 Kr., welche vorsepecificirte Parteyen für ihre bey . . zurück gelassenen Familien theils bar erlegt, theils von der Gage zurück gelassen haben, daher durch . . zu bezahlen, durch die Frauen der Officiere aber und durch die der Prima-Planisten des richtigen Empfanges wegen zu bestätigen, oder derselben Quittungen beizulegen, und unter Zulegung dieser allseitig gefertigten und respective documentirten Consignation, so weit die hiervon eincaßierten Beträge hinaus bezahlt werden, in der Berechnung für den Monat N. 18 . . in Verwendung zu stellen sind.

Coram me N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

N. N. Oberster und Regiments-Commandant.

Sage: Ein Hundert Zwanzig Gulden 10 Kr., welche vorstehender Maßen theils gegen eingelegte beyliegende Quittungen, theils auf die eigenhändige Bestätigung der Frauen, theils des Schreibens Unkundigen gegen Beysetzung des Kreuzes und des Namensunterfertigers in unserer Gegenwart bar bezahlt wurden.

Sign. N. N.

N. N., Major und Reserve-Commandant.

N. N., Hauptmann oder Ober-Lieutenant.

Anmerkung. Kein Commandant eines Reserve-Bataillons oder einer Reserve-Escadron, bey welchen die Frauen der im Felde stehenden Parteyen sich aufhalten, ist befugt, einer Frau vorher einen Betrag zu bezahlen, und in seiner Rechnung passierlich in Ausgabe zu bringen, bevor er nicht von dem wirklichen Erlage mittelst dieser Consignation das Aviso erhalten hat, mithin seine Ausgabe mit dieser Consignation, und zugleich mit dieser Quittung legitimirt, weil sich Fälle ereignen, daß für die Frauen nichts mehr eincaßiert oder erlegt worden ist, auch wegen mittlerweiliger Abwesenheit, oder Erkrankung, oder Todesfalles des Mannes nichts mehr hat eincaßiert oder erlegt werden können.

VI. Abschnitt.

Von der Invaliden-Versorgung.

§. 14949.

Um die Unterthanen so viel als möglich zu schonen, und diejenigen Soldaten, welche ihre Glieder und Kräfte zur Rettung des Vaterlandes aufgeopfert haben, mit dem bedürftenden Lebensunterhalte auf jeden Fall gut und der militärischen Würde angemessen versorgt zu wissen, haben ihre höchstselige Majestät die Kaiserinn Maria Theresia die Errichtung eigener Invaliden-Häuser anzuordnen geruhet.

Zweck der Invaliden-Versorgung.
Hth. am 28. März 750.

§. 14950.

Es bestehen demnach dermahl vier solche Häuser, nämlich: Eines zu Wien in Oesterreich unter der Enns; Eines zu Pest in Ungarn; Eines zu Prag in Böhmen, und Eines zu Pettau in Steyermark. Jedes derselben ist dem betreffenden Landes-General-Commando untergeordnet, und erhält seine Geldgebühren aus der Landes-Kriegs-Cassa, und zwar aus dem allgemeinen Invaliden-Fonde.

Zahl der Invaliden-Häuser.
Hth. am 28. März 750.
" " 3. März 803.
" " 14. Apr. 803. I 2217.
" " 23. May 822, D 1826.

§. 14951.

Die unter diesem Nahmen dem Invaliden-Institute zustießende Giebigkeit erstrecket sich:

- a. Auf die Verlassenschaften, Vermächtnisse, oder unter die letzteren gehörigen Schenkungen von Todes wegen.
- b. Auf die Schenkungen unter Lebenden.
- c. Auf diejenigen Gelbbeträge, welche aus Anlaß einer jemahls erlaubt werden mögenden Verkaufung und Ueberlassung einer Militär-Charge bedungen werden dürften.
- d. Auf alle Legate für Invaliden-Häuser.
- e. Auf alle caduken Verlassenschaften vom Militär.
- f. Auf das Sterb-Quartal aller in stabiler Dienstleistung lebigen Standes oder als Witwer ohne Kinder verstorbenen Generale, Stabs- und Ober-Officiere, dann General-Auditor-Lieutenants, Stabs- und Garnisons-Auditore, ingleichen wenn eine Witwe von ihrem Manne geschieden gewesen, und von demselben keine Sustentation erhalten hat, und keine Kinder vorhanden sind.
- g. Auf den von der Generalität, dann den General-, Stabs- und Garnisons-Auditoren von ihrer Gage zu entrichtenden, in der Tractaments-Vorschrift umständlich aus einander gesetzten Invaliden-Mund-Portions-Kreuzer.
- h. Auf die von den akatholischen Besitzern des Elisabeth-Theresianischen Stiftungskreuzes jährlich zu entrichtenden 3 Ducaten im Golde.
- i. Auf dasjenige Vermögen, welches von der Militär-Berichtsbarkeit in jene des Civils, oder außer die k. k. Erblande übergeht.

Invaliden-Fonds-Einflüsse und individuelle Bestimmung aller jener Gelder, die als Beitrag dahin gehören.
Hth. am 8. Nov. 786.
" " 4. Nov. 817. H 197.
" " 24. März 818, H 243.

Wenn eine Universal-Erbchaft, es möge solche in barem Gelde, in einbringlichen Actio-Obligationen oder in was immer für einem einbringlichen Vermögen bestehen, jemanden, der nicht der Militär-Jurisdiction unterliegt, innerhalb der k. k. Erblande zustießt, werden davon 5 Procente oder 3 kr. vom Gulden an Invaliden-Fonds-Beitrag ohne Ausnahme entrichtet, es möge die Universal-Erbchaft einen in ab- oder aufsteigender, oder in Seitenlinie, dem überlebenden Ehegatten einer fremden einzelnen Person, einer ganzen Gemeinde, dem Armen-Institute, dem Religions-Fonde, dem allgemeinen Krankenhause, oder wem immer, der nicht unter der Militär-Jurisdiction steht, zugefallen seyn. Der Beitrag, welcher von den aus der Militär-Jurisdiction wegzuziehenden Verlassenschaftsanteilen zu entrichten ist, ist ganz nach jener Tafel zu entrichten, aus welcher der Theil der Verlassenschaft, der aus der Militär-Jurisdiction weggezogen wird, nach der letztwilligen Anordnung des Erb-Lassers zu bestehen hat. Nach diesem Grundsatz muß auch, ohne Rücksicht,

Hth. am 5. Sept. 813.

ob der aus der Militär-Jurisdiction allenfalls in Gold- oder Silbermünze wegzuziehende Betrag schon in der Verlassenschaft sich vorfand, oder etwa ganz oder zum Theile aus dem Verlassenschafts-Vermögen erst eingelöst werden mußte, der vorgeschriebene 10- oder 5procentige Invaliden-Fonds-Beytrag auch in der nähmlichen Gold- oder Silbermünze entrichtet werden, aus welcher der aus der Militär-Jurisdiction wegzuziehende Betrag nach der letztwilligen Anordnung des Erb-Lassers zu bestehen hat.

Hetz. am 13. Aug. 813.

Die in Staats-Obligationen zu einer Kriegs-Cassa eingehenden Invaliden-Fonds-Beyträge sind allemahl von Fall zu Fall, wie sie zur Kriegs-Cassa gelangen, mittelst abtheiliger Verzeichnisse unter der Bemerkung, wie weit die Interessen darauf erhoben worden sind, an den K. K. Hofkriegsrath einzusenden, und auf das Universal-Kriegszahlamt zu verausgaben. Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit den Vermächtnissen und Schenkungen von Todes wegen; jedoch sind hiervon die frommen Vermächtnisse innerhalb der K. K. Erblande befreuet, außerhalb derselben aber hat der weiter unten für die außer Landes gehenden Vermächtnisse bestimmte Invaliden-Fonds-Beytrag allerdings einzutreten. Auch von denjenigen in die Inventur und Abhandlung gezogenen Activ-Obligationen, die auf innerhalb der Erblande befindliche immobilia verhypothecirt sind, ist der 5procentige Invaliden-Fonds-Beytrag abzunehmen. Von den Realitäten selbst, die ein mit Tod abgehender Militärist besizen dürfte, kann kein Invaliden-Fonds-Beytrag abgenommen werden. Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit denjenigen Capitalien und mit dem Vermögen, das ein mit Tod abgehender Militärist auswärts (in fremden Landen) anliegen hat, oder sonst in auswärtigen Landen besizet, welche Capitalien, sie mögen verhypothecirt seyn, oder nicht, mit dem Militär-Invaliden-Fonds-Beytrage nicht zu belegen sind. Die Schenkungen der Lebenden unter sich, welche völlig freywillig sind, und mehr als 1000 fl. betragen, mithin der Erbsteuer unterliegen, sind dem 5procentigen Invaliden-Fonds-Beytrage, wenn der Beschenkte der Militär-Jurisdiction nicht unterstehet, und sich innerhalb der K. K. Erblande befindet, ebenfalls unterworfen.

Da ein zum Militär gehöriger Landmann, der eine ständische Realität oder ein Fideicommiss besizet, in Civil-Angelegenheiten, mithin auch nach seinem Tode die Abhandlung seiner Verlassenschaft unter die Gerichtsbarkeit der Landrechte gehöret, und selbst von seinem hinterlassenen Mobilar-Vermögen kein Invaliden-Fonds-Beytrag entrichtet wird, so ist auch von demjenigen Vermögen, welches demselben aus einer militärischen Verlassenschaft oder sonst zufließt, mithin immer aus der Militär-Jurisdiction geht, bey der Ausfolgung innerhalb der K. K. Erblande das 5procentige Abfahrtsgeld abzunehmen.

Das Nähmliche ist auch bey den Officiers-Frauen und Kindern, deren Männer und rücksichtlich Väter wirklich begüterte Landleute sind, desgleichen bey den Officiers-Witwen, die eine ständische Realität besizen, sie mögen eine Militär-Pension genießen, oder nicht, zu beobachten.

Von dem Vermögen, welches außer die K. K. Erblande geht, wird ein Invaliden-Fonds-Beytrag von 10 Procenten oder 6 Arn. vom Gulden entrichtet.

Die Schenkungen unter Lebenden unterliegen alsdann durchgehends und ohne Unterschied des betreffenden Betrages dem 10procentigen Invaliden-Fonds-Beytrage.

Von derley beweglichem Vermögen, sobald dasselbe jemanden in einem fremden Lande zufällt, oder daß der Eigenthümer dahin abziehet, wird der Invaliden-Fonds-Beytrag immer sogleich abgenommen, wenn auch ein solches Vermögen noch in einem der K. K. Erblande gelassen würde.

Wenn auch ein mit Beybehalt seines Charakters ausgetretener oder in den Pensions-Stand versetzter K. K. Officier, der mit besonderer allerhöchster Bewilligung außer den K. K. Erblanden für beständig ubicirt, eine solche Erbschaft, ein solches Vermächtniß oder Geschenk erhält, wird davon dennoch der 10procentige Invaliden-Fonds-Beytrag abgenommen.

Zur Bestimmung, ob gar kein Invaliden-Fonds-Beytrag oder nur der mit 5 oder jener mit 10 Procent abzuziehen sey, ist darauf zu sehen, ob der, dem das Vermögen

ganz oder auch nur zum Theile zukommt, zur Zeit der vor sich gehenden Ausfolgung unter der Militär-Jurisdiction stehe, oder nicht, ob er in oder außer den k. k. Erblanden domicilire.

Es hat also, sobald in den k. k. Erblanden einer Person, wie z. B. einer Officers-Witwe, die auch nach dem Hintritte des Erb-Lassers der Militär-Jurisdiction ferner untersteht, eine Erbschaft, ein Vermächtniß oder eine Schenkung unter Lebenden ausgefolgt wird, die Sicherstellung des Invaliden-Fonds-Beytrages in eventum mutationis fori keinesweges einzutreten.

Eben so wenig ist für die Pupillen, die nur bis zur erlangten Großjährigkeit unter die Militär-Jurisdiction gehören, eine besondere Sicherstellung des Invaliden-Fonds-Beytrages erforderlich, indem ihr Vermögen sich ohnehin im Pupillen-Deposito aufbewahrt befinden muß; nur hat die Pupillar-Instanz unter eigener Dafürhaftung darauf zu halten, daß, so bald bey erreichter Großjährigkeit die Ausfolgung eines Pupillar-Vermögens bewilliget wird, auch der Invaliden-Fonds-Beytrag von demjenigen, was der Pupill ex militia an sich gezogen hat, und was denselben während der Minderjährigkeit hieran weiter in Erwirthschaffung und Ersparung gebracht wurde, mit Bedacht sohin auf die Gerichtsbarkeit, unter welcher es gehöre, dann ob der nun Großjährige, dem das Vermögen erfolgt wird, sich in oder außer den k. k. Erblanden befinde, richtig abgeführt werde.

Da dieser Abzug von dem Militär-Pupillar-Vermögen nur zur Zeit der Großjährigkeit und des damit verbundenen Austrittes aus der Militär-Jurisdiction Platz hat, so folgert sich von selbst, daß sowohl von demjenigen, was den Pupillen in ihrer Minderjährigkeit an Heirathsgut oder sonst auszuführen nöthig wird, als auch von dem Civil-Vermögen, welches ein Militär-Pupill allenfalls erhalten haben mag, und wovon bey der dießfalligen Abhandlungs-Instanz ohnehin die Taxen schon abgefordert werden, kein Invaliden-Fonds-Beytrag abgezogen werden könne.

Ein Erbe eines verstorbenen Pupillen hat aber von Allem, was er von demselben erbet, den Invaliden-Fonds-Beytrag zu entrichten, wenn dieser Erbe nicht der Militär-Jurisdiction untersteht.

Mit Entrichtung des Invaliden-Fonds-Beytrages hat es die nämliche Bewandniß, bey jemahls erlaubt werdendem Verkaufe oder Ueberlassung einer Charge gegen bedungene Gelbbeträge, wo insgemein von dem Verkäufer, wenn nichts Anderes mit dem Käufer verabredet worden ist, dieser Beytrag, wenn der Verkäufer innerhalb der k. k. Erblande ist, zu 5, und wenn er außer Landes geht, zu 10 Procenten von dem Verkaufsbetrage zu entrichten ist. Die Invaliden-Fonds-Beyträge sind immer mit Kriegscommissariatischen Entwürfen in die nächste Kriegs-Cassa gegen Abfuhrscheine, welche bey Sterbfällen den Abhandlungs-Acten beyzulegen sind, abzuführen.

In Sterbfällen wird dieser Beytrag deductis passivis gleich nach der Sterb-Taxe und von der etwa eintretenden Erbsteuer in Abzug gebracht. Die Militär-Behörden, und besonders die Abhandlungs- und Pupillar-Instanzen, haben unter selbst eigener Dafürhaftung ex officio dafür zu sorgen, daß die Invaliden-Fonds-Beyträge richtig entworfen, und in jedem Falle so schnell, als es seyn kann, in die Kriegs-Cassa für den gedachten Fond abgeführt werden.

Wenn die abgeführten Legate oder Invaliden-Fonds-Beyträge die Summa von 1000 fl. erreichen, oder solche übersteigen, ist hiervon jedes Mahl sogleich die Anzeige an den Hofkriegsrath zu erstatten.

Ueber alle zum Invaliden-Fonde eingehenden Gelder ist alle halbe Jahre, nämlich zu Ende Aprills und Octobers, der Ausweis nach dem nachfolgenden Formulare zu verfassen, und dem k. k. Hofkriegsrathe mit den eingegangenen Obligationen vorzulegen.

Hth. am 10. März 78.

Hth. am 30. Jan. 80.

Hth. am 30. Jan. 80.

Formular A.

Verzeichniß

über alle von . . bis . . 18 . . zum Militär-Invaliden-Fonde eingegangenen Beträge.

Journals-Artikel.	Datum des Empfangs.	Wer die Abfuhr bewirkte.	Der eingegangene Betrag besteht in						Sonstiger Invaliden-Fonds-Beitrag.	
			Sterb-Quartalen.		Legaten.		caduquen Verlassenschaften.		fl.	kr.
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
										Hierhergehören auch die etwanig. Strafgeb.

N. N., Kriegszahlmeister.

Sign. Mit den Invaliden-Cassa-Journalen combinirt und richtig befunden. Sign. wie oben.

N. N., Kriegszahlamts-Controlle.

N. N., Kriegs-Commissär.

§. 14952.

Stand der Invaliden-Häuser.
Hsth. am 31. Dec. 816. D. 4837.

Der dienstleistende Stand eines jeden dieser Invaliden-Häuser ist in dem III. Hauptstücke enthalten.

§. 14953.

Obliegenheiten des Hauses-Commandanten.
Hsth. am 28. Jan. 809. L. 222.

Der jeweilige Hauses-Commandant hat nebst der Hauses-Oekonomie auf die Erhaltung der Reinlichkeit und guten Ordnung im Hause, wie nicht minder wegen der richtig zu führenden ordentlichen Menagierung zu sehen, und ist dafür sowohl dem k. k. Hofkriegsrathe als dem General-Commando verantwortlich. In diesem Anbetrachte hat er mit aller Schärfe und Strenge den Bedacht zu nehmen, daß die Chambree-Commandanten und alle übrigen im Hause zur Dienstleistung angestellten Individuen ihre Verhaltungen pünctlich befolgen.

§. 14954.

Eintheilung der invaliden Mannschaft in den Chambreen hinsichtlich der Menagierung.
Hsth. am 28. Jan. 809. L. 222.

Die Mannschaft in den Chambreen muß in Ansehung der Menagierung durch den im Invaliden-Hause angestellten Stabsarzt in drei Theile eingetheilt werden, und es haben also folgende Menagen zu bestehen:

- jene Mannschaft, welche wegen körperlicher Gebrechen keine Hülsenfrüchte ertragen kann;
- jene, die aus Mangel der Zähne das Rindfleisch zu kauen außer Stande sind, und;
- jene, die alle Speisen vertragen, und vollkommen menagiren können.

§. 14955.

Vereinbarung der zweyten Chambree mit dem Hauses-Spitale.
Hsth. am 28. Jan. 809. L. 222.
" " 20. Dec. 816.

Die zweyte Chambree ist mit dem Spitale zu vereinbaren, worin die wegen starker körperlichen Gebrechen zur Menagierung nicht geeigneten und sich selbst zu verkösten nicht tauglichen Invaliden unterzubringen sind.

§. 14956.

Auswahl der invaliden Leute dazu;

Die Auswahl der dazu geeigneten Leute ist gleichfalls dem im Hause angestellten Stabsarzte zu übertragen.

§. 14957.

Der Hauses-Commandant hat sich über die Fähigkeiten der untergebrachten Officiere zum Hausdienste Ueberzeugung zu verschaffen.
Hsth. am 28. Jan. 809. L. 222.

Der Hauses-Commandant hat die im Hause befindlichen Officiere ordentlich zu prüfen, und sich von ihren Eigenschaften zu überzeugen, zu welcher Dienstleistung dieselben im Hause mit Nutzen zu verwenden sind, damit sodann der Dienst in allen Theilen versehen werden könne.

§. 14958.

Anzahl der Chambreen in den Invaliden-Häusern.
Hsth. am 20. May 760.

Die Anzahl der Chambreen und der Stand einer jeden derselben wird nach der Anzahl und Gattung der Zimmer bestimmt.

§. 14959.

Bey jeder Chambree sind ein Hauptmann und ein subalternen Officier zur Dienstleistung eingetheilt.

Commandanten jeder Chambree;

§. 14960.

Kann mit subalternen Officieren das Auslangen nicht gefunden werden, so stehet es dem Hauses-Commandanten frey, dem Chambree-Commandanten selbst einen Hauptmann, jedoch mit Rücksicht auf den Rang, zuzutheilen.

Befugniss des Hauses-Commandanten, wenn mit subalternen Officieren nicht auslangt worden kann;

§. 14961.

Die verheirathete Mannschaft muß in den Chambreen so untergebracht werden, daß zu zwölf Ledigen vier bis fünf Verheirathete mit ihren Weibern zu liegen kommen.

wie viel Verheirathete mit ihren Weibern zu 12 ledigen Invaliden eingetheilt werden müssen;

§. 14962.

Auf ausdrücklichen allerhöchsten Befehl ist bey den Chambreen die Menagierung wie bey den Regimentern und Corps eingeführt.

Menagierung bey den Chambreen.

Jede Menage für Ledige besteht aus zehn Köpfen.

Stth. am 28. Jän. 809. L. 222.

Die Verheiratheten kochen für sich, jedoch stehet es ihnen frey, mit den Ledigen in der Menage zu leben.

§. 14963.

Zur Menage hat jeder Invalid nebst dem Eheuerungs- und Fleischbeytrage von seiner Löhnung drey Kreuzer täglich zurück zu lassen.

Wie viel jeder Mann von seinem täglichen Tractamente zurück lassen muß.

§. 14964.

Stth. am 29. Apr. 811. L. 1932.

An jedem Löhnungstage ist das vorbemerkte Menage-Geld dem von dem Chambree-Commandanten bestimmten Menage-Meister zu behändigen.

Wer das Menage-Geld erhält;

§. 14965.

Von dem Erlage des Menage-Geldes sind alle jene ausgenommen, welche

welche Invaliden von dem Erlage des Menage-Geldes befreyet sind;

- a. wegen ihrer perpetuirlichen Dienstesanstellung nie Mittags zu Hause kommen, und sich daher mit Beyhülfe der Zulage außer der Menage selbst verkösten müssen;
- b. welche zum Arbeiten die Bewilligung erhalten, und sich gründlich ausweisen, daß sie bey ihrem Arbeitsgeber durch fünf Tage (d. i.: von einem Löhnungstage zum anderen) die Kost erhalten.

§. 14966.

Die in in dem vorgedachten §. zu b bemerkten Invaliden geben jedoch aber zum Besten ihrer Cameraden den Eheuerungs- und Fleischbeytrag in die Menage. Alle übrigen, welche zufälliger Weise auf ein oder zwey Tage, mit Bewilligung des Chambree-Commandanten, sich durch Arbeit die Kost erwerben, bekommen von dem eingelegten Menage-Gelde jeder 2 kr. für den Fall zurück, wenn der Einkauf für den Tag noch nicht geschehen ist; im entgegen gesetzten Falle aber bleibt dessen Portion der ganzen Menage zu gute.

welche Invaliden nur den Eheuerungs- und Fleischbeytrag in die Menage geben müssen;

§. 14967.

Der Chambree-Commandant hat sich, bevor er die Bewilligung von dem Ausbleiben des einen oder anderen Mannes über Mittag erteilet, von der gründlichen Angabe des selben verlässlich zu überzeugen.

wovon sich der Chambree-Commandant vorzüglich überzeugen muß;

§. 14968.

Der Menage-Meister übergibt dem aus der Menage bestimmten Koche täglich das auf Einen Tag zum Einkauf gebührende Geld.

der Menagen-Meister übergibt täglich dem Koche das Menage-Geld zum Einkauf;

§. 14969.

Alle Köche, so wie die Verheiratheten, haben auf den ihnen bestimmten Herden um 8 Uhr früh zuzusetzen, damit von allen bis 11 Uhr Mittags abgekocht ist.

Abkochen;

§. 14970.

Um diese Stunde bringt jeder Koch den Menage-Kessel in das Zimmer, und es versammeln sich alle zur Menage gehörigen Leute mit ihren Speisetöpfen, welche sie sich selbst anzuschaffen haben.

Abpfeifen;

- §. 14971.
 wer die Portionen auszu-
 theilen hat; Der Menage-Meister theilet jederzeit mit dem von der Menage angeschafften Portions-
 Löffel die Portionen aus.
- §. 14972.
 für die vom Dienste noch
 nicht eingerückte Mannschaft
 wird das Essen aufgehoben; Für die vom Dienste noch nicht eingerückte Mannschaft übernimmt der Koch die Por-
 tions-Löpfe, und stellet sie auf den warmen Herdplatz, bis dieselbe von der Wache einrückt.
- §. 14973.
 das Abspeisen der ledigen
 und verheiratheten Mannschaft
 muß zu gleicher Zeit gesche-
 hen; Sowohl die Ledigen als die Verheiratheten haben zu gleicher Zeit in ihren Zimmern
 abzuspeisen, und es ist nicht zu gestatten, daß ein Mann, er sey ledig oder verheirathet,
 in der Küche abspeise.
- §. 14974.
 das Kochen muß in der Me-
 nage-Tour rolliren; Das Kochen hat in der Menage-Tour zu rolliren, und wenn das Kochen für einen
 alten Mann allein zu beschwerlich wäre, so hat jener Mann, welcher Tags vorher Koch war,
 dem neuen Koche zu helfen.
- §. 14975.
 das Kochen kann auch einem
 Weibe aus der Chambree über-
 tragen werden; Wünschte aber die Menage sich durch das Weib eines Invaliden kochen zu lassen, so ist
 dieses allerdings erlaubt, nur muß sich jede Menage das Weib aus der Chambree selbst hierzu
 wählen, wofür dasselbe, nicht aber auch der Mann, welcher das vorgeschriebene Geld in die
 Menage zu legen hat, die unentgeltliche Kost erhält.
 Dieses Weib muß auch die Küche, das Geschirr waschen, rein erhalten, und alle einem
 Koche obliegenden Geschäfte verrichten.
- §. 14976.
 das Abspeisen hat an dem hier-
 zu bestimmten Tische in den
 Zimmern vor sich zu gehen; Es ist weder einem ledigen, noch einem verheiratheten Invaliden erlaubt, auf den Bett-
 kisten oder auf Stühlen die Speisen zu verzehren, sondern jeder hat sich ordentlich zum Ab-
 speisen an die in dem Zimmer hierzu bestimmten Tische zu begeben.
- §. 14977.
 bey dem Abspeisen müssen
 die Chambree-Commandanten
 gegenwärtig seyn; Bey dem Abspeisen müssen die Officiere der Chambreen täglich gegenwärtig seyn, und
 bey dieser Gelegenheit die Zimmer vifitiren.
- §. 14978.
 um welche Zeit die Küchen
 und Geschirre gereinigt, und
 lehtere gehörig untergebracht
 seyn müssen; Täglich um zwey Uhr Nachmittags müssen die Küchen, alle Löpfe und Gefäße sowohl in
 den Zimmern als in den Küchen ganz rein gewaschen, und an dem Orte ihrer Bestimmung
 untergebracht seyn.
- §. 14979.
 genaue Handhabung dieser
 Anordnung; Diese Anordnung kann und muß genau eingehalten werden, da die Behandlung jener
 Leute, welche mit Bewilligung ihrer vorgefetzten Chambree-Commandanten nicht zum Essen
 nach Hause kommen, im §. 14965 bestimmt ist, jene aber, die vom Dienste abkommen,
 sogleich bis 2 Uhr Nachmittags zu Hause sind, und jene, welche mit Bewilligung auf zufälli-
 gen Verdienst ausgehen, bis 11 Uhr Mittags zum Essen zu Hause kommen müssen.
 Wer wider diesen Befehl handelt, muß nicht nur strenge geahndet werden, sondern
 es ist auch das für ihn aufbewahrte Essen um Ein Uhr dem Koche zur eigenen Consumtion
 überlassen.
- §. 14980.
 nach dem Abspeisen müssen
 die Ventilateurs geöffnet wer-
 den; Gleich nach dem Abspeisen sind die Ventilateurs und die Fenster zu öffnen, damit die
 Zimmerluft von dem Speisendunste gereinigt werde.
- §. 14981.
 Zeitbestimmung, wann die
 Chambree-Weiber im Som-
 mer und Winter die Zimmer
 reinigen müssen; Die in den Zimmern untergebrachten Weiber haben im Sommer um sechs Uhr, im
 Winter aber um sieben Uhr früh die Säuberung in den Zimmern zu besorgen, wo sodann
 die Chambree-Commandanten um halb neun Uhr die ihnen zugetheilten Zimmer zu vifitiren,
 und von der Säuberung derselben sich täglich die Ueberzeugung zu verschaffen haben.

§. 14982.

Die Weiber, welche sich zum Menage-Kochen nicht herbey lassen, sind zur Säuberung der Zimmer und der darin befindlichen Requisitionen und Oefen, dann zum Aufbetten und zur Reinigung der Bettstätten bestimmt.

wozu jene Chambree-Weiber zu verwenden sind, welche sich zum Kochen nicht herbey lassen.
Kth. am 28. Jan. 809. I. 222.

Daselbe gilt auch von dem Stiegen- und Gänge-Waschen, welches alle Samstage geschehen muß.

Die Stunde zu dieser Reinigung, so wie die Eintheilung der betreffenden Weiber der Chambreen, hat das Hauses-Commando zu bestimmen, und dem Hauses-Profossen bekannt zu machen, nachdem demselben die Aufsicht der Reinigung des Hauses übertragen ist.

§. 14983.

Im Falle sich das eine oder andere Weib zu den ihm obliegenden Diensten nicht herbey lassen wollte, so ist daselbe dem Hauses-Commandanten nachhaftig zu machen, um es ordentlich zu bestrafen, oder ganz aus dem Hause zu entfernen, wo es dann seinen Verdienst selbst suchen muß.

Verfügung, wenn ein Weib zu den ihm obliegenden Arbeiten sich gar nicht herbey lassen will;

§. 14984.

Um die, vorzüglich von den verheiratheten Invaliden in das Haus mitgebrachten, und in den Zimmern auf den Wänden aufgehängenen Kleider, Wäsche, Requisitionen, Töpfe, Flaschen u. dgl., welche immer eine üble Ausdünstung verursachen, unterbringen zu können, und den Invaliden die Gelegenheit zu verschaffen, dieselben aufzubewahren, hat jeder Mann einen eigenen in Fächer abgetheilten und mit einer Thür zum Versperren versehenen Kasten.

zur Unterbringung der Wäsche, Requisitionen u. d. gl. sind in den Zimmern eigene Schränke;

Hierin hat jeder Invalide sein Brot, Eßzeug, seine Wäsche &c. aufzubewahren; es ist daher unter schärfster Ahndung und Strafe verboten, dergleichen Gegenstände auf die Mauer zu hängen, oder Töpfe und Requisitionen außerhalb des Kastens zu stellen oder aufzubewahren.

§. 14985.

Nachdem die verheiratheten Invaliden mehrere Wäsche und Requisitionen haben, welche sie in diesen Kästen nicht unterbringen können, sind für solche auf den Gängen zwischen den Fenstern verschlossene hölzerne Verschläge, vom Boden angefangen bis an den Ort, wo das Fenster anfängt, mit versperreten Thüren angebracht.

für die Verheiratheten sind über dieß auf den Gängen versperrete Verschläge;

§. 14986.

Auf die Befolgung der Reinigungsanstalten hat der Chambree-Commandant den vorzüglichsten Bedacht zu nehmen, und auf keinerlei Weise und auf keinen Fall zu gestatten, daß in den Zimmern trockene oder nasse Wäsche aufgehängt, oder wohl gar Wäsche in den Zimmern gebiegelt werde.

Wäsche in den Zimmern aufzuhängen oder zu biegeeln ist verboten;

§. 14987.

Zum Aufhängen und Trocknen der Wäsche sind den Weibern auf dem Hausboden Chambreeweise Plätze anzuweisen, und das Biegeeln der Wäsche kann füglich nach dem Abkochen, wo sich in den Kochherden noch Gluth befindet, auf den dort befindlichen Tischen bewirket werden.

Ort, wo das Wäscheaufhängen und Biegeeln zu geschehen hat;

§. 14988.

Ein verheiratheter Invalide darf daher nebst seinem Weibe nicht mehrere Kleidungsstücke und Wäsche bey sich haben, als in dem ihm angewiesenen Zimmer- und Gangkasten füglich untergebracht werden kann. Von dem Mehreren muß er sich daher sogleich zu entledigen suchen.

Wie viel Kleidungsstücke, Wäsche &c. ein verheiratheter Mann nebst seinem Weibe bey sich darf;

§. 14989.

Oberhalb der Betten befinden sich an der Mauer fest genagelte Monturs-Netzen, an welchen bloß allein die Montur, keinesweges aber Civil-Kleider aufzuhängen sind.

Kleidernetzen;

§. 14990.

Auch sind in jedem Zimmer sowohl, als auf den Gängen und Stiegen, eigene Spucktrüherl angebracht, weil der Befehl besteht, daß weder ein Invalide, noch immer jemand auf den Stiegen, Gängen oder Zimmern, sondern nur allein in den vorhandenen Spucktrüherln auszuspucken hat.

Spucktrüherl auf den Gängen, Stiegen und in den Zimmern;

- §. 14991.
 worauf der Hauses-Profos
 dabei zu sehen ist; Daß dieses sowohl, als die Reinigung und Nachfüllung dieser Spucktrüherl mit Sä-
 gespänen oder weißem Sande, pünctlich besorgt werde, hat der Hauses-Profos täglich in
 der Frühe die Bistirung in allen Zimmern, Gängen und Stiegen vorzunehmen, bey einer
 wahrnehmenden Unreinlichkeit alsogleich Abhülfe zu treffen, und die Meldung dem betreffen-
 den Chambree-Commandanten oder Inspections-Officiere zu erstatten, damit das Weib,
 welches die Säuberung über sich hat, zur Schuldigkeit angehalten werde.
- §. 14992.
 Schuhsen; Bey jedem Zimmer, und zwar beym Eingange der Thür, sind hart an den Mauern
 Schuhsen angebracht, damit jeder Invalid oder jedes Weib beym Eingange Stiefel oder
 Schuhe ordentlich abputze, um keinen Mist in das Zimmer zu bringen.
- §. 14993.
 Ueberbringung der gereinig-
 ten Menage-Kessel und Töpfe
 in verschlossene Küchentästen; Jede Chambree erhält in der Küche einen verschlossenen Kasten, um die Menage-Kes-
 sel aufzubewahren, und einige Töpfbreter, wo die Verheiratheten ihre Töpfe darauf zu stel-
 len haben.
 Der Chambree-Commandant erhält den Schlüssel zu diesem Kasten, und hat dafür zu
 sorgen, daß die Kessel, wenn sie gereinigt sind, in diesem Kasten aufbewahrt werden; zu-
 gleich muß er auch dafür haften, daß kein Kessel verloren gehe.
- §. 14994.
 Verantwortlichkeit der Cham-
 bree-Commandanten und Of-
 ficiere; Die Chambree-Commandanten und sonstigen Officiere bleiben für die pünctliche Beob-
 achtung dieser Verhaltungen strenge und um so mehr verantwortlich, als der k. k. Hofkriegs-
 rath und das vorgesezte General-Commando in ihre Einsicht und ihren guten Willen das
 volle Vertrauen setzen, daß sie fest darauf halten werden, damit von ihren Untergebenen durch
 ihre Thätigkeit und Nachsicht hiernach genauestens vorgegangen werde.
- §. 14995.
 Beobachtung für die Cham-
 bree-Commandanten bey der
 jährlichen Musterung; Bey der Musterung hat jeder Chambree-Commandant diese schriftlich in eines jeden
 Hand befindlich seyn müßende Verhaltung beym Mustertische vorzuweisen.
- §. 14996.
 Menage-Inspection; Täglich haben ein Hauptmann, ein subalterner Officier und ein Feldwebel im Hause
 die Inspection über die Menage-Küchen und die innere Hausordnung zu halten.
- §. 14997.
 Ablösung der Menage-In-
 spection; Die Ablösung der Inspectionirenden geschieht um neun Uhr in der Frühe, und es ha-
 ben sich die Ablösenden sowohl, als die Uebernehmenden, bey dem Hauses-Commandanten
 zu melden.
- §. 14998.
 Eintheilung der Inspection
 rücksichtlich der Menage; Täglich früh um acht Uhr bey Zufekung der Kessel und während der Abkochung müssen
 die inspectionirenden Officiere, der Feldwebel von der Inspection, und der Hauses-Profos in
 den Küchen öfters nachsehen, daß die Köche vorschriftmäßig zusehen, Alles rein und weich
 abkochen, und daß keine ungesund oder verbotenen Zugemüse und Fleischgattungen ge-
 kocht werden.
 Um elf Uhr haben die inspectionirenden Chargen die Kessel durch die Köche in die Zim-
 mer der Chambreen zum Abspeisen tragen zu lassen, und sich so lange in der Küche aufzuhal-
 ten, bis alle Kessel weggebracht sind.
 Für die richtige Befolgung dessen hat in den Küchen der 1ten, 2ten, 3ten und 4ten
 Chambree der Inspections-Hauptmann und Feldwebel, in jenen der 5ten, 6ten und 7ten
 Chambree der Inspections-Lieutenant und Profos die Aufsicht zu führen.
- §. 14999.
 Eintheilung der Menagen
 selbst in Köchen; Die Menagen sind in zehn Köpfe eingetheilt.
 Die Verheiratheten kochen für sich in irdenen Töpfen.

Im Falle ein Weib die Abkochung der Speisen der Menage übernimmt, so besteht jede Menage aus zwölf Köpfen.

Die Küchen-Inspectionen haben bey der Abkochung den genauesten Bedacht zu nehmen, daß alle Zänkereyen zwischen den Menagirenden und den Verheiratheten vermieden werden.

§. 15000.

Die Menagen haben auf Einem Plage auf den Herden zu kochen, und den Verheiratheten ist zu ihrer Abkochung ein anderer Platz auf den Herden anzuweisen, damit die Abkochung der Verheiratheten und der Menage nicht vermengt werden könne.

die Menagirenden und Verheiratheten haben auf den Herden abgesonderte Plätze zum Kochen.
Hth. am 28. Jan. 809. L. 222.

§. 15001.

Wenn sich an den Kesseln und Casserollen Gebrechen vorfinden, so haben die Köche es der Küchen-Inspection zu melden, wo sodann letztere die Anzeige an das Hauses-Commando zu erstatten hat, damit solche reparationsmäßige Kessel und Casserolle mit Intervention des respicirenden Feld-Kriegs-Commissariats untersucht, und nach Befund hergestellt werden können.

Kessel- und Casserollen-Reparatur, dann d. h. falliges Pauschale für die Verheiratheten.
Hth. am 28. Jan. 809. L. 222.
" " 31. Dec. 818. O 5277.

Die Verheiratheten, welche für sich selbst kochen, müssen sich das dazu erforderliche irdene Geschirr selbst anschaffen, und erhalten zu dem Ende, und zwar jeder Verheirathete ein jährliches Pauschale, welches ihnen mit der Hälfte halbjährig vorhinein zur Nachzahlung erfolgt wird, und womit sie auszulangen haben.

§. 15002.

Die durch Reparaturen für Bettstätten entstehenden Auslagen bey den Invaliden-Häusern sind nicht von dem Aerial-Betten-, sondern von dem Invaliden-Fonde gleich der Betten-Reinigungs- und Reparaturen-Beköstigung zu bestreiten.

Reparaturen der Betten für Invaliden-Häuser.
Hth. am 8. Jul. 818. O 5278.

§. 15003.

Die Küchen-Inspection hat sich die Menagierung vollkommen eigen zu machen, und genau zu untersuchen, wie und auf welche Art am Besten durch die Beheizung der Menage-Herde, und durch die Stellung der Kochgeschirre gut und zweckmäßig abgekocht werden kann, damit in dem Falle, als von der einen oder anderen Menage an dieselbe eine Beschwerde geführt würde, die Abhülfe getroffen, und der Mannschaft die Belehrung erteilt werden könne.

Worauf die Küchen-Inspection vorzüglich zu sehen hat;

Uebrigens hat die Küchen-Inspection darauf zu sehen, daß mit dem Holze wirtschaftlich gebahret, und die Herde nicht etwa durch allzu starkes Heizen verdorben werden.

§. 15004.

Die Inspections-Officiere haben auch die Feuer-Reserve zu halten, und können sich daher während ihrer Inspection aus dem Hause nicht entfernen; eben so bleiben dieselben in Betreff der im §. 14981 erwähnten Reinigung und Säuberung der Gänge, Stiegen, Zimmer und Küchen verantwortlich.

Feuer-Reserve.
Hth. am 28. Jan. 809. L. 222.

§. 15005.

Auch der in jedem der vier Invaliden-Häuser angestellte Stabsarzt muß auf Ordnung und Reinlichkeit im Hause sorgfältig sehen.

Worauf der im Hause angestellte Stabsarzt zu sehen hat.
Hth. am 19. Nov. 808. L. 4003.
" " 28. Jan. 809. L. 222.

§. 15006.

Sobald ein Invalid in das Haus einrückt, kommt er in das hierzu bestimmte Aufnahmezimmer, wo derselbe von dem Stabsarzte alsogleich untersucht und beurtheilt werden muß, in welche der im §. 14998 benannten Menagen er gehöre.

Beobachtung, wenn ein Invalid in das Haus einrückt.
Hth. am 28. Jan. 809. L. 222.

§. 15007.

Nach der schriftlichen Anweisung des Stabsarztes über die Menage-Eintheilung kommt der Invalid bey der betreffenden Chambree in Zuwachs.

Zuwachs bey der Chambree;

§. 15008.

Die in die 2te Chambree kommenden Invaliden haben von dem Spital die ganze Kranken-Portion zu erhalten; außer diesem sind sie aber von allen übrigen Genüssen, welche

Behandlung der Invaliden in der 2. Chambree hinsichtlich der Kost-Portion;

den Kranken zukommen, ganz ausgeschlossen, und müssen sich solche von dem ihnen in Händen bleibenden Reste der Invaliden-Verpflegung beschaffen.

Was diese Invaliden für die erhaltende Krankenkost-Portion von ihrem Invaliden-Genusse an den Spitals-Fond abzugeben haben, dieses ist in dem §. 12673 enthalten, und der Stabsarzt hat bey der täglichen Ordination nur allein darauf zu sehen, daß diesen schwachen und gebrechlichen Leuten solche Speisen gegeben werden, die ihnen zu ihrer Nahrung ersprießlich sind.

§. 15009.

welche Invaliden der 2ten
Chambree keine Spitalskost
erhalten;

Jene in die 2te Chambree kommenden Invaliden, welche verheirathet sind, erhalten keine Spitalskost, sondern es müssen ihre Weiber für sie kochen.

Tritt aber der Fall ein, daß das Weib eines solchen Mannes wegen hohen Alters, Gebrechlichkeit, Krankheit, oder aus einer anderen gründlichen Ursache außer Stande ist, für ihren Mann zu kochen, so hat ein solcher gebrechlicher Invalid auch die Krankenkost-Portion, wie die Ledigen, aus dem Spital zu erhalten, dessen Weib aber sich selbst zu verpflegen.

Die Beurtheilung dieser eintretenden Fälle steht gleichfalls nur allein dem Stabsarzte zu, welcher ihm nach Befund die Krankenkost-Portion zuschreiben wird.

§. 15010.

Krankenwärter;

Für diese Chambree sind zehn eigene Krankenwärter bestimmt.

Die Verheiratheten werden von ihren Weibern bedient, im Falle nicht eine oder die andere von diesen letzteren selbst gebrechlich wäre.

§. 15011.

Reinlichkeit und Ordnung
der zweyten Chambree;

In Ansehung der Erhaltung der Reinlichkeit und Ordnung in den Zimmern dieser Chambree ist alles dasjenige zu beobachten, was in dem wirklichen Hausespitale vorgeschrieben ist.

§. 15012.

besondere Pflicht des Stabs-
arztes;

Der Stabsarzt hat also die besondere Pflicht auf sich, einverständlich mit dem Commandanten der 2ten Chambree zu Werke zu gehen, und mit demselben dafür zu sorgen, daß diesen Invaliden an der Bedienung und Verköstung nichts mangle und dieselben bestens verpflegt und versorgt werden.

§. 15013.

was der Stabsarzt zu thun
hat, wenn er etwas Unordent-
liches findet;

Fände er etwas Entgegengesetztes, und würde von dem Chambree-Commandanten die nöthige Abhülfe über seine Erinnerung nicht getroffen, so hat er solches alsogleich dem Haus-Commandanten zu melden, damit letzterer einen derley sträflichen Vürgang an dem Schuldtragenden gehörig ahnden könne.

§. 15014.

der Beurtheilung des Stabs-
arztes steht die Bestimmung
zu, welchen Invaliden das
Ausgehen gedeihlich ist;

Ob und welchen Invaliden das Aus- oder Spazierengehen zu ihrer Erhaltung zuträglich sey, ist gleichmäßig der Beurtheilung des Stabsarztes überlassen; bey einem solchen Falle hat derselbe den betreffenden Mann dem Chambree-Commandanten zur weiteren Meldung an das Hauses-Commando schriftlich nachhaftig zu machen.

§. 15015.

worauf der Stabsarzt auch
in den übrigen Chambreen
sehen muß;

Der Stabsarzt muß auch in der übrigen Menage untersuchen, ob die Invaliden die ihnen gedeihenden Speisen abkochen, ob sie sich ordentlich verkösten, und ob nicht allensfalls der Gesundheit schädliche Victualien zum Genusse verwendet werden.

Alle dergleichen Unfüge in den Menagen muß er alsogleich dem Hauses-Commando zur Abstellung bekannt machen.

§. 15016.

er muß daher, so oft es thun-
lich ist, die Chambree visiti-
ren;

So oft es in der Woche nur thunlich ist, muß er an den bestimmten Stunden die Chambreen visitiren, ob Vor- und Nachmittags durch die Oeffnung der Ventilateurs die Luft in den Zimmern gereinigt, die Defen sauber gehalten, und nicht Gefäße, Tiegel, Wäsche

u. d. gl. in den Zimmern und auf den Defen sich befinden, die eine der Gesundheit schädliche Ausdünstung verursachen.

Falls er über seine dießfallige Darstellung bey dem Hauses-Commandanten kein Gehör finden sollte, hat er ohne Weiters solches der vorgesetzten Brigade anzuzeigen, weil er dießfalls persönlich verantwortlich ist.

§. 15017.

Einverständlich mit dem Hauses-Commando hat er öfters unvermuthet die von den Weibern der Invaliden im Hause verkaufte werdenden Victualien, dann das von dem Hauses-Traiteur geschlachtete Vieh, wie nicht minder die von letzterem ausgeschenkt werdenden Weine, Bier u. genau zu untersuchen, ob dieselben genussbar sind.

Findet er das Entgegengesetzte, so muß alsogleich von dem Hauses-Commando die Abhülfe getroffen werden.

Daselbe gilt auch gemeinschaftlich mit dem Hauses-Commando rücksichtlich der im Hause verkaufte werdenden Victualien und des vom Traiteur geschlachteten Viehes;

§. 15018.

Würde dessen ungeachtet ein Weib öfters im Verkaufe schädlicher Victualien betroffen, so muß demselben vom Hauses-Commandanten das Handeln mit Victualien für immer bey Verlust der Waare ganz untersagt werden.

was zu geschehen hat, wenn ein Weib öfters im Verkaufe schädlicher Victualien betreten würde;

§. 15019.

Eben so hat der Stabsarzt bey einem ähnlichen wiederholten Falle des Traiteurs die Meldung an das Hauses-Commando zu erstatten, welches letztere angewiesen ist, solches dem vorgesetzten General-Commando anzuzeigen, um in Ansehung desselben eine Veränderung veranlassen zu können.

was in demselben Falle gegen den Traiteur beobachtet werden muß;

§. 15020.

Der Commandant der zweyten Chambree hat von fünf zu fünf Tagen von diesen gebrechlichen Invaliden den Fleisch- und Theuerungsbeitrag, dann drey Kreuzer von seiner ordinären Löhnung, nebst dem Brote, an das Spital abzugeben, mit Ende des Monats ordentlich abzurechnen, und den Betrag durch die von dem Spital erhaltene Bescheinigung in seiner Rechnung zu veranschlagen, so wie das Spital auch gegenseitig den Betrag gehörig in Empfang stellen muß.

welche Gebühr der Commandant der zweyten Chambree an das Spital abgeben muß, und wie er sie zu verrechnen hat.

Stb. am 28. Jan. 807. L. 222.

§. 15021.

Zur anbefohlenen Stunde, das ist: im Sommer früh um sechs, und Abends um fünf Uhr, im Winter früh um halb sieben, und Abends um halb fünf Uhr, muß die Früh- und Abendsuppe, das Mittagessen aber im Sommer und Winter gleich um halb Eilf Uhr von den dabey angestellten Krankenwärtern oder anderen hierzu noch die Kräfte besitzenden Leuten aus der Küche abgehohlet werden, wobey die Officiere der Chambreen gegenwärtig zu seyn haben, und Acht geben müssen, daß die Krankenwärter keine willkührliche Verwechslung machen, und ein jeder Mann seine Portion richtig und gut zugerichtet bekomme.

Wann in der zweyten Chambree die Früh- und Abendsuppe gegeben, dann wann Mittag gespeiset wird;

Wäre das Essen schlecht oder nicht vorschriftmäßig gekocht, oder eine sonstige gegründete Beschwerde vorgekommen, so ist hierüber von dem Chambree-Commandanten sogleich dem Hauses-Commando die Meldung zu machen, damit durch dasselbe den Beschwerden abgeholfen, und der in der Spitals-Küche commandirte Inspections-Officier zur Erfüllung seiner Pflicht mit Nachdruck verhalten werde.

§. 15022.

Wenn von der invaliden Mannschaft jemand erkranket, und dafür ärztlicher Seits anerkannt wird, so ist derselbe gleich in das wirkliche Spital zu schreiben, und nicht zu dulden, daß ein mit einer Krankheit behafteter Mann in der Chambree der Entkräfteten und Estrupirten belassen werde.

wohin die Kranken der Invaliden kommen;

Der Stabs- oder Oberarzt hat täglich früh, sobald die Ordination im Spital vorüber ist, die kränkliche Mannschaft in dem Schwachenzimmer zu besuchen, wobey jederzeit wenigstens ein Officier dieser Chambree gegenwärtig zu seyn hat, welcher das ärztlicher Seits Angeordnete in die baldigste Erfüllung zu bringen besorgt seyn muß.

§. 15023.

Reinhaltung der Montur und Wäsche in der zweiten Chambrée;

Die Montur, Wäsche und die sonst im Zimmer nöthigen Geräthe dieser Mannschafft müssen beständig in einem reinen und guten Zustande erhalten werden.

§. 15024.

Alte, gebrechliche und entkräftete Invaliden dürfen ohne Begleitung eines Krankenwärters nicht aus dem Hause gelassen werden;

Ohne Aufsicht und Begleitung eines Krankenwärters dürfen diese alten, entkräfteten und esturpirten Leute nicht aus dem Hause gelassen werden, und wenn doch Umstände eintreten sollten, daß der eine oder andere mit Bewilligung unter Aufsicht ausgehen dürfte, so ist er wieder zur bestimmten Zeit nach Hause zu bringen.

§. 15025.

wie die Krankenwärter zu menagiren haben, und deren Ablösung;

Die Krankenwärter erhalten einen Kessel, und menagiren für sich, werden aber so, wie jene vom wirklichen Spitale, alle Monate durch andere abgelöst.

§. 15026.

Beobachtungen für den Inspections-Officier im Hause des Spitals;

Der die Inspection im wirklichen Spitale führende Officier hat gleich beym Eintritte in die Krankenzimmer auf die Reinlichkeit des ganzen Spitals zu sehen, und Alles auf der Stelle anzuordnen, was zum Besten der Kranken beytragen kann.

In dieser Hinsicht muß er seinen unterstehenden Führern und Krankenwärtern ihre Pflicht und Schuldigkeit wohl begreiflich machen, und jede Nachlässigkeit nach Maß ihres Vergehens ahnden.

Er muß auf angeordnete Reinigung der Zimmerluft bey den Kranken sehen, und die Krankenwärter zur Reinigung der Zimmer, Leibstühle, Uringläser, Spuckschalen u. s. w. anhalten, besonders aber sein Augenmerk darauf richten, daß den schwachen Kranken ihre Betten, so oft es nöthig ist, ausgewechselt und frisch aufgebettet werden.

Er muß die Frühsuppe in der Küche kosten, und, wenn solche vorschriftmäßig gemacht ist, den Krankenwärtern durch ein Zeichen zur Austheilung derselben in rechter Zeit den Befehl erteilen.

Er muß bey den nächtlichen Kranken-Visiten immer anwesend seyn, um, falls zum Wohle eines Kranken etwas angeordnet würde, solches gleich durch seine Befehle vollzogen werde.

Auf die angeordnete Zubereitung der Speisen, Reinheit der Geschirre, sowohl in den Krankenzimmern, als Küchen, muß der Officier, welcher die Spitals-Inspection führt, genaue Sorge tragen, und allezeit die Speisen untersuchen, ob sie vorschriftmäßig und den Kranken angemessen verfertigt sind, wo sodann dieselben in seiner Gegenwart wieder auf ein Zeichen in der dazu bestimmten Stunde den Kranken aufgetragen werden.

In dieser Zeit hat der Officier seinem Führer bekannt zu geben, daß derselbe in den Zimmern genau darauf sehe, daß nicht etwa gar die Kranken solche unter einander vertauschen, oder verkaufen, während der Officier die Qualität des Brotes und Weines untersucht, wofür er auch, so wie für den Victualien-Handeinkauf, zu haften hat.

§. 15027.

Wechseln der Bettwäsche für die Kranken;

Sowohl die Hemden als Leintücher müssen rein gewaschen, und, wenn es nothwendig ist, den Kranken gewechselt werden.

Dasselbe gilt auch von den Bandagen.

§. 15028.

Reinigung und Säuberung der Kranken selbst;

Kranke, welche vermöge ihrer aufhabenden Krankheiten außer Stande sind, sich selbst zu waschen und zu reinigen, müssen durch die Krankenwärter gereinigt und gesäubert werden.

§. 15029.

die Kranken im Spitale dürfen von niemanden besucht, und ihnen Speisen oder Getränke zugetragen werden;

So wie es keinem Reconvalescenten gestattet ist, sich aus dem Spitale ohne Erlaubniß zu entfernen, eben so darf auch nicht gestattet werden, daß dieselben von fremden und nicht zum Spitale gehörigen Personen besucht werden, damit aller Unfug hintan gehalten, und denselben nicht zum Nachtheile ihrer Gesundheit Speisen und Getränke zugetragen werden.

§. 15030.

Die Abtritte, Küchen und Gefäße zum Waschen müssen täglich gereinigt und frisches Wasser von den bestimmten Orten herbey gehohlet werden.

die Wassergeschüre müssen täglich gereinigt, und frisches Wasser herbey geschafft werden;

§. 15031.

Die Defen sind im Winter nach der Vorschrift des Stabs- oder Oberarztes zu heizen.

wie die Spiralsöfen im Winter zu heizen sind;

§. 15032.

Tabak in den Krankenzimmern zu rauchen ist den Krankenwärttern, so wie den Kranken, verboten.

das Tabakrauchen in den Krankenzimmern ist verboten;

§. 15033.

Jeder in das Spital kommende Kranke muß genau untersucht werden, ob er vom Ungeziefer frey ist, und reine Wäsche habe, damit nicht gleich bey der Ankunft des Kranken das Bett oder die dabey angestellten Krankenwärter verunreiniget werden.

vor dem Eintritts muß der Kranke genau untersucht werden, ob er von Ungeziefer rein ist, und ob er reine Wäsche habe;

§. 15034.

Die Montur, welche er bey sich hat, wird ihm gleich abgenommen, und an den bestimmten Verwahrungsort gebracht, um dieselbe sowohl von der Ansteckung zu befreien, als auch vor dem Verderben zu schützen.

die beyhabende Montur muß in einem vom Spital separirten Orte aufbewahrt werden;

§. 15035.

Wenn Mannschaft vom Feldstabsarzte reconvalescirt, d. h.: aus dem Spital als geheilt zu entlassen tauglich erkannt wird, so hat der Inspections-Officier an dem Tage, wo die Mannschaft an ihre Bestimmung aus dem Spital abgeht, gegenwärtig zu seyn.

wie sich bey Entlassung der Geheilten, und

§. 15036.

Stirbt aber ein Kranker, so muß derselbe an den hierzu bestimmten Ort (Todtenkammer) gebracht, das Bettzeug entfernt, und an dessen Stelle ein reines Bettzeug geschafft werden.

beym Ableben eines Mannes zu beschreiben ist;

§. 15037.

Die Krankenwärter müssen sowohl bey Tage, als bey Nacht, die Kranken ordentlich bedienen, nicht spielen, oder sich dem Trunke ergeben.

Obliegenheiten der Krankenwärter;

Nimmt der Führer oder Inspections-Officier einen dieser Fehler wahr, so muß der letztere solches gehörigen Ortes anzeigen, um dieselben öffentlich und nachdrücklich bestrafen zu können.

§. 15038.

Wenn für ein Invaliden-Haus Hausknechte zeitlich bewilligt werden, so sind sie zu den neueren Hausdiensten und zur Erhaltung der Reinlichkeit und Säuberung der Gänge, Stiegen und Abtritte bestimmt.

Bestimmung der für Invaliden-Häuser nach dem Bedarfe zeitlich bewilligten Hausknechte;

§. 15039.

Im Sommer um fünf Uhr und im Winter um sieben Uhr früh haben jene Hausknechte, welche die Nachtwache nicht hatten, vom obersten Stockwerke anzufangen, bis zur ebenen Erde die Gänge und Stiegen rein zu kehren, und die Spucktrüherl auf den Gängen zu säubern.

Verrichtungen derselben;

Dieses muß binnen zwey Stunden geendet seyn, wo sie sodann sämtliche Abtritte reinigen müssen. Um neun Uhr haben sie mit dem Hausmeister alle Höfe des Hauses zu kehren, zu reinigen, und im Sommer die Höfe mit den Spriszkannen, so wie auch den ganzen Umfang des Weges um das Haus zu begießen, welsch letzteres auch um Ein Uhr Mittags geschehen muß.

§. 15040.

Die Spaltung des Holzes für das Spital und die Chambreen verbleibt ein Geschäft der Hausknechte, welches täglich Nachmittags demjenigen zu übertragen ist, der in der vorigen Nacht die Wache hatte.

Holzspalten steht ihnen zu. Hth. am 28. Jän. 809. T. 212.

§. 15041.

Alle Tage hat ein Hausknecht und abwechselungsweise ein anderer die Nachtwache.

Auch Nachtwachen zu halten;

§. 15042.

Beobachtungen für dieselben ;

Letzterer hat an dem Tage, wo ihn die Nachtwache trifft, Nachmittags die auf den Gängen und Stiegen befindlichen Laternen zu putzen, die Lampen zu füllen, und dieselben zur bestimmten Stunde angezündet in die Laternen zu bringen.

Sind aber keine derley Hausknechte bewilliget, so steht diese Verrichtung dem Hauses-Profoszen zu.

Während der Nacht hat der Hausknecht die Gänge zu visitiren, die Lampen zu putzen, nachzufüllen, und dadurch die ganze Nacht die Beleuchtung zu unterhalten. In der Frühe hat er die Lampen zu sammeln, solche an ihre Bestimmung zur Aufbewahrung zu überbringen, und sich bey dem Hauses-Profoszen, falls er aber bey seiner nächtlichen Visitation etwas Unordentliches im Hause wahrgenommen hätte, auch solches demselben zu melden, damit er zu dessen Abthung dem Hauses-Commandanten hierüber die Anzeige machen könne.

Hiernach verfügt sich dieser Hausknecht zur Ruhe, und bleibt von den vormittägigen Verrichtungen frey, bis um Ein Uhr, wo er sodann wieder zur Dienstleistung der übrigen Hausknechte eintritt.

§. 15043.

Zu was sie sich noch ferner verwenden lassen müssen ;

Außer diesen täglich bestimmten Geschäften müssen die Hausknechte in den übrigen Stunden sich auch zu allen anderen, wie immer Nahmen habenden Hausarbeiten und Verrichtungen verwenden lassen, und daher die Aufnahme der Tagelöhner vermieden werden.

Wenn zur bestimmten Stunde Nachmittags zum Holzspalten angefangen wird, so haben die übrigen Hausknechte das Wasser und Holz für die zweyte Chambree und für die Spitalsküche zu tragen.

§. 15044.

Eigenschaft derselben, und wem ihre Aufnahme zusteht ;

Jeder Hausknecht muß ledig seyn, und die Aufnahme derselben steht dem General-Commando zu.

§. 15045.

Emolumente derselben ;

Sie erhalten, nebst dem Holze, Lichte und Quartiere, auch einen den Zeitumständen angemessenen Lohn.

§. 15046.

sie dürfen zu Privat-Diensten nicht verwendet werden ;

Kein Hausknecht darf unter der schärfsten Ahndung zu Privat-Diensten gebraucht werden. Dafür bleibt der Hauses-Commandant verantwortlich.

§. 15047.

sie dürfen abwechselnd an Sonn- und Feiertagen ausgehen.
Hth. am 28. Jan. 809. L. 222.

Alle Sonn- und Feiertage ist zwey Hausknechten das Ausgehen wechselweise dergestalt bewilliget, daß die nachmittägigen Dienste von den zwey zu Hause bleibenden verrichtet, und die Hausknechte, welchen das Ausgehen bewilliget ist, zu der vom Hauses-Commando bestimmten Stunde wieder im Hause einzutreffen haben.

§. 15048.

Beobachtung der Superarbitrations-Commission, wenn für Invaliden-Häuser keine Hausknechte bewilliget sind.
Hth. am 10. Feb. 814. D. 536.

Sind aber für Invaliden-Häuser keine Hausknechte als stabil bemessen, so müssen die Superarbitrations-Commissionen den Bedacht dahin nehmen, keine derley Individuen für die Invaliden-Häuser zu bestimmen.

§. 15049.

Unter wessen Leitung der Hausmeister steht ;

Der Hausmeister stehet in Ansehung der Erhaltung der Reinlichkeit der Höfe und des ganzen äußeren Gebäudes unter der Anleitung des Hauses-Profoszen.

In Ansehung der Baulichkeiten und der vorkommenden kleineren Reparaturen ist derselbe an denjenigen angewiesen, welchem die Inspection der Hausesbaulichkeiten übertragen worden ist.

§. 15050.

Obliegenheiten derselben ;

Der Hausmeister hat folgende Obliegenheiten :

a) Liegt ihm die Aufsicht des Hauses und aller Feuerlösch-Requisiten ob.

- b) Muß er alle Tage mit den Hausknechten in der bestimmten Zeit die Höfe reinigen, und dieselben, so wie den ganzen Umfang des Hauses, im Sommer Vor- und Nachmittags mit den Hausknechten bespritzen.
- c) Hat er die Aufbewahrung aller Besen, Schaufeln, Krampen und sonstigen dertley Requiriten in Verrechnung.
- d) So oft kleine Reparaturen an Mauern, Menage-Herden oder Verputzung der Oefen vorkommt, hat er solche zu bewirken, daher immer ein kleiner Vorrath von Kalk, Ziegeln und Lehm bestehen muß.
- e) Die Reinigung und Erhaltung der Ablauf-Canäle im Hause ist eine wesentliche Sache desselben.
- f) Er hat von Zeit zu Zeit das Gemäuer des Hauses und alle daran befindlichen Bestandtheile zu untersuchen, ob Reparationen nöthig sind, und, Falls solche vorkommen, es alsogleich demjenigen Individuum zu melden, das zur Inspection der Hausbaulichkeiten aufgestellt ist, welches sonach das angegebene Gebrechen zu untersuchen und zu beurtheilen hat, ob diese Schadhastigkeit nicht allenfalls gleich von dem Hausmeister bewirkt werden könne, oder aber höheren Ortes anzuzeigen wäre.
- g) Der Hausmeister muß von dem ganzen Hause, vom Dachboden angefangen, bis zum Ende des Kellers, von allen Zimmern und Gemächern vollkommen in der Kenntniß stehen, und die Beschreibung des ganzen Hauses in Händen haben, damit er in jedem vorkommenden Falle hierüber Auskunft geben könne.
- h) Auf die Conservirung der Feuerlösch-Requiriten muß er sorgsamst sehen, und solche in gutem Zustande zu erhalten suchen.
- i) Er muß zur Dirigirung der Feuerspritzen wohl abgerichtet seyn, und ist daher, so oft der Glockengießer die Feuerspritzen untersucht, und solche in brauchbarem Stande hergestellt werden, in Gegenwart des Hauses-Commandanten, oder des demselben ad latus stehenden Stabs-Officiers über die Dirigirung der Feuerspritze wohl zu unterrichten.

Bei einem ausbrechenden Feuer hat er sich mit der Feuerspritze und mit den Hausknechten an den Ort, welchen das Hauses-Commando und die Feueranstalt bestimmen, zu begeben.

Die Hausknechte und noch zwölf riegel-same Invaliden sind mit der Spritze zum Pumpen des Wassers zu bestimmen, bei welcher Gelegenheit der Hausmeister die Spritze zu dirigiren hat, und daher auch die Hausknechte und die dazu gewählten Invaliden bei der jährlich vorzunehmenden Feuerspritzen-Visitation in Ansehung des Wasserpumpens von dem Glockengießer zu belehren sind.

- k) Wenn die alle Jahre vorzunehmende Hausbaulichkeits-Untersuchung angeordnet ist, so hat der Hausmeister mit dem inspectionirenden Individuum alle Theile des Hauses zu untersuchen, die wahrnehmenden Schadhastigkeiten nach den Nummern der Zimmer und Behältnisse aufzuschreiben, und bei der Untersuchung, welche vorgenommen wird, der Fortification die wahrgenommenen Gebrechen darzustellen, um dieselbe hierauf aufmerksam zu machen.

§. 15051.

Nebenverdienste des Hausmeisters dürfen nicht gestattet werden, sondern er muß beständig im Hause gegenwärtig seyn.

er darf keinen Nebenverdienst haben;

§. 15052.

Sollte derselbe sich dieser Ordnung nicht fügen, und über sein unordentliches Betragen nicht zurecht gewiesen werden können, so hat das Hauses-Commando solches dem General-Commando bekannt zu machen, damit die Fortifications-Districts-Direction angewiesen werden könne, ein des Maurerhandwerkes vollkommen kändiges Individuum anstatt des zum Dienste nicht anwendbaren Hausmeisters vorzuschlagen.

was zu geschehen hat, wenn er sich seiner Obiegenheit nicht fügen will;

§. 15053.

Hauses = Wach = Commando;

Alle Tage um halb zwölf Uhr ziehet ein Führer, zwey Gefreyte und 24 Gemeine aus dem Invalidenhaus = Stände nach der AbSpeisung im Invaliden = Hause auf die Wache.

§. 15054.

Die Wachposten sind mög-
lichst beschränkt auszustellen;

Dieses Wach = Quantum muß stets auf die unvermeidlichsten Wachposten beschränkt werden.

§. 15055.

Die ausgehenden Invaliden
müssen dem wachhabenden Un-
ter = Officier die Thorpässe vor-
weisen;

Die invalide Mannschaft hat, wenn dieselbe ausgehet, ihre Thorpässe dem wachhabenden Unter = Officiere bey dem gewöhnlichen Aus = und Eingangsthore vorzuweisen, damit kein Unterschleif mit denselben geschehe.

§. 15056.

Ben welchen Thoren keine
Wache aufzustellen ist;

Bey jenen Thoren, die geschlossen sind, ist keine Wache aufzustellen.

§. 15057.

Sowohl die Thor = als die
Feuerlösch = Requisiten = Schlüs-
sel sind in der Wachstube auf-
zubewahren;

In der Wachstube muß ein kleines Trüherl, mit einem Schlosse versehen, an der Mauer befestiget seyn, worin sowohl die Thorschlüssel, als auch die Schlüssel zu den Feuerlösch = Requisiten aufbewahret werden, um dieselben bey einem entstehenden Feuer gleich bey der Hand zu haben.

§. 15058.

wer den Schlüssel dazu hat;

Den Schlüssel zu diesem Trüherl behält der Wach = Commandant bey sich, und muß denselben, nebst den darin verwahrten anderen Schlüsseln, dem ablösenden Wach = Commandanten gehörig übergeben.

§. 15059.

Ben welchem Thore das
Schlachvieh des Traiteurs hin-
ein getrieben werden muß;

Wenn der Traiteur Vieh zum Schlachten in das Haus bringt, so hat derselbe dieses Vieh bey einem der rückwärtigen geschlossenen Thore hinein zu führen, weßwegen er dieses stets vorher dem Wach = Commandanten melden muß, damit dieser einen Gefreyten mit den Schlüsseln dahin schickt, um das zum Schlachten bestimmte Vieh hinein zu lassen, das Thor gleich wieder zuzusperren, und den dießfalligen Schlüssel dem Wach = Commandanten wieder zurück zu stellen.

§. 15060.

die Wachmannschaft muß
sich in dienstfreyen Stunden
in der Wachstube aufhalten.
Stth. am 28. Jan. 809. L. 222.

Eben so hat der Wach = Commandant (härffstens darauf zu sehen, daß sich die Wachmannschaft in den freyen Stunden nicht verlaufe, und durch die Zeit, als sie nicht Schildwache stehet, sich in der Wachstube und nicht in den Chambreen aufhalte.

§. 15061.

Aus welchen Personen die
Invaliden = Hauses = Commis-
sion besteht.
Stth. am 15. Apr. 772.

Jedes Invaliden = Haus hat auch eine eigene Hauses = Commission, welche

- a) aus dem Obersten und Hauses = Commandanten,
- b) aus dem denselben ad latus stehenden Stabs = Officiere,
- c) aus dem respicirenden Feld = Kriegs = Commissär,
- d) aus dem Hauses = Rechnungsführer, und
- e) aus dem Hauses = Auditor besteht,

und in den wöchentlich gemeinschaftlich an dem von dem Hauses = Commandanten bestimmten Tage zu haltenden Sessionen die Angelegenheiten des Hauses zu beraten haben.

§. 15062.

Vorauß der Invaliden = Haus-
ses = Commandant vorzüglich
zu sehen hat.
Stth. am 15. Oct. 807. L. 413.

Die Pflichten und Obliegenheiten des Hauses = Commandanten sind schon im §. 14953 enthalten, und er muß zugleich auf die richtige Geschäftsführung der Hauses = Rechnungs = Kasse, deren unmittelbarer Vorgesetzte er ist, mit allem Fleiße und Aufmerksamkeit, vorzüglich aber darauf sehen, daß der Monath = Act jedes Mal in rechter Zeit hergestellt sey, und an das respicirende Feld = Kriegs = Commissariat zur Revision abgegeben werde.

§. 15063.

Befugniß des Hauses = Com-
mandanten hinsichtlich der Fou-
riere.
Stth. am 2. Jul. 811. D. 2691.

Aus diesem Grunde steht dem Invaliden = Hauses = Commandanten die Befugniß zu, so-
bald alle in der Armeé vorhandenen, vollkommen anwendbaren, überzähligen Fourniere unt-

gebracht sind, die jeweilig auf den complecten Stand von Fourieren abgängigen dertley Individuen durch die Aufnahme angemessener, von dem Feld-Kriegs-Commissariate nach genauester Prüfung vollkommen tauglicher Fouriere ohne weitere Rückfrage zu ersetzen, und eben so die unobligaten, welche nicht besonderen Fleiß, Eifer und Thätigkeit mitsammen verbinden, oder sich ein moralisches Gebrechen zu Schulden kommen lassen, ohne Weiters zu entlassen, die obligaten Fouriere dieser Art aber in den Gewehrstand, aus dem sie beygezogen wurden, einverständlich mit dem betreffenden Truppenkörper, zurück zu übersezen, und außer dem auch die Fouriere mit den den Regimentern eingeräumten Strafen zur Erfüllung ihrer Pflichten zu verhalten.

§. 15064.

Der zweyte Stabs-Officier ist dem Hauses-Commandanten ad latus beygegeben, um denselben bey Erkrankung oder Dienstesverhinderung zu vertreten.

Einfluß des zweyten Stabs-Officiers, der dem Hauses-Commandanten ad latus beygegeben ist;

Außerdem hat er aber auch bey allen im Hause vorkommenden Geschäften mitzuwirken, und mit dem Hauses-Commandanten und dem ältesten Hauptmanne die Cassa-Gegensperre zu führen, auch alle Berichte und Eingaben mit zu unterfertigen.

§. 15065.

Findet sich unter den Pensionisten kein Major vor, welcher ad latus eines Hauses-Commandanten angestellt werden könnte, so ist hierzu ein pensionirter Oberst-Lieutenant vorzuschlagen.

wann ein pensionirter Oberst-Lieutenant als ad latus des Hauses-Commandanten angestellt werden kann.

§. 15066.

Der in einem jeden der vier Invaliden-Häuser angestellte eigene Feld-Kriegs-Commissär ist lediglich dazu gewidmet, die Controlle bey der Oekonomie derselben zu führen, er hat daher dem Commandanten in allen hierauf Bezug nehmenden Gegenständen mit seinen Kenntnissen und seiner Anleitung zu unterstützen, und mit demselben in allen jenen Fällen, wo er einen Nachtheil des Arariums zu verhütthen verbunden und vermögend war, die Responsabilität zu theilen. Er ist zu diesem Ende in dem Hause bequartiert, und von allen übrigen Geschäften außer demselben (besondere Fälle ausgenommen) befreyet.

Obliegenheiten des im Invaliden-Hause residirenden Feldkriegs-Commissärs;

Dessen Wirkungskreis erstreckt sich auf alles, was den Nutzen des Dienstes und des Arariums, und bezugsweise des Invaliden-Fondes, oder die Abwendung eines Nachtheiles betrifft, weswegen er thätig mitzuwirken hat, daß Ersteres erzielet, und Letzteres verhindert werde.

Aus diesem Grunde muß er in Allem, was das Deconomicum betrifft, den pflichtmäßigen Einfluß nehmen, und sich von Allem, was dahin Bezug hat, in die nöthige Kenntniß setzen, um seiner oben besagten zweyfachen Bestimmung entsprechen zu können. Hieraus ergibt sich, daß er bey allen Anschaffungen und Zahlungen interveniren, bey ersteren übertriebene Preise, und bey den letzteren unerlaubte Vorschüsse (Activa) oder Ausgaben, so wie alle Ungebühr verhindern, auf die gute Qualität der beygeschafften Erfordernisse, auf die Conservation alles Ararischen und Instituts-Eigenthumes, auf die Verhütung alles Schadens oder größere Beschädigung wahrnehmen, die Einbringung der Activen betreiben, und überhaupt allen unnöthigen Aufwand oder Nachtheil zu vermeiden trachten solle.

Zudem hat derselbe alle zum Belege der Rechnungen nöthigen Certificate und Bestätigungen zu ertheilen, auf die genaue Erfüllung der bestehenden und jeweilig ergehenden Anordnungen, so wie auf jene der einem Invaliden-Hause zugedachten Stiftungen sein Augenmerk zu richten, der Rechnungs-Kanzelley ununterbrochen nachzusehen, sie zur Erfüllung ihrer Pflicht, zur richtigen Verfassung der Monath-Acten, Rechnungen und sonstigen Eingaben in der bestimmten Zeitfrist ernstlich anzuhalten, diese mit aller Genauigkeit zu revidiren, und in den bestimmten Terminen an die Behörden gelangen zu machen.

§. 15067.

Der in dem Invaliden-Hause angestellte Rechnungsführer hat sich weder mit einem Geld-, Natural- und Material-Empfange, noch mit einer Manipulation, oder mit

Obliegenheiten des Rechnungsführers;

irgend einer eigenen Verrechnung zu befassen, sondern lediglich, wie bey den Regimentern und Corps, die Rechnungen über alle Geld-, Natural- und Material-Empfänge, dann deren Verwendung, Manipulation und Vorräthe für den Commandanten zu verfertigen, und demselben in Allem, was das Deconomicum betrifft, mit Redlichkeit und Treue nach seinen Kenntnissen und Erfahrungen thätigst an die Hand zu gehen.

Er hat die Cassa in Ordnung zu erhalten, das Journal darüber gehörig zu führen, den Commandanten wegen Hereinbringung der Activen und der Rechnungen über erfolgte Verlagsgelder, dann deren Reste in Zeiten zu erinnern, und die verschiedenen Arten der Empfänge und Ausgaben in einem eigenen Cassa-Protocolle stets evident zu halten, um sodann hieraus desto leichter die verschiedenen Gelberrechnungen verfassen zu können.

Die Verpflegs-Listen der Chambreen, und die übrigen, welche über die verschiedenen aus der Cassa erfolgten Verrechnungsgelder einlangen, hat derselbe genau zu prüfen, und besonders den den Verpflegs-Listen beygerückten Probe-Extract zu berichtigen. Zudem ist auch kein Monath-Act und keine andere Berechnung, welche von Anderen verfaßt wurde, dem Commandanten früher zur Unterschrift vorzulegen, bevor er nicht dieselben genau durchgegangen, und mit seiner Unterschrift bestätigt haben wird.

§. 15068.

des Ober-Fouriers;
Hth. am 15. Oct. 807. L 4113.

Der Ober-Fourier steht dem Rechnungsführer zur Seite, und muß von Allem in die Kenntniß gesetzt werden, damit er bey dessen Erkrankung oder Abwesenheit seine Stelle vollkommen versehen könne, und das Rechnungsgeschäft in seinem ordentlichen Gange nicht gestört werde.

§. 15069.

des übrigen Rechnungs-Personales.

Hth. am 13. Jan. 804. L 131.
" " 15. Oct. 807. L 4113.
" " 31. Aug. 808. L 3346.

Nebst dem Rechnungsführer und dem Ober-Fouriere hat ein jedes Invaliden-Haus nach dem Verhältnisse der da vorkommenden Geschäfte eine angemessene Zahl von Fourieren; und zwar:

Das Wiener Invaliden-Haus	12 Köpfe
» Prager » »	14 »
» Pettau » »	6 » und
» Pester » »	20 »

Von dem letzteren hat einer in dem Fiskale zu Skalitz, und ein anderer im Fiskale zu Tyrnau, jeder mit einer monatlichen Zulage von fünf Gulden, die Rechnung zu führen, weßwegen dazu auch solche Individuen gewählt werden müssen, welche dem Geschäfte gewachsen sind.

Mit dieser Zahl der Fouriere kann füglich ausgemacht werden, wenn die vorkommenden Geschäfte unter dieselben nach dem Maße ihrer Geschicklichkeit und Kenntnisse gehörig vertheilt, jene, welche von allen Gegenständen noch nicht hinlänglich unterrichtet sind, hierzu von dem Rechnungsführer und dem Ober-Fourier, oder von den geschickteren Fourieren die nöthige Anleitung erhalten, und überhaupt alle zu gleichem Fleiße, und zur vereinten Thätigkeit ernstlich verhalten werden.

Man verspricht sich von ihnen um so mehr eine ausgezeichnete Verwendung, als sie nunmehr eine Verbesserung ihres ehemahligen Gehaltes genießen, und auf die anderweitige Beförderung der sich im Dienste und in der Conduite auszeichnenden Individuen Rücksicht getragen werden wird, zudem auch dieselben nicht mehr wie ehemahls als gedungene Schreiber behandelt, sondern in allem den bey den Regimentern und Corps befindlichen Fourieren gleich gehalten werden.

Die sich durch Fleiß und Geschicklichkeit besonders Auszeichnenden erhalten auch die erhöhte Gage monatlicher drey Gulden. Die in der Hausversorgung befindlichen invaliden Fouriere sind dessen ungeachtet, nach Zulassung ihrer Kräfte, zur Aushülfe in der Kanzelley zu verwenden, ohne dießfalls auf eine besondere Zulage Anspruch zu machen; dagegen ist es

aber nicht erlaubt, andere Militär-Individuen mit dem Gehalte eines Fouriers daselbst zu gebrauchen.

§. 15070.

Zur Administration der Justiz ist in jedem Hause ein eigener Auditor mit wirklichem Hauptmanns-Charakter angestellet, welcher die Richters- und bey den wöchentlichen Sessio- nen die Commissionis-Actuars-Stelle zu versehen, nebstbey auch alle Normal-Verordnungen in das eigene Normalien-Buch einzutragen hat.

Haus- und Auditor und dessen Obliegenheiten;

§. 15071.

Zu dieser Dienstleistung kann aber kein anderes Individuum beygezogen werden, als ein solcher Mann, welcher schon früher als Regiments-Auditor mit einem Officers-Charakter gedient, hinlängliche Proben der Treue und Redlichkeit von sich gegeben, dadurch sich Verdienste gesammelt, und zur Fortsetzung der Feldkriegsdienste nicht mehr die Tauglichkeit hat, wohl aber noch so viele Thätigkeit besizet, um diesem Dienstgeschäfte mit Erfolg vor- stehen zu können.

welche Eigenschaften der- selbe besizen muß;

§. 15072.

Die Justiz in den Invaliden-Häusern wird auf die nämliche Art, wie bey den Re- gimentern gepflogen, nur müssen alle kriegsrechtlichen Urtheile vor der Publication dem be- treffenden General-Commando zur weiteren Begleitung an den k. k. Hofkriegsrath zur Ra- tification eingereicht werden.

wie die Justiz gepflogen wird. Hsth. am 15. Apr. 772.

§. 15073.

Der Kriegs-Commissär und Rechnungsführer haben alle den Stand und die Gebühr der Invaliden, dann die das Deconomicum betreffenden Berichte, Notizen, Eingaben u. s. w. zu unterfertigen. Der erstere hat einen Theil der in diese Gegenstände einschlagenden Cor- respondenz, wenn der Rechnungsführer durch andere Geschäfte verhindert seyn sollte, auf sich zu nehmen, und darauf zu sehen, daß das Einreichungs-Protocoll und die Registratur ordentlich geführt werden, indem die Correspondenz, besonders in Ansehung der patentmäßi- gen und der mit Reservation ausgetretenen Invaliden sehr beträchtlich und ausgedehnt ist. Der Auditor hat die in sein Fach einschlagende Correspondenz selbst zu führen, auch alle dießfalligen Berichte, nebst dem Commandanten und dem Stabs-Officiere ad latus, allein mitzufertigen.

Correspondenz nach den ver- schiedenen Zweigen;

§. 15074.

Das Mundiren aller dieser Concepte hat aber die Hauses-Rechnungs-Kanzelley durch die Fouriere besorgen zu lassen.

wem das Mundiren der Con- cepte obliegt. Hsth. am 15. Oct. 807. L. 2113.

§. 15075.

Die Traiteurs und Marktender in den Invaliden-Häusern haben keine Pachtzinsen zu entrichten, dagegen sind aber dieselben durch die Invaliden-Hauses-Commissionen zur Er- füllung ihrer eingegangenen Verbindlichkeiten strenge zu verhalten, worüber sich das General-Commando durch unerwartete Visitationen selbst, und auch von Seite des Divisions- und Brigade-Commando's, dann des Feld-Kriegs-Commissariats die Ueberzeugung zu verschaffen hat.

Traiteur, und was dießfalls zu beobachten ist. Hsth. am 24. Nov. 811. D. 474. " " 2. Feb. 812. " " 28. Feb. 817. D. 1183

§. 15076.

Der Traiteur hat die Obliegenheit auf sich, den im Hause untergebrachten Unter-Offi- ciers-Parteyen, wie auch der Mannschafft vom Feldwebel und Wachmeister abwärts, stets vollkommen gute und weich gekochte Speisen, ohne dießfalls zwischen allen einen Unter- schied zu machen, zu verabfolgen, desgleichen stets echte und unverfälschte Getränke, als: Wein, Bier, Brantwein nach dem landesüblichen Maße, und so auch die Speisen nach den nämlichen billigsten Preisen und Qualität, wie sie nur immer außer dem Hause zu haben sind, auszuschenken und zu verabreichen.

Obliegenheit: n des Hauses Traiteurs;

Ferner muß er sich ganz der Hauses-Polizey-Ordnung und besonders darin unter- ziehen, daß er während des Gottesdienstes im Hause keinen Getränke-Ausschank unterneh- men, noch weniger aber zum Singen oder Lärmen Anlaß gäbe, auch niemanden, welcher

nicht zu seiner Familie gehört, oder in seinen Diensten steht, über Nacht oder auf eine längere Zeit einen Unterstand erlaube.

Sollte aus seiner eigenen oder seiner Hausleute Fahrlässigkeit eine Feuerbrunst entstehen, oder dem Hause ein sonstiger Schaden zugefügt werden, so hat er für denselben diefalls mit seinem ganzen Vermögen zu haften.

§. 15077.

Dagegen hat die Invaliden-Hauses-Commission dem Traiteur die ihm zu seiner ordentlichen Unterkunft eingeräumten inventarisch verzeichneten Wohnungsbehältnisse und Gerätschaften in vollkommen brauchbarem Stande, jedoch mit dem Bemerkten, zu übergeben, daß er die auf sarta tecta keinen Bezug habenden Reparationen der Fenster, Ofen, Thüren, Schlösser u. s. w. aus seinem Eigenen zu bestreiten habe, und, falls er von seiner Traiteurs-Verbindlichkeit los gezählet werden sollte, muß er nach Ablauf derselben alles Uebernommene in brauchbarem Stande, so wie es ihm übergeben wurde, wieder zurück stellen, wesswegen die Hauses-Commission hierwegen durch eine verhältnismäßige Caution sich sicher zu stellen hat.

Die Hauses-Commission wird ferner sorgen, daß im Hause außer der Menage niemand für andere auskochen oder Getränke ausschänken dürfe; es bleibt aber jedem zum Stande des Hauses gehörigen Individuum unbenommen, seinen Bedarf an Victualien und Getränken außer dem Hause, wo er es zuträglicher findet, einzukaufen oder hohlen zu lassen.

§. 15078.

Sollte jedoch der Traiteur, wider Vermuthen, ungeachtet der genießenden freien Unterkunft und der weiteren Begünstigung, daß er weder Speisen noch Getränke um einen wohlfeileren Preis, als dieselben außer dem Hause verkauft werden, zu geben verhalten ist, es dennoch wagen, zu gegründeten Beschwerden Anlaß zu geben, so steht der Hauses-Commission das Recht zu, den stipulirten Accord nach zweymonathlicher Aufkündigung noch vor Verlauf des stipulirten Zeitpunctes als erloschen anzusehen.

Für den Fall hingegen, wenn der Traiteur selbst sich von seinem Contracte los sagen wollte, ist derselbe verbunden, sechs Monathe vor Verlauf der Accord-Zeit diesen Vertrag aufzukündigen, wo ihm aber im Gegentheile der Vortheil zugeht, daß, wenn die Hauses-Commission mit demselben zufrieden ist, dieser Accord mit beyderseitigem Einverständnisse nach Verlauf dieses Termines auf eine weitere gemeinschaftlich bestimmt werdende Zeit verlängert werden kann.

§. 15079.

Bey der Aufnahme eines neuen Traiteurs darf keine öffentliche Versteigerung Platz greifen, sondern die Invaliden-Hauses-Commission hat nur darauf zu sehen, einen wohlhabenden und zugleich in einem guten Rufe stehenden ordentlichen Mann als Traiteur zu erhalten, von dem es sich mit Grund erwarten läßt, daß er die Kost und die Victualien im Invaliden-Hause stets in guter Qualität, hinreichender Menge und zu wohlfeilen Preisen liefern wird.

§. 15080.

In die bestehenden 4 Invaliden-Häuser und ihre Filialien können sowohl realinvalide Officiere und Prima-Planisten, vorzüglich aber die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sowohl von den regulirten Truppen, als auch von der Landwehre, Militär-Polizey-Wache und so weiter eingenommen werden.

Eben so darf sich ein Mann, welcher mit seinem vorigen Landesherrn gegen Oesterreich gestritten hat, wenn er dabey Real-Invalid, und späterhin ein wirklich k. k. Unterthan geworden ist, der systemmäßigen Invaliden-Verförgung erfreuen. Dasselbe gilt auch von den für die Entlassungswerber sich reengagirenden Leuten.

§. 15081.

Die Officiere und Militär-Parteyen erhalten das unentgeltliche Quartier nebst Brot, Service und ärztlicher Bedienung; die Mannschaft hingegen, nebst dem Obigen, noch die

Beobachtungen für die Invaliden-Hauses-Commission. Hth. am 24. Nov. 811. D 4740.

Contracts-Aufkündigung und Erlösung;

wie bey Aufnahme eines neuen Traiteurs vorzugeben ist. Hth. am 3. Aug. 817. D 4604.

Welche Individuen auf die Invaliden-Verförgung Anspruch haben.

Hth. am 15. Nov. 772.
 " " 31. Jun. 775.
 " " 19. Dec. 792.
 " " 22. Jan. 794. D 243.
 " " 8. Feb. 803. L 427.
 " " 7. Sep. 808. A 6105.
 " " 1. Jän. 810. K 9.
 " " 19. März 811. O 1455.
 " " 9. Sep. 814. M 1288.
 " " 14. Jul. 815. D 4247.

Proctament der in den Invaliden-Häusern Untergebracht.

ärarische Montur, Nebenbeyträge und Geschenke, welche von Privaten besonders für sie eingehen, auch noch durch die ununterbrochene Sorgfalt Seiner Majestät des Kaisers alle unter der Benennung von Zheuerungsbeyträgen bekannten Unterstützungen, wie sie dem Kriegsheere der Zheuerung wegen zeitlich bewilliget sind. Die Geld-, Brot- und Service-Gebühr für jede einzelne Charge vom Obersten abwärts ist in der folgenden Tabelle Nr. 1 enthalten.

§. 15082.

Da die Matrosen und See-Unter-Officiere nicht immer in k. k. Diensten bleiben, sondern bey jeder Desarmirung entlassen werden, und auch Privat-Dienste nehmen, so haben nur jene eine halbe Löhnung als Invaliden-Versorgung, welche in k. k. Diensten invalid geworden sind, oder wenigstens 15 Jahre auf k. k. Schiffen Dienste geleistet haben; wenn sie aber etwa einen Fuß oder einen Arm im Dienste verlieren, oder 30 Jahre gedient haben, so soll der Invaliden-Gehalt in zwey Dritteln ihrer Löhnung bestehen. Im Falle sie beyde Füße, beyde Arme, oder das Gesicht durch Blessuren verloren haben, oder 45 Dienstjahre zählen, so erhalten sie ihre ganze Löhnung als Invaliden-Gehalt. Doch darf kein Matrose nach dem 46. Jahre assentirt werden, und die Dienste als Schiffsjunge sind nicht zu berechnen.

§. 15083.

Die in dem Invaliden-Hause lebenden Officiere und Parteyen, welche unter der Rubrik *S a g e* stehen, und mehrere Brot-Portionen zur Gebühr haben, dürfen nur so viele in natura fassen, als sie für sich und ihre Familie wirklich benöthigen, die übrigen müssen sie nach dem bestehenden Relutions-Preise reluiren.

§. 15084.

In die Invaliden-Versorgung können nur realinvalid Officiere eingenommen, und so lange pensionirte subalterne Officiere vorhanden sind, welche die Aufnahme in ein Invaliden-Haus wünschen, und dieser Wohlthat auch würdig sind, darf kein Officier einer höhern Charge dahin aufgenommen, und nur die Chambree-Commandanten-Stelle mit hierzu geeigneten pensionirten Hauptleuten besetzt werden.

§. 15085.

Das General-Commando schlägt die geeignetsten Individuen dem k. k. Hofkriegsrathe zur Aufnahme in ein Invaliden-Haus vor; die Bewilligung hierzu zu ertheilen steht aber lediglich in der Befugniß der besagten Militär-Hofstelle.

§. 15086.

Beym Eintreffen in dem Hause muß dieses Individuum neuerdings durch den Brigadier und den Stabsarzt oder durch den dessen Stelle versehenen Oberarzt im Weyseyn eines Feld-Kriegs-Commissärs superarbitrirt, und nur dann wirklich aufgenommen werden, wenn es für immer Real-Invalid zu seyn übermahlts anerkannt worden ist.

§. 15087.

Die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, dann die minderen Stabsparteyen, Werpflugsbäcker u. s. w. werden gleich bey dem Superarbitrium von dem hierzu bestimmten Commissär, mit Ausnahme jener der Trabanten-Leib-Garden und der Hofburgwache, welche stets in das Wiener Invaliden-Haus zu bestimmen sind, nach ihrem Nationale dergestalt classificirt, daß:

- a) in das Wiener Invaliden-Haus alle jene Leute, welche aus Oesterreich ob und unter der Enns, dann Salzburg gebürtig sind,
- b) in das Prager Haus die Böhmen, Mährer und Schlesier,
- c) in das Pesther die Ungarn, Siebenbürger, Galizier und Ausländer, dann die Banater und slavonischen Gränzer, endlich
- d) in das Pottauer Invaliden-Haus die Italiäner, Illyrier, Inner-Oesterreicher, Dalmatier, Tyroler, dann die Carlstädter, Warasbinder und Banal-Gränzer zu stehen kommen.

Hth. am 13. Jan. 791. G 353.
 » » 23. Jun. 806. A 4617.
 » » 23. Feb. 808. I 6451.
 » » 23. Apr. 811. I 911.
 » » 31. Dec. 818. D 5061.

Invaliden-Behandlung der Matrosen und See-Unter-Officiere.
 Hth. am 29. Feb. 814.

Wie viele Brot-Portionen die eine mehrere Gebühr hies von beziehenden Officiere in Natura zu fassen haben.
 Hth. am 30. Nov. 808. L 4113.

Aufnahme der realinvaliden Officiere in die Invaliden-Versorgung.
 Hth. am 17. Nov. 790. D 6007.
 » » 31. May 818. D 2197.

Wem dieselbe zu ertheilen zu sehet.
 Hth. am 31. Jan. 817.

Was bey dem Einreise eines zur Aufnahme bewilligten Officiers in ein Haus zu geschehen hat.
 Hth. am 31. Jan. 817.

Classification der in die Invaliden-Häuser zu gehenden Soldaten nach ihrem Nationale.
 Hth. am 15. Apr. 773.
 » » 30. Jan. 803. A 603.
 » » 17. Feb. 803. L 179.
 » » 17. Feb. 807. L 4113.
 » » 15. Oct. 807. G 703.
 » » 11. Jun. 810. A 2884.
 » » 29. Jun. 815. D 3951.
 » » 23. Aug. 818. D 3493.
 » » 17. Feb. 819. D 359.

Die Invaliden-Häuser haben den Stand sowohl der Patental- oder mit Reservations-Urkunden Entlassenen, als auch jenen der im Invaliden-Hause selbst befindlichen Invaliden in eigenen Rubriken richtig fortzuführen, mithin, um sie in gehöriger Evidenz zu erhalten, und die Existenz aller Invaliden leicht erheben zu können, ordentliche Standes-Protocolle und Register, folglich eigentliche Grundbücher zu verfassen, und fortan zu unterhalten, worin alle Invaliden in alphabetischer Ordnung mit allen sie betreffenden Umständen des Aufenthaltsortes, und der Cassa, woraus die Patental-Invaliden den Gehalt beziehen, ersichtlich zu machen sind. Dieses Hauptgrundbuch muß unter zweckmäßiger Aufsicht unterhalten, und jede sich ergebende Veränderung bey dem Manne, den sie traf, richtig eingetragen werden, dann wird jeder Mann leicht und sicher zu erheben seyn, besonders wenn sowohl dieses Grundbuch selbst, als dessen Register, alphabetisch, verfaßt sind, für jeden Buchstaben ein eigener Band gewidmet ist. Zur leichteren Auffuchung der Invaliden, und um, wie es etwa erforderlich werden kann, den ganzen Patental- oder den ganzen Reservations-Stand zusammen ziehen zu können, sollen die eigens vorgeschriebenen Rubriken Hausstand, Patental- und Reservations-Stand, dienen, wenn bey jeder im Grundbuche anzumerkenden Veränderung diese Rubriken gehörig berichtet worden sind, woraus der Vortheil entsteht, das bey Nachsuchungen mehr auf diejenige Rubrik, worin die Leute mit der Ziffer 1 ausgesetzt erscheinen, als auf die Anmerkung selbst gesehen, und der Stand jeder Gattung leicht abgezählt werden kann, welches durch die nach Buchstaben abgetheilten Bände des Hauptgrundbuches mit derselben Arbeit zugleich in kürzerer Zeit möglich gemacht wird.

In so weit dieses Hauptgrundbuch bey einem Invaliden-Hause nicht ununterbrochen gehörig fest gesetzt worden ist, muß es unverweilt verläßlich berichtet und vorschriftsmäßig genau unterhalten werden.

Nebst diesem Hauptgrundbuche ist ein eigenes Protocoll über Zuwachs und Abgang der Patental- und Reservations-Invaliden zu führen, woraus die Standesaussweise zur Monath-Tabelle verfaßt werden. Dieses hat bloß die Rubriken Charge, Namen und die Zeit zu enthalten, und gibt die nöthigen Aufschlüsse in vorkommenden Fällen.

Bsch. am 6. Jun. 819. D. 1924.

Die obige Eintheilungsart in die Invaliden-Häuser wird nur damals einer Abänderung unterliegen, wenn im lombardisch-venetianischen Königreiche ein eigenes Invaliden-Haus für Italiäner und Dalmatier, und in Mähren ein eigenes für Mährer, Schlesier und Galizier zu Stande gekommen seyn wird. Die nähmliche auf die Verschiedenheit des Nationalen gegründete Eintheilungsart, wie sie unter a, b, c und d in Ansehung der Invaliden-Mannschaft dargestellt wurde, kommt auch in Ansehung der Officiere vom Fähnrich aufwärts zu beobachten, wornach sich also sowohl bey denjenigen Vormerkungen, welche die General-Commanden über Gesuche der Officiere um Aufnahme in ein Invaliden-Haus zu halten haben, als bey den dem Hofkriegsrathe zu erstattenden Aufnahmenvorschlägen für vorgemerkte Officiere vom Capitan-Lieutenant aufwärts, und bey der wirklichen Aufnahme der Officiere vom Ober-Lieutenant abwärts, genau zu benehmen seyn wird.

Wenn ein General-Commando aus vorzüglich rücksichtswürdigen Gründen auf eine Ausnahme von dieser Regel in einem einzelnen Falle einrathen zu können glauben sollte, müßten diese Gründe besonders angezeigt, und diese weiteren Entscheidungen darüber ange sucht und abgewartet werden.

Auf die verfllossene Zeit hat die gegenwärtige Anordnung nicht zurück zu wirken, mithin dürfen solche Officiere, welche sich zur Zeit dieser Verordnung schon in einem Invaliden-Hause befanden, vermöge ihres Nationalen jedoch in ein anderes Invaliden-Haus gehört haben würden, deswegen nicht transferirt werden, sondern solche haben dort, wo sie zur Zeit schon waren, zu verbleiben.

§. 15088.

Nicht nur die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sondern auch das Militär-Verpflegs-Bäcker-Personal und die Prima-Planisten behalten während des Marsches bis zum Tage des Eintreffens im Invaliden-Hause die Regiments- und Corps-Gebühr, weil alle diese Leute mit dem Tractamente, wie es für den Invaliden bemessen ist, auf dem Wege bis in das Invaliden-Haus nicht bestehen könnten, und deswegen erst vom Tage ihres Eintreffens daselbst in das Invaliden-Tractament einzutreten haben.

Mit welcher Gebühr die in Invaliden-Häuser abgehende Mannschaft auf dem Marsche dahin verpflegt werden muß.
Hkth. am 19. Nov. 811. D 4706.
" " 7. Dec. 818. D 4784.

§. 15089.

Diese Mannschaft ist mittelst einer Revisions-Liste in das betreffende Invaliden-Haus abzusenden, worin angemerkt werden muß, ob sich darunter ein Mann mit goldener oder silberner Medaille und mit welcher Zulage befinde.

Was für ein Document die Mannschaft in das Invaliden-Haus mitzubringen hat.
Hkth. am 15. Oct. 807. D 4113.
" " 19. Nov. 811. D 4706.
" " 7. Dec. 818. D 4784.

§. 15090.

Die Invaliden-Häuser dagegen haben gleich nach dem Eintreffen, ohne die Zusammenkunft mehrerer abzuwarten, ein Verzeichniß nach dem beyfolgenden Formulare B über die nach der Revisions-Liste in Zuwachs genommenen Invaliden entweder den Regimentern selbst, oder durch den Weg der General-Commanden zu übersenden, damit diese in die Kenntniß gelangen, welche Leute im Invaliden-Hause eingetroffen sind, wie weit sie mit dem Gehalte der Dienstleistenden verpflegt waren, und von welcher Zeit sie daher aus dem Stande und der Gebühr des Regiments oder Corps zu bringen sind.

Verzeichniß, welches die Invaliden-Häuser den Regimentern oder Corps zuschicken müssen, um die ordnungsmäßige Transferirungs-Liste zu erhalten.
Hkth. am 15. Oct. 807. L 4113.
" " 19. Nov. 811. D 4706.
" " 15. Sep. 812.
" " 7. Dec. 818. D 4784.

Erst dann sind die ordentlichen Transferirungs-Listen von den Regimentern und Corps unaufgehalten zu verfassen, und dem betreffenden Invaliden-Hause zuzuschicken, für welche richtige Befolgung nicht nur die Feld-, sondern auch die Landes-Ober-Kriegs-Commissariate verantwortlich sind.

Formular B.

N. N. Regiment.

Verzeichniß

über die als realinvalid unter dem bemerkten Datum in dem N. N. Invaliden-Hause mittelst Revisions-Listen in Zuwachs genommene Mannschaft als:

Des Mannes			Wie weit der Mann mit der Regiments-Gebühr oder überhaupt nach dem dienstleistenden Fuße verpflegt war.	Sonstige Anmerkungen.
Charge.	N a m e n.	Tage des Zuwachses im Invaliden-Hause.		

Sign. N. am . . . ten 18 . . .

Unterschrift des Invaliden-Haus-Commandanten.

§. 15091.

Wie die Transferirungs-
Liste beschaffen seyn muß;

In den Transferirungs-Listen selbst müssen alle vorgeschriebenen Rubriken gehörig ausgefüllt, in Betreff der Tapferkeits-Medaille das Erforderliche bemerkt, und überhaupt alles deutlich und verläßlich aufgeführt werden, was auf die Dienstzeit des Mannes, dessen Charge, dann sich hierbey ergebene Veränderungen und seinen Stand Bezug nimmt.

§. 15092.

was die Revisions-Listen
besonders enthalten müssen.
Hth. am 7. Dec. 818. D 4784.

In's Besondere ist in den Revisions-Listen, mit welchen die Leute in das Invaliden-Haus abgeschickt werden, zur Vermeidung aller Irrungen oben das Regiment, Bataillon oder Corps nicht allein mit seinem Nahmen, sondern auch mit der Nummer deutlich zu schreiben, und dabey ausdrücklich zu bemerken: »diese Leute sind bis zum Eintreffen in dem Invaliden-Hause auf Rechnung des Regiments oder Corps mit der Gebühr des dienenden Militärs vollständig zu versorgen,« welche Worte zur sichern Uebersicht auch auf der Revisions-Liste unterstrichen werden müssen; und eben so hat die Revisions-Liste, wenn während des Transportes einige dieser Leute krank werden, und deswegen in ein Regiments- oder Garnisons-Spital abgegeben werden müssen, alles Nöthige unter der Fertigung des Transport-Commandanten zu enthalten, damit sie auch vom Spital auf Rechnung ihrer Regimenter oder Corps versorgt werden.

§. 15093.

Eintheilung der Invaliden
nach der Art der von ihnen
selbst gewählten Verpflegung.
Hth. am 18. Apr. 772.

Sie theilen sich in drey Classen, nämlich:

- a) In solche, welche in den Häusern selbst leben.
- b) In jene, welche mit Patent-, und
- c) in jene, welche, mit Reservations-Urkunden versehen, ihren ferneren Unterhalt außer dem Hause suchen.

§. 15094.

Bekleidung der in den Häu-
sern untergebrachten Invali-
den.
Hth. am 16. Oct. 812. E 3601.
» » 6. May 817.

Die Bekleidung der in den Häusern untergebrachten deutschen und italiänischen Invaliden bestehet in einem à la Corse-Hute mit einer Quaste, in einem hechtgrauen Ueberrocke nach dem Landwehrschnitte mit grapprothen Parolis und Aufschlägen, einem hechtgrauen Cavallerie-Leibel mit gefütterten Aermeln, einer hechtgrauen Tuchhose sammt Camaschen und Schuhen, in einem wollenen Halsstole, und, wenn der Mann im Dienste ist, in dem Säbel an einem Ueberschwungriemen von braunem Oberleder.

Die Invaliden der ungarischen Truppen erhalten in den Invaliden-Häusern, statt der deutschen Tuchhosen, Camaschen und Schuhe, ungarische lichtblaue Tuchhasen und Schuhe.

§. 15095.

Welchen Leuten das Rehu-
tum im Gelde für die Schu-
he und Camaschen abgerechnet
werden darf.
Hth. am 24. Jul. 817.

Die Rehuition der Schuhe und Camaschen im Gelde darf nur solchen im Hause befindlichen Invaliden zugewendet werden, welche wegen offener Füße oder sonstiger Leibesgebrechen diese kleinen Monturs-Sorten nicht tragen können. In solchen Fällen müssen immer bey Aufrechnung der Rehuitions-Beträge die zur Zeit der betreffenden Gebühr-Categorie bestehenden Anschaffungspreise der verschiedenen Monturs-Sorten von der Monturs-Commission bestätigt beygebracht, und hernach die Rehuition berechnet werden; ferner ist darauf zu wachen, daß der Mann statt jenes in natura nicht empfangene Monturs-Stück, dasjenige, wodurch der Zweck des Ersteren erreicht wird, sich anschaffe.

§. 15096.

Monturs-Äquivalente.
Hth. am 25. Apr. 772.
» » 12. May 815. E 1171.
» » 14. Jan. 816.

Für die in einem Invaliden-Hause untergebrachten Invaliden, Fouriere, Unterärzte und Stabs-Profosien ist ein jährliches Monturs-Geld bemessen, welches immer besonders vom K. K. Hofkriegsrathe bemessen und bestimmt wird.

Die in einem Invaliden-Hause angestellten nicht invaliden Fouriere und Feldärzte haben hierauf aber keinen Anspruch, weil sie das nämliche Troctament, wie die bey den Regimentern dienenden, erhalten.

§. 15097.

Zur Aufrechterhaltung guter Mannszucht sind eigene Disciplinar-Puncte in den Invaliden-Häusern vorhanden. Hierbey muß sich aber jeder Hauses-Commandant von selbst bescheiden, daß die in den Invaliden-Häusern befindlichen Leute nicht auf dem bey den Regimentern eingeführten Fuße behandelt werden können. Es ist vorzüglich nothwendig, die vorerwähnten Disciplinar-Puncte den Invaliden alle Jahre Ein Mahl bey der Musterung vorzulesen, und einem jeden Invaliden bey dem Eintritte in das Institut begreiflich zu machen, daß seine vorige Militär-Pflicht auch in dem Invaliden-Institute fortwähre, folglich, wenn er dawider handeln sollte, mit ihm nach der Schärfe des Kriegesrechtes vorgegangen wird. Es bestehet hiernächst die Obliegenheit der Invaliden-Hauses-Commandanten darin, daß sie nicht nur selbst auf die Handhabung der guten Sitten, als der Grundlage der Mannszucht und Religion, ein stets wachsameres Auge tragen, sondern auch die ihnen untergebenen Stabs- und Ober-Officiere dahin verhalten, damit dieselben ihre untergebenen Unter-Officiere und Gemeinen täglich mehrmahl, und zu ungewissen Stunden in ihren Chambreen besuchen, und alle der Mannschaft unanständige Excesse zu verhüten sich bestens angelegen seyn lassen. Wenn mindere Vergehen bey den Invaliden sich ergeben, so ist die Untersuchung allemahl commissionaliter zu veranlassen, folglich niemahls zu gestatten, daß die Invaliden ohne ein solches Commissions-Gutachten nach dem bloß eigenen Ermessen eines Vorgesetzten bestraft, noch weniger aber mit Stockschlägen, Stößen u. belegt werden, wie dann auch allemahl dabey auf die Verdienste und die Gebrechlichkeit des Geistes und Körpers des Invaliden die billige Rücksicht zu tragen ist; wo hingegen wegen größerer Verbrechen ein förmliches Kriegesrecht abgehalten, und dabey wegen Einsendung des Urtheiles die vorgeschriebene Ordnung beobachtet werden muß. Zu desto sicherer beständiger Handhabung der guten Mannszucht bestehet auch die schon erwähnte Anordnung, daß kein Invalide ohne Erlaubniß sich aus dem Hause entferne. Es fällt daher, so oft dawider gehandelt wird, die Schuld des Vergehens auf diejenigen, welche die Aufsicht über die Mannschaft haben. Das übermäßige Ausgehen der Invaliden kann auch dadurch vermindert werden, wenn eines Theils die Commandanten der Invaliden-Häuser bey den Chambreen publiciren lassen, daß kein Unter-Officier oder Gemeiner ohne Erlaubniß des die Aufsicht über die Chambree führenden Hauptmannes, bey Strafe eines dreytägigen Arrestes, außer die Häuser gehen soll, andern Falles aber der Hauswache der Befehl ertheilet wird, daß dieselbe keinem Manne, der nicht einen von dem Commandanten gefertigten Passierungs-Zettel hat, den Ausgang aus dem Hause gestatte; es ist nur zugleich auch, damit die Invaliden nicht etwa durch eine beständige Einsperrung zu einem Widerwillen verleitet, oder ihnen die Gelegenheit benommen werde, ein oder anderes Bedürfniß sich außer dem Hause verschaffen zu können, die Vorsetzung nöthig, daß Officiere, welche ohnehin von der Ausführung ihrer Untergebenen die beste Kenntniß haben müssen, den Leuten, von welchen keine Excesse zu besorgen sind, die in billigen Sachen ansuchende Erlaubniß, aus dem Invaliden-Hause zu gehen, nicht abschlagen; daher die Hauptleute jeder Chambree von den Hauses-Commandanten mit Passierungs-Zetteln versehen werden, um solche den Leuten ertheilen zu können, wogegen denjenigen, welche etwa dem Trunke oder anderen Ausschweifungen ergeben sind, diese Erlaubniß nur sehr selten einzugestehen, und jedes Mahl ein vertrauter Unter-Officier beyzugeben ist.

§. 15098.

Auf die Hintanhaltung des Bettelns der Invaliden ist alle mögliche Rücksicht zu nehmen. Das General-Commando hat dießfalls mit den betreffenden Polizey-Ober-Directionen, Ortsobrigkeiten u. sich einzuvernehmen, um die bettelnden Invaliden anzuhalten, und dieselben dem Invaliden-Hause oder dem nächsten sonstigen Militär-Commando zur Untersuchung vorzustellen, wo sobann, wenn sie zur Invaliden-Versorgung geeignet erkannt werden, die Ursachen, warum sie diese nicht früher erhalten haben, erhoben, und sie selbst in dasjenige Invaliden-Haus eingetheilt werden, in welches sie sonst nach ihren sonstigen persönlichen

Disciplin in den Invaliden-Häusern.
Hftb. am 15. Apr. 771.

Das Betteln der Invaliden ist möglichst hinten zu halten.
Hftb. am 28. Jän. 809. L. 222.
" " 14. Sep. 814. D 4224.
" " 18. Aug. 816. D 4733.

Umständen gehören. In dem entgegen gesetzten Falle, wenn ihnen nämlich keine Invaliden-Versorgung gebührt, können sie der Civil- Behörde übergeben, um durch diese entweder in ihren Geburtsort gewiesen, oder auf eine sonstige Art an der Fortsetzung ihrer sträflichen Lebensweise gehindert zu werden. Endlich besteht auch die Einleitung, daß Leute, welche schon die Versorgung in einem Invaliden-Hause oder den Patental-Gehalt außer demselben genießen, dennoch aber so wenig Ehrgefühl besitzen, daß sie sich des Almosen sammelns nicht schämen, unter eine strenge Aufsicht gesetzt, und nicht ferner sich selbst allein überlassen werden.

Wenn daher ungeachtet dieser Einleitungen, welche von Zeit zu Zeit erneuert und verschärfet worden sind, gleichwohl der das Ansehen und die Würde des Militär-Standes herabsetzende Mißbrauch des Bettelns wirklicher Invaliden, oder anderer Leute, welche sich fälschlich dafür ausgeben, hier und da sich noch erhalten sollte, so kann die Ursache davon wohl nur allein in dem bekannten großen Hange des Publicums zum Wohlthun überhaupt und die vorherrschende Neigung desselben, dem Stande der Invaliden ins Besondere wohl zu thun, liegen, wodurch dieses Almosen sammeln öffentlich und allgemein begünstiget wird. Die Erfahrungen haben gezeigt, zu wie vielen Mißbräuchen dieses führt. Verschmizte Bettler, die keine Invaliden sind, sich aber als solche erkunden, und dabey entweder wirkliche oder nur erdichtete körperliche Gebrechen zum Vorwande gebrauchen, verstehen sich darauf, diesen entschiedenen Hang des Publicums für sich zu benutzen, so oft sie zeitweise der höheren Aufsicht sich zu entziehen Gelegenheit finden. Diese gehören offenbar in die Classe der Betrüger; denn sie stecken sich in eine Militär-Montur, die sie sich zu verschaffen wissen, um mit mehr Erfolg betteln zu können, und sind durchgängig Leute, die ein müßiges Leben zu führen gewohnt sind, sie erschleichen das öffentliche Mitleiden, und gelangen zwar dadurch zu einem sicheren reichlichen Almosen, setzen aber zugleich den ehrwürdigen Stand des Invaliden tief herab. Diese Betrüger dürfen der verdienten Strafe nicht entgehen.

Aber selbst auch wirkliche Invaliden, welche schon in der Versorgung stehen, und sich des Bettelgehens nicht schämen, verdienen darüber keine Rücksicht; denn sie sind des Almosen nicht bedürftig, und streben nach demselben nur aus Hang zum Müßiggehen und zu einer regellosen Lebensweise. Die einen wie die anderen erregen bey dem Publicum einen übeln Begriff von der Beschaffenheit der Militär-Anstalten, oder machen gar die Besorgniß einer unweckmäßigen Verwendung der für Invaliden eingehenden Geschenke entstehen; sie entziehen zugleich den wirklichen und würdigen Invaliden manche Wohlthat, die diesen sonst zufließen würde, und benutzen sie für sich. Sind die abgegebenen Invaliden, welche gebettelt haben, von auswärtigen Invaliden-Häusern, so sind dieselben mittelst Transportes dahin abzuschicken. Durch vertraute Unter-Officiere hat das Hauses-Commando von Zeit zu Zeit nach dem Abkochen der Menagen in den Wirthshäusern, in der Stadt und in den Vorstädten nachspüren zu lassen, ob nicht allenfalls Invaliden im Betteln der zusammen gegossenen Speisen angetroffen werden. In jedem solchen Falle hat der betreffende Unter-Officier einen solchen Invaliden gleich anzuhalten, in das Haus zu überbringen, und den Vorfall dem Hauses-Commandanten zu melden, damit die Untersuchung vorgenommen, und derselbe bestraft werden könne. So groß auch die Anzahl der Invaliden durch eine lange Reihe von Kriegsjahren gestiegen ist (denn die milde österreichische Regierung läßt nicht allein ihre im Kriege, sondern auch solche verdienstvolle Militär-Individuen, die durch Krankheiten und andere Unglücksfälle, oder durch lange Dienstzeit undienstbar geworden sind, in die Invaliden-Versorgung aufnehmen), so ist doch für ihren Unterhalt hinlänglich gesorgt. Der Invaliden-Fond wäre zu allen diesen bedeutenden Auslagen nicht hinreichend; denn er vermag nicht einmahl die systemmäßigen Gebühren, viel weniger die außerordentlichen Beyträge zu bestreiten, und derjenige Privat-Fond, von welchem der 16. Abschnitt dieses Hauptstückes handelt, und mit dessen Gründung zur Unterstützung des Invaliden-Fondes im Jahre 1814 der Anfang gemacht wurde, hat nach seiner ursprünglichen Bestimmung nicht den Zweck, den

eigentlichen Invaliden-Fond zur Bestreitung der systemmäßigen Gebühren zu unterstützen, oder gar zu vermehren, sondern er ist einzig und allein zu jährlichen Zulagen, so weit er es vermag, für solche Invaliden bestimmt, die in den Feldzügen der Jahre 1813 und 1814 invalid geworden sind. Es kann daher nur als eine Wirkung der angestammten Güte Sr. Majestät des Kaisers zu betrachten seyn, daß Allerhöchstdieselben den Invaliden in den vier Häusern den Genuß der außerordentlichen Zehuerungsbeyträge, so wie die Ergänzung des Bedarfes auf die systemmäßigen Gebühren, wozu der allgemeine Invaliden-Fond wegen des vermehrten Standes der Invaliden schon lange nicht mehr hinreicht, aus dem Staats-Verarium zuschießen lassen. Der Hofkriegsrath sieht es für eine seiner vorzüglichsten Pflichten an, für das Wohl aller Invaliden unausgesezt zu sorgen, er hält auf die genaueste Beobachtung der fest gesetzten Gebühren, er trachtet ihre Lebensweise möglichst zu erleichtern, und läßt alle jene im Diensteswege für sie vorkommenden Beyträge des Publicums gewissenhaft und treu verwalten. Hierher gehören nebst anderen Stiftungen, welche ohnehin, so wie sie eingehen, unverzüglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, der erwähnte Unterstützungsvereins-Fond, die Provincial-Invaliden-Versorgung, wovon der 18. Abschnitt handelt, und die in den vier Invaliden-Häusern durch Beyträge von Privaten errichteten Privat-Aushülfs-Cassen.

§. 1509.

Durch freywillige Beyträge in barem Gelde, dann Obligationen patriotischer Bürger wurde im Jahre 1812 für das Wiener Militär-Invaliden-Haus eine Anstalt gegründet, welche hinsichtlich ihrer Bestimmung den Nahmen Aushülfs-Cassa erhielt, und nach und nach auch in den übrigen vier Invaliden-Häusern der österreichischen Monarchie errichtet wurde.

Errichtung der Privat-Aushülfs-Cassa;

§. 1510.

Der Endzweck dieser Anstalt ist, wie schon die obige Benennung entnehmen läßt, den im Militär-Dienste ergrauten krüppelhaften und deswegen vom Staate in den Invaliden-Häusern lebenslänglich versorgten Officieren und Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts in Fällen besonderer Noth, eine eben so schnelle als ergiebige Aushülfe zu leisten, welche weder vom Invaliden-Fonde, noch vom Militär-Verarium angesprochen werden darf.

Zweck derselben;

§. 1511.

Die Aushülfs-Cassa theilet sich demnach in drey Classen, und zwar

- a) für allgemeine Bedürfnisse des Hauses,
- b) für außerordentliche Unterstützung der Mannschaft, und
- c) für außerordentliche Unterstützung der im Hause befindlichen Stabs- und Ober-Officiere, dann sonstigen Individuen.

Einteilung der Aushülfs-Cassa in drey Classen;

§. 1512.

Zur ersten Classe gehören Verbesserungen, welche nicht zur unmittelbaren Nothwendigkeit, aber doch zum Nutzen oder zur Bequemlichkeit der Invaliden erforderlich sind, oder auch andere vortheilhafte Anstalten, wozu vorzüglich der Unterricht für die Kinder invalider Officiere und Mannschaft sowohl männlichen als weiblichen Geschlechtes zu rechnen kommen. Zur zweyten Classe gehören außerordentliche Unterstützungen für jene Invaliden-Mannschaft, welche viele Kinder hat, auf Kleidung, Wäsche, in langwierigen Krankheiten, Todes- oder sonstigen Unglücksfällen. Zur dritten Classe endlich gehören außerordentliche Unterstützungen für Officiere, welche sich in den bey der zweyten Classe für die Mannschaft bemerkten Fällen befinden.

Bestimmung jeder der drey Classen.
Hftb. am 13. März 812. D 848.

§. 1513.

Wenn daher jemand, der einen Beytrag zur Aushülfs-Cassa in barem Gelde oder in Staats-Obligationen abgibt, zugleich sich bestimmt erklärt, auf welche der im §. 1509 bemerkten Rubriken er denselben gewidmet und verwendet wissen will, so darf auch dieser für

Behandlung der für die Aushülfs-Cassa eingehenden Geschenkgelder.
Hftb. am 21. Jan. 814. D 291.

die eine oder andere dieser Rubriken eigens und besonders gewidmete Beytrag an Capital und Interessen in keiner anderen als in dieser Rubrik in Empfang gebracht, und muß auch in eben dieser Gemäßheit verwendet werden. Dasselbe hat auch zu geschehen, wenn der Geber seinen Beytrag für zwey oder für alle drey der vorerwähnten Rubriken bestimmt, und zugleich sich erklärt hat, wie viel von dem Ganzen auf jede einzelne Rubrik verwendet werden soll. In diesem Falle ist so viel, als er ausdrücklich verlanget hat, in jeder Rubrik in Empfang zu stellen, und genau nach seinem Willen auf ein Mal oder nach und nach zu verwenden. Hat aber der Geber seinen Beytrag, derselbe mag in barem Gelde oder in Obligationen bestehen, nur unter der allgemeinen Widmung für die Aushülfs-Cassa des Invaliden-Hauses dargebracht, ohne auf eine der erwähnten drey Rubriken besonders zu deuten, so ist für jede Rubrik ein gleicher Betrag in Empfang zu stellen. Eben dieses hat auch, wenn der Beytrag in Staats-Obligationen besteht, mit den hiervon periodisch eingehenden Interessen zu geschehen.

§. 15104.

Welche Gelder zur Aushülfs-Cassa nicht gehören.
Hth. am 4. Oct. 812. D 4339.
" " 12. Jan. 813. D 32.

Unmittelbar und ausdrücklich dem Militär-Invaliden-Fonde gewidmete Geschenke aber dürfen in den Privat-Aushülfs-Cassen der Invaliden-Häuser nicht angenommen werden.

§. 15105.

Verwaltung und Verwendung der Invaliden-Aushülfs-Cassa-Gelder.
Hth. am 13. März 812. D 848.

Die Verwaltung der Verwendung dieser Gelder steht bloß allein der Invaliden-Hauses-Commission zu, welche allein in der Lage ist, sich von dem jeweiligen Bedarfe einer derley Aushülfe gründlich zu überzeugen.

§. 15106.

Aushülfe an Uniforms-Sorten für die Officiere.
Hth. am 9. Apr. 813. D 1267.
" " 26. Apr. 813. D 1699.

Um aber die Aushülfs-Cassa der Invaliden-Häuser nicht durch unzuweckmäßige Vertheilung und Auszahlung der dahin einfließenden Gelder in Verfall zu bringen, und um den dringendsten Bedürfnissen der Invaliden-Officiere, wozu die so kostspielige Nachschaffung an Kleidung gerechnet werden kann, so wie der Mannschaft in Invaliden-Häusern abhelfen zu können, haben die Invaliden-Hauses-Commissionen das erforderliche Tuch, die Leinwand und das Leder zu den Stiefeln, im Einvernehmen des jeweiligen Monturs-Inspecteurs, aus der ersten Hand in guter Qualität um die billigsten Preise, und im Großen aus besagter Cassa anzuschaffen, und davon den Bedarf denjenigen Officiere, welche eine Nachschaffung an Kleidung, Wäsche und Stiefeln benötigen, gegen ratenweise Zurückzahlung, oder so weit sie dieses zu thun ganz unvermögend wären, entweder um einen minderen als den Ankaufspreis, oder nach Umständen auch ganz unentgeltlich zu erfolgen. Hierzu gehören auch die Hüte der Officiere, welche in größerer Quantität wohlfeiler angekauft, und sodann an diese auf die vorstehende Art überlassen werden können.

§. 15107.

In barem Gelde.
Hth. am 24. März 813. D 1119.
" " 9. Apr. 813. D 1267.

Ein anderer wohlthätiger Gegenstand der Aushülfs-Cassa sind die Officiere und Mannschaft des Invaliden-Hauses, in so weit sie theils selbst wegen Leibesgebrehen, theils aber ihre Frauen und Kinder in Krankheits- oder sonstigen Fällen besonderer Noth, als Reconvallescenten nach einer überstandenen Krankheit, oder zur Bestreitung eines mehreren Unterrichtes für ihre Kinder, einer angemessenen Geldunterstützung benötigten, welche ihnen nach Maß ihrer Umstände, und je nachdem die Aushülfs-Cassa solche zu bestreiten vermag, zuzuwenden ist.

§. 15108.

Welche Individuen aus der Aushülfs-Cassa nichts erhalten können.
Hth. am 31. März 813. D 2218.
" " 10. Feb. 814. D 537.
" " 6. May 814. D 1962.

Aus dem dienstleistenden Stande der Invaliden-Häuser darf an niemanden, selbst in Fällen außerordentlicher Auszeichnung oder Noth, eine Unterstützung, Aushülfe oder Belohnung von der Aushülfs-Cassa erfolgen, sondern in solchen Fällen sind immer besondere Berichte mittelst des vorgesezten General-Commando's an den k. k. Hofkriegsrath zu erstatten, und deren Erledigung abzuwarten. Eben so wenig darf als Entschädigung an Münzverlust etwas aus der Aushülfs-Cassa abgereicht werden.

§. 15109.

Die Ausbezahlung solcher Beträge darf nur unter kriegscommissarischer Interuenirung und gegen vorschriftmäßige, von zwey Zeugen mitgefertigte Quittung des Percipienten geschehen.

Unter wessen Interuenirung Beträge aus der Ausbülfs-Cassa erfolgt werden dürfen;

§. 15110.

Ueber den dießfalligen Empfang und die Verwendung ist die mit den nöthigen Documenten belegte Rechnung dem betreffenden Journals-Artikel der Haupt-Cassa zuzulegen, damit jedermann, der es verlangen könnte, zu dieser Zeit solche einsehen kann. Alle zur Ausbülfs-Cassa fortwährend eingehenden Gelder müssen unter die Barschaft der ärarischen Hauses-Cassa, und solcher Gestalt im Haupt-Cassa-Journale als ein Depositum aufgenommen, in Form einer Hand-Cassa behandelt, dann in den monatlichen Cassa-Rechnungen bey den Depositen nach den bestehenden gewöhnlichen Grundsätzen durchgeführt, und auf diese Weise das mit Ende eines jeden Monatses verbleibende reine Depositum ersichtlich gemacht werden.

Berechnung der Ausbülfs-Cassa-Gelder;

§. 15111.

Ueber den Fortgang haben die Invaliden-Häuses-Commissionen den vorgesetzten General-Commanden von Monat zu Monat einen Bericht zu erstatten, und darin die Verwendung auszuweisen, welcher sodann mit den etwa nothwendig findenden eigenen Bemerkungen des General-Commando's dem k. k. Hofkriegsrathe zur hohen Einsicht vorgelegt werden muß.

Bericht über den Fortgang der Hauses-Ausbülfs-Cassa;

§. 15112.

Die eingegangenen Geschenke werden sodann mit Benennung der Geber, in so fern es sich solche nicht ausdrücklich verbethen haben, zur allerhöchsten Kenntniß Sr. Majestät des Kaisers und mittelst der Zeitungen zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

die für die Ausbülfs-Cassa eingegangenen Geschenke werden zur Kenntniß Sr. Majestät gebracht;

§. 15113.

Uebrigens sind die wohlthätigen Gaben, welche den Invaliden-Häusern durch verschiedene Wege zugehen, stets genau nach dem Willen der Wohlthäter zu verwenden, und davon keine anderen in die Ausbülfs-Cassen aufzunehmen, als jene, welche die Geber eigends dazu widmen, oder auf eine unbestimmte Art der Hauses-Commission zur Vertheilung überlassen.

welche Geldbeträge zur Ausbülfs-Cassa gehören.
Hef. am 13. März 812. D 848.

§. 15114.

Alle hier erwähnten Anstalten und im 23. Abschnitte dieses Hauptstückes enthaltenen Privat-Stiftungen verdanken ihre Entstehung, ihre Ausbildung und ihr fortgesetztes Gedeihen nur allein der richtig geleisteten Wohlthätigkeit, theils der einzelnen Geber, theils ganzer Gesellschaften, theils einzelner Stände, welche es vorgezogen haben, dasjenige, was sie jedem Invaliden widmen wollen, lieber den vom Staate bestellten, das öffentliche Zutrauen verdienenden Verwaltungsbehörden zur weiteren Einleitung zu überlassen, als sich bey einer Selbstvertheilung der Gefahr auszusetzen, auch Unwürdige, die es als Müßiggeher und Landstreicher nicht verdienen, oder auf solche zu gerathen, welche schon in einer Versorgung stehen, und bey welchen also ein öffentliches Almosen, wie es Bettlern gegeben zu werden pflegt, und auch diesen nicht gegeben werden sollte, nicht an seinem Plage ist.

Wenn alle diese Anstalten ihr Entstehen, ihre Ausbildung und ihr Gedeihen verdanken;

§. 15115.

Es geschieht daher nur allein in der Absicht, der Wohlthätigkeit des Publicums eine sichere Richtung anzudeuten, daher sich der Wunsch des k. k. Hofkriegsrathes, als des Vertreters der Invaliden, öffentlich ausspricht: das Publicum aller Stände wolle sich der einzelnen Austheilung milder Gaben jeder Art auf Straßen, auf öffentlichen Plätzen, in Kirchen und in allen anderen Gelegenheiten, selbst auch in den Privat-Wohnungen an alle solche Personen welche als wahre oder verstellte Militär-Invaliden das öffentliche Mitleiden mit Worten, oder durch andere Zeichen ansprechen, gänzlich enthalten, und dagegen dasjenige, was es zur Erleichterung des Standes der Invaliden überhaupt, oder für einzelne, oder mehrere derselben in geringerer oder größerer Anzahl aus Erkenntlichkeit für das Opfer der Gesundheit,

in welcher Absicht daher sich der Wunsch des Hofkriegsrathes ausspricht, die allenthaligen Geschenke für Invaliden denselben nicht eigenhändig, sondern an die denselben vorgesetzten Behörden zu übergeben;

welches sie dem Stande gebracht haben, und mit dem besonderen Wunsche, ihr Schicksal zu verbessern, widmen will, zu diesem Ende an die öffentlichen Verwaltungsbehörden gegen Bestätigung des Empfanges abgeben, wodurch es sicher zu seiner Bestimmung gelangen wird.

§. 15116.

welche Behörden zur Uebernahme der eingehenden Geldbeträge angewiesen sind.
Hftb. am 8. Aug. 8. 6. D 4733.

Sind es Geldbeträge, welche die besondere Widmung für die Privat-Aushülfs-Cassen eines Invaliden-Hauses erhalten sollen, so übernimmt diese die Commission des betreffenden Invaliden-Hauses, oder in ihrem Nahmen das Landes-General-Commando mit der Verbindlichkeit, die Bestimmung zu erfüllen. Es ist dabey jedermann, wer es immer sey, unbenommen, sowohl den Empfang davon als die Verwendung zu jeder Zeit in der eigens dazu vorgeschriebenen Rechnung einzusehen, und sich von der Offenheit und von dem gewissenhaften Verfahren bey diesem Geschäfte des Wohlthuns selbst zu überzeugen. Sind es solche Geldbeträge, welche sich nicht auf diese Privat-Aushülfs-Cassa beschränken, so sind die Landes-Gubernien und General-Commanden jeder Provinz diejenigen Behörden, welche sich ihrer Uebernahme und Empfangsbestätigung unterziehen, und der Hofkriegsrath, welchem sie auf diesem Wege bekannt werden, macht es sich zur Pflicht und Sorge, den Willen eines jeden einzelnen Gebers genau in Erfüllung zu bringen, und sich von der sicheren Befolgung zu überzeugen, wo solche Geber monatlich mittelst eines Hauptverzeichnisses Sr. Majestät des Kaisers gebracht werden, und mittelst der Wiener Zeitung zur öffentlichen Wissenschaft gelangen.

§. 15117.

Zu welchen Diensten die invaliden Leute noch verwendet werden können.
Hftb. am 26. May 803. L 674.

» » 24. Feb. 809. V 479.

Im Kriege müssen die noch nicht zu sehr gebrechlichen und gut conduisirten Invaliden aus den Häusern auch zur Feld-Spitals-Dienstleistung als Krankenwärter, zu Bewachungs-Commanden bey Verführung von Geld-Rimesten, Transporten u. dgl. milder beschwerlichen Diensten verwendet werden; die sich dessen weigern, sind ohne Weiters aller Vortheile des Invaliden-Beneficiums verlustig.

§. 15118.

Anordnung wegen Verpflegung derselben zur Dienstleistung einberufenen Invaliden.
Hftb. am 30. Jul. 808. W 90.

In einem jeden solchen Falle müssen den aus dem Stande der Patental- oder mit Reservations-Urkunden ausgetretenen Invaliden, die zu derley Diensten einberufen werden, ihre Urkunden, falls sie solche in Händen haben, abgenommen, oder wenn dieselben bey den Dominien oder anderswo aufbewahrt wären, von dort abverlangt, und an die betreffenden Haus-Commissionen eingesendet, letztere aber zugleich von dem Vorgange in die Kenntniß gesetzt werden, damit sie von der Ulocation ihrer Leute Wissenschaft haben, und auch die Erfolgslaffung der Patental-Gehalte augenblicklich einstellen können.

§. 15119.

Welche Individuen zur Spitalsdienstleistung beygezogen werden dürfen.
Hftb. am 21. May 797. G 5269.

» » 24. Apr. 816 L 1803.

Zur Spitals-Dienstleistung dürfen nur solche Leute vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts gezogen werden, welche in ärarischer Invaliden-Versorgung stehen, oder aber aus dem Stande der Dienstleistenden in die Invaliden-Versorgung gebracht zu werden bestimmt sind, keinesweges aber solche, welche mit Verzichtleistung auf die ärarische Versorgung förmlich entlassen worden sind, oder die als Invaliden eine anderweitige Anstellung in Staatsdiensten oder eine sonstige Civil-Versorgung erhalten haben.

§. 15120.

Gebühr der zur Spitalsdienstleistung beygezogenen Invaliden.
Hftb. am 11. Apr. 809. L 955.

» » 18. Nov. 813. L 3643.

Jene, welche aus Invaliden-Häusern zur Spitals-Dienstleistung beygezogen werden, erhalten, gleich den Patental- und mit Reservations-Urkunden Entlassenen, das volle Infanterie-Tractament. Jene hingegen, welche während der Versorgung im Hause eine Zulage genießen, haben über das systemmäßige Infanterie-Friedens-Tractament täglich um 1 Kr. mehr zu erhalten, sobald aber das Invaliden-Tractament mit oder ohne Zulage die Gebühr eines Infanteristen übersteigt, so sind sie mit dieser letzteren zu verpflegen. Auf gleiche Art sind auch die Invaliden-Unter-Officiere in Rücksicht auf die für ihre Charge ausgemessene Infanterie-Gebühr zu behandeln. Wenn ein Invalide als Courier verwendet und in dieser Eigenschaft bey dem Spital in Stand geführt wird, so ist ihm der für die Spitals-Couriere ausgemessene Genuß zu verabreichen.

§. 15121.

Wenn zu Spitals- oder anderen Diensten commandirte Invaliden im Winter bey der rauhesten Witterung an ihre Bestimmung abgehen gemacht werden müssen, so sind denselben während des Marsches zur Erhaltung ihrer Gesundheit Kockelore zu verabreichen, welche ihnen dann bey ihrem Eintreffen in dem betreffenden Spital wieder abzunehmen, daselbst gehörig aufzubewahren und ordnungsmäßig zu verrechnen sind.

Invaliden, die zu Spitals- oder anderen Diensten im Winter an ihre Bestimmung abgeschickt werden, sind mit Kockeloren zu versehen.
Hkth. am 19. Jan. 813.

§. 15122.

Die zu irgend einem Dienste bezogenen Invaliden sind, wenn sie desertiren, gleich den aus den Invaliden-Häusern Entwichenen, der Invaliden-Versorgung für immer verlustig.

Die desertirten Invaliden sind des Invaliden-Venificiums für immer verlustig.
Hkth. am 1. Oct. 798.

§. 15123.

Den Officieren und der Mannschaft der Invaliden-Häuser, wenn sie zu Geld-, Monturs- und anderen berley Transporten commandirt werden, gebühren die ausgemessenen Diäten, und den letzteren die Löhnungs-Zulage zu ihrer besseren Subsistenz auf die ganze zu dem ihnen übertragenen Geschäfte erforderliche Zeit.

Gebühr der zu Geld-, Monturs- oder sonstigen Transporten verwendeten Officiere und Mannschaft.
Hkth. am 8. May 806. L. 2010.

§. 15124.

Den Weibern der zur Spitals-Dienstleistung verwendeten Invaliden-Mannschaft gebühret gleich den Weibern der ausmarschirten Feldmannschaft täglich eine Brot-Portion, oder das Aequivalent dafür nach dem jeweiligen Relutions-Preise, wenn sie mehrere Kinder haben, oder sonst außer Stand sind, sich einen Nahrungsverdienst zu verschaffen.

Gebühr der Weibern der zur Spitalsdienstleistung gezogenen Invaliden.

Hkth. am 16. Oct. 805. L. 3195.
" " 9. Nov. 806. L. 5803.
" " 14. Apr. 809. L. 853.
" " 28. Feb. 813. D. 783.

§. 15125.

Hierbey ist aber zu unterscheiden, ob die bezogenen Patental-Invaliden nach der 1. oder 2. Art verheirathet sind. In dem ersten Falle gebühret ihnen für die Zeit der Abwesenheit ihrer Männer die vorbestimmte Eine Brot-Portion. Den Weibern der letztbenannten Patental-Invaliden, welche in der Dienstzeit nach der 2. Art verheirathet waren, oder sich erst während ihres Invaliden-Standes verheirathet haben, denen also das Heirathen nur dann gestattet werden durfte, wenn sie sich ausgewiesen hatten, daß sich ihre Weiber selbst ernähren können, kann dagegen die Abreichung einer Brot-Portion nicht zugestanden werden. Sollten jedoch in einzelnen Fällen Weiber dieser Patental-Invaliden nach der geschehenen Beorderung ihrer Männer zu den Feldspitalern in einer des Unterhaltes wirklich bedürftigen Lage sich befinden, so kann einem solchen Weibe aus der Privat-Aushülfs-Cassa eine Unterstützung zugewendet, oder wenn dieses nicht wohl thunlich ist, in jedem einzelnen Falle mittelst des General-Commando's beym Hofkriegsrathe eingeschritten werden.

Was hinsichtlich der Brot-Portionen bey den Weibern der Patental-Invaliden zu berücksichtigen ist.

Hkth. am 9. Nov. 806. L. 5503.
" " 15. Jul. 815. L. 3046.

§. 15126.

Die Weiber der aus den Invaliden-Häusern beorderten Mannschaft haben ihre Unterkunft während der Zeit der Abwesenheit ihrer Männer fortwährend in den Häusern zu behalten, jene der Patental-Invaliden aber müssen dort verbleiben, oder sind, wenn sie keinen anderen Aufenthalt angeben, wo sie für ihre Subsistenz einige Erleichterung finden könnten, mittelst Transportes, und nebst der Brotgebühr mit einem für die Zeit der Reise bewilligten Betrag täglicher 2 kr. dahin zu schicken, wo ihre Männer vor der Beyziehung zum Spitals-Dienste ihren Aufenthalt genommen hatten.

Unterkunft der Weiber der zur Spitalsdienstleistung bezogenen Invaliden.

Hkth. am 28. Feb. 813. D. 783.
" " 26. Jun. 815. L. 2771.

§. 15127.

Alle realinvaliden Unter-Officiere und Gemeinen, die sich lieber außer den Häusern in ihren Geburtsorten oder sonst in den Erblanden bey ihren Verwandten aufhalten, und sich daher mit dem alleinigen Patental-Gehalte ohne irgend eine Zulage freywillig und ungezwungen begnügen wollen, können, wenn sie Invaliden sind, von den Invaliden-Häuser-Commissionen ohne Anstand, die Ausländer aber nur dann patentmäßig angewiesen werden, wenn sie von der Obrigkeit ihres selbst erwählten Aufenthaltes ein glaubwürdiges Zeugniß beybringen, daß sie daselbst geduldet werden sollen.

Welche Individuen patentmäßig anzuweisen sind.

Hkth. am 15. Apr. 772.
" " 26. May 803. L. 2674.
" " 20. Jan. 809. B. 183.
" " 22. Jul. 808. L. 2802.

Von den Gränzern dürfen nur jene Real-Invaliden den Patental-Gehalt bekommen, die von ihren Gränzhäusern nicht wohl unterhalten werden können.

§. 15128.

Patental-Urkunden.

Hth. am 16. Apr. 772.

» » 17. Jan. 812. D. 131.

» » 31. Jan. 812. D. 330.

Die den Patental-Gehalt ansuchenden Individuen müssen sodann so schnell als möglich mit Patental-Urkunden nach dem Formulare C von Seite der betreffenden Invaliden-Haus-Commission versehen werden, um ihren Lebensunterhalt gesichert zu wissen.

In dieser Urkunde muß auch von dem Feld-Kriegs-Commissariate die dem Manne täglich gebührende Verpflegung mit Buchstaben angedeutet werden.

§. 15129.

Wer die Urkunden der Patental-Invaliden aufzubewahren hat;

Die Urkunden der Patental-Invaliden sind von dem Dominium oder der Bezirksherrschaft, unter welcher sie sich aufhalten, zu übernehmen, wodurch das beständige Hin- und Herziehen dieser Leute ohne Vorwissen der Dominien gehindert, und diese in den Stand gesetzt werden, eine verlässige Consignation derselben dem Kreisamte einzusenden, damit der Conscriptions-Revisor nach geschehener Mittheilung sein Protocoll über diese Leute in der möglichsten Genauigkeit führen kann.

§. 15130.

Beobachtung für die Kreisämter und Dominien.

Hth. am 6. Nov. 806. D. 3956.

Die Dominien, wohin der Patental-Invalide angewiesen wird, müssen durch die Kreisämter unterrichtet werden, weil es sonst leicht geschehen könnte, daß der Invalide zu dem angegebenen Dominium nicht gelangt, und folglich, wenn man ihn haben will, nicht ausföndig gemacht werden könnte.

Die Dominien selbst aber sind verbunden, wenn ein dahin angewiesener Invalide binnen 14 Tagen oder in einer sonst nach dem Verhältnisse seiner Entfernung zu berechnenden Eintreffungsfrist bey ihnen nicht erscheint, davon dem Kreisamte zur Verständigung des Regiments die Anzeige zu machen.

§. 15131.

Die Kreisämter haben dem Werbbezirks-Revisorate alle Monate die sich mit den Invaliden ergebenden Veränderungen zu eröffnen.
Hth. am 29. Nov. 817.

Eben so müssen die Kreisämter den Werbbezirks-Revisoraten die Veränderungen, welche sich mit den Invaliden ergeben, alle Monate eröffnen.

§. 15132.

Ausbezahlung des Patental-Gehaltes.

Hth. am 30. Jun. 808. W. 90.

Die Ausbezahlung des Patental-Gehaltes für die außer den Invaliden-Häusern lebenden Invaliden wird auf dreyerley Art bewirkt, entweder

- a) bey der Kriegs-Cassa, oder
- b) vorschußweise von den Militär-Behörden gegen Rückersatz aus den Invaliden-Geldern, oder
- c) vorschußweise von Dominien, ebenfalls gegen Rückersatz aus den Invaliden-Geldern.

§. 15133.

Allgemeine Beobachtungen.

Hth. am 26. Nov. 801. D. 492.

» » 30. Jun. 808. W. 90.

In allen diesen drey Fällen ist Folgendes zu beobachten:

- 1stens: In den Entwürfen darf in keinem Falle eine Gebühr von zwey Jahren vermengt, sondern es muß vom ersten Tage des neuen Militär-Jahres an, ein abgesonderter Entwurf ausgefertigt werden.
- 2stens: In den Entwürfen ist außer der Löhnung jeder sonstige Nebengenuß, Beytrag oder jede Zulage in einer eigenen besonderen Rubrik ersichtlich zu machen.
- 3stens: Ueber solche Zulagen oder Beyträge, welche nicht eigentlich der Invaliden-Fond zu tragen hat, sondern wofür besondere Stiftungen bestehen, oder die nur vorschußweise vom Invaliden-Fonde auf Rechnung des Cameral-Aerariums oder einer anderen Dotation geleistet werden, müssen immer ganz abgesonderte eigene Entwürfe ausgestellt, auch darüber von dem Empfänger besonders quittirt werden.

Eine Zulage erster Art ist der Francis-ci-Beytrag, welcher an die bey dem Infanterie-Regimente Kaiser gedienten Leute ausbezahlt wird. Zu den Zulagen der zweyten Art gehört jene, welche den bey der Trabanten-Leib-Garde gestandenen, als Invaliden abgege-

benen Leuten gezahlet, und deren Betrag, so wie auch das jährliche Monturs-Nequivalent für diese Mannschaft, von Seite des Garde-Fondes an die Wiener Invaliden-Häuser-Commission überhaupt erfolgt, und von dieser, so weit es die in den Bezirken der übrigen Invaliden-Häuser befindliche dergleichen Mannschaft betrifft, zur N. Oest. Kriegs-Cassa erlegt wird.

Eben-so wird der Betrag der Zulage für die bey der Hofburgwache gestandenen Invaliden von der Hofkuchen-Cassa zur Wiener Kriegs-Cassa erlegt.

Hingegen wird für die in der Invaliden-Versorgung befindliche Mannschaft der ehemaligen Garde de bosquets, Garde du palais und Schweizer Garden der ganze Genuß an Geld, Brot und Service, nebst dem Monturs-Nequivalent, vom Cameral-Aerarium vergütet, indem der Betrag gegen die darüber vom Hofkriegsrathe jeweilig verfaßten Entwürfe zum Universal-Kriegs-Zahlamte für den Invaliden-Fond abgeführt wird.

Was an dergleichen Zulagen oder Beyträgen von den Invaliden-Häusern selbst oder von anderen Behörden vorgeschossen wurde, dafür ist der Ersatz bey der nächsten Kriegs-Cassa ebenfalls aus den Invaliden-Geldern einzuhohlen, bey welcher der Betrag nur auf Rechnung des allgemeinen Invaliden-Fondes angewiesen wird, weil die Ausgleichung zwischen diesen und den betreffenden Fonds, wie bereits bemerkt worden ist, geschieht.

Die betreffenden Invaliden-Häuser müssen jedoch bedacht seyn, alle Veränderungen, welche sich mit solchen ehemahls bey der Trabanten-Leib-Garde oder bey der Hofburgwache gestandenen, die Zulage genießenden Leuten von Zeit zu Zeit ergeben, dem Wiener Invaliden-Hause zur weiteren Verständigung der Trabanten-Garde und Hofkuchen-Cassa bekannt zu machen, auch müssen dieselben von der Wiener Invaliden-Häuser-Commission über den Betrag des jährlichen Monturs-Nequivalents von Jahr zu Jahr vorläufige Erkundigung einziehen. So weit einige Leute von Privaten bestimmte Zulagen zu genießen haben, werden solche, weil sie nicht als bleibend, sondern bloß als zufällig anzusehen sind, nicht so, wie jene vorerwähnten Zulagen, auf Rechnung des Invaliden-Fondes angewiesen, sondern es muß der Ersatz dafür von Seite der betreffenden Kriegs-Cassa entweder durch Verlags-Quittungen oder Zurechnung von dorthier, wo der Erlag im Ganzen geschieht, eingehohlet werden.

Es ist übrigens die Sorge der Invaliden-Häuser, jeden solchen den Invaliden gebührenden Nebengenuß in den auszufertigenden Patental-Urkunden bestimmt und deutlich, dann mit gehöriger Unterscheidung auszudrücken.

Alle geleisteten Zahlungen sind mit Ansetzung der Zeit und des empfangenen Betrages in den Patental-Urkunden anzumerken, ohne welche den Invaliden auf ihre Gebühr nichts bezahlet werden darf.

§. 15134.

Nebst diesen allgemeinen treten bey der Ausbezahlung des Patental-Genusses für jeden der in den §§. 15132 und 15133 bezeichneten drey Fälle noch besondere Beobachtungen ein.

§. 15135.

Wo die Patental-Gebühr unmittelbar von der Kriegs-Cassa aus den Invaliden-Geldern dem Manne auf die Hand ausbezahlet wird, ist darauf zu sehen, daß die bezuzulegende Quittung in Hinsicht des Lebens und Aufenthaltes von dem Ortspfarren oder der Ortsobrigkeit unterfertigt sey.

In den Ländern, wo ein Invaliden-Haus besteht, ist es eben nicht nothwendig, daß alle patentmäßig angewiesenen Invaliden zum jeweiligen Empfange ihrer Verpflegung auch aus entfernten Gegenden persönlich sich stellen, und eben so wenig ist die Absicht, daß jene Behörden, welche den Vorschuß leisten, oder die ihnen vorgesezten Kreisämter, den Ersatz von dem Invaliden-Hause unmittelbar erhalten sollen, nur muß dasselbe von dem Genusse dieser Leute fortwährend in die genaueste Kenntniß gesetzt, mithin in Ansehung der in entfernten Gegenden sich aufhaltenden Invaliden dasjenige beobachtet werden, was für solche Länder vorgeschrieben ist, in welchen kein Invaliden-Haus sich befindet.

Besondere Beobachtungen bey der Auszahlung des Patental-Genusses.

Hth. am 30. Jun. 808. W 90.

a) Durch die Kriegs-Cassa; Hth. am 15. Apr. 778.

» » 3. Jun. 807. L 2072.

» » 30. Jun. 808. W 90.

» » 5. May 813. D 1774.

§. 15136.

b) vorschussweise von Militär- Behörden gegen Rückersatz aus den Invaliden-Fonds-Geldern;

Wo die Patental-Gebühr vorschussweise von Militär- Behörden gegen Rückersatz aus den Invaliden-Fonds-Geldern abgereicht wird, müssen über die vorgeschossenen Beträge ganz abgeforderte Entwürfe ausgestellt, und darin die Charge, der Nahe, die Zeit und die Art der Verpflegung bestimmt und deutlich aufgeführt, auch in der Rubrik Anmerkung die Ursache des geleisteten Vorschusses eingeschaltet werden, die Quittungen aber müssen von einem feldkriegscommissariatischen Beamten, oder in dessen Ermangelung von einem Militär-Verpflegsbeamten, Auditore, Ortspfarrer, oder der Obrigkeit bestätigt seyn.

Der Rückersatz dieser Vorschüsse geschieht immer auf Rechnung des Militär-Invaliden-Fondes.

§. 15137.

c) durch die Dominien gegen Rückersatz aus den Invaliden-Fonds-Geldern.
Hth. am 30. Jun. 808. W 90.

Wo die Ausbezahlung der Patental-Gebühr von Dominien gegen Rückersatz aus den Invaliden-Geldern geschieht, ist darauf zu sehen, und es sind die Dominien von den Invaliden-Häuser-Commissionen anzugehen, daß sie ihre geleisteten Vorschüsse viertel- oder halbjährig, zuverlässig aber immer gleich nach Verlauf des Militär-Jahres, und dann spätestens mit halbem December gegen Beybringung der vorschristmäßig bestätigten Percipienten-Quittungen an sich bringen, von den Verstorbenen aber die Todtenscheine, nebst deren Patental-Urkunden, an das anweisende Feld-Kriegs-Commissariat zur weiteren Einsendung an diejenige Häuser-Commission, welche die Urkunde ausgefertigt hat, übergeben, in so fern es nicht durch die Werbbezirke, Conscriptions-Officiere oder Kreisämter geschieht.

Uebrigens ist zur Vermeidung aller Irrungen, welche durch gleichlautende Lauf- und Zunahmen nicht selten veranlassen werden, auch das in den Urkunden gewöhnlich enthaltene Tom. und Folio am Rande der Quittung anzumerken.

§. 15138.

Behandlung der im Auslande befindlichen Patental-Invaliden.
Hth. am 19. May 811. D 2204.
" " 26. Jul. 811. D 3149.

Diejenigen mit Bewilligung im Auslande befindlichen Patental-Invaliden, denen der Genuß ihres Patental-Gehaltes daselbst durch den mit dem einen und anderen Staate bestehenden Freyzügigkeitsvertrag oder durch besondere Bewilligung zugesichert ist, oder welche sich bereits in den durch einen Frieden abgetretenen Provinzen befinden, und nach den beygebrachten ortsobrigkeitlichen Zeugnissen wegen Alters oder Körperschwäche in die Erblande sich zu begeben außer Stande sind, bleiben in ihrem Patental-Genusse, und solcher darf denselben mit Einschluß des etwa Rückständigen auf die sicherste Art zugewendet werden.

§. 15139.

Behandlung der in Ländern sich befindenden mit Patental-Urkunden versehenen Invaliden, welche früher bey Oesterreich gedient haben.
Hth. am 28. Jul. 815. D 4366.

Die in der an eine auswärtige Macht früher abgetretenen und in der Zeitfolge wieder an Oesterreich gelangten Provinz lebenden Invaliden, welche bey der Abtretung des Landes zurück geblieben sind, und dort früher unter der österreichischen Regierung mit dem Patental-Gehalte angewiesen waren, die auch darüber, und daß sie sich in der Zwischenzeit der Invaliden-Versorgung nicht unwürdig gemacht haben, auszuweisen vermögen, können wieder in den Stand derjenigen Invaliden-Häuser, auf welche ihre Patental-Urkunden lauteten, und in ihre vormahlige Gebühr, von dem jedes Mal vom k. k. Hofkriegsrathe eigens zu bestimmenden Zeitpuncte angefangen, eingebracht werden.

§. 15140.

Jährliche Untersuchung und Classification der Patental-Invaliden.
Hth. am 11. Nov. 808. I 5572.
" " 16. März 812. D 870.

Die in den Provinzen patentmäßig angewiesenen Invaliden sind in guter Jahreszeit alljährlich vorzurufen, zu untersuchen, und nach ärztlichem Befunde theils zu irgend einer Dienstleistung zu classificiren, oder als ganz untauglich zur beständigen Versorgung anzutragen.

Daselbe beziehet sich auch von den als zeitliche Real-Invaliden in den Häusern befindlichen Leuten.

§. 15141.

Wo die Superarbitrirungen gehalten werden;

Zu diesem Ende werden auch außer dem Standpuncte der General-Commanden in angemessenen Distanzen eigene Superarbitrirungs-Commissionen aufgestellt, und diesen alle in dem betreffenden Bezirke befindlichen Patental-Invaliden zugewiesen werden.

§. 15142.

Bei der Superarbitrirung ist vorzüglich darauf zu sehen, ob der Invalide sich nicht etwa während der längeren Zeit der Ruhe und Pflege, von den Gebrechen, die ihn zum Militär-Dienste untauglich gemacht haben, wieder ganz erhohlet hat, und derselbe also neuerdings zur Felddienstleistung geeignet sey.

worauf die Superarbitrirungs-Commissionen zu sehen haben, und wie die classificirten Leute zu behandeln sind;

Diese Leute können die Versorgung nicht ferner ansprechen, und sind daher wieder zu demjenigen Regimente, wo sie vorher gedient haben, oder wenn dasselbe in der Zwischenzeit aufgelöset worden seyn sollte, die Inländer zu ihren betreffenden Werbbezirks-Regimentern, die Ausländer zu dem nächsten deutschen Regimente zu bestimmen; mithin von dem Invaliden-Hause, in dessen Stand diese Leute geführt werden, dahin zu transferiren.

Bei jenen Patental-Invaliden, deren Defecte sich gebessert haben, daß sie zu einer leichten Dienstleistung mit Nutzen verwendet werden können, ist wohl zu bestimmen, wie ihre Gebrechen beschaffen sind, und bey welcher geringen Dienstleistung sie den meisten Vortheil versprechen.

Diese Leute sind zwar in ihren vorigen Aufenthaltsort wieder zurück zu schicken, doch ist sich ihrer Ubication möglichst zu versichern, damit sie, wenn man ihrer bedarf, einberufen und verwendet werden können.

Die neuerdings als realinvalid anerkannten, zu keinem Dienste anwendbaren Patental-Invaliden haben ungestört wieder ihren vorigen Aufenthalt zu nehmen.

§. 15143.

Ueber die zur Felddienstleistung geeignet befundenen Leute ist dem k. k. Hofkriegsrathe ein nominatives chargenweises Verzeichniß mit Bemerkung der Regimenter, zu welchen sie übersetzt werden, vorzulegen.

wie der k. k. Hofkriegsrath von diesen Classificationen in die Kenntniß zu setzen ist. Hkth. am 16. März 812. D 870.

Ueber die zu geringen Diensten anwendbar erkannten Leute hingegen ist ein besonderes Verzeichniß mit dem Bemerkten, zu welchen Diensten sie classificirt wurden, dem k. k. Hofkriegsrathe einzureichen.

§. 15144.

In den Patental-Urkunden ist bey diesen Leuten von der Superarbitrirungs-Commission unter gehöriger Fertigung anzumerken, zu welcher geringen Dienstleistung sie noch tauglich erkannt wurden; eben so ist in den Patental-Urkunden der fortan ganz diensttauglich befundenen Mannschaft diese Bemerkung beyzufügen.

Was die Superarbitrirungs-Commission in den Patental-Urkunden zu bemerken habe;

§. 15145.

Diesem Patental-Invaliden, welche sich zur angeordneten Superarbitrirung nicht gemeldet haben, erhalten in so lange keinen Patental-Gehalt, bis sie sich dazu gehörig gestellt, und über die Hindernisse, welche ihrem dienstgemäßen früheren Erscheinen im Wege standen, legal ausgewiesen haben.

für die sich zum angeordneten Superarbitrium nicht Meldenden wird der Patental-Genuß eingestellt.

Hkth. am 16. Apr. 772.

» » 23. Jul. 812. D 2780.

§. 15146.

Die Patental-Invaliden können mit Weibern und Kindern in die Invaliden-Häuser aufgenommen werden, wenn sie wegen Mangels an Nahrung oder aus anderen Gründen wieder einrücken wollen, und sich daher beym nächsten Militär um Verpflegung melden.

Wenn die Patental-Invaliden in die Häuser aufgenommen werden müssen.

Hkth. am 15. Sep. 791. T 2828.

» » 30. Jun. 808. W 90.

§. 15147.

Wenn für solche Leute irgend ein Verpflegungsvorschuß verabreicht wird, so ist nicht nur die Zeit, für welche solcher gegeben wurde, sondern auch die Gattung desselben, nämlich ob es Löhnung, Brotageld, Fleisch- oder Theuerungsbeytrag u. s. w., gewesen sey, gehörig auszuweisen. Auf gleiche Art sind die sonstigen Nebengenuße des Mannes, als: die Medaillen-Zulage, der Francisci-Beytrag und andere mehr, in abtheiligen Rubriken genau ersichtlich zu machen.

Verpflegungsvorschüsse an die in die Häuser zurück kehrenden Patental-Invaliden.

Hkth. am 30. Jun. 808. W 90.

» » 7. Dec. 818. D 4784.

Die Rubriken: woher zugewachsen oder übernommen, oder wohin abgegangen oder übergeben, sind jederzeit genau bestimmt und verläßlich auszufüllen, weil sonst die Spur solcher Leute leicht verloren geht.

Diesen Vorschussausweisen, welche dem Invaliden-Hause unverweilt zugesendet werden müssen, sind immer die Gegenseine über die abquittirten Naturalien, und in dem Falle, wenn ein solcher Mann stirbt, auch der Todtenschein beizulegen.

§. 15148.

Wie hierbey jede doppelte Verpflegung beseitiget werden kann;

Um bey solchen Vorschüssen jede doppelte Verpflegung zu vermeiden, sind die erfolgten Vorschüsse entweder in der Revisions-Liste oder in dem Passe des Empfängers anzumerken.

§. 15149.

wie der Ersatz von dergleichen Vorschüssen herein zu bringen ist;

Der Ersatz von dergleichen Vorschüssen hat auf Rechnung des betreffenden Invaliden-Hauses bey der Kriegs-Cassa aus den Militär-Invaliden-Geldern unmittelbar, und zwar: im Frieden in dem darauf folgenden nächsten Monate, im Kriege aber höchstens am Schlusse des Militär-Jahres zu geschehen, und darf niemahls mit der eigenen Gebühr der den Vorschuß leistenden Behörde vermengt werden, weil diese ihre Dotation von dem Militär-Fonde erhält, welcher mit dem Invaliden-Institute in keiner directen Verbindung steht.

§. 15150.

was zu geschehen hat, wenn ein solcher Mann unentbehrliche Monturs-Stücke benötigt;

Sollten derley Invaliden einige unentbehrliche Monturs-Stücke, besonders bey rauher Jahreszeit, benötigen, so ist ihnen damit auszuhelfen, und die Zahl und Gattung der Stücke nebst dem Tage ihrer Verabreichung auf dasjenige Document, welches der Mann zu seiner Legitimation in das Invaliden-Haus mitbringt, vorzumerken.

§. 15151.

wie der einen Vorschuß leistende Körper die Montur wieder zurück zu empfangen hat;

Jene Bransche, welche den Monturs-Vorschuß geleistet hat, hat den Rückersatz gegen besondere Entwürfe, worin die damit theilte Mannschaft nahmentlich aufgeführt seyn muß, aus der nächsten Monturs-Commission sich zu verschaffen, und in dem Communicate auch die verabreichten Sorten gehörig auszuweisen, so wie den darüber einziehenden Gegensein daselbst zu allegiren.

§. 15152.

was zu beobachten ist, wenn ein mit Patental oder Reservations-Urkunde entlassener Mann in ein Militär-Spital gebracht werden muß.
Hth. am 30. Jun. 808. W 90.

Bisweilen ergibt sich der Fall, daß Leute, welche entweder mit dem Patental-Gehalte oder mit Vorbehalt des Invaliden-Beneficiums entlassen sind, ferner solche, welche aus den Invaliden-Häusern in ihre Geburts- und künftigen Aufenthaltsorte abgehen, wegen Erkrankung in ein Militär-Spital gebracht werden, und daselbst ihren Unterhalt genießen.

In solchen Fällen ist darauf zu sehen, ob dergleichen Leute nach ihrer hergestellten Gesundheit im Patental- oder Reservations-Stande verbleiben, oder ob sie in das Invaliden-Haus zurück kehren wollen.

Im ersten Falle ist die Verpflegung dem Invaliden-Fonde, jedoch gegen besondere Entwürfe, worin niemand anderer aufgenommen werden darf, aufzurechnen, der bezogene Genuß in den Urkunden des Empfängers anzumerken, und in den Individual-Specificationen und respectioe Ersatzentwürfen jeder dieser besonderen Umstände nebst dem in der Urkunde gewöhnlich eingerückten Tom. und Folio, auch mit Benennung der Kriegs-Cassa, aus welcher solche Leute ihren Patental-Gehalt ordentlicher Weise zu beziehen haben, beizulegen.

Im zweyten Falle sind derley Vorschüsse auf die bereits erwähnte Art zu behandeln.

Sterben derley Invaliden, so sind sowohl im ersten, als im zweyten Falle auch die Todtenscheine den Entwürfen beizulegen.

§. 15153.

Welchem Departement des General-Commando's die Evidenzhaltung und Verhandlung in Betreff der Patental-Invaliden zustebet.
Hth. am 4. Dec. 816.

Die Evidenzhaltung der in einem oder anderen General-Commando-Bezirk patentmäßig angewiesenen Mannschaft, und die Behandlung derselben ist dem ökonomischen Departement des betreffenden General-Commando's vorbehalten.

§. 15154.

Den sich eine längere Zeit um den Patental-Gehalt nicht meldenden Invaliden ist derselbe einzustellen.
Hth. am 16. März 812. D 870.

Wenn ein Mann durch längere Zeit seinen Patental-Gehalt unbehoben läßt, auch sich zu den im §. 15140 angeordneten jährlichen Superarbitrungen nicht meldet, auch durch die von der Invaliden-Hauses-Commission mit den betreffenden Dominien oder Ortsobrigkeiten einzuleitenden amtlichen Verhandlungen dessen Evidenz nicht eruiert werden kann, so muß

derselbe nach seiner Abwesenheit über Ein Jahr als Emanfor in Abgang gebracht, und dessen Patental-Genuß ohne Weiters eingestellt werden.

§. 15155.

Tritt der Fall ein, daß ein solcher als Emanfor in Abgang gebrachter Invalide in der Folge um die Wiederverleihung seines auf obige Anordnung eingestellten Patental-Gehaltes ansucht, so ist derselbe bey dem seinem Aufenthaltsorte am nächsten liegenden Militär über alle Umstände, die ihm eine frühere Meldung nicht gestatteten, gerichtlich zu vernehmen, und zur Beybringung aller zum Beweise seiner Angabe nöthigen, die Sache erschöpfenden legalen Zeugnisse zu verhalten. Erst dann, wenn sich hierdurch erweist, daß er die Wiederaufnahme in die Invaliden-Versorgung vollkommen verdiene, darf sein Gesuch mit allen Beweis-Documenten zur Entschliessung an den Hofkriegsrath einbegleitet werden, im Gegentheile ist der Invalide gleich vom General-Commando abzuweisen.

§. 15156.

Wenn aber jemanden eine Schuld beygemessen werden kann, daß ein Invalide als Emanfor in Abgang gebracht wurde, der diese Behandlung nicht verdient hat, und erweisen kann, daß er sich ordentlich gemeldet habe, und nur durch ein Versehen seiner Obrigkeit, des Invaliden-Hauses, oder des Feld-Kriegs-Commissariats aus der Vormerkung gekommen und darauf in Abgang gebracht worden sey, so hat nicht er den Gehalt auf die betreffende Zeit zu entbehren, sondern der Schuldtragende hat ihn demselben auf die Verfügung des General-Commando's aus Eigenem zu ersetzen, weil ein solcher Fehler dem invaliden Manne nicht nachtheilig seyn kann und darf.

§. 15157.

Die Patental-Invaliden in den Provinzen des lombardisch-venetianischen Königreiches und in Dalmatien haben nach den daselbst schon früher bestandenen Beobachtungen keinen Anspruch auf ein unentgeltliches Obdach, gemeinschaftliches Feuer und Licht, und es steht den General-Commanden nur in einzelnen Fällen besonderer Rücksichtswürdigkeit, aber ohne Anspruch frey, an die Landes-Gubernien darum sich zu verwenden, weil, wenn sich eine Gemeinde gleichwohl ganz freywillig hierzu bereit finden würde, dieses ihr allerdings zum besondern Verdienste gereichen müßte.

§. 15158.

Selbst in dem Falle, wenn eine Gemeinde in den vorerwähnten Provinzen ganz freywillig sich herbey läßt, einem Patental-Invaliden das unentgeltliche Obdach nebst dem gemeinschaftlichen Feuer und Lichte zuzugestehen, darf dessen Patental-Urkunde hierzu keine eigentliche Anweisung enthalten, sondern es hat für die benannten Provinzen als eine allgemeine Regel zu gelten, daß in allen Patental-Urkunden der dort schon befindlichen Invaliden diejenige Stelle, worin des unentgeltlichen Obdaches und des gemeinschaftlichen Feuers und Lichtes Erwähnung geschah, zur Vermeidung aller Anstände durchgestrichen werde, und aus dem nämlichen Grunde wird keine Patental-Urkunde für einen in jenen Provinzen befindlichen, oder erst dahin sich begebenden Invaliden neu auszufertigen seyn, wenn nicht zuvor die betreffende Stelle des Textes durchgestrichen, und dadurch ungültig gemacht worden ist.

15159.

Um dem Aerarium den Unterhalt der Invaliden aber so viel möglich zu erleichtern, sind alle Invaliden, welche der Versorgung freywillig entsagen, sogleich aus der Verpflegung zu bringen, und ihnen die Patental-Urkunden abzunehmen, jedoch aber nur die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen des Lebensunterhaltes versehenen Leute ganz zu entlassen, den übrigen aber Reservations-Urkunden nach dem beysolgenden Formulare D einzuhändigen.

§. 15160.

Die mit Reservations-Urkunden abgehenden Invaliden müssen dem betreffenden Invaliden-Hause des Landes, wohin sie sich begeben, zugetheilt werden, und wenn sich in der

Was zu geschehen hat, wenn sich ein Emanfor nach einiger Zeit wieder um den Patental-Gehalt meldet.
Hth. am 23. Oct. 811. D 4353.

Wer dem Invaliden den Erlass des verlorenen Patental-Gehaltes leisten muß, wenn derselbe seine dießfällige Unschuld erweisen könnte.
Hth. am 22. Jun. 811. D 2717.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien haben die Patental-Invaliden keinen Anspruch auf unentgeltliches Obdach, gemeinschaftliches Feuer und Licht.
Hth. am 24. Oct. 817.
» » 9. Dec. 817.

Was dießfalls in den Patental-Urkunden wegzubleiben hat.
Hth. am 9. Dec. 817.

Reservations-Urkunden.
Hth. am 26. May 803. L 2674.

Die mit Reservations-Urkunden versehenen Invaliden müssen einem Invaliden-Hause zugetheilt werden.
Hth. am 7. Feb. 808. L 426.

Folge ein solcher Invalide in einer anderen nicht zu dem Bezirke des hiesigen Invaliden-Hauses gehörigen Provinz um die patentmäßige Verpflegung melbet, wird er von diesem in jenes Invaliden-Haus, in dessen Bezirk er sich aufhält, ordnungsmäßig transferirt.

§. 15161.

Behandlung derselben hinsichtlich der Medaillen-Zulage. Hth. am 30. Jun. 808. W. 90.

Da den mit Reservations-Urkunden ausgetretenen Invaliden, wenn sie eine Tapferkeits-Medaille besitzen, die Zulage hierauf nach der Charge, in der sie solche erhielten, auch während der Zeit, als sie sich ohne alle Verpflegungsgebühr im Reservations-Stande befinden, fortan gebühret, so kann ihnen diese Zulage, deren Betrag in der Urkunde jedes Mal ausgedrückt seyn muß, auf die Zeit, als sie solche erweislich nicht empfangen haben, auf Rechnung des Invaliden-Fondes vorgeschossen werden, und ist die Zeit, auf welche die Zulage solcher Gestalt bezahlet wurde, auf der Urkunde anzumerken.

§. 15162.

Was zu beobachten ist, wenn diese Leute sich in der Folge um die systemmäßige Gebühr melden. Hth. am 16. Mar 803. L. 674.

» » 10. Oct. 817.

Melden sich diese Leute in der Folge mit ihren Reservations-Urkunden wieder um die systemmäßige Verpflegung, so müssen sich die General-Commanden die vollkommene Uebersetzung verschaffen, daß sie der Invaliden-Versorgung zu ihrem Lebensunterhalte wirklich bedürfen.

§. 15163.

Wo die Ersparung, welche sich durch die Reservation der Invaliden für das Aerarium ergibt, ausgewiesen werden muß. Hth. am 1. Feb. 812. D. 190.

Gleich nach geschlossener October-Rechnung muß dem k. k. Hofkriegsrathe alljährlich ein Ausweis nach dem nachstehenden Formulare E über die Geldersparung, welche durch die mit Reservations-Urkunden entlassenen Invaliden entstanden ist, eingereicht, die Naturalien und der Service nach dem von den Militär-Verpflegungs-Magazinen abzuverlangenden und bezuzulegenden jährlichen Durchschnitts-Anschaffungspreisen der letzteren, die Montur und Betten aber nach dem von den Monturs-Oekonomie-Commissionen zu fordernden jährlichen Durchschnittspreise der Monturs- und Bettenunterhaltung berechnet, und solcher Gestalt die volle Ersparung nach allen Theilen richtig im Gelde dargestellt werden.

§. 15164.

Unter welchen Vor-sichten Leute aus den Invaliden-Häusern mit Reservations-Urkunden in das Ausland gelassen werden können;

Einem jeden in der Versorgung stehenden Invaliden, welcher mit einer Reservations-Urkunde in das Ausland gehen zu wollen sich meldet, ist vor Allem mündlich und deutlich zu erinnern, daß er wohl zu überlegen habe, ob er auch in dem Orte, wohin er sich begeben will, den hinlänglichen Lebensunterhalt finden werde.

Zeigt es sich, daß er hierüber Gründe von Belang angeben kann, und beharret er ganz aus eigenem freyen Willen auf seinem gemeldeten Entschlusse, dann ist ihm die Eigenschaft einer Reservations-Urkunde, um die er ansucht, noch ein Mal wohl begreiflich zu machen, vor ihrer Ausfertigung aber sind im Contexte, dort, wo im Formulare die Worte stehen, entlassen zu werden, die weiteren Worte beizusetzen: und weil er auf besonderes Befragen wiederholt und ausdrücklich erklärt hat, es sey dieses sein ungezwungener, ganz freyer Wille, und er werde im Auslande, wohin er zu gehen gedenket, den hinlänglichen Nahrungsunterhalt zuverlässig finden, so hat man diesem Begehren *re. re. a.* (wie im Formulare).

§. 15165.

Ursachen dieser Vor-sichten;

Diese Maßregel hat der k. k. Hofkriegsrath deswegen anzuordnen befunden, weil zu vernehmen gekommen ist, daß derley Leute im Auslande betteln, hierdurch aber ihren Stand entwürdigen, welches dort oft ein nachtheiliges Licht auf die österreichische Staatsverwaltung wirft, als ob diese die Invaliden darben ließe, oder gar in das Ausland zu gehen nöthigte, damit sie dort den Lebensunterhalt suchen; indem diese Invaliden nicht immer aufrichtig genug sind, zu gestehen, daß die k. k. österreichische Militär-Verwaltung sie nur auf ihr eigenes Verlangen, und auf ihre eigene Versicherung, daß sie an Ort und Stelle, wohin sie zu gehen verlangten, hinlänglich zu leben haben werden, dahin gehen ließ, und ihnen zur Vorsorge, daß sie die österreichische Versorgung in der Folge noch

vielleicht einmahl wieder benöthigen könnten, diese mittelst einer eigenen Reservations-Urkunde, die ihnen zu diesem Ende mitgegeben wurde, vorbehielt.

§. 15166.

Ein mit einer Reservations-Urkunde versehener, in das Ausland gelassener Mann ist bey seiner Rückkehr von dem Tage an, wo er sich bey dem ersten Militär-Commando innerhalb der Gränze der k. k. österreichischen Lande um eine Verpflegung meldet, in solche zu nehmen.

Wenn ein aus dem Zustande der zurückkehrender Invalide wieder in die Verpflegung tritt.
Kth. am 10. Oct. 817.

§. 15167.

Wenn Invaliden guter Ursachen halber auf eine gewisse oder unbestimmte Zeit zu ihren Freunden in ihre Heimath oder in andere Orte in den Erblanden abgehen wollen, so ist solches, außer bey obwaltenden erheblichen Bedenken, nicht abzuschlagen.

Beurlaubung der invaliden Mannschaft;

§. 15168.

Die Beurlaubung auf bestimmte Zeit kann unmittelbar von der Invaliden-Hauses-Commission ertheilt werden; hinsichtlich derjenigen hingegen, die auf eine unbestimmte Zeit aus den Häusern abzugehen verlangen, ist die Bewilligung von dem General-Commando einzuhohlen, in welchem letzteren Falle zugleich die Ursachen, nebst dem Orte, wohin sich der Mann zu begeben gedenkt, angezeigt werden müssen.

wer die Urlaubsbewilligung zu ertheilen berechtigt ist;

§. 15169.

Die auf bestimmte Zeit beurlaubt werdenden Leute, wenn sie nur auf ein oder zwey Monathe aus den Häusern abgehen, erhalten einen von den Hauses-Commandanten gefertigten Paß, und es verbleibt ihnen ihr Invaliden-Gehalt, jedoch mit Ausschluß der Naturalien, und extraordinären Beyträge; jene hingegen, welche auf längere Zeit beurlaubt werden sollen, erhalten nach dem Ermessen des General-Commando's eine nach der zu machenden Reise ausgemessene Reis-zehrung von 4 bis 12 fl., nebst einer Reservations-Urkunde, mit der Verbindlichkeit, während dieser Zeit für den Unterhalt ihrer Familie in allen Stücken selbst zu sorgen, so wie der letzteren auch der Aufenthalt im Hause nicht zu gestatten ist.

wenn der Invaliden-Gehalt bezubehalten ist, und welchem ein Viaticum gebühret;

§. 15170.

Den Invaliden-Ober-Officieren, welche auf ein, zwey oder drey Monathe außer den Invaliden-Häusern innerhalb der Erblande verreisen wollen, kann solches die Hauses-Commission bewilligen; wird hingegen die Beurlaubung auf längere Zeit oder eine Verlängerung von den Beurlaubten angefordert, so muß darüber die Anzeige an das General-Commando gemacht werden.

wer die Beurlaubung für die Officiere ertheilen kann.
Kth. am 15. Apr. 77.

§. 15171.

Die solcher Gestalt die Absentirungs-Licenz erhaltenden Officiere haben für diese Zeit bloß die Pension zu genießen, die Natural-Gebühr aber fällt dem Invaliden-Fonde anheim, und nur jene aus ihnen, welche zur Herstellung ihrer Gesundheit irgend wohin beurlaubt werden, dürfen auf die betreffende Zeit die Naturalien und den Service beziehen.

Welche Gehälter dieselben während des Urlaubes zu genießen haben.
Kth. am 16. Apr. 77.
" " 17. Oct. 815. D 6394.

§. 15172.

Den zum eigentlichen Stande eines Invaliden-Hauses gehörigen Officieren und Stabsparteyen kann die betreffende Pension außer dem Invaliden-Hause vorschußweise gegen ihre Quittung dann erfolgen werden, wenn sie sich entweder des Dienstes wegen, und auf Anordnung der vorgesetzten Behörde, oder auch bloß mit Urlaub sich außer dem Hause befinden.

Beobachtungen bey Pensions- oder Gage-Vorschüssen an invalide Officiere und Parteyen;

§. 15173.

In jedem dieser Fälle müssen der Officier oder die Stabsparteyen ohnehin mit einem von dem betreffenden Commandanten gefertigten Documente, als: Marsch-Route, Revisions- oder Transferirungs-Liste, Urlaubs- oder sonstigen Zeugnisse versehen seyn, aus wel-

Documente der beurlaubten Invaliden-Officiere und Parteyen;

ihm ersichtlich ist, ob das Individuum auf Befehl oder mit Bewilligung sich aus dem Invaliden-Hause entfernt, wie lange dessen Abwesenheit zu dauern habe, was demselben gebühre, und wie lange es die Pension oder Gage bereits erhalten habe.

Nur gegen Vorzeigung dieser Documente, und bey Urlaubsverlängerungen gegen Vorweisung der Bewilligung des betreffenden General-Commandos, mithin erst nach erhaltener Ueberzeugung von der vorhandenen Befugniß des Aufenthaltes außer dem Invaliden-Hause, und von der Richtigkeit der Gebühr, kann die Anweisung der Pension gegen eine coramirte Quittung des Percipienten Statt finden, und es ist sich in dem Anweisungsentwurfe jedes Mal ausdrücklich auf jedes Document zu beziehen, auch dasselbe in beglaubter Abschrift oder im Auszuge beizulegen.

§. 15174.

Wie über diese Vorschüsse die Ausgeldung zu treffen ist.
Stch. am 30. Jun. 808. W 90.

Die wirklich geschehene Zahlung ist der Partey auf dasjenige Document, welches die Gebühr derselben, und die Zeit, bis zu welcher solche erfolgt worden ist, ausweist, gehörig anzumerken, und das betreffende Invaliden-Haus davon durch die Uebersendung eines Pare des Rückempfangs-Entwurfes oder der Individual-Specification gleich nach der auf Rechnung desselben erfolgten Anweisung des Erfasses zu verständigen.

§. 15175.

Wie sich hinsichtlich der Officiere, welche in das Ausland reisen wollen, zu benehmen ist.
Stch. am 15. Apr. 772.

In Betreff derjenigen Officiere, die sich etwa in das Ausland verfügen wollen, ist nicht nur davon dem General-Commando die Anzeige zu machen, sondern auch von dem letzteren dieserwegen der Bericht an den k. k. Hofkriegsrath zu erstatten, damit, wenn dieses Gesuch zu bewilligen befunden würde, diejenigen k. k. Minister-Residenten oder Consuln, welche in dem Lande des Aufenthaltes solcher Officiere accreditiret sind, davon zu dem Ende verständiget werden können, um sich über das Leben und das Betragen derley Officiere die Ueberzeugung zu verschaffen, wohin sie sich auch wegen ihres zu erfolgenden Gehaltes zu melden haben.

§. 15176.

Beobachtungen für dieselben.
Stch. am 30. Apr. 809. G 1846.

Jene in den Invaliden-Häusern untergebrachten Officiere, welche in das Ausland zu reisen die Bewilligung erhalten haben, müssen im Uebrigen alles dasjenige beobachten, was dießfalls im 1sten Abschnitte des 33sten Hauptstückes in Betreff der Reisepässe enthalten ist.

§. 15177.

Wie die auf Urlaub befindlichen, um die Patental-Verpflegung ansuchenden Invaliden zu behandeln sind;

Wenn sich ein Invalide unter Vorzeigung seines Urlaubspasses um die Ueberkommung einer Patental-Urkunde meldet, so ist derselbe auf der Stelle, ohne das Zusammenreffen mehrerer solcher Individuen abzuwarten, auch einzeln zu superarbitriren, und das Resultat dem General-Commando zur weiteren Verfügung an das betreffende Invaliden-Haus ungesäumt anzuzeigen.

§. 15178.

Beobachtung der Invaliden-Häuser bey der Beurlaubung der Mannschaft.
Stch. am 16. März 812. D 913.

Von den Invaliden-Häusern dürfen auch keine Invaliden auf Urlaub geschickt werden, bevor nicht die Transferirungs-Listen über sie eingetroffen sind, damit nämlich, falls er sich an dem Orte seines Urlaubes um eine Patental-Urkunde meldet, und das Landes-General-Commando diese von dem Invaliden-Hause verlangt, die Ausstellung nicht mehr aus dem Grunde, weil etwa die Transferirungs-Liste noch nicht eingelangt ist, verspätet werde, sondern ungesäumt ausgefertigt und dem Invaliden behändiget, mithin derselbe, so bald als möglich, in den Bezug seiner Verpflegung gesetzt werden könne.

§. 15179.

Begehren der Invaliden;

Die in den Invaliden-Häusern untergebrachten Stabs-, Ober- und Unter-Officiere, dann Gemeinen und sonstigen Militär-Parteyen dürfen eben so wenig als jene, welche noch in wirklichen Feld-Diensten, in der Pension oder in einer sonstigen Militär-Verföhrung stehen, sich ohne Erlaubniß des k. k. Hofkriegsrathes und rücksichtlich des General-Commando's verhehlichen.

§. 15180.

Hierbey kommt es immer auf das vernünftige Ermessen in Ansehung der vorgebracht werdenden Umstände an, ob die Heirath eines alten oder gebrechlichen, von Kräften erschöpften Invaliden zu gestatten oder zu verweigern sey.

was hierbey vorzüglich zu berücksichtigen ist.
Hsth. am 15. Apr. 772.

Nebstbey ist auf die Conduite und den Lebenswandel sowohl des Heirathswerbers, als der Braut, und deren eheliche Geburt, dann auch auf den Raum in dem Invaliden-Hause besonders Rücksicht zu nehmen.

§. 15181.

Da von allen diesen Umständen und Verhältnissen, im Einvernehmen mit den betreffenden Invaliden-Hauses-Commissionen, die General-Commanden die vollständige Kenntniß erhalten müssen, so steht auch denselben das Recht zu, allen in den Invaliden-Häusern befindlichen Stabs- und Ober-Officieren, dann Stabspartheyen und der Invaliden-Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sie mögen in den Invaliden-Häusern oder in der Patental-Versorgung sich befinden, oder mit einer Reservations-Urkunde versehen seyn, die Erlaubniß zur Verehelichung zu ertheilen.

Wer die Heirathserlaubnis zu ertheilen hat.
Hsth. am 10. Jun. 812. G. 2185.

§. 15182.

Die Ehen der Invaliden müssen möglichst beschränkt, und die Weiber der in den Häusern sich befindenden Mannschaft nach dem Verhältnisse der letzteren bestimmt werden.

Die Heirathen der Invaliden in den Häusern sind möglichst zu beschränken.
Hsth. am 17. Feb. 807. G. 703.

§. 15183.

Jeder Stabs- oder Ober-Officier hat vor seiner Verehelichung die normalmäßige Heiraths-Caution zu erlegen, und sich dießfalls in allem nach der Vorschrift des 34sten Hauptstückes von den Heiraths-Cauttionen zu benehmen.

Erlag der Heiraths-Cauttionen für Stabs- und Ober-Officiere.
Hsth. am 15. Apr. 772.

§. 15184.

Bei den Heirathen der Unter-Officiere und Gemeinen muß ein Unterschied zwischen jenen, welche beständig in den Invaliden-Häusern bleiben, dann denjenigen, welche außer denselben leben, gemacht werden.

„ „ 10. Jun. 812. G. 2185.

Welcher Unterschied bey den Unter-Officieren und Gemeinen zu machen ist.
Hsth. am 15. Apr. 772.

§. 15185.

Den ersteren ist das Heirathen sehr selten, und nur dann zu gestatten, wenn der Mann in solchen Umständen sich befindet, daß er sich nicht selbst pflegen kann, folglich einer Gehülffinn bedarf, oder aber durch die Heirath seine Umstände merklich verbessern, und wahrscheinliche Versicherung geben kann, daß sein Weib und die etwa erzeugenden Kinder nach seinem Tode sich ehrlich ernähren können, wie dann auch bey derley Heirathen vorzüglich darauf zu sehen ist, daß die Invaliden keine liederlichen oder zum Nahrungsverdienste unfähigen Weibspersonen heirathen.

In welchen Fällen,
a) den in den Häusern untergebrachten.

Hsth. am 15. Apr. 772.

„ „ 13. Aug. 774.

§. 15186.

Den Invaliden, welche mit Vorbehalt der Invaliden-Versorgung nach Hause entlassen, oder auf ihr Ansuchen in ihre Geburtsorte nach Hause patentmäßig angewiesen werden, kann die Heirathsbewilligung jedes Mahl ohne Anstand ertheilet werden, sobald sie bey dem General-Commando darum anlangen, von dem Orte ihres Aufenthaltes ein gerichtliches Zeugniß, daß die Grundobrigkeit nicht nur diese Heirath gut heißt, sondern auch bestätiget, daß solche dem Manne zur leichteren Erwerbung seines Nahrungsverdienstes nöthig und zuträglich sey, beybringen.

b) den Patental- oder mit Reservations-Urkunden entlassenen Invaliden die Heirathsbewilligung ertheilet werden kann.

Hsth. am 15. Apr. 772.

„ „ 21. Oct. 789. B. 1185.

§. 15187.

Bis zum Jahre 1803 haben die Bräute derjenigen Männer, welche in der Invaliden-Versorgung heiratheten, eigene Reverse ausstellen müssen, durch welche sie auf alle berechnigten Beneficien Verzicht zu leisten hatten.

Die Abnahme der Verzicht-Reverse von den Bräuten der Invaliden auf alle Militär-Beneficien wird abgestellt;

Die ohne Erlaubniß sich verehelichenden Invaliden werden ohnehin der Versorgung für sich selbst verlustig, und jene, welche dazu im ordentlichen Wege die Bewilligung erhalten, müssen in den Invaliden-Häusern vorgemerkt werden, welches hinreichend ist, um

die Gültigkeit der etwa vorkommenden Forderungen solcher Weiber zu erheben, und unstatthafte Gesuche abzuweisen.

Es ist daher die Abnahme der bemerkten Reverse als eine überflüssige Sache aufgehoben worden.

§. 15188.

Vorsicht, um hierbei jeden Irrthum möglichst zu vermeiden.

Hth. am 27. Jun. 803. L. 3232.

Um aber doch allem gleichwohl möglichen Irrthume in der Folge zuvor zu kommen, so ist die gemessene Vorsehung zu treffen, das den in der Invaliden-Versorgung stehenden Leuten, sie mögen nun im Hause selbst befindlich, oder aber mit Patental- oder Reservations-Urkunden versehen seyn, bey Ertheilung der Verehelichungsbewilligung jedes Mañt gegenwärtig gehalten und deutlich erklärt werde, daß ihre Weiber, ungeachtet sie keine Reverse mehr ausstellen dürfen, dennoch weder auf eine Abfertigung, noch auf ein anderes Invaliden-Beneficiium einen Anspruch zu machen haben.

Von einer jeden solchen Verehelichung ist das betreffende Invaliden-Haus ungesäumt zu verständigen, und es sind demselben die übrigen in solchen Fällen bezuzulegenden Erweise und Zeugnisse zuzuschicken, um die nöthigen Vormerkungen unterhalten zu können.

§. 15189.

Auf das Lernen der Kinder der Invaliden haben die Hauses-Commissionen sorgfältigst zu wachen.

Hth. am 4. März 813. D. 1119.

Die Kinder der Invaliden sind zum Lernen thätigst anzuhalten, und unter die fleißigeren nach vollendetem Schuljahre von den Invaliden-Hauses-Commissionen Prämien auszutheilen, welche in Lesebüchern bestehen, und aus der Aushülfs-Cassa angeschafft werden sollen.

§. 15190.

Die erwachsenen Kinder der Invaliden sind zur Arbeit zu verhalten.

Hth. am 24. Feb. 796. G. 1836.

Erwachsene arbeitsfähige Söhne und Töchter der Invaliden sind zu einem anständigen Nahrungserwerbe zu verhalten.

§. 15191.

Seelsorge in den Invaliden-Häusern;

Zur Seelsorge und zur Haltung des Gottesdienstes sind in jedem Invaliden-Hause eigene Geistliche bestellt, welche ihre geistlichen Functionen gewissenhaft, und, da sie vom Staate besoldet sind, ohne Anspruch auf eine Stollgebühr zu verrichten haben; daher sie weder bey Laufen, Copulationen, Begräbnissen und dergleichen von den Invaliden, deren Weibern und Kindern, unter keinem Vorwande Geld abfordern oder annehmen dürfen, gleichwie dieselben auch dafür zu sorgen haben, damit diejenigen Andachten und Gebethe, wie es die dießfalligen Stiftungen mit sich bringen, von den Invaliden verrichtet, sondern auch das gesammte Invaliden-Personal zur österlichen Beicht, der Vorschrift gemäß, verhalten, und die Kinder der Invaliden alle Sonn- und Feiertage in der Christenlehre in der Hauskirche öffentlich zu einer bestimmten Stunde unterrichtet werden.

§. 15192.

Abfertigung der Invaliden, welche aus der Versorgung entlassen werden wollen.

Hth. am 15. Apr. 772.

Wenn ein Invalide vor Verstreichung eines Jahres aus der Versorgung tritt, und mit dem Dienst-Gratiale abgefertiget werden will, kann ihm solches so abgereicht werden, wie er es bey dem Regimente erhalten haben würde, wenn er gleich bey seiner Superarbitrirung und bezugsweise Uebersetzung in das Invaliden-Haus die Abfertigung verlangt hätte. Nimmt er die Entlassung aber erst nach einem Jahre, so bekommt ein solcher Invalide ohne Unterschied der Charge, und ohne darauf zu sehen, wie lange er gedient hat, das institutmäßige Surrogat von sechs und dreyßig Gulden.

§. 15193.

Jeder solche Invalide muß sich mit einem ortsobrigkeitlichen Zeugnisse über seinen lebenslänglichen Unterhalt ausweisen.

Hth. am 26. May 803. L. 2674.

» » 26. Apr. 812. D. 1412.

Jeder seine völlige Entlassung verlangende Invalide, er mag ein In- oder Ausländer seyn, muß sich durch ein glaubwürdiges Zeugniß über seinen lebenslänglichen Unterhalt ausweisen.

§. 15194.

Wozu sich die Grundobrigkeiten in den Zeugnissen verbindlich machen müssen.

Hth. am 15. Apr. 772.

» » 14. Jun. 797. D. 3409.

Die Grundobrigkeiten, Herrschaften und andere bemittelte Personen, welche ein solches Zeugniß ausstellen, haben sich darin verbindlich zu machen, daß, wenn der Invalide auf die eine oder die andere Art durch Unglücksfälle und dergleichen außer Stand gesetzt

werden sollte, sich seine Nahrung selbst zu erwerben, sie ihm lebenslänglich den Unterhalt gleich anderen Armen ihres Bezirkes verschaffen wollen.

§. 15195.

Derjenige, welcher sich demnach ohne die bemerkte Vorschrift eine systemwidrige Abfertigung eines Invaliden erlaubt, ist nicht allein dem Alerarium das Dienst-Gratiale oder Surrogat zu ersetzen schuldig, sondern muß auch nach Umständen schärfer bestrafet werden.

§. 15196.

Gleiche Bewandtniß hat es mit der Abfertigung der Witwen und Waisen von den in der Versorgung sterbenden, nach der ersten Classe bey Regimentern verheirathet gewesenen Invaliden, welche nach dem Verlaufe eines Jahres, wo ihre Männer und rücksichtlich Väter in der Versorgung stehen, mit dem Surrogate von dreyßig Gulden, wenn sie Kinder noch in ihrer Versorgung haben; jene aber, die ohne Kinder, oder deren Kinder, und zwar die Söhne das vierzehnte, die Töchter aber das zwölfte Lebensjahr als das Normal-Alter, in welchem dieselben, im Falle der Abfertigung mit dem Dienst-Gratiale, als zum Erwerbe fähig und außer der mütterlichen Versorgung anzusehen sind, erreichten, schon versorgt sind, mit zwanzig Gulden abzufertigen sind.

§. 15197.

Die auf solche Art abgefertigten Weiber und Kinder müssen sodann alsogleich den Aufenthalt im Invaliden-Hause selbst verlassen, weil der Invaliden-Fond solche ferner zu unterhalten und zu ernähren nicht dotirt ist.

Bestrafung für jene, welche sich eine systemwidrige Abfertigung zu Schulden kommen lassen.

Hth. am 8. Feb. 812. D. 186.

Abfertigung der Invaliden, Witwen und Waisen.

Hth. am 15. Apr. 772.

» » 1. Sept. 812. D. 3086.

Die abgefertigten Weiber und Kinder müssen sogleich aus dem Hause entfernt werden.

Hth. am 15. Apr. 772.

Formular A.

Branschen des Militär-Stats	C h a r g e.	Gebühr der Invaliden													
		in den Häusern							im Patental-Stande						
		Pensionen		in deutschen Provinzen		in Ungarn		tägliche Naturalien		in deutschen Provinzen		in Ungarn			
		jährlich	monatlich	monatlich	täglich	monatlich	täglich	Prot. Service	monatlich	täglich	monatlich	täglich			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Port.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Invaliden-Häuser, Stab und die bey den Häusern zur Dienstleistung angestellten Individuen.	Oberst	1200		100					7	28					
	Oberst-Lieutenant	1000		83	20				6	20					
	Major	800		66	40				5	15					
	Erster Capellan des Wiener Invaliden-Hauses	360		30											
	Zweyter Capellan des Wiener Invaliden-Hauses	350		29	10										
	Capellan des Prager Invaliden-Hauses	250		20	50					15					
	Capellan » Pester » »	285		23	45										
	Capellan im Filiale des Invaliden-Hauses zu Stalis und Tyrnau	285		23	45										
	Im Pottauer Invaliden-Hause existirt kein eigener Capellan, sondern die Seelsorge und geistlichen Functionen werden durch den dortigen Stadtpfarrer administriert	224		18	40										
	Auditor in jedem der vier Invaliden-Häuser	600		50					4	15					
	Rechnungsführer in den Invaliden-Häusern zu Wien, Prag und Pest	600		50					4	15					
	Rechnungsführer des Pottauer Invaliden-Hauses mit Unter-Lieutenants-Charakter	500		41	40				2	4					

Anmerkung.		Hofkriegsräthliches Rescript vom
Wenn die in den Häusern angestellten Stabs-Officiere auch nur titular sind, so gehören denselben nach der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 20. Jänner 1816 D 53 dennoch die Naturalien und der Service nach dem nebenstehenden Ausmaße. Vermöge der bestehenden hofkriegsräthlichen Verordnungen können in der Regel nur solche Stabs-Officiere in die Häuser aufgenommen werden, welche zu Commandanten bestellt, oder denselben ad latus beigegeben sind.		15. April 1772.
Von den gestifteten Messen erhält er jährlich 50 fl., nebstbey das freye Quartier im Hause, und vermöge böhmisch-österreichischer Hof-Kanzelley-Verordnung vom 8. Februar in den 6 Wintermonathen monatlich eine Klafter weiches Brennholz und 3 Pfund Unschlittkerzen, wovon die Sakristey zu beheizen und zu beleuchten ist. Dieses wird von dem Religions-Fonde angeschafft.		An Ordens-Pension aus dem Religions-Fonde mittelst des Camerale vom 8. July 1805 L. 1625 250 fl. An Zulage aus dem Invaliden-Fonde in Folge der erwähnten und der weiteren hofkriegsräthlichen Anordnung vom 9. Nov. 1814 E 6678 120 fl. Aus dem Mis. Cast. vom 23. August L 3238 100 fl., nach Erscheinung des Finanz-Patentes vom 23. Febr. 1811 zur Hälfte mit 50 fl.
Erhält in Gemäßheit eines Hof-Kanzelley-Decretes vom 8. Februar 1813 für die 6 Wintermonathe 3 Klafter weiches Brennholz und 9 Pfund Unschlittkerzen.		An Ordens-Pension aus dem Religions-Fonde vom 28. Sept. 1811 E 3283 250 fl. und an Zulage 100 fl. An jährlichem Gehalte vermöge Verordnung vom 8. Jul. 1805 L. 1625. 250 fl.
An Stiftsmessen jährlich 1 fl. 30 kr. Die zur Seelsorge im Hause angestellten Priester sind aus dem Convente der dortigen Kreuzherren.		An Holz in Folge der Muster-Relations-Erledigung vom Jahre 1774 täglich 15 Portionen auf die 6 Wintermonathe.
Vermöge hoher hofkriegsräthlicher Verordnung vom 2. März 1804 L 763 hat jeder Capellan im Ganzen 4 Klafter hartes Brennholz auf die sechs Wintermonathe.		An Stiftsmessen jährlich 42 fl.
		15. April 1772 und 2. December 1815 D 7165.
Der Auditor des Wiener Invaliden-Hauses bezieht wegen Vertretung des Invaliden-Institutes eine Zulage von jährlichen 100 fl. vermöge hofkriegsräthlicher Verordnung vom 1. August 1811 D 3299. Alle in diesen Invaliden-Häusern zur Dienstleistung angestellten Auditoren und Rechnungsführer haben nach der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 15. April 1772 den Hauptmanns-Charakter.		15. April 1772 und 3. December 1815 D 7165.
Vermöge hofkriegsräthlicher Verordnung vom 7. May 1806 L 1961 genieset derselbe noch besonders 6 Klafter hartes Holz in jedem Winter.		2. April 1802.

Charakter		Gebühr der Invaliden														
		in den Häusern							im Patentstande							
		Pensionen		in deutschen Provinzen		in Ungarn		tägliche Naturalien		in deutschen Provinzen		in Ungarn				
		jährlich	monatlich	monatlich	täglich	monatlich	täglich	Brot	Service	monatlich	täglich	monatlich	täglich			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Beanspruch des Militär-Stats	Stabsarzt	600	50						4	15						
	Oberarzt	228	19						1	1						
	Unterarzt	168	14						1	1						
	Ober-Fourier	168	14						1	1						
	Ordinäre Fouriere	168	14						1	1						
	Profosz cum suis	100	8	20					3	4						
	Regiments-Capellan	150	12	30					2	3 1/2						
	Regiments-Auditor	400	33	20					3	8						
	Syndicus in der Militär-Gränze	200	16	40					2	4						
	Regiments-Regt	200	16	40					2	4						
Rechnungsführer	200	16	40					2	4							
Grundbuchführer in der Militär-Gränze	200	16	40					2	4							
Adjutant, welcher nicht wirklicher Officier ist	150	12	30					2	2 1/2							
Oberarzt	100	8	20					2	2							
Unterarzt				16				14	1	1	8			7		
Ober-Fourier				16				14	1	1	8			7		
Ordinäre Fouriere				16				14	1	1	8			7		

Von der Infanterie, Cavallerie, Artillerie, vom Ingenieurcorps, Capitul, Mineurs, Pontons, Pioniers, und Tschakischen-Bataillon, Oberst-Schiffame, Militär-Reserve, von den Monturs-Commissionen, vom General-Quartiermeister, Stabe, von der Cadetten-Akademie, vom Tierarzney-Institute, © tab, Compagnie und Escadron.

Anmerkung.		Hofkriegsräthliches Rescript vom	
Die Ober- und Unterärzte, dann die Fouriere des Feuerwerks-Corps sind nach dem allgemeinen Invaliden-Systeme zu behandeln.		30. October 1784 und 19. November 1808 L 4005.	
Der Ober-Fourier bezieht vermöge hofkriegsräthlicher Verordn. vom 26. April 1803 L 2063 und 15. October 1807 L 4113 monatlich 5 fl. Zulage.		16. May 1804 L 1770.	
An der vermöge hofkriegsräthlicher Verordnung vom 31. August 1808 L 3346 für die 18 fleißigsten und geschicktesten Fouriere bewilligten erhöhten Gage haben in Pest sieben, Prag fünf, Wien vier und in Pettau 2 Theil zu nehmen.		15. März 1801 G 1896 und 19. März 1802.	
Die Unter-Officiere, welche in den Invaliden-Häusern wegen Mangels eines wirklichen Profoszen desselben Dienste verrichten, erhalten vermöge hofkriegsräthlicher Verordnung vom 2. März 1806 L 582 den nebenstehenden Profoszen-Gehalt auf die Zeit ihrer interimalen Dienstleistung.		15. April 1772.	
Laut hofkriegsräthlicher Verordnung vom 26. April 1808 H 281 sind die Auditore nach ihrem bekleidenden Charakter zu behandeln.		15. April 1772 und 14. Jun. 1818 D 2339.	
Zu Folge der allerhöchsten Resolution vom 31. December 1789 ist den Stabs- und Regiments-Ärzten, die sich besonders verdienstlich gemacht haben, bey eintretender Untauglichkeit eine jährliche Pension von 400 fl. zugesichert, um welche von Fall zu Fall bey Seiner Majestät eingeschritten werden kann.		19. Jänner 1806 C 20.	
Für diejenigen Rechnungsführer, welche durch lange Dienstjahre oder auf eine sonstige Art sich besonders verdienstlich gemacht haben, kann bey ihrer erfolgenden Invalidität um die höhere Pension von 400 fl. durch den k. k. Hofkriegsrath eingeschritten werden, dasselbe gilt auch von den Grundbuchführern in der Militär-Gränze, welche in Allem den Regiments-Rechnungsführern gleich gehalten werden.		15. April 1772.	
		8. Jun. 1799 I 2899.	
		15. April 1772.	
		15. April 1772 und 30. Jun. 1817 D 3379.	
		15. März 1801 G 1896.	
		15. April 1772.	

Branchen des Militär-Stabs	Charge.	Gebühr der Invaliden													
		in den Häusern							im Patent-Stande						
		Personen		in deutschen Provinzen		in Ungarn		tägliche Naturalien		in deutschen Provinzen		in Ungarn			
		jährlich	monatlich	monatlich	täglich	monatlich	täglich	Port.	Getreide	monatlich	täglich	monatlich	täglich		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
	Ordinärer Cadett														
	Regiments-, Corps-, dann Bataillons-Lambour des Eschaltisten-Bataillons.														
	Stabs-Trompeter der Cavallerie . . .														
	» » » Jäger														
	Divisions-Trompeter der Cavallerie .														
	Führer bey der Infanterie														
	Estandarte-Führer														
	Hautboist														
	Oberschmid														
	Unterschmid, in den Kriegsstand gehörig														
	Meier														
	Schneider														
	Ober- Stabs- Profosch	150	12 30						2	3 12 30		12 30			
	Stabs- Profosch	100	8 20						2	3 12 30		8 20			
	Unter- Profosch	100	8 20						2	3 8 20		8 20			
	Regiments- Profosch	60	5						2	2 5		5			
	Profosch eines leichten Bataillons . . .								5	1		6			
	Hauptmann	600	50						4	15					
	Erster Rittmeister	600	50						4	15					
	Capitän-Lieutenant	400	33 20						3	8					
	Zweyter Rittmeister	400	33 20						3	8					
	Ober-Lieutenant	200	16 40						2	5					
	Unter-Lieutenant	200	16 40						2	4					
	Fähnrich	200	16 40						2	4					

Von der Infanterie, Cavallerie, Artillerie, vom Ingenieur-, Sappers-, Miniers- und Pioniers-Corps, Pontoniers- und Eschaltisten-Bataillon, Ober-Profosch, Militär-Schiffamt, Militär-Commissionen, vom General-Quartiermeister-Stabe, von der Puch-Reserve, von Monturs-Defensions-Commissionen, vom Hydrurgie-Stabe, von der Artillerie-Academie, vom Stab, Compagnie und Escadron.

Gebühr der Invaliden													
in den Häusern							im Patent-Stande						
Personen		in deutschen Provinzen		in Ungarn		tägliche Naturalien		in deutschen Provinzen		in Ungarn			
jährlich	monatlich	monatlich	täglich	monatlich	täglich	Port.	Getreide	monatlich	täglich	monatlich	täglich		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
<p>Vermöge hofkriegsräthlicher Verordnung vom 1. März 1786 erhält ein Cadett der Wiener-Neustädter Academie, wenn er ohne sein Vermögen untauglich wird, die Aeltern ohne Vermögen sind, und derselbe in einen Civil-Dienst nicht untergebracht, mithin auf keine Art sein Brot verdienen kann, eine jährliche Pension von 150 fl., in so lange, bis sich seine Umstände verbessern.</p>													
<p>Hofkriegsräthliches Rescript vom</p>													
<p>15. April 1772 und 30. Jun. 1817 D 3379.</p>													
<p>14. April 1768 und 30. Jun. 1817 D 3379.</p>													
<p>15. April 1772 und 30. Jun. 1817 D 3379.</p>													
<p>15. April 1772.</p>													
<p>10. April 1785 D 1177 und 30. Jun. 1817 D 3379.</p>													
<p>5. Jänner 1812 D 1456.</p>													
<p>15. April 1772 und 16. December 1815 D 7370.</p>													
<p>15. April 1772.</p>													
<p>15. April 1801 D 2267.</p>													
<p>15. April 1772.</p>													
<p>Vermöge hofkriegsräthlicher Verordnung vom 28. Jänner 1813 D 258 haben die Regiments-Profoschen, da sie in jeder Rücksicht unter die minderen Stabspartheyen gehören, ihre Pension, wenn sie außer einem Invaliden-Hause leben, unter dem Titel Invaliden-Gehalt auf Patental-Verpflegungskunden zu beziehen.</p>													

Branchen des Militär-Stats	C h a r g e .	Gebühr der Invaliden												
		in den Häusern						im Patent- Stande						
		Pensionen		in deutschen Provinzen		in Ungarn		tägliche Naturalien		in deutschen Provinzen		in Ungarn		
		jährlich	monatlich	jährlich	monatlich	jährlich	monatlich	Port.	Service	jährlich	monatlich	jährlich	monatlich	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Von der Infanterie, Cavallerie, Artillerie, vom Ingenieur-, Sappeur-, Mincur-, und Pioniers-Corps, Pontonniers- und Schiffarmen, Militair-Schiffarmen, Besatzung- und Remontirungs-Departement, von den Monturs-Defonomie-Commissionen, vom General-Quartiermeister-Statte, von der Cadetten-Academie, vom Jesterregency-Institute, von der Compagnie und Escadron.	Oberbrückenmeister	200	16	40					2	4				
	Oberfeuerwerker	200	16	40					2	4				
	Feldwebel der Infanterie				10				7	1	1		10	7
	Wachtmeister der Cavallerie				10				7	1	1		10	7
	Feldwebel der Artillerie				15				10	1	1		15	10
	Oberjäger				10				7	1	1		10	7
	Unterbrückenmeister				20				14	1	1		20	14
	Sappeur-Meister				13				11	1	1		13	11
	Mineur-Feldwebel				20				14	1	1		20	14
	» Meister				20				14	1	1		20	14
	» Führer				13				11	1	1		13	11
	Sappeur-Führer				12				10	1	1		12	10
	Bombardier vom Corps				6				5	1	1		6	5
	Feuerwerker von der Garnisons-Artillerie				15				10	1	1		15	10
	Feuerwerker vom Bombardier- u. Feuerwerks-Corps				15				10	1	1		15	10
	Corporal der Infanterie und Cavallerie				6				5	1	1		6	5
	» Artillerie und vom Feuerwerks-Corps				12				10	1	1		12	10
	Ober- { Mineur				12				10	1	1		12	10
	» Sappeur				10				7	1	1		10	7
	Unterjäger				6				5	1	1		6	5
Sattler				10				7	1	1	5	3	30	
Escadrons-Schmid				16				14	1	1	8	7		
» Trompeter				10				7	1	1	5	3	30	
Compagnie-Trompeter der Jäger				4				3	1	1		4	3	

Z n m e r k u n g .											
Da der Oberbrückenmeister in der Dienstleistung den Gehalt eines Fähnrichs oder Unter-Lieutenants bezieht, so ist derselbe nach der Analogie der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 15. April 1772 auch nach der Equipirung der einen oder anderen Chargen in der Invaliden-Versorgung zu behandeln.											
Bey der Trabanten-Leib-Garde erhält die Mannschaft vom Vice-Wachtmeister abwärts ihr chargenmäßiges Militär-Invaliden-Tractament, und nebstdem in Folge der allerhöchsten Resolution vom 22. September 1768 und 25. Februar 1774, dann 13. April 1792 einen Cameral-Beytrag, und zwar für den Vice-Wachtmeister 8 kr. täglich, für den Gardisten und ehemahligen Feldwebel 4 kr., für den Gardisten und ehemahligen Führer 8 kr., für den Spielmann 4 kr. täglich.											
Außer diesem Beytrage bekommen diese Gardisten in Gemäßheit der vorerwähnten Resolutionen das Monturs-Äquivalent von der Garde. Um jedoch zu diesem Beytrage qualificirt zu seyn, muß der Mann nach der erfolgten allerhöchsten Entschließung vom 5. September 1792 durch 6 Jahre in der Garde gut gedient haben. Die gemeine Mannschaft der L. Hofburgwache erhält vermöge der allerhöchsten Resolution vom 29. October 1802, wenn sie 6 Jahre bey der Wache gedient hat, einen Cameral-Beytrag aus der Hofkassen-Cassa, und zwar der Feldwebel 8 kr., der Corporal 6 kr., der Gemeine und Spielmann 4 kr. täglich. Die Zulage für die in die Invaliden-Versorgung übertretende Mannschaft der L. ungarischen Kronwache besteht, zu Folge hofkriegsräthlichen Rescriptes vom 23. Jänner 1812 D 140, täglich in einem halben Kreuzer W. W. Wenn ein Inspections-Feldwebel des Wiener-Neustädter Cadetten-Hauses vor Verlauf seiner daselbst zu leistenden sechsjährigen Dienstzeit invalid wird, so wird demselben, in Folge hofkriegsräthlicher Verordnung vom 30. October 1806 L 5992, jedes Mal, nach dem Verhältnisse seiner Verdienste, über sein ordinäres chargenmäßiges Invaliden-Tractament, eine bessere Versorgung zugewendet werden, worüber in jedem solchen Falle allerhöchsten Ortes eingeschritten werden muß. Die in den Invaliden-Stand übertretenden Soldaten der Militär-Polizey-Wache haben nur jenen Beytrag von dem Invaliden-Fonde zu erhalten, der ihnen nach der im Regimente gehaltenen Charge zukommt, das Mehrere aber, welches ihnen nach dem im Polizey-Dienste erhaltenen Avancement gebühret, hat, nach der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 19. März 1811 G 1455, der Polizey-Fond zu tragen.											
15. April 1772.											
21. December 1810.											
15. April 1772 und 30. Jun. 1817 D 3379.											
9. Apr. 1774 A 1151, 8. May 1784 u. 30. Jun. 1817 D 3379.											
17. May 1796 und 30. Jun. 1817 D 3379.											
9. April 1774, 8. May 1784 und 30. Jun. 1817 D 3379.											
9. April 1774 und 30. Jun. 1817 D 3379.											
8. May 1784.											
9. Apr. 1774 A 1151, 8. May 1784 u. 30. Jun. 1817 D 3379.											
8. May 1784, 9. Apr. 1774 A 1151 u. 30. Jun. 1817 D 3379.											
15. April 1772 und 30. Junius 1817 D 3379.											
9. Apr. 1774 A 1151, 8. May 1784 u. 30. Jun. 1817 D 3379.											
17. May 1796 und 30. Junius 1817 D 3379.											
10. April 1785 D 1177 und 30. Junius 1817 D 3379.											
10. April 1785 D 1177.											
15. April 1772 und 30. Junius 1817 D 3379.											
17. May 1796 und 30. Junius 1817 D 3379.											

Hofkriegsräthliches Rescript vom

Branchen des Militärs	Gebühr der Invaliden													
	in den Häusern							im Patent- Stande						
	Pensionen		in deutschen Provinzen		in Ungarn		tägliche Naturalien		in deutschen Provinzen		in Ungarn			
	jährlich	monatlich	monatlich	täglich	monatlich	täglich	Brot	Services	monatlich	täglich	monatlich	täglich		
fl.	e.	fl.	e.	fl.	e.	fl.	e.	fl.	e.	fl.	e.	fl.	e.	
Tambour				4		3						3		
Vice-Corporal oder Gefreyter der Infanterie				5		4						4		
Vice-Corporal oder Obernecht des Fuhrwesens				5		4						4		
Mineur				10		7						7		
	Sappeur			5		4						4		
Pontonier				4		3						3		
Ober-Kanonier				6		5						5		
Patrouille-Führer der Jäger				4		3						3		
Fouquierichs, mit Einschluß jenes vom Feuerwerks-Corps				4		3						3		
Zimmermann der Infanterie, der Jäger, des Pontoniers-Bataillons und Pioniers-Corps				4		3						3		
Grenadier				4		3						3		
	Füsilier u. Gemeine des Feuerwerks-Corps der 3ten Classe			4		3						3		
Cavallerist				4		3						3		
	Gemeiner vom Fuhr- und Pachtwesen			4		3						3		
Pontonier				4		3						3		
	Pionier			4		3						3		
Jäger				4		3					3			
Unter-Kanonier und Gemeine des Feuerwerks-Corps der 1sten und 2ten Classe				4		3						3		
Mineur, } auch wenn dieselben Jung- } Privat-Diener ge- Sappeur, } wesen sind				6		5						5		
				5		4						4		
Privat-Diener aller übrigen Truppen-gattungen				4		3						3		

Anmerkung.		Hofkriegsräthliches Rescript vom
		15. April 1772.
		9. April 1774 A 1151 und 30. Junius 1817 D 3379.
		15. April 1772 und 10. December 1811 D 5075.
		9. Apr. 1774, dann 8. May 1784 und 30. Jun. 1817 D 3379.
		26. September 1811 I 6379 und 30. Jun. 1817 D 3379.
		15. April 1772 und 30. Jun. 1817 D 3379.
		17. November 1798.
		15. April 1772 und 30. Jun. 1817 D 3379.
<p>Vermöge hofkriegsräthlicher Verordnung vom 7. December 1809 K 1703 haben Seine Majestät allen während des Krieges im Jahre 1809 verstümmelten Unter-Kanonieren, die sich durch einen Nebenverdienst etwas erwerben können, und aus Mangel einer Oeffnung oder einer sonstigen Ursache keine der bestehenden Stiftungen erhalten, bey ihrer Ueberführung in die Invaliden-Versorgung das Ober-Kanonier-Tractament zu bewilligen geruhet.</p>		9. Apr. 1774 A 1151, 8. May 1784 u. 30. Jun. 1817 D 3379.
<p>Da die Privat-Diener aus dem Stande der Gemeinen genommen werden, so erhalten dieselben auch die für letztere bestimmte Gebühr.</p>		9. April 1774 A 1151 und 30. Jun. 1817 D 3379.
		30. Jun. 1817 D 3379.

Branchen des Militär-Stats		C h a r g e.		Gebühr der Invaliden														
				in den Häusern							im Patental-Stande							
				Pensionen		in deutschen Provinzen		in Ungarn		tägliche Naturalien		in deutschen Provinzen		in Ungarn				
				jährlich	monatlich	monatlich	täglich	monatlich	täglich	Brot	Services	monatlich	täglich	monatlich	täglich			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			
Besondere Chargen.	Ober- } Zeugwart	200	16	40					2	5								
		Unter- }	200	16	40					2	4							
	Armatur-Inspector	150	12	30					2	2 1/2								
	Munitioneure von der Artillerie und vom Feuerwerks-Corps				15				10	1			15			10		
	Brückenmeister				20				14	1			20			14		
	Magazins- und Zeugdiener von der Artillerie und vom Feuerwerks-Corps				10				7	1			10			7		
	Feldzeugamts-Handlanger {	Corporal				12				10	1			12			10	
		Gemeiner				6				5	1			6			5	
	Handlanger bey einer ärarischen Gewehr-Fabrik									1	1							
	Handwerks-Personal.	Ober- } Büchsenmachermeister	20			14				14	1			20			14	
			Unter- }	13			11				11	1			13			11
		Ober- } Zimmermeister	20			14				14	1			20			14	
			Unter- }	13			11				11	1			13			11
		Ober- } Stückbohrermeister	20			14				14	1			20			14	
			Unter- }	13			11				11	1			13			11
Ober- } Schlossermeister, mit Einschluß		20			14				14	1			20			14		
		Unter- } des Feuerwerks-Corps	13			11				11	1			13			11	
Ober- } Schneidermeister		20			14				14	1			20			14		
		Unter- }	13			11				11	1			13			11	
Ober- } Wagnermeister		20			14				14	1			20			14		
		Unter- }	13			11				11	1			13			11	
Ober- } Tischlermeister, mit Einschluß		20			14				14	1			20			14		
		Unter- } des Feuerwerks-Corps	13			11				11	1			13			11	
Obermaurermeister		20			14				14	1			20			14		
Drechslermeister	13			11				11	1			13			11			
Sattlermeister	13			11				11	1			13			11			
Riemermeister	13			11				11	1			13			11			
Büchsenmachergesell	10			7				7	1			10			7			
Schäftergesell	10			7				7	1			10			7			
Schlossergesell, m. Einsch. d. Feuerw.-Corps	10			7				7	1			10			7			
Schmidgesell	10			7				7	1			10			7			
Tischlergesell, mit Einsch. d. Feuerw.-Corps	10			7				7	1			10			7			
Drechslergesell	10			7				7	1			10			7			
Wagnergesell	10			7				7	1			10			7			
Riemergesell	10			7				7	1			10			7			
Sattlergesell	10			7				7	1			10			7			
Zimmergesell	10			7				7	1			10			7			
Bindergesell	10			7				7	1			10			7			
Maurergesell	10			7				7	1			10			7			

Anmerkung.													
<p>Soferlegbrätliches Rescript vom</p>													
<p>3. May 1773.</p>													
<p>30. October 1798 G 10312.</p>													
<p>9. Apr. 1774 A 1151, 17. Nov. 1798 u. 30. Jun. 1817 D 3379.</p>													
<p>3. September 1785 und 30. Jun. 1817 D 3379.</p>													
<p>23. April 1803 L 2004.</p>													
<p>9. Apr. 1774 A 1151 und 8. May 1784.</p>													
<p>8. May 1784.</p>													
<p>9. April 1774 A 1151, 8. May 1784 und 30. Jun. 1817 D 3379.</p>													

Branchen des Militärs: Stabs		C h a r g e.		Gehalt der Invaliden																							
				in den Häusern								im Patental-Stande															
				Pensionen				in deutschen Provinzen				in Ungarn				tägliche Naturalien				in deutschen Provinzen				in Ungarn			
				jährlich		monatlich		monatlich		täglich		monatlich		täglich		Port.		Service		monatlich		täglich		monatlich		täglich	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.				
Fortifications-Jourier						16				14		1		1		8				7							
Fortifications-Ober-Schanz-Corporal						10				7		1		1		10				7							
Bauämter. Unter-Schanz-Corporal						6				5		1		1		6				5							
Brückenaufseher						6				5		1		1		6				5							
Casern-Aufsichtspersonal. Casern-Aufseher oder Hausmeister		100		8		20						1		8		20				8		20					
Besondere Chargen bey den Oberschiffante.		Seiler				20				14		1		1		20				14							
		Schmid-Meister				20				14		1		1		20				14							
		Wagner				20				14		1		1		20				14							
Pontoniers-Bataillon. Handwerker-Gesellen						10				7		1		1		10				7							
Besondere Chargen des Militärs-Fachwesens bey den Depositionen und der Pac-Reserve.		Rechnungs-Adjunct		150		12		30				2		2 1/2		12		30		12		30					
		Schmid-Meister				16				14		1		1		8				7							
		Wagner-Meister				16				14		1		1		8				7							
		Sattler				16				14		1		1		8				7							
		Schmid-Gesell				10				7		1		1		10				7							
		Wagner-Gesell				10				7		1		1		10				7							
		Sattler-Gesell				10				7		1		1		10				7							
		Cur-Schmid vom Beschaffungswesen				16				14		1		1		8				7							
		Wirklicher Quast-Rüßmacher				6				5		1		1		6				5							
		Thierarzt				24				22		1		1		12				11							
Besondere Chargen bey den Monture-Depotomies-Commissionen.		Ober-Meister				10				7		1		1		10				7							
		Unter-Meister				6				5		1		1		6				5							
		Altgefell				5				4		1		1		5				4							
		Alts-Jung-Meister				4				3		1		1		4				3							
Werkmeister		150		12		30				2		2 1/2		12		30				12		30					

Anmerkung.		Hofkriegsräthliches Rescript vom	
Dieser Invaliden-Gehalt kommt jedoch aber nur jenen Individuen zu Statten, welche früher im Militär gut gedient haben, und nicht etwa von demselben ordnungsmäßig abgefertigt worden sind.		10. September 1804 L 3460 und 7. Jänner 1807 N 22.	
		30. Jun. 1817 D 3379.	
		13. November 1807 L 6324.	
		7. November 1790 G 15575.	
		17. November 1798 und 30. Jun. 1817 D 3379.	
		4. Februar 1807 L 417.	
		22. May 1802 C 3957 und 30. Jun. 1817 D 3379.	
		5. Jänner 1802 D 1456 und 30. Jun. 1817 D 3379.	
		19. Jänner 1811 K 304 und 19. May 1812 D 2105.	
Diese Charge besteht nur im Kriege, und wird gewöhnlich durch Gefreyte und Gemeine besorgt, welche nach dem Kriege zum Regimente zurück treten; sie sind daher auch bey der Invalidität nach der Regiments-Charge zu behandeln.		26. May 1784.	
		10. April 1785, 19. Jun. 1816 und 30. Jun. 1817 D 3379.	
		30. Jun. 1817 D 3379.	

Branchen des Militär-Stats	C h a r g e.	Gebühr der Invaliden													
		in den Häusern						im Patental-Stande							
		Pensionen		in deutschen Provinzen		in Ungarn		tägliche Portionen		in deutschen Provinzen		in Ungarn			
		jährlich	monatlich	monatlich	täglich	monatlich	täglich	Port.	Services	monatlich	täglich	monatlich	täglich		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
	Ober-Bäckermeister	150	12	30					2	2 1/2	12	30		12	30
Verpflegungs-Bäcker- Personal.	Ober-Müllermeister				15				15	1				15	
	Bäcker- oder Müllermeister 1ster Classe				15				15	1				15	
	» » » 2ter »				15				12	1				15	
	Oberbäcker oder Obermüller				9				9	1				9	
	Gemeiner Bäcker oder Müller				6				6	1				6	
Verpflegungs-Magazins-Handwerks- Personal.	Oberbinder				9				9	1				9	
	Binder				10				7	1				10	
	Zimmer-Polier				13				12	1				13	
	Maurers				13				12	1				13	
Thierärzney-Institut.	Zimmergesell				10				7	1				10	
	Maurergesell				6				7	1				10	
Ingenieurs-Akademie.	Rechnungs-Adjunct	150	12	30					2	2 1/2	12	30		12	30
	Oberschmid				20				18	1				9	
Oekonomie-Verwaltung in der Militär-Gränze.	Modellen-Eisler				20				14	1				20	
	Gränz-Oekonomie-Hauptmann	600		50											
	» » Ober-Plutenant	400		33	20										
	» » Unter- »	200		16	40										
	Thierarzt in der Militär-Gränze	200		16	40				2	4					

A n m e r k u n g.

Hofkriegsräthliches Rescript vom

Alle Chargen vom Ober-Bäckermeister aufwärts werden als Beamte nach dem für solche bestehenden Pensions-Normale behandelt. Vermöge der allerhöchst sanctionirten Verpflegungs-Instruction vom 1. December 1782 ist der Bedacht dahin zu nehmen, daß kein Bäcker in ein Invaliden-Haus aufgenommen werde, welcher nicht erweist, daß er bey seinen Freunden nichts zu leben habe, oder sich sonst fortzubringen nicht im Stande ist. Nach der neuen Organisations-Vorschrift der Militär-Verpflegungs-Bransche vom 1. März 1809 A 1511 sind von diesem Zeitpunkte an die Bäckermeister beyder Classen hinsichtlich der Gebühr gleich gehalten worden.

15 April 1772.

20. März 1809 A 1725.

6. März 1782 A 268 und 28. April 1809 A 2554.

7. May 1782.

6. März 1782 A 268.

30. Jun. 1817 D 3379.

4. Februar 1807 L 417.

10. April 1785.

22. December 1798.

8. Februar 1809, B 521.

26. Jul. 1800.

Formular B.

N. N. Regiment.

Verzeichniß

der als realinvalid unter dem bemerkten Datum in dem N. N. Invaliden-Hause mittelst Revisions-Listen in Zuwachs genommenen Mannschaft, als:

Des Mannes			Wie weit der Mann mit der Regiments-Gebühr oder überhaupt nach dem dienstleistenden Fuße verpflegt war.	Sonstige Anmerkungen.
Charge.	Nahmen.	Tag des Zuwachses im Invaliden-Hause.		

Sign. den ..ten ... 18...

N. N., Invaliden-Hauses-Commandant.

Formular C.

Patental-Urkunde.

Von der, von der österreichisch-kaiserlichen, zu Ungarn und Böhmen königlichen apostolischen Majestät zur Besorgung der Invaliden-Soldaten zu Wien aufgestellten, Invaliden-Hauses-Commission wird hiermit zu wissen gemacht, daß Vorzeiger dieses . . . Jahre alt, von . . . in . . . gebürtig, . . . Religion, . . . Profession, . . . Standes, nachdem er unter dem kaiserlichen königlichen . . . Regimente (. Corps) . . . Jahre lang als treu und ehrlich gedienet hat, wegen ihm zugestossener Untauglichkeit entlassen, und für seine im Felde erworbenen Verdienste der Unterhaltung im Invaliden-Hause würdig und fähig erkannt worden sey. Weil aber derselbe verlangt und gebethen hat, womit ihm die patentmäßige Invaliden-Verpflegung täglich mit . . . Kreuzern abgereicht werden möchte, so hat man diesem seinem Begehren gewillfahret, ihn . . . zu dem Ende nach . . . instradirt, damit ihm die Ortsobrigkeit den Gnadengehalt täglich mit . . . Kreuzern nebst . . . Zulage täglich mit . . . Kreuzern von gegen seine eigene Quittung und jedesmahlige Vorweisung dieser Urkunde vorschießen solle, weil dieser Vorschuß nach Verlauf eines jeden Quartals gegen Quittung des genannten Invaliden entweder der Obrigkeit selbst, oder dem betreffenden Kreisamte von der k. k. . . . Kriegs- bezugswise Invaliden-Casse ohne Anstand wieder zahlbar angewiesen werden wird. Hiernächst werden alle und jede sowohl Militär- als Civil-Beamte nach Standesgebühr hiermit ersuchet, oben bemeldeten gegen Vorweisung dieser Urkunde auf gedachter Strafe frey und ungehindert passieren zu lassen, hingegen nicht zu gestatten, daß er mit Betteln oder anderen Excessen jemanden beschwerlich falle, noch ohne Vorwissen und Bewilligung des Militär-Invaliden-Institutes bey Verlust desselben sich verheirathe.

Sign. den ..ten ... 18...

Ex Commissione Caesareo-Regia militari Invalidorum.

N. N., Oberst und Commandant.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Ist entlassen vom Regimente den

Zahlungsbogen.

Empfang.		Betrag.		Commissaria- tische	Geistliche	Empfang.		Betrag.		Commissaria- tische	Geistliche
von	bis	fl.	kr.	Bestätigung.		von	bis	fl.	kr.	Bestätigung.	

Formular D.

Reservations-Urkunde.

Von der, von der österreichisch-kaiserlichen, zu Ungarn und Böhmen königlichen apostolischen Majestät zur Versorgung der Invaliden-Soldaten zu Wien aufgestellten Invaliden-Hauses-Commission wird hiermit zu wissen gethan, daß Vorzeiger dieses Jahre alt, von in gebürtig, . . . Religion, . . . Profession, nachdem er . . . unter dem k. k. Regimente (. . . Corps) . . . Jahre lang als treu und ehrlich gedient hat, wegen ihm zugestopener Untauglichkeit entlassen, und für seine im Felde erworbenen Verdienste der Unterhaltung im Invaliden-Hause würdig und fähig erkannt worden sey.

Weil aber derselbe verlangt und vorgestellet hat, daß er der Invaliden-Versorgung nicht benöthiget sey, sondern sich selbst ernähren könne, und gebethen hat, von dem Invaliden-Institute cum reservatione beneficii und einem Viaticum entlassen zu werden: so hat man diesem seinem Begehren gewillfahret, ihn instradirt, und ihm zu seiner Subsistenz unter Weges ein Reisegeld per Gulden mitgegeben. Sollte aber derselbe sich selbst zu ernähren unvermögend werden, so würde man ihm auf sein ferneres Anmelden, gleich anderen würdigen Invaliden, das Institut angeheihen zu lassen den Bedacht nehmen.

Hiernach werden alle sowohl Militär- als Civil-Beamte nach Standesgebühr hiermit ersuchet, oben bemeldeten gegen Vorweisung dieser Urkunde auf gedachter Straße frey und ungehindert passieren zu lassen, hingegen nicht zu gestatten, daß er mit Betteln oder anderen Excessen jemanden beschwerlich falle, noch sich ohne Vorwissen und Bewilligung des Militär-Invaliden-Institutes, bey Verlust desselben, verheirathe.

Sign. den ..ten ... 18...

Ex Commissione Caesareo-Regia militari Invalidorum.

N. N., Oberst und Commandant.

Kommt mit dem ..ten aus der Invaliden-Versorgung.

Sign. wie oben.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Tom. Folio.

Ist vom Regimente entlassen worden den ..ten 18...

VII. A b s c h n i t t.

Von der Irrenanstalt.

§. 15198.

Militär-Beamte, Officiere und Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, welche in Wahnsinn verfallen, müssen in das nächste Invaliden-Haus, und, falls sie daselbst ohne Gefahr nicht länger gelassen werden können, einverständlich mit dem n. ö. General-Commando mit Escorte in das zu Wien bestehende Civil-Irrenhaus transportirt werden.

Wohin die in Sinnenverwirrung verfallenden Militärs in die Cur gegeben werden müssen.
Hth. am 23. May 812. D 1226.

Ist jedoch in dem Lande, wo dergleichen Unglückliche sich befinden, ein allgemeines Irrenhaus bereits vorhanden, so können sie, nach vorher gegangenen Anordnungen, auch in dieses, einvernehmlich mit dem Politicum, gegen die fest gesetzte Bezahlung abgegeben werden, was auch mit derley Officiers-Frauen und Kindern, dann sonstigen Militär-Parteyen und der Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts Statt findet.

§. 15199.

Wenn ein Militär-Individuum vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts in dem Civil-Irrenhause wegen Wahnsinnes untergebracht ist, und daher unter Curatel des Wiener Invaliden-Hauses steht, so ist der Gattinn, wenn sie unvermögend und so geschwächt ist, daß sie sich nichts verdienen kann, die unentgeltliche Unterkunft im Invaliden-Hause zu gestatten, und auch der für die Interimial-Versorgung im Invaliden-Hause bemessene Geldbetrag täglich mit 4 1/2 kr. W. W. auf jene Zeit fortzubewilligen, wo sie sich durch Handarbeit nichts verdienen kann.

Behandlung jener Weiber, deren Männer in der Irrenanstalt untergebracht sind.
Hth. am 1. Apr. 818. D 1218.

§. 15200.

Der dirigirende Stabsfeldarzt hat jährlich mit Ende Octobers einen ausführlichen Bericht über die sich in seinem Bezirke vorgefundenen irrekranken Militär-Individuen an die oberstfeldärztliche Direction zu erstatten.

Obliegenheiten des dirigirenden Stabsfeldarztes.
Hth. am 2. Oct. 807. L 4096.

§. 15201.

So wie sich bey einem Individuum Spuren des Wahnsinnes entdecken, so ist dasselbe sogleich zu beobachten, und die Ursache davon, so wie alles zur vollständigen Krankengeschichte Nöthige gleich Anfangs genau zu erheben, wo sodann, wenn die Krankheit bedenklich zu werden anfängt, einem solchen Individuum alle verletzenden Instrumente, als Messer, Feuerzeug u. d. gl., sogleich abgenommen werden müssen.

Aufnahme der Krankengeschichte und Behandlung der Kranken während der Krankheit.
Hth. am 2. Oct. 807. L 4096.

Es darf auch solchen Individuen jene Freyheit, wie den Gesunden, nicht zugestanden werden, und es sind sogleich die nöthigen Anstalten zu treffen, daß sie für sich selbst sowohl, als auch für die sie Umgebenden, unschädlich gemacht werden.

§. 15202.

Die im vorhergehenden Paragraphen berührte Krankengeschichte muß immer zugleich mit dem Kranken in das Irrenhaus gelangen.

Einsendung der Krankengeschichte in das Irrenhaus.
Hth. am 27. May 810. K 1100.

§. 15203.

Diese Unglücklichen sind auch während des Verlaufes der Krankheit fortwährend als Curanten zu behandeln.

Behandlung derselben als Curanten.
Hth. am 28. Aug. 812. D 3227.

Das n. ö. General-Commando hat ihnen daher einen Curator zu bestellen, welcher ihre Privat- oder sonstigen persönlichen Angelegenheiten zu führen, und darüber sich gehörig auszuweisen haben wird.

Auffstellung eines Curators.
Hth. am 27. May 810. K 1100.

§. 15204.

Die in den Invaliden-Häusern untergebrachten, an Sinnenverwirrung leidenden Officiere haben, wenn sie in das Hausesspital aufgenommen werden, zum Besten desselben die Hälfte ihrer Pension, ihren ganzen Service und für das Brot die Meluition zurück zu lassen.

Was die in Invaliden-Häusern untergebrachten wahnsinnigen Officiere, wenn sie in das Hausesspital aufgenommen werden, zum Besten desselben zurück zu lassen haben.
Hth. am 28. Jan. 809. L 223.

Aufnahme der Kranken in das Irrenhaus entweder unentgeltlich, oder gegen Bezahlung;
Hitzb. am 10. Sep. 813. D 3806.

§. 15205.
In das Civil-Irrenhaus zu Wien können wahnsinnige Personen theils unentgeltlich, theils gegen Bezahlung aufgenommen werden.

Zur unentgeltlichen Aufnahme sind nur jene fähig, welche aus Wien gebürtig sind, oder ununterbrochen 10 Jahre in Wien sich aufgehalten haben, zugleich aber sehr arm sind. Unter diese können aber jene nicht gerechnet werden, welche noch ihre Aeltern oder nächsten Anverwandten am Leben haben, deren Pflicht es ist, für sie zu sorgen.

Die Aufnahme gegen Bezahlung unterliegt keiner Beschränkung, und geschieht in drey Classen.

Verpflegs-Classen.
Hitzb. am 10. Sep. 813. D 3806.

§. 15206.
In der 1sten Classe werden täglich 1 fl. 15 kr. W. W.
» » 2ten » » » — » 30 » » »
» » 3ten » , wenn die Person aus Wien gebürtig
ist, täglich — » 12 » » »
wenn sie aber aus einem andern Orte gebürtig ist täglich — » 19 » » »
bezahlt, welche Beträge jedoch jeweilig einer Veränderung unterliegen.

a) Nach welcher Classe die Officiere und Militär-Beamten;
Hitzb. am 26. Nov. 811. D 4797.

b) deren Wittwen und Waisen;

c) die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, dann deren Weiber und Kinder verpflegt werden.
Hitzb. am 27. Jun. 813. D 2812.

§. 15207.
Für jeden in einem Civil-Irrenhause untergebrachten wahnsinnigen Officier oder Militär-Beamten sind die Alimentations-Kosten nach dem jeweilig bestehenden Ausmaße der ersten Classe zu bezahlen.

Dasselbe gilt auch von deren Wittwen und Waisen, und es muß nach Verlauf eines jeden halben Jahres dem k. k. Hofkriegsrathe die Berechnung hierüber eingereicht werden.

Die Weiber und Kinder der Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts werden so, wie diese selbst, nach Ausmaß der dritten Classe verpflegt, und die Kosten aus dem Militär-Fonde bestritten.

Die Berechnungen hierüber müssen gerade von den Invaliden-Hauses-Commissionen an die Hofkriegsbuchhaltung eingesendet werden.

Jährliches Ausmaß zur Anschaffung und Unterhaltung der Kleidung:

a) für die gemüthskranken Officiere.
Hitzb. am 28. Jul. 812. D 2920.

Hierauf gebühret kein Procenten-Zuschuß.
Hitzb. am 6. Sep. 818. D 3641.

Wem die allenfallsige Ersparung zu gute kommt.
Hitzb. am 31. May 813. D 1736.

§. 15208.
Weil die Irrenhäuser zwar die Bettwäsche für alle in der ersten Classe Verpflegten auf Kosten des Krankenhausesfonds beschaffen, wechseln und reinigen lassen, die Beschaffung, Reinigung und Ausbesserung der Kleidung und der Leibeswäsche aber nicht auf sich nehmen, so haben seine Majestät für jeden in einem Civil-Irrenhause untergebrachten, jedoch unbemittelten gemüthskranken Officier ohne Unterschied der Charge nebst den im §. 15207 erwähnten Abzugskosten zur Anschaffung und Unterhaltung der nöthigen Kleidung und Wäsche, dann sonstigen kleinen Bedürfnisse einen Betrag von ein hundert, fünfzig Gulden W. W. ohne Procenten-Zuschuß gnädigst zu bewilligen geruher, deren gewissenhafte Verwendung zu dem angeführten Zwecke unter der Aufsicht und jedesmaligen Genehmigung des betreffenden General-Commando's zu geschehen hat, und wovon dasjenige, was etwa bey dem einen oder anderen erspart wird, dem Aerarium, und eigentlich dem Invaliden-Fonde, welcher diese Auslage zu bestreiten hat, zu gute zu bringen ist. Diese Bewilligung besteht aber nur für unbemittelte gemüthskranke Officiere in den Civil-Irrenhäusern, und darf auf solche nicht angewendet werden, welche selbst ein solches Vermögen besitzen, wovon diese 150 fl. hergenommen werden können.

b) für die gemüthskranken Officiere's Wittwen und Waisen;

§. 15209.
Für die mit Gemüthskrankheiten befallenen mittellosen Officiere's Wittwen und Waisen ist zur Anschaffung und Unterhaltung der Kleidung und Leibeswäsche, dann zu sonstigen kleinen Bedürfnissen ein jährlicher Cameral-Bevtrag von ein hundert Gulden bewilliget, wogegen die etwa von solchen Personen bezogen werdenden Cameral-Pensionen und

Obnabengehalte, in so weit sie dasjenige, was ihnen von dem vorstehenden Bezuge wirklich zu Theil wird, nicht übersteigen, dem Camerale zu gute zu bleiben haben.

Was hieran bey einer Witwe und Waise in Ersparung gebracht wird, muß dem Aera-rium verrecknet werden.

§. 15210.

Mit der nach dem im §. 15207. über die Verpflegung der Officiers-Witwen und Waisen in dem Ausmaße der ersten Classe nach Verlauf eines jeden halben Jahres dem k. k. Hofkriegsrathe zu überreichenden Berechnung ist auch eine solche über das obige Pauschgeld einzureichen, auf welche der Ersatz des aus der Kriegs-Cassa für das betreffende halbe Jahr zu leistenden Vorschusses durch den k. k. Hofkriegsrath aus dem Cameral-Aerarium eingehohlet werden wird.

welche Eingaben hierüber halbjährig zu liefern sind;

§. 15211.

Die betreffenden General-Commanden haben auf die gewissenhafte Verwendung des vorbemerkten Pauschgeldes genaue Aufsicht zu halten, und dasjenige, was hiervon erspart wird, dem Cameral-Aerarium zu gute zu bringen, mithin in der Berechnung, die der k. k. Hofkammer mitgetheilt werden wird, ausweisen zu lassen.

worauf die General-Com-
manden zu sehen haben.
Hth. am 27. Jun. 813. D 2812.

§. 15212.

Wenn die Pension die für einen im Invaliden-Hause befindlichen Officier erforderlichen Heilungs- und Unterhaltungskosten übersteigt, so ist der erübrigte Rest hieran entweder den vertrags- oder gesetzmäßig unter seiner Vorsorge stehenden Angehörigen, in so weit sie darauf Anspruch haben, hinaus zu zahlen, das davon aber sonst erübrigende, wenn er unverehelicht, kinderlos und keiner solchen Verpflichtung unterworfen ist, unter der Vorsorge des Curators aufzubewahren, und, wo thunlich, fruchtbringend anzulegen, bey seiner Wiedergenesung ihm selbst einzuhändigen, bey seinem vor derselben erfolgten Tode aber dessen Erben zuzustellen.

Was mit dem Ueberreste der charaktermäßigen Pension zu geschehen hat.
Hth. am 28. Aug. 812. D 3327.

§. 15213.

Wahnsinnige Militär-Individuen sind bey ihrer erfolgten Heilung, wenn es Invaliden sind, immer in jenes Invaliden-Haus zurück zu schicken, woher sie gekommen sind; gehören sie aber in den Stand eines Regiments oder Corps, und ist zu befürchten, daß sie, wenn ihretwegen erst noch eine weitere Anfrage geschehen müßte, bey einem längeren Aufenthalte im Irrenhause in die vorige Krankheit zurück fallen könnten, so sind solche einzuweisen in das Wiener Garnisons-Spital zu übernehmen.

Wohin die reconalescirten Irrekranken bey ihrem Austritte aus dem Irrenhause abzugeben sind.
Hth. am 30. Sep. 811. D 4034.

§. 15214.

In den Invaliden-Häusern und in dem Garnisons-Spitale müssen dieselben dennoch eine geraume Zeit unter der ärztlichen Aufsicht und Pflege so gehalten werden, als ob sie sich noch im Irrenhause befänden, weil die Erfahrung lehret, daß, einige wenige Arten abgerechnet, die Geisteszerrüttung öfteren, sehr beträchtlichen Rückfällen unterliegt, und diese Krankheitsgattung gar oft nur einiger Maßen besänftiget, selten aber ganz gehoben ist, wenn sie gleich geheilet zu seyn schien, oder als solche angegeben wurde.

Was hierbei die Invaliden-Häuser und das Garnisons-Spital zu beobachten haben.
Hth. am 2. Oct. 807. L 4096.

Nur die von dem respicirenden Arzte im Invaliden-Hause oder dem Garnisons-Spitale weiter und länger ausdauernden Beobachtungen des in der Reconvalescenz befindlichen Irrekranken müssen bestimmen, ob der Kranke sich selbst überlassen bleiben kann, ob er keine weitere ärztliche Behandlung mehr notwendig hat, und ob er sein beobachtetes Individuum als geheilt angeben darf.

VIII. Abschnitt.

Von der Versorgung der Soldatenkinder im Wiener
Taubstummen = Institute.

§. 15215.

Unterbringung taubstummer
Soldatenkinder in das Wie-
ner Taubstummen = Institut.
Hlth. am 23. Feb. 817. D 794.

Wenn für ein Soldatenkind in dem Wiener Taubstummen = Institute ein unentgeltlicher Staatsstiftungsplatz nicht erlangt, auch solches in die durch das privilegirte Großhandlungs = Oremium oder den adeligen Damenverein zu besetzenden Plätze nicht eingebracht werden kann, so werden der, nach in jedem solchen Falle eingeholtet besonde- ren hofkriegsräthlichen Bewilligung, jeweilig zu entrichtende Kostgeldsbetrag und die gleich bey dem Eintritte auf kleine Anschaffungen zu erlegenden 25 Gulden W. W. aus den Fonds = Geldern zur Milderung der Leiden und Belohnung des k. k. Militärs bestritten.

§. 15216.

Wie sich bey den Gränzern
zu benehmen ist.

Hlth. am 16. Nov. 815. B 4936.

Bei Gränzern wird diese Auslage aus dem Proventen = Fonds geleistet.

§. 15217.

Was bey Gesuchen um die
Aufnahme taubstummer Kin-
der in das Institut zu beob-
achten ist.

Hlth. am 6. Jul. 815. B 2949.

Beym Einschreiten um die Aufnahme eines Soldatenkindes in das Institut sind je- derzeit der Tauffchein, das ärztliche Zeugniß über die körperliche Beschaffenheit, ingleichen über die überstandene Blatternkrankheit und die Fähigkeit zum Lernen vorzulegen.

§. 15218.

Welche Kinder zur Aufnah-
me nicht geeignet sind.

Hlth. am 22. Apr. 816. D 2268.

Blödsinnige taubstumme Kinder sind daher zur Aufnahme in das Institut nicht geeignet.

§. 15219.

Alter der aufzunehmenden
Kinder.

Hlth. am 23. Feb. 817. D 794.

Die Zeit der Aufnahme eines Kindes besteht vom 6ten bis zum 12ten Jahre seines Lebens.

§. 15220.

Beobachtung bey Trans-
portirung taubstummer Kin-
der in das Institut.

Hlth. am 30. Nov. 816. D 6582.

Die von einem entfernten Orte in dieses Institut zur Aufnahme bestimmten Kinder müssen unter guter Aufsicht, und in so fern sich keine unentgeltliche Gelegenheit darbietet, mittelst Vorspann in Conto des Aerariums an ihre Bestimmung abgehen gemacht werden. Zur Verpflegung während der Transportirung sind in den deutschen Provinzen täglich 5 Kreuzer, nebst den landesüblichen Theuerungs- und Fleischbeyträgen, wovon aber die tägliche halbe Brot = Portion mit zu bestreiten ist, bemessen.

§. 15221.

Öftere Untersuchung der
Militär = Instituts = Knaben
durch die Invaliden = Hauses,
Commission.

Hlth. am 23. Feb. 817. D 794.

Ueber den Zustand der taubstummen Kinder, deren Verpflegung und Fortschritte im Unterrichte, hat sich die Wiener Invaliden = Hauses = Commission mittelst des dem Commandanten ad latus angestellten Stabs = Officiers öfters die Ueberzeu- gung zu verschaffen, und darüber durch das General = Commando dem Hofkriegsrathe den Bericht zu erstatten.

IX. Abschnitt.

Von der Ausbildung der Militär = Blinden.

§. 15222.

Stiftung für blinde mili-
tär = Kinder;

Aus den zur Unterstützung des Militärs eingehenden Gaben, welche nicht mit einer bestimmten Hinweisung auf den allgemeinen Invaliden = Fond oder auf den neuen Invali- den = Unterstützungs = Vereins = Fond, oder auf Privat = Anshülfs = Cassen der Invaliden = Häuser vorkommen, wird nach und nach ein Fond gebildet, aus dessen Interessen die Unter- richts = und sonstigen Kosten für ganz blinde, der deutschen Sprache vollkommen mächtige

Soldatenkinder in dem für blinde Kinder überhaupt bereits bestehenden Institute werden bestritten werden können.

§. 15223.

Der Unterricht in diesem Institute wird in sechs nach einander folgende Jahre eingetheilt, und erstreckt sich auf Religions-Lehre, Kopfrechnen, Musik und Entwicklung mechanischer Fertigkeiten in gemeinen Lebensverrichtungen, um weniger von fremder Hülfe abzuhängen, für andere Menschen brauchbar zu werden, und um sich durch Handarbeit selbst etwas erwerben zu können, nachdem dieselben vorher so viel als möglich auch zu allen häuslichen Arbeiten im Institute angeleitet und verwendet worden sind, den Umgang mit Feuer und Licht ausgenommen.

Worin der Unterricht in dem Blinden-Institute besteht;

§. 15224.

Außer der Blindheit müssen die in das Blinden-Institut aufgenommen werdenden Knaben und Mädchen sonst ohne körperliche Gebrechen seyn, worüber, so wie über die überstandene Blatternkrankheit und die Bildungsfähigkeit ein militärärztliches Zeugniß beyzubringen ist.

Physische und moralische Eigenschaften der aufzunehmenden Kinder;

§. 15225.

Zur Aufnahme sind Kinder zwischen dem 7ten und 15ten Jahre geeignet, sie dürfen aber mit der Blindheit nicht zugleich Widsinn verbinden.

Alter derselben;

§. 15226.

Um auf diejenigen von ihnen, welche vorzüglich dazu als geeignet anerkannt werden, Sorge zu tragen, ist von den sämtlichen Truppen, Corps und sonstigen Militär-Branchen halbjährig mit Ende Aprills und Ende Octobers eines jeden Jahres eine Eingabe nach dem beyfolgenden Formulare vollständig verfaßt und mit Beziehung auf die derselben beygefügte umständlichen Anmerkungen genau entsprechend dem vorgesezten General-Commando, und von diesem das Totale hierüber unter oberkriegscommissariatlicher Fertigung dem Hofkriegsrathe zu unterlegen.

Formular der diesfalligen Eingabe. Hth. am 3. Jun. 816. D 2779.

Findet sich kein Kind, welches nach den vorgeschriebenen Bedingungen vorgeschlagen werden kann, so ist wenigstens die leere Eingabe einzuschicken.

§. 15227.

Wird sich nach dieser Anmerkung nicht geachtet, und werden dennoch nicht ganz erblindete Kinder in das Institut abgeschickt, so hat der die gänzliche Erblindung desselben irriger Weise bestätigende Arzt, nebst einem durch sein vorgeseztes Regiments- oder Corps-Commando erhaltenden nachdrücklichen Verweise über seinen Leichtsin, das Merarium hinsichtlich der aufgelaufenen Unkosten zu entschädigen, und ist erforderlichen Falls zu diesem Ende mit einem Drittel-Loose-Abzuge zu belegen.

Was zu geschehen hat, wenn nicht ganz erblindete Kinder in das Institut abgegeben werden. Hth. am 14. Apr. 817. D 2827.

§. 15228.

Wird ein zur Aufnahme bestimmtes blindes Kind aus einer anderweitigen österreichischen Provinz in das Blinden-Institut gebracht, so hat solches unter guter Aufsicht, und, wenn es keine unentgeltliche Gelegenheit zu dessen Hierhertransportierung gibt, mittelst Vorspann in Conto des Merariums zu geschehen.

Transportierung solcher Kinder aus entfernten Provinzen. Hth. am 30. Nov. 816. D 6767.

Die Verpflegung besteht täglich in 5 Kreuzern nebst den landesüblichen Theuerungs- und Fleischbeyträgen und 1/2 Portion Brot, welche hiervon zu bestreiten ist.

§. 15229.

Die Invaliden-Haus-Commission zu Wien hat sich öfters im Monathe durch einen zum eigenen Hausestande gehörigen Officier von der Behandlung der Kinder in dem Blinden-Institute zu überzeugen, und sowohl hierüber, als auch über den Fortgang in dem daselbst erhaltenen Unterrichte, am Ende eines jeden Monathes den Bericht dem General-Commando und dieses dem Hofkriegsrathe zu erstatten.

Vorzunehmende Visitationen der Militär-Kinder von Seite der Invaliden-Haus-Commission. Hth. am 27. Jul. 817. D 4603.

Formular.

N. N. General-Commando.

V e r z e i c h n i s s

blinder Kinder, deren Aeltern Officiere, Militär-Beamte oder Soldaten vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts sind.

Regiment, Bataillon, Corps u. Bransche.	C h a r g e.	Umstände des Vaters.					Umstände der Kinder.						Sonstige Anmerkung.	
		N a m e n.	D i e n s t j o h r e.	C o n d u i t e.	A n z a h l d e r i h r e i l s v e r s o r g t e n , i h e i l s u n v e r s o r g t e n K i n d e r .	V e r m ö g e n o d e r M i t t e l s o f t g e i t .	G e s c h l e c h t .		A l t e r v o n 7 b i s e i n s c h l i e ß l i c h 15 J a h r e n .	K ö r p e r l i c h e B e s c h a f f e n h e i t .	G e i s t e s - u n d B i l d u n g s f ä h i g k e i t .	U e b e r h a n d e n e K r a n k h e i t d e r n a t ü r l i c h e n o d e r g e i m p f t e n B l a t t e r n .		P e r m a ß t i g e r O r t d e s A u f e n t h a l t e s .
							K n a b e n .	M ä d c h e n .						

Sign. N. am . . . ten 18. . .

N. N., Ober-Feld-Kriegs-Commissär.

A n m e r k u n g. Es sind in dieses Verzeichniß nur allein auf beyden Augen ganz blinde Knaben aufzunehmen, sie mögen schon blind geboren, oder erst seit der Geburt erblindet seyn.

X. A b s c h n i t t .

Von der adeligen Damenstiftung zu Innsbruck in Tyrol.

§. 15230.

Von der Wiederherstellung des Innsbrucker Damenstiftes;

Vermöge einer allerhöchsten Entschliesung vom 20ten April 1816 haben Seine Majestät der Kaiser die Wiederherstellung des kaiserl. königl. Damenstiftes zu Innsbruck in Tyrol in Gemäßheit des Stiftbriefes und der Satzungen der allerdurchlauchtigsten Stifterinn Maria Theresia Majestät glorreichen Gedächtnisses und dessen wirkliche Einführung am ersten November 1816 allergnädigst bewilliget.

§. 15231.

Stiftungs-Commissäre;

Der jeweilige Landes-Gouverneur in Tyrol und Vorarlberg ist erster, und der Tyroler Appellations-Gerichts-Präsident zweyter Stiftungs-Commissär.

§. 15232.

Ahnenprobe;

Jede Candidatinn muß die vorgeschriebene Ahnenprobe herstellen, welche darin besteht, daß dieselbe sechzehn Ahnen, nämlich acht von väterlicher, und eben so viele von mütterlicher Seite, dergestalt ausweisen muß, daß die ersteren noch ritter- und stiftsmäßig seyn müssen.

§. 15233.

Verfassung der dießfalligen Eingabe.
Stth. am 4. Jun. 1816. N. 1314.

Die Eingaben über die Candidatinnen für dieses Damenstift müssen immer genau nach dem folgenden Formulare verfaßt, und dem kaiserl. königl. Hofkriegsrathe zur Entschliesung unterlegt werden.

Formular.

N. N. Regiment (Bataillon.)

Qualifications = Eingabe

über nachstehende, in das Damenstift zu Innsbruck in Tyrol aspirirende Candidatinnen.

Regiment, Bataillon, Corps und Bransche.	Tauf- und Zunahme der Candidatinn.	Geburtsort.	Jahr und Tag ihrer Geburt.	Nahme der beiderseitigen Aeltern.	Ob die Candidatinn die erforderliche Ahnenprobe (nach Vorschrift des Malteser-Ordens) beigekehlet habe.	Verwalter ganz oder halb von Vater oder der Mutter.	Eitliches Betragen.	Verdienste und Dienstjahre des Vaters, und zwar in welcher Kategorie.	Verlässliches Vermögen der Candidatinn oder ihrer Aeltern und Geschwister, worin es besteht, in Capitalien oder Realitäten.	Zahl der Geschwister der Candidatinn, und ob sie selbst oder ihre Geschwister schon eine und welche Stiftung, Pension oder eine sonstige Versorgung genießen.

Sign. N. N. am . . . ten 18. . .

N. N., Oberst- und Regiments- oder Corps-Commandant.

XI. A b s c h n i t t.

Von der Haller Damenstiftung in Tyrol.

§. 15234.

Seine Majestät der Kaiser haben mittelst allerhöchster Entschliessung vom 15. October 1816 die Regulirung der Haller Damenstiftung in Tyrol beyder Abtheilungen und die Vereinigung der dreyfalligen Fonds-Verwaltung, welche die betreffenden landesfürstlichen Rent- und Cameral-Aemter in Tyrol und das Cameral-Zahlamt zu Innsbruck zu besorgen haben, gnädigst ausgesprochen.

Regulirung der Haller Damenstiftung.
Stb. am 3. Dec. 816. N 3164.

§. 15235.

Die ursprüngliche Anzahl der Stiftungsplätze bestehet in 41 Präbenden für eingeborne adelige Tyrolerinnen, und 28 Präbenden für deutsch-erbländische adelige Candidatinnen, zusammen also in 69 Präbenden zu 400 fl., dann in 14 Erziehungs- und 12 lebenslänglichen Unterhalts-Stipendien für Töchter unadeliger Beamten und adeliger Aeltern (ohne jedoch Ahnenprobe von ihnen zu fordern); wenn der Vater im Civile wenigstens als wirklicher landesfürstlicher Rath, und im Militär wo nicht als Stabs-Officier, doch als Hauptmann mit Auszeichnung gedient hat, zur Hälfte für tyrolische, und zur Hälfte für deutsch-erbländische Candidatinnen nach dem vormahligen Maßstabe. Es haben demnach alle Competentinnen entweder eine legale Abschrift ihrer Adels-Diploms, oder in Ermangelung dessen die vorschriftmäßige Bestätigung des Adels von einer competenten Behörde, welche den Besitz desselben zu bestätigen im Stande ist, bezubringen. Die Väter der um solche Präbenden Tyroler Abtheilung sich meldenden Competentinnen müssen in der Regel der Tyroler landstän-

Anzahl der Stiftungsplätze.
Stb. am 3. Dec. 816. N 3164.
" " 2. Apr. 818. N 949.
" " 16. May 818. N 1309.
" " 4. Jul. 818. N 1634.

dischen Matrikel einverleibt seyn, weil sich Seine Majestät nur im Wege der Gnade über den Mangel der Matrikel-Eigenschaft zu disponiren vorzubehalten geruhet haben.

§. 15236.

Befehungsvorschläge.
Hth. am 3. Dec. 816, N 3164.

Alle diese Stiftungsplätze gleich vollständig zu besetzen, lassen die Kräfte des wieder hergestellten vereinigten Fonds nicht zu, sondern es sind die dießfalligen Vorschläge nur nach dem Maße des sich zeigenden jährlichen disponiblen Ueberschusses zu machen und bis zur Vollständigkeit der 69 großen Präbenden die Erziehungs- und Unterhalts-Stipendien ganz einzuziehen.

§. 15237.

Um diese Stiftung aber so viel möglich ihrer Vollkommenheit zu nähern, werden die Präbenden und Stipendien beyder Abtheilungen vom Militär-Jahre 1817, das ist: vom 1sten November 1816 angefangen, nach ihrem ursprünglich vollen Ausmaße in klingender Münze nach dem Zwanzig-Gulden-Fuße ausbezahlt.

§. 15238.

Für die Präbenden der Tyroler Abtheilung sind ausschließend berufen:

- a. Vorzugsweise Töchter der in die ständische Matrikel einverleibten Familien.
- b. Töchter adeliger Tyroler Familien, wenn sie auch nicht in die Matrikel einverleibt sind.
- c. Töchter von auch nicht adeligen Tyroler Familien, sobald der Vater im Civil-Dienste den Rang eines wirklichen k. k. Rathes, im Militär aber jenen eines Stabs-Officiers oder wirklichen Hauptmannes erworben hat und von ausgezeichneten Verdiensten ist und war.

Für die Stiftplätze der deutsch-erbländischen Abtheilung sind berufen:

- a. Töchter von adeligen Familien des k. k. österreichischen Kaiserstaates.
- b. Töchter von auch nicht adeligen Familien, deren Väter in den oben liter. c bemerkten Dienstes-Categorien gestanden sind.

§. 15239.

Die mit den Lauffcheinen, den Moralitäts- und Mittellosigkeits-Zeugnissen instruirten Gesuche sind, und zwar solche für Plätze der Tyroler Abtheilung bey dem Landes-Gubernium in Tyrol, für jene der deutsch-erbländischen Abtheilung aber bey der Central-Organisations-Hof-Commission einzureichen.

§. 15240.

Bey den vom Militär hierzu aspirirenden Candidatinnen muß, nebst den obigen Zeugnissen, dem General-Commando noch eine eigene, nach dem folgenden Formulare verfaßte Qualifications-Eingabe eingereicht werden, um solche dem k. k. Hofkriegsrathe zur weiteren Verfügung überreichen zu können.

Formular.

N. N. Regiment oder Corps.

Qualifications = Eingabe

über nachstehende, in die Haller Damenstiftung aspirirende Candidatinn.

Tauf- und Zunahme der Candidatinn.	Geburtsort.	Jahr und Tag ihrer Geburt.	Nahmen der beyderseitigen Aeltern.	Ob die Candidatinn verwaltet, ganz oder halb vom Vater oder der Mutter ist.	Adelige, Nichtadelige.	Eitliches Betragen.	Verdienste und Dienstjahre des Vaters, dann in welcher Kategorie.	Vermögen oder sonstige Zustüsse, welche sie, ihre Aeltern oder Geschwister an Pensionen oder sonstigen Unterstützungen vom Staate genießen.	Anmerkung.

Sign. N. N. am . . . ten 18. . .

N. N. Regiments = oder Corps = Commandant.

XII. A b s c h n i t t.

Von dem Hernalser Officiers = Töchter = Institute.

§. 15241.

Um den einer Versorgung würdigen und dürftigen Officiers = Töchtern hierzu die Gelegenheit zu verschaffen; wurde im Jahre 1775 ein eigenes Institut errichtet, welches sich Anfangs in St. Pölten befand, später aber nach Hernalß in ein eigenes vom Staate hierzu gewidmetes Gebäude übersezt wurde.

Errichtung des Hernalser-Officiers = Töchter = Instituts.
Hsth. am 5. Aug. 775.

§. 15242.

Es führt den Nahmen K. K. Officiers = Töchter = Institut zu Hernalß, und steht unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des k. k. Hofkriegsrathes, daher auch alle Berichte directe dahin stylisirt werden müssen.

Unser weßon Leitung es steht.
Hsth. am 3. März 1803.

§. 15243.

Der Stand des Hauses besteht aus einer Ober- und zwey Untervorsteherinnen, nebst dem nöthigen weiblichen Dienst = Personale, welche alle die Kost unentgeltlich vom Institute erhalten.

Stand des Hauses;

§. 15244.

Die Gebühr derselben ist in dem XII. Hauptstücke enthalten, welches von dem Tractamente handelt.

Gebühr.
Hsth. am 21. May 789. G 59 35.
" " 25. Febr. 815. L. 746.

§. 15245.

Den Geld = Erforderniß = Aufsatz überreicht das Institut nach der Anleitung des §. 15242 an den k. k. Hofkriegsrath, und faßt sonach die monatliche Geld = Dotation aus dem Universal = Kriegszahlamte.

Woher das Institut die monatliche Geld = Dotation zu empfangen hat.
Hsth. am 26. Apr. 863. L. 1063.

§. 15246.

Wie viele Officiers-Töchter in dem Institute unterhalten werden müssen.
Hsth. am 6. Aug. 776.

Zur Gründung dieses Instituts ist ein eigenes Capital von dem allerhöchsten Stifter dergestalt gnädigst gewidmet worden, daß davon eine Anzahl von 26 Officiers-Töchtern mit der nöthigen Kost und Kleidung versehen, im Lesen, Schreiben, Rechnen, in der Religion, in fremden Sprachen, im Nähen, Stricken u. s. w., dann in sonstigen feineren weiblichen Hand- und Hausarbeiten unterrichtet werden müssen.

§. 15247.

Wann über gesammte Instituts-Auslagen die Rechnung, dann wohin zu legen ist. Was sich Se. Majestät vorbehalten haben.
Hsth. am 7. Aug. 810. G 7249.

Gesammte Auslagen des Institutes müssen jährlich verrechnet und an den k. k. Hofkriegsrath verlässlich und bestimmt ausgewiesen werden, um daraus zu entnehmen, wie hoch ein Zögling des Jahres zu stehen komme, da sich Seine Majestät vorbehalten haben, nebst den obigen Stiftlingen auch noch einige in besonders rücksichtswürdigen Fällen auf Rechnung allerhöchster Privat-Cassen in das Institut zu geben, um daselbst vorschristmäßig erzogen zu werden, und das allenfallsige Superplus hierauf zuzuschießen.

§. 15248.

Welche Individuen in das Institut, und wann auch Töchter der Auditoren und Rechnungsführer in dasselbe aufgenommen werden können.
Hsth. am 6. Aug. 775.

In das Institut können ausschließlich nur Töchter solcher Officiere, welche wirklich mit dem Degen dienen oder gedient haben, wenn diese sich anders noch während der Zeit ihrer activen Dienstleistung verhehelicht haben, aufgenommen werden. Nur dann, wenn keine der vorbemerkten Töchter zur Aufnahme mehr vorhanden sind, dürfen auch Töchter von Auditoren und Rechnungsführern hierzu angetragen werden. Die Töchter von Civilisten sind zur Aufnahme in dieses Institut überhaupt nicht geeignet.

§. 15249.

Festgesetztes Normal-Alter zur Aufnahme der Kinder.
Hsth. am 7. Jan. 778. G 2.
" 18. Jan. 815. I 106.

Als Normal-Alter für die Aufnahme der Mädchen in das Institut ist das zurück gelegte sechste bis zum zehnten Jahre fest gesetzt.

Jene, welche das 10te Jahr bereits überschritten haben, dürfen nicht mehr aufgenommen werden.

§. 15250.

Wie die Eingabe zu verfassen ist.
Hsth. am 20. Aug. 803.
" 11. Apr. 818. N 954.

Wie von den Regimentern die Eingabe über die zur Aufnahme vorzumerkenden Mädchen verfasst werden muß, zeigt das nachfolgende Formular, und es darf von dem General-Commando keine derley Eingabe mehr angenommen und an den Hofkriegsrath einbefördert werden, in welcher nicht eine jede der Rubriken vollständig und verlässlich erschöpft ist.

§. 15251.

Beschreibung der Rubriken.
Hsth. am 20. Aug. 803.
" 30. Jan. 813. L 106.
" 10. März 815. L 827.
" 31. Aug. 818. N 2294.

Die 1ste, 2te und 3te Rubrik bedürfen keiner weiteren Erklärung.

In der 4ten ist anzuführen, bey welchen Regimentern oder Corps und wie lange bey einem jeden, folglich wie viele Jahre der Vater im Ganzen gedient hat.

In der 5ten ist bestimmt und zugleich auch anzuführen, ob er vorzügliche und ausgezeichnete, besonders aber solche Verdienste habe, die er sich vor dem Feinde erwarb, ob er endlich seiner Schuldigkeit im Dienste Genüge geleistet, folglich gut gedient habe.

Sollte der Vater gar keine besonderen Verdienste haben, oder von einer üblen Conduite seyn, so ist dieses hier ebenfalls getreu anzumerken.

In der 6ten ist zu sagen, ob der Officier noch wirklich dient, oder ob und seit welcher Zeit er pensionirt ist, wie viel er an Pension beziehe, und ob er einen Charakter nur ad honores bekleide, ob und wann er gestorben ist.

In diesem Falle, ob er vor dem Feinde geblieben oder an den unmittelbaren Folgen seiner Blessuren oder sonst eines natürlichen Todes gestorben ist.

Die 7te Rubrik braucht keine Erklärung, nur ist das Leben oder der schon erfolgte Tod der Mutter verlässlich anzumerken.

Die 8te Rubrik setzt voraus, daß die Mutter Witwe ist, und in diesem Falle ist genau zu bestimmen, ob und welche Pension sie bezieht, oder warum sie in keinem Pensions-Genusse steht, und ob, dann in welchem Betrage, ein jedes der Kinder, oder wie viele derselben, eine Pension genießen.

Sollte die Mutter sich inzwischen verhehelicht haben, so muß dieses ebenfalls angemerket werden.

In der 9ten Rubrik ist zu erklären, ob und in welchem Betrage eine Heiraths-Caution inne liegt, oder aus welcher Ursache keine vorhanden ist, dann ob die Aeltern auch sonst noch ein großes, geringes oder gar kein Vermögen besitzen.

Die 10te, 11te, 12te und 13te Rubrik erklären sich von selbst.

Der 14ten Rubrik ist der Lauffchein, der 15ten das Schulzeugniß, und der 16ten das ärztliche Zeugniß zuzulegen.

Das Letztere muß auch die Aufklärung geben, ob das Mädchen die natürlichen Blattern überstanden oder mit gutem Erfolge vaccinirt worden ist.

Jeder Feldarzt hat bey der Ausstellung eines Zeugnisses über die physische Tauglichkeit einer Aspirantinn zur Vormerkung um Aufnahme in das Institut die etwa bemerkten, wenn schon nicht bedeutend scheinenden Fehler oder defectuose Anlagen ausdrücklich nebst seinem Urtheile über ihre Bedeutenheit anzuführen, weil im vorkommenden Falle nur dann um die Nachsicht des einem Feldarzte zur Last fallenden Unkostenersatzes eingeschritten werden kann, wenn der Defect, weshalb die Aufgenommene in der Folge als untauglich erkannt wird, in dem Zeugnisse angemerket war.

In der 17ten Rubrik ist die Zahl der außer der vorzumerkenden Töchter noch vorhandenen Kinder *se parirt* auszuweisen, und von diesen sind die schon versorgten oder noch unversorgten Kinder in die folgenden 4 Rubriken mit dem Kopfe auszuweisen.

§. 15252.

Die Vormerkung hierüber wird beym k. k. Hofkriegsrathe geführt, und das Institut hat stets solche Böglinge an der Hand zu haben, um, wenn es verlangt wird, in adelige Häuser zur Erziehung der Jugend mit der vollen Erzielung des Endzweckes des Institutes gegeben werden zu können.

Wer die Vormerkung führt, und welche Böglinge das Institut stets an der Hand zu haben hat.

Hth. am 12. Jan. 791. G. 274 und 275.

§. 15253.

Wenn zum Institute vorgemerke Officiers-Töchter inzwischen anderswo versorgt werden, oder vor ihrer Unterbringung sterben, so müssen dieselben aus der Vormerkung gebracht, und eben so auch die sich in Ansehung der Aeltern solcher Officiers-Töchter entweder durch Ableben des einen oder anderen Theiles, oder durch eine mehrmalige Heirath des im Witwenstande gewesenen Vaters oder der Mutter sich ergebenden Veränderungen in dem Vormerkungs-Protocolle angemerket werden.

Evidenhaltung der vorgemerkten Officiers-Töchter und Beobachtung für die Militär-Behörden bey sich ergebenden Veränderungen.

Hth. am 15. Jul. 789. G. 8080.
" " 8. Dec. 803. L. 4844.

Die vorgesezten Militär-Behörden haben daher zu diesem Ende jedes Mal dem k. k. Hofkriegsrathe über jede solche Veränderung, es mögen solche Töchter oder rückwärts Mütter in dem Genuße einer Militär-Pension stehen oder nicht, die Anzeige sogleich zu erstatten.

§. 15254.

Hat ein Bögling eine solche Stimmung des Herzens, die biegsam, überhaupt aber so beschaffen ist, daß sie für ihren Beruf zu bilden und darnach zu leiten seyn kann, so ist dieselbe nach der Bestimmung des k. k. Hofkriegsrathes bey sich ergebender Gelegenheit in einen vacanten Platz aufzunehmen, wenn Seine Majestät der Kaiser, allerhöchstwelchem die Verleihung dieser Stiftungsplätze zusteht, solche aus der Allerhöchstdenselben bey einem sich erledigenden Plage vom Hofkriegsrathe vorgelegt werdenden Pränotirungs-Liste über sämtliche vorgemerke Competentinnen auszuwählen geruhen sollten.

Wenn ein neuer Bögling in das Institut aufgenommen werden kann.

Hth. am 12. Jan. 791. G. 274 und 275.
Hth. am 12. Dec. 818. N. 3422.

§. 15255.

Unter den zur Aufnahme in Antrag gebrachten, übrigens gleiche Eigenschaften besitzenden Mädchen verdienen jene den Vorzug, welche von beyden Aeltern verwaiset sind; dann folgen jene, deren Vater, und zuletzt solche, deren Mutter verstorben ist.

Vorzüge der Officiers-Töchter in Bezug auf ihre Aufnahme in das Institut.

Hth. am 5. Aug. 775.

§. 15256.

Probefahr.
Hth. am 25. Oct. 786.
" " 7. May 798. G 3914.

Wird ein Mädchen in das Institut aufgenommen, so muß es nach der in der Wiener-Neustädter Militär-Akademie eingeführten Ordnung ein Probefahr bestehen, nach dessen Verlauf jene Mädchen, bey welchen weder genugsame Talente, noch der zur guten Erziehung erforderliche Charakter wahrzunehmen ist, ihren Aeltern oder Verwandten zurück gegeben werden sollen.

§. 15257.

Was bey dem Eintritte der zur Aufnahme bestimmten Officiers-Töchter zu beobachten ist.
Hth. am 8. May 815. L 1945.
" 31. Aug. 818. N 2294.

Officiers-Töchter, welche zur Aufnahme in das Institut geeignet sind, haben bey ihrem Eintritte in dasselbe jederzeit ein ordnungsmäßig ausgestelltes Regiments- oder feldärztliches Zeugniß über ihre körperliche Angemessenheit für dasselbe beyzubringen.

Es darf aber ein sonach zur Aufnahme in das Institut bestimmtes Mädchen, bey welchem bey der vor ihrer Absendung vorzunehmenden neuerlichen ärztlichen Untersuchung überhaupt Gebrechen entdeckt werden, wenn solche nach der Erklärung des untersuchenden Arztes die Aspirantinn für den Zweck der Hernalser Officiers-Töchter-Instituts-Bildung zur Erziehung weiblicher Jugend auch nicht absolute untauglich machen, nicht gleich in das Institut abgesendet werden, sondern es ist dieser Fall vorerst dem vorgesetzten General-Commando anzuzeigen. Das General-Commando hat alsdann zu verfügen, daß das Mädchen noch vorher dem dirigirenden Stabsarzte, oder, wo dieses nicht thunlich ist, einem k. k. Kreisarzte vorgestellt werde, um über derselben Tauglichkeit für das Institut ein Parere auszufertigen. Nur wenn auch dieses Parere für die Tauglichkeit lautet, darf ein solches Mädchen in das Institut abgesendet werden, wobey jedoch zugleich die Erklärungen der Aerzte dem Hofkriegsrathe vorzulegen sind.

In Ermangelung eines solchen Zeugnisses aber ist erforderlich, daß dieselben von dem bey dem Institute bestellten Doctor der Arzeneykunde und Chirurgie gehörig vistirt, und dessen ausgestelltes Zeugniß hierüber sonach dem Hofkriegsrathe eingeschendet werde.

§. 15258.

Festgesetztes Normal-Alter zum Austritte aus dem Institute;

Das festgesetzte Alter zum Austritte für die Mädchen ist das zwanzigste Lebensjahr, wenn sie sich die nöthigen Eigenschaften und Kenntnisse beygelegt haben, um der Erziehung der adeligen weiblichen Jugend gehörig vorstehen zu können.

§. 15259.

welche über das Normal-Alter im Institute bleiben dürfen;

Jene unter ihnen, welche sich hinlänglich ausgebildet haben, um im Hause selbst nützliche Dienste leisten zu können, dürfen bis zu einer anderweitigen, ihrer Bestimmung angemessenen Unterbringung beybehalten werden.

§. 15260.

wenn die diesfallige Bestimmung überlassen ist.
Hth. am 16. Nov. 786. G 7223.

Dieses ist aber lediglich der Beurtheilung der Obvorsteherinn überlassen, nachdem sie die Fähigkeiten und Eigenschaften der ihrer Obforge anvertrauten Jugend am besten zu unterscheiden wissen muß.

Dem k. k. Hofkriegsrathe muß aber jedes Mahl die Anzeige erstattet werden.

§. 15261.

Ausstattung der Böglinge beim Austritte aus dem Institute.
Hth. am 7. Aug. 810. G 7249.
" " 18. Jan. 815. L 106.
" " 22. Apr. 816. L 1679.

Die in das Institut eintretenden Böglinge haben an einer so genannten ersten Ausstattung kein Ausmaß, sondern die Instituts-Obvorsteherinn hat lediglich die Sorge auf sich, ihnen das allenfalls gleich bey ihrem Eintritte Nöthige alsogleich von den Instituts-Geldern anzuschaffen, wohl aber ist für jeden austretenden Bögling ein Ausstattungsbeitrag von zwey hundert fünfzig Gulden bewilliget; nebstdem ist es auch der Obvorsteherinn überlassen, die Böglinge mit Kleider, Wäsche und anderen Kleinigkeiten zu versehen, daß sie allenthalben anständig und ehrbar erscheinen können.

Dieses gilt aber nur für die ärarischen Stiftingslinge.

Rücksichtlich derjenigen hingegen, für welche das jeweilige Kostgeld bezahlt wird, liegt die Ausstattung denen ob, welche für ihren Unterhalt überhaupt sorgen.

§. 15262.

Jene in diesem Institute erzogenen Officiers- Töchter, welche nach vollen sechs dem Erziehungsgeschäfte gewidmeten Jahren vermöge beygebrachter legalen Zeugnisse dienstunfähig werden, und sich über das Eine und Andere mit legalen Documenten ausweisen, erhalten eine jährliche Pension von Ein hundert fünfzig Gulden, um welche bey Seiner Majestät eingeschritten werden kann.

Wann die im Institute erzogenen Mädchen und in welchem Betrage eine jährliche Pension erhalten können.
Hth. am 4. May 796.
» » 18. Jan. 815. L. 106.

§. 15263.

In so fern Aeltern um die Ueberlassung ihrer Töchter aus dem Institute zur Erziehung ihrer zu Hause befindlichen Kinder ansuchen, kommt es zuerst auf die Erhebung an, ob und in wie weit die Sicherheit vorhanden sey, daß dadurch im Allgemeinen die auf die Bildung und Widmung der Zöglinge zur Erziehung der adeligen Jugend gerichtete Absicht erreicht sey, und nicht etwa unter solchen Anträgen bloß der Wunsch der Aeltern verborgen liege, ihren Töchtern die den als Gouvernanten ausgemustert werdenden Mädchen eingestandenen oben berührten Vortheile zuzuwenden.

Worauf bey der Ausmusterung der Zöglinge vorzüglich Rücksicht genommen werden muß, wenn die Aeltern ihre Töchter zur Erziehung ihrer übrigen Kinder verlangen.
Hth. am 25. Oct. 786.
» » 7. May 798. G 3914.

Gr. Nr.

Über nachstehendes, zur Versorgung im Hernalser-Officers- & Töchter-Institute aspirirendes Mädchen.

Regiment.

Des Vaters Der Mutter Der Vormerzenden Der übrigen Kinder	Umfinden und beschaffenheit.	Regiment oder Corp, bey welchem der Vater dient, oder gedient hat.	Charge.	Alter und Zunahme.	Dienstjahre.	Verdienste.	Ist noch in der Dienstleistung, oder ob er pensionirt oder bereits gestorben ist.	Lebt oder ist schon gestorben.	Bezieht eine Pension für sich oder für ein jedes ihrer Kinder.	Betrag der eingelegten Heiraths-Caution, und ob die Aeltern sonst ein ergiebiges, geringes oder gar kein Vermögen besitzen.	Haben Gelegenheit zum Unterrichte und zur Bildung ihrer Kinder, oder nicht.	Nahmen	Vaterland und Geburtsort.	Religion.	Alter.	Talente und Fähigkeiten, dann in wie fern sie schon einigen Unterricht erhielten.	Körperliche Eigenschaften.	Zahl und Geschlecht derselben.	im Neustädter Cadetten-Hause. im Hernalser-Officers-Töchter-Institute. sonst versorgt. unversorgt.
--	------------------------------	--	---------	--------------------	--------------	-------------	---	--------------------------------	--	---	---	--------	---------------------------	-----------	--------	---	----------------------------	--------------------------------	---

Sign. am . . . ten . . . 18 . . .
 Gr. Nr., General-Major.

Gr. Nr., Feld- & Kriegs-Commissär.

Gr. Nr., Oberst.

Hier sind

XIII. A b s c h n i t t.

Von dem Civil-Mädchen-Pensionate.

§. 15264.

Nebst dem Hernasser Officiers- Töchter- Institute besteht auch noch für Civil-Par- teyen unter dem Nahmen Civil-Mädchen-Pensionat eine Versorgungsanstalt, welche ausschließend für die Kinder jener Aeltern bestimmt ist, die in unmittelbaren Staats-, mithin auch in Militär-Diensten wirklich stehen, oder gestanden sind.

Für welche Mädchen das Civil-Pensionat bestimmt ist. Stth. am 28. Nov. 800.

§. 15265.

In den Aufnahmsgesuchen muß das Alter des Mädchens, die Zahl der übrigen ver- sorgten oder unversorgten Geschwister, der Betrag der Besoldung oder Pension des Vaters oder der Mutter, das Vermögen der Aeltern oder des Kindes, wenn es verwaiset ist, und die Zahl der Dienstjahre des Vaters glaubwürdig und bestimmt angegeben werden; auch darf das ärztliche Zeugniß über die vollkommenen Gesundheitsumstände und die überstan- dene Blatternkrankheit nicht fehlen.

Was die Aufnahmsgesuche zu enthalten haben. Stth. am 2. Feb. 804.

§. 15266.

Bei der Auswahl wird auf die Dienstjahre und Auszeichnung des Vaters, auf die Zahl seiner Kinder, auf seine Mittellosigkeit, auf erlittene unverschuldete Unglücksfälle das Augenmerk getragen. Mit auffallenden Gebrechen behaftete Mädchen dürfen nicht auf- genommen werden.

Was bei der Auswahl der Mädchen zu berücksichtigen ist;

§. 15267.

Ueberhaupt wird den Waisen der Vorzug gegeben; nach diesen aber auf die von einem der Aeltern verwaiseten und unter diesen hauptsächlich auf die mutterlosen Kinder eine be- sondere Rücksicht genommen.

Vorzug der Mädchen unter sich;

§. 15268.

Da die Mädchen, welche entweder gar zu jung oder in ihrem Alter schon zu weit vor- gerückt, jene für den Pensionats-Unterricht noch nicht empfänglich, diese dazu nicht mehr ganz geeignet sind, und da dieselben alles das, was in jeder Rücksicht zu ihren künftigen Berufsgeschäften erforderlich seyn kann, innerhalb 8 bis 10 Jahren vollkommen zu erlernen im Stande seyn müssen, so darf, wenn nicht besondere Umstände eintreten, kein Mädchen unter acht und nicht über zehn Jahre ihres Alters in das Pensionat aufgenommen, und darin nie länger, als acht oder zehn Jahre gelassen werden.

in welchem Alter die Mäd- chen aufgenommen werden, und wenn sie auszutreten ha- ben;

§. 15269.

Vor der Aufnahme soll jedes Mädchen über seine Fähigkeiten, in Gegenwart des Ober- aufsehers der deutschen Schulen und der Vorsteherinn, von dem Religions- und pädagogi- schen Lehrer wohl geprüft, dessen Gesundheit von dem Arzte genau untersucht, und jenes vor allen anderen in Vorschlag gebracht werden, welches vorzügliche Talente besitzt, zugleich auch mit dem Gesundheits- und Dürftigkeitszeugnisse versehen ist.

der Aufnahme in das In- stitut hat eine Prüfung der Mädchen vorher zu gehen;

Befindet sich die Candidatinn nicht in Wien, so hat sie die dießfalligen Zeugnisse von ihrem Ortspfarver, dem dortigen Schul-Director und dem Kreisarzte bezubringen.

§. 15270.

Alle ohne Ausnahme müssen den Revers vom Vater oder Vormunde beybringen, daß sie die Tochter oder Mündel, wenn ihre Ausbildung vollendet seyn wird, als Lehrerin oder Erzieherinn durch 6 Jahre verwenden lassen wollen.

welchen Revers die Aeltern oder Vormünder einzulegen haben;

§. 15271.

Der Ausstattungsbetrag für die nach der systemisirten Zeit aus dem Institute als Er- zieherinnen tretenden Böglinge besteht in zwey hundert fünfzig Gulden.

Ausstattungsbetrag. Stth. am 28. Nov. 800.

Welche Mädchen aus dem Institute zu entfernen sind.
Hrth. am 28. Nov. 800.
" " 11. Jul. 809.

§. 15272.
Sollte ein bey dem Eintritte gesund befundenes Mädchen mit auffallenden körperlichen Gebrechen befallen werden, und ungeachtet der angewendeten Hülfe nicht geheilet werden können, so muß dasselbe aus dem Institute entfernt werden. Dieses gilt auch für diejenigen, welche keine guten Fortschritte machen, und nach erfolgter Ermahnung sich nicht gebessert haben sollten.

XIV. Abschnitt.

Von dem Waisenhaus zu Wien.

Beforgung armer Soldatenmädchen im Wiener Waisenhaus.
Hrth. am 9. Apr. 811. D 1409.

§. 15273.
Zur Beforgung armer Soldatenmädchen haben Seine Majestät der Kaiser dem Invaliden-Fonde ein Capital überlassen, wovon das Interesse zur Aufnahme derselben in dem Wiener Waisenhaus fortlaufend verwendet werden soll.

Alter der aufzunehmenden Mädchen.
Hrth. am 8. May 814. D 2102.

§. 15274.
Die Aufnahmefähigkeit der Mädchen für dieses Institut beginnt mit dem 7ten Jahre; es können aber auch 8-, 9-, 10-, 11- und 12jährige aufgenommen werden; haben sie aber das 12te Jahr überschritten, so können nur außerordentliche Umstände eine Ausnahme zulässig machen.

Zweck der Erziehung im Waisenhaus;

§. 15275.
Der Zweck der Erziehung in diesem Waisenhaus geht dahin, brauchbare und redliche Dienstmädchen zu bilden.

Termin, bis zu welchem Jahre die Soldatenmädchen in dieser Beforgung bleiben können.
Hrth. am 9. Apr. 811. D 1409.

§. 15276.
Mädchen, welche mit dem 7ten Jahre aufgenommen werden, können bis zum 15ten Jahre in dem Institute bleiben, wenn sie nicht, was gewöhnlich ist, früher einen passenden Dienst finden.

Erfordernisse zur Aufnahme in das Waisenhaus;

§. 15277.
Um in das Waisenhaus aufgenommen zu werden, müssen die Mädchen vorzüglich gut gesittet und körperlich gesund seyn.

Kranke, unheilbare, stockblinde, taube u. d. gl. werden ausgeschlossen, keinesweges aber solche, welche bloß einen unglücklichen Wuchs haben, stottern oder schielen; denn sie können doch geschickt und brauchbar werden.

Auffallende Ungestalten sind jedoch mit der Einrichtung eines solchen Erziehungs-Institutes nicht vereinbarlich.

Vorzüge unter den aufzunehmenden Mädchen.
Hrth. am 8. May 814. D 2102.

§. 15278.
Bey der Beurtheilung über die Aufnahmefähigkeit solcher Militär-Mädchen sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- a) Vater- und zugleich mutterlose Waisen haben vor allen den Vorzug. Nach diesen folgen
- b) die mutterlosen Mädchen, deren Väter noch am Leben, und aus diesen vorzüglich diejenigen, welche noch die meisten unverforsgten Geschwister haben. Erst nach diesen
- c) solche Mädchen, deren Vater nicht mehr, wohl aber die Mutter noch lebt, und die unverforsgt sind. Endlich
- d) solche Mädchen, deren Aeltern noch leben, aber viele unverforsgte Geschwister haben, und deren Aeltern einer besonderen Hülfe bedürfen.

Prüfung der diesfälligen Eingaben durch das betreffende General-Commando.
Hrth. am 9. Apr. 811. D 1409.

§. 15279.
Nach diesen Grundsätzen sind die Eingaben, wozu das Formular folget, strenge zu beurtheilen, und von dem betreffenden General-Commando nach genommener Einsicht der Lauffcheine und ärztlichen Zeugnisse, welche letztere auch über die überstandene Krankheit

der natürlichen oder geimpften Blattern die Bestätigung enthalten muß, keine anderen Mädchen vorzuschlagen, als welche erklärter Maßen vollkommen zur Aufnahme geeignet sind.

§. 15280.

Die Anzahl der auf k. k. Kosten in diesem Waisenhause zu unterhaltenden Soldatentöchter ist auf neunzehn fest gesetzt.

Anzahl der Soldatenmädchen im Waisenhause.
Hfch. am 26. Nov. 811. D 4814.

§. 15281.

Der Vorschlag zur Besetzung dieser Plätze steht von den Feldtruppen und sonstigen Branschen einem jeden Landes-General-Commando, für die Artillerie aber dem Hauptzeugamte zu, welches allein mehr als zehn Mädchen vorschlagen darf.

Wem der Besetzungsvorschlag zuschicket;

§. 15282.

Die vorerwähnten Eingaben haben alle Jahre mit Ende Octobers bey dem k. k. Hofkriegsrathe einzulangen, und es ist in denselben auch zugleich anzumerken, welche von den im nächst voraus gegangenen Total-Verzeichnisse ausgewiesenen Soldatenmädchen und auf welche Weise seither in Abgang gekommen sind, damit diese auch bey dem Hofkriegsrathe aus der Vormerkung gebracht werden können.

Wann die Eingabe bey dem Hofkriegsrathe einzulangen hat.
Hfch. am 8. May 814. D 2102.

§. 15283.

Wenn ein solches Mädchen nach Wien gebracht werden muß, um in das Waisenhaus abgegeben zu werden, so ist solches unter der Aufsicht eines wohlgefügten Soldatenweibes, von dem man überzeugt seyn kann, daß es das Mädchen unter Weges gut behandeln und besorgen werde, nach Wien abzuschicken, und an das niederösterreichische General-Commando anzuweisen, welches das Mädchen an das Waisenhaus abzugeben, den Stand derselben evident zu halten, und, so oft sich ein Platz öffnet, solches dem Hofkriegsrathe anzuzeigen hat, damit der Wiederbesetzung wegen das Nöthige eingeleitet werden könne.

Beobachtungen bey Transportierung der Mädchen von einer entfernten Station nach Wien;

§. 15284.

Die Verpflegungskosten für das Mädchen bis zum Tage der Uebernahme desselben in das Institut laufen auf Rechnung des Militär-Fondes nach demjenigen Ausmaße, welches in der Abhandlung bey dem 7ten Abschnitte des 35ten Hauptstückes über die Regiments-Knaben-Erziehungshäuser in Ansehung der Soldatenknaben, die in ein entferntes Erziehungshaus geschickt werden, umständlicher aus einander gesetzt ist.

Verpflegung der Mädchen auf der Reise;

§. 15285.

Das zur Begleitung mitgegebene Soldatenweib hat zu seiner Subsistenz auf die Tage des Hin- und Rückweges die Gebühr eines gemeinen Infanteristen an Löhnung, Fleischbeytrag, Brotdgeld und Schlafkreuzer, wo dieser zu entrichten ist, zu erhalten.

Gebühr des das Mädchen in dieses Institut begleitenden Soldatenweibes;

§. 15286.

Bevor der Absendung oder Uebergabe eines solchen Mädchens in das Waisenhaus ist eine Revisions-Liste mit dem Tauffcheine und ärztlichen Zeugnisse über die körperliche Beschaffenheit, und daß es schon die Blatternkrankheit überstanden habe, mitzuschicken, ohne welche Documente es nicht angenommen wird.

Beobachtungen bey der Uebergabe an die Waisenhaus-Direction.
Hfch. am 1. Oct. 811. D 386.

Formular A.

A u s w e i s

über die zur Aufnahme in das Wiener Waisenhaus vorzuschlagenden Mädchen.

Des Vaters						Des Mädchens				Verwaiset			Sonstige Bemerkungen.					
Regiment, Corps, oder Invaliden-Haus.	Charge.	Nahme.	Alter.	Dienstzeit.	Condüite.	Anzahl der ehelichen und unverheiratheten Kinder.	Nahme.	Alter.	Körperliche Bildung.	Gesundheit, vermöge ärztlichen Zeugnisse.	Sitten und Aufführung, vermöge Befähigung des Regiments.	Ob beyde Väter leben.		vom Vater allein.	von der Mutter allein.	von beyden Vätern zugleich.	Ob das Mädchen versorgt ist oder nicht.	Ob es die natürlichen oder geimpften Blattern schon überstanden hat.

XV. Abschnitt.

Von den Siechenhäusern.

§. 15287.

Fond und Verpflegung der in die Militär-Versorgungsorte untergebrachten Militär-Weiber und Kinder.

Stf. am 10. Dec. 789.

» » 20. Aug. 791. G 8787.

Es ist ein eigener Fond dazu bestimmt, um mühselige Militär-Weiber und Kinder von den entfallenden Interessen in die für solche unglückliche Menschen gewidmeten Versorgungsorte unterzubringen, deren Verpflegung sich nach dem Local-Preise der Lebensmittel richtet.

§. 15288.

Allgemeine Benennung dieser Versorgungsorte, und welche Individuen daselbst untergebracht werden können.

Stf. am 2. Jul. 769.

Diese Versorgungsorte nennt man Siechenhäuser, und sie sind vorzüglich dazu bestimmt, solche gebrechliche und defectuose Weiber und Kinder, welche gar keine Arbeit mehr verrichten können, und wegen ihres Alters oder besonderer körperlichen Gebrechlichkeit auch einer besseren Wartung bedürfen, dahin unterzubringen, und zugleich die mit scheußlichen Uebeln behafteten Leute aus den Augen des Publicums zu entfernen.

§. 15289.

Beobachtung für die General-Commanden bey jenen Plätzen, wo dieselben das Präsentations-Recht haben, hinsichtlich der Vermerkung und Besetzung;

Ueber die dem Militär gewidmeten Plätze in einigen Civil-Versorgungshäusern der österreichischen Monarchie, über welche den betreffenden Landes-General-Commanden auch das Präsentations-Recht zusteht, hat dasselbe eine fortlaufende Vermerkung über die dazu geeigneten Weiber und Kinder zu unterhalten, und die Einleitung zu treffen, daß keiner dieser Plätze von jemand Anderen, als dem General-Commando, besetzt werde, oder unbesetzt bleibe.

§. 15290.

Wenn aber die Besetzung eines solchen Platzes nach gepflogenem Einvernehmen mit der Landesstelle wegen Unzulänglichkeit des Versorgungs-Fondes auf einige Zeit unterbleiben müßte, so muß sich das General-Commando in diesem Falle das Besetzungsrecht, wenn solches in wohlfeileren Zeiten wieder-unbeschränkt ausführbar würde, ausdrücklich vorbehalten.

was bei Nichtbesetzung eines solchen Platzes zu geschehen hat.
Hsth. am 2. Sep. 811. D 3700.

§. 15291.

Die Abzugs- und Transport-Kosten der mit scheußhaften Uebeln Behafteten und in die Invaliden-Häuser nach vorher gegangener höherer Bewilligung zur weiteren Unterbringung in die Siechenhäuser abgeschickt werdenden Individuen sind ausschließlich auf Rechnung des von weiland Seiner Majestät Kaiser Joseph dem II. excindirten Fonds jährlicher 6000 fl. anzuweisen.

Auf wessen Rechnung die Abzugs- und Transport-Kosten der in die Siechenhäuser abgeschickt werdenden Individuen anzuweisen sind.
Hsth. am 30. Jun. 808. W 90.

§. 15292.

Im Siechenhause selbst erhalten sie die nöthige Verpflegung, Wartung und Kleidung nach der Sitte des Landes, wo sie eingetheilt werden.
Der Abzugsbetrag wird nach den jeweiligen Local-Preisen bestimmt, und an Orten, wo das Militär keine eigenen Stiftungen besitzt, von dem im vorher gehenden Paragraphen bemerkten Fonde bestritten.

Verpflegung, Wartung und Bekleidung im Siechenhause selbst.
Hsth. am 21. Apr. 786.
" 5. Sep. 812. D 3219.
" 17. Apr. 815. D 2344.

XVI. Abschnitt.

Von der Theresianischen Militär-Waisen-Stiftung zu Linz in Ober-Oesterreich.

§. 15293.

Die Theresianische Militär-Waisen-Stiftung war ursprünglich eine Erziehungsanstalt, welche im Jahre 1771 noch wirklich bestand, späterhin aber aufgelöst wurde, seit welcher Zeit die Stiftungsbeträge den Aeltern oder Vormündern der diese Pfürnde genießenden Kinder bar auf die Hand gezahlet werden.

Theresianische Militär-Waisen-Stiftung;

§. 15294.

Die Regimenter, Bataillone und Corps haben dem niederösterreichischen General-Commando von halb zu halb Jahr die dazu geeigneten Soldatenkinder beyderley Geschlechtes mittelst der nach dem Formulare A zu verfassenden Consignation unter Zulegung der Lauffcheine und der ärztlichen Zeugnisse über ihre körperliche Beschaffenheit anzuzeigen.

welche Einabe die Regimenter und Corps zu verfassen, und wohin sie dieselbe einzureichen haben;

§. 15295.

Jeder Stiffling, welcher vorgeschlagen wird, um den Stiftungsgenuß zu erhalten, muß ein Soldatenkind seyn, und das sechste Lebensjahr zurück gelegt haben.

Eigenschaften eines Stifflinges;

§. 19296.

Den ganz äternlosen Waisen wird der Vorzug vor jenen, welche nur von einem der beyden Aeltern verwaiset sind, gegeben.

Vorzüge der Waisen unter einander;

§. 15297.

Die Stiftung selbst begreift nur zwanzig Plätze, von denen zehn für Knaben und eben so viele für Mädchen gewidmet sind.

Anzahl der Stiftungsplätze;

§. 15298.

Es bestehen drey Stiftungs-Classen, und zwar zu 45 fl. }
zu 36 fl. } in Wiener Währung jährlich.
und zu 30 fl. }

Stiftungs-Classen;

§. 15299.

Der Stiftungsgenuß für die Präsentirten fängt sogleich nach dem im §. 15295 bestimmten Normal-Alter an, und es beziehen die Knaben von dieser Zeit an bis zum zurück ge-

Anfang und Beendigung des Stiftungsgenußes;

legten zwölften Jahre das Stipendium nach der ersten, mit dem Eintritte in das 13te Jahr aber bis nach erreichtem 16ten Jahre, wo der Genuß ganz aufzuhören hat, nach der zweiten, und die Mädchen ohne Unterschied vom 6ten bis einschlußig dem zurück gelegten 15ten Jahre nach der dritten Classe.

§. 15300.

Wiederbesetzung eines erledigten Stiftungsplatzes.
Kth. am 16. Jan. 812. D. 132.

Ein Platz, welcher durch den Austritt eines Stiftlings offen wird, muß immer durch ein Kind des nämlichen Geschlechtes wieder besetzt werden.

§. 15301.

Worauf das n. ö. General- und Linzer Militär-Commando zu wachen haben.
Kth. am 8. Sept. 812. D. 3617.

Das niederösterreichische General- und Linzer Militär-Commando haben sich stets in der Kenntniß des Ganzen dieser Stiftungs-Stipendien zu erhalten, und jede auf was immer für eine Art sich hierbey ergebende Veränderung höheren Ortes anzuzeigen.

Formular A.

Bataillon oder Corps.

N. N. Regiment.

Verzeichniß

jener Knaben und Mädchen, welche zur Aufnahme in die Theresianische Militär-Waisen-Stiftung zu Linz in Ober-Oesterreich geeignet sind.

Des Vaters		Des Knaben oder des Mädchens				Ob der Knabe oder das Mädchen verwaistet		Ob noch unverforgt, oder schon in einer Verforgung.	Ob die natürlichen oder geimpten Blattern schon überstanden.	Köpfe.									
Charge.	N a m e.	Alter.	Dienstzeit und Condité.	Wie viel eheliche und unverforgte Kinder noch vorhanden sind.	N a m e.	Alter vermöge des zu allegirenden Original-Tauffcheines.	Bildung und Gesundheitszustand vermöge ärztlicher Befätigung, welche besonders beizulegen ist.				Sitten und Aufführung vermöge Befätigung des Regiments oder Corps.	Ob beyde Aeltern noch am Leben sind.	vom Vater allein.	von der Mutter allein.	von beyden Aeltern zugleich.				

Sign. N. am . . . ten 18 . . .

N. N., Oberst.

XVII. Abschnitt.

Von dem Invaliden-Unterstützungs-Vereins-Fonde.

§. 15302.

Entstehung des Vereins-Fondes:

Es hat sich aus den verschiedenen Ständen der Bewohner Wiens ein Verein gebildet, um durch die Zusammenwirkung aller von dem Gefühle der innigsten Freude und Dankbarkeit gleich besetzten Unterthanen der Provinz Oesterreich unter der Enns ein Denk-

mahl zu stiften, welches den allbekanntten landesväterlichen Gesinnungen Seiner Majestät entsprechen, die charakteristischen Züge der Haupt- und Residenz-Stadt sowohl, als der ganzen Provinz, nämlich Hang zur Wohlthätigkeit, Dankbarkeit gegen ihre Mitbürger, und Anhänglichkeit gegen ihren Monarchen, neuerdings ans Licht setzen, den höchst merkwürdigen Tag der siegreichen Zurückkunft Seiner Majestät des Kaisers Franz des I. und somit die dankbare Anerkennung des Heldennuthes der österreichischen Krieger der Nachwelt für ewige Zeiten gegenwärtig halten wird.

§. 15303.

Um diese verschiedenen Zwecke zu vereinigen, hat der Verein bey dem Entwurfe des Planes zur Stiftung eines diesen glücklichen Tag verewigenden Denkmahles sich auf die Ansicht beschränket, daß Oesterreich die Rückkehr seines ewigen Wohlstandes, das Wiederaufleben seiner ausgebreiteten Industrie und seine künftige mächtige Selbstständigkeit nur den weisen, festen und mit der größten Selbstbeherrschung vollbrachten Beschlüssen seines für das Wohl aller seiner Völker gleich bekümmerten allergnädigsten Kaisers und dem in den merkwürdigen Feldzügen der Jahre 1813 und 1814 neuerdings erprobten Heldennuthes seiner tapferen Krieger, welche für ihre übrigen Mitbürger ihr Blut opferten, und den alten österreichischen National-Ruhm neuerdings befestigten, zu verdanken habe.

Ansichten dabey;

§. 15304.

Es wurden einzelne Wohlthäter oder Corporationen zu Subscriptionen auf Beyträge in Wiener Währung eingeladen, um aus denselben ein Capital zusammen zu bringen, wovon die abfallenden jährlichen Zinsen ausschließungsweise nur auf besondere Unterstützungen österreichischer Invaliden für ewige Zeiten verwendet werden dürfen.

Zweck des Vereins-Fondes;

§. 15305.

Der durch diese Subscriptionen zusammen gebrachte Total-Betrag wird in drey verschiedene Classen kleiner Stiftungs-Capitalien zu 2000, 1000 und 500 Gulden abgetheilt.

Einteilung der Stiftungs-Capitalien;

§. 15306.

Sämmtliche Stiftungs-Capitalien werden gegen jährliche Verzinsung zu fünf vom Hundert auf Realitäten mit vollständiger gesetzmäßiger Pupillar-Sicherheit angeleget, wofür der Verein mit der strengsten Gewissenhaftigkeit sorgen wird.

Anlegung der Vereins-Fonds-Capitalien;

§. 15307.

Das von einem Stiftungs-Capitale per 2000 Gulden abfallende jährliche Interesse pr. 100 fl. wird als ein Unterstützungsbeitrag für einen in den k. k. österreichischen Diensten invalid gewordenen bedürftigen Officier bestimmt.

Verwendung der jährlichen Interessen von einem Stiftungs-Capitale per 2000 Gulden;

§. 15308.

Ein Stiftungs-Capital von 1000 Gulden hat die Bestimmung, daß von dem jährlichen Interesse pr. 50 Gulden ein invalider Unter-Officier oder ein sehr mühseliger gemeiner Invalide eine außerordentliche Aushülfe erhalte.

per 1000 Gulden;

§. 15309.

Das von einem kleineren Stiftungs-Capitale pr. 500 Gulden abfallende jährliche Interesse mit 25 fl. wird überhaupt zur Unterstützung eines Invaliden, der nicht zu einer der vorbenannten zwey Categorien gehört, gewidmet.

und per 500 Gulden.
Hfch. am 10. Jun. 814. D 2776.

§. 15310.

Jeder in den österreichisch kaiserlichen Militär-Diensten invalid gewordene Officier oder Soldat, ohne irgend einen Unterschied, er mag in oder außer einem Invaliden-Hause in der Monarchie domiciliren, ist geeignet, aus einer dieser drey Stiftungen nach Verschiedenheit seiner Categorien theilhaft zu werden, und da diese Unterstützungsbeiträge aus dem Vereins-Fonde nur allein eine außerordentliche Beyhülfe sind, so darf solche auch in die systemmäßige Gebühr, welche diese Individuen beziehen, nicht eingerechnet werden.

Wer auf diese Unterstützungen Anspruch hat.
Hfch. am 10. Jun. 814. D 2776.
" " 16. May 815. D 2816.

§. 15311.

Auch die 1815 invalid gewordenen Soldaten sind zu diesen Unterstützungen geeignet.

Hkth. am 10. Jul. 815. D 4145.
» » 19. Apr. 818. D 3364.

Von welchem Zeitpunkte an auch die in d. J. 813, 814 und 815 nicht mitgewirkt habenden invaliden Krieger an dieser Stiftung Theil nehmen können.

Hkth. am 10. Jun. 814. D 1776.

An diesen Unterstützungen können nicht nur allein die in den Jahren 1813 und 1814 invalid gewordenen Soldaten, sondern auch jene Antheil nehmen, welche in dem Jahre 1815 mit solchen ein gleiches Schicksal zu theilen hatten. Die in die Provincial-Invaliden-Versorgung übertretenden derley Individuen sind von dieser Theilung keinesweges ausgeschlossen.

§. 15312.

Erst dann, wenn seiner Zeit die Zahl der Stiftungen jene der von den oben benannten Feldzügen herrührenden noch lebenden Invaliden übersteiget, können die jährlichen Zinsen jener Stiftungs-Capitalien, worauf kein Invalide, der in den vorgedachten Jahren vor dem Feinde gedient hat, mehr angewiesen werden kann, auch zur Unterstützung der zu anderen Zeiten in den österreichischen Diensten invalid gewordenen Officiere und Soldaten verwendet werden, nachdem die Absicht der wohlthätigen Stifter dahin gehet, daß diese Stiftung ein permanenter Fond zur Unterstützung der mühseligsten und bedürftigsten Invaliden der österreichischen Monarchie mit Rücksicht auf die fest gesetzten Stiftungsbedingungen für ewige Zeiten seyn solle.

§. 15313.

Eingaben über die in d. J. 813, 814 und 815 invalid gewordenen Krieger.

Hkth. am 10. Jul. 815. D 4145.

Um nun die Invaliden der Feldzüge vom Jahre 1813 und 1814, und auch jene des Feldzuges vom Jahre 1815 zur Theilung aus dem Vereins-Fonde gehörig vormerken, und solche in einer genauen Evidenz zu erhalten, wurde das beyfolgende Formular hinaus gegeben, nach welchem diese Verzeichnisse abtheilig über Officiere vom Hauptmanne und Rittmeister, dann über die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, zu verfassen sind.

§. 15314.

Präsentations-Recht;

Die Stifter leisten auf das Präsentations-Recht Verzicht, und überlassen die Vertheilung der jährlichen Interessen von allen drey Classen dieser Invaliden-Stiftungs-Capitalien nach ihrer Bestimmung Seiner Majestät dem Kaiser und Allerhöchsthren Ehrenfolgern, die nicht nur allein bey der jährlichen Vertheilung die freye Auswahl der zur Unterstützung von diesen Stiftungen geeigneten Individuen haben, sondern nach Beschaffenheit der Umstände das nämliche Individuum öfters von einer oder der anderen dieser Stiftungen theilen, ja auch in Fällen, wo besondere Verdienste oder andere der allerhöchsten Gnade würdige Rücksichten eintreten, einem pensionirten Officiere oder Invaliden die jährlichen Zinsen einer oder der anderen Stiftung lebenslänglich zum Genusse überlassen können.

§. 15315.

Annahme der Vereins-Fonds-Beiträge.

Hkth. am 10. Jun. 814. D 1776.

Jeder Beytrag zur Ausmittelung solcher Stiftungs-Capitalien, er mag auch noch so klein seyn, wird von dem Vereine mit dem innigsten Danke angenommen, weil geringe Beyträge minder vermöglicher Wohlthäter dem Herzen Seiner Majestät eben so angenehm sind, als bedeutende, von den reicheren, edel denkenden Einwohnern zustießende Summen, und weil nur durch eine allgemeine, den Kräften jedes Einzelnen angemessene Zusammenwirkung aller Stände diese Stiftung in ihren wohlthätigen Folgen die erwünschte möglichst große Ausdehnung erhalten kann.

§. 15316.

Was hierbey besonders bestimmt werden muß.

Hkth. am 29. Oct. 815. D 6677.

Hierbey ist aber genau zu bemerken, daß dieser Beytrag lediglich für diesen, und nicht für den allgemeinen Invaliden-Fond oder für die bey einer jeden Invaliden-Haus-Commission bestehende Ausschüß-Cassa gewidmet worden sey.

§. 15317.

Was zu beobachten ist, wenn Beiträge für den Vereins-Fond bey einer Kriegs-Cassa eingeben.

Hkth. am 18. Nov. 816. D 6699.

Wenn solche Beiträge für den Vereins-Fond bey irgend einer Kriegs-Cassa einfließen, so müssen solche durch das Landes-General-Commando dem k. k. Hofkriegsrathe zugesendet werden, welcher sie an ihre Bestimmung leiten, und den hierüber von der Vereins-Cassa ausgestellten Empfangsschein den Gebern mittelst des nämlichen General-Commando's zu kommen machen wird.

§. 15318.

Werden solche Beyträge aber von den Obern oder einer politischen Behörde an die besagte Vereins-Cassa directe eingesendet, so ist deswegen eine Anzeige an den Hofkriegsrath zu erstatten nicht nothwendig, weil der Vereins-Direction die Verrechnung der für diesen Unterstützungs-Fond eingehenden Gelder selbst zustehet, und derselben auch die allgemeine Bekanntmachung dieser Gaben durch die Zeitungsblätter ganz allein vorbehalten ist.

Ausnahme hiervon.
Hftb. am 31. Dec. 816. D 7804.

§. 15319.

Aus den von einzelnen Wohlthätern oder Corporationen an die Vereins-Cassa abgeführten Beyträgen wird der Verein nach den drey fest gesetzten Classen Stiftungscapitalien zu 2000, 1000 und 500 Gulden dergestalt formiren, daß zwischen diesen verschiedenen Categorien ein Ebenmaß bestehe, und die minderen Stiftungsbeyträge im Verhältnisse gegen die höheren zahlreicher werden.

Formirung der Stiftungs-Capitalien;

§. 15320.

Wenn einzelne Wohlthäter oder ganze Corporationen ein oder mehrere Stiftungscapitalien der drey bestimmten Classen zu 2000, 1000 oder 500 Gulden beyzutragen sich erklären, so erhalten diese einzelnen Stiftungen für ewige Zeiten den Namen ihrer wohlthätigen Stifter, mit dem dieselben nicht nur allein auf die Realitäten versichert, sondern auch zu der allerhöchst vorzunehmenden Vertheilung der hiervon abfallenden Zinsen Seiner Majestät in Vorschlag gebracht werden.

Benennung der einzelnen Stiftungen nach ihren Stiftern;

§. 15321.

Wollte ein Einzelner oder auch eine Gesellschaft anstatt des baren Beytrages entweder ein mit pupillarmäßiger Sicherheit angelegtes, mit fünf vom Hundert verzinsliches Capital, oder einen mit eben dieser Sicherheit bereits bedeckten jährlichen Fruchtgenuß zur Gründung eines einzelnen oder mehrerer Stiftungscapitalien der drey Classen oder auch zu dem gemeinschaftlichen Stiftungs-Fonde auf ewige Zeiten überlassen, so wird ein solcher Beytrag jedem baren vollkommen gleich gehalten werden.

Welche Erfäge zum Vereins-Fonde wie bares Geld angesehen und behandelt werden.
Hftb. am 10. Jun. 814. D 1776.

Auch können öffentliche Fonds-Obligationen, wovon die Zinsen den jährlichen Fruchtgenuß eines dieser drey Stiftungscapitalien bedecken, von einzelnen Wohlthätern oder Corporationen diesem Stiftungs-Fonde für ewige Zeiten überlassen werden; aus kleineren, diesem wohlthätigen Zwecke gewidmeten, öffentlichen Fonds-Obligationen werden von dem Vereine ebenfalls abgesonderte Stiftungscapitalien mit dem jährlichen Ertragnisse von 100, 50 und 25 Gulden formiret werden.

§. 15322.

Um aber bey dieser Stiftung mit dem schönen Zwecke, das traurige Schicksal der invalid gewordenen Krieger möglichst zu lindern, auch ein ewig bleibendes Denkmahl des für die österreichische Monarchie höchst merkwürdigen Tages zu gründen, an welchem Seine Majestät der Kaiser und König in Höchstihre Residenz-Stadt glücklich zurück gekehrt sind, welches am 16ten Junius 1814 geschah, so ist fest gesetzt worden, daß jährlich an diesem Tage in jedem der Invaliden-Häuser zu Wien, Prag, Pest und Pettau ein feyerliches Hochamt abgehalten, und hierauf die Vertheilung der gestifteten jährlichen Unterstützungsbeträge an die namentlich dazu bestimmte invalide Mannschaft, in so weit sie in einem dieser Invaliden-Häuser lebet, durch den Invaliden-Hauses-Commandanten, der eine kurze Anrede über den Ursprung dieser Stiftung zu halten hat, und wobey zu Wien, Prag und Pest die commandirenden Generale gegenwärtig seyn sollen, welche die Landes-Regierungs-Präsidenten oder ihre Stellvertreter dazu einzuladen haben, und wozu auch allenthalben den wohlthätigen einzelnen Stiftern der Zutritt offen stehet, mit angemessener Feyerlichkeit abgehalten werde.

Feyerlichkeit bey Vertheilung der Unterstützungsbeträge an die Mannschaft;

Jenen Invaliden, welche außer den Invaliden-Häusern leben, und wegen der größten Entfernung oder ihrer Leibesgebrechen bey der ihnen zugeachten feyerlichen Verleihung in einem Invaliden-Hause zu erscheinen nicht im Stande sind, werden die ihnen von Sei-

ner Majestät jährlich aus diesem Stiftungs-Fonde verliehenen Unterstützungsbeiträge ebenfalls am 16ten Junius eines jeden Jahres durch die nächste Militär-Behörde erhalten.

§. 15323.

Auf welche Art diese Unterstützungsbeiträge den Officieren zu erfolgen sind.

Hth. am 16. May 815. D 2816.

In so weit Officiere an dieser Stiftung Theil nehmen, haben diejenigen von ihnen, welche in einem Invaliden-Hause leben, der Feyerlichkeit des erwähnten Tages ebenfalls beizuwohnen; in Ansehung der übrigen, welche außer einem Invaliden-Hause leben, werden die General-Commanden die Einleitung treffen, daß ihnen das in dem betreffenden Jahre Bewilligte am 16ten Junius des nämlichen Jahres, als dem immerwährenden Gedächtnistage, mittelst der Kriegs-Cassa sicher erfolgt werde.

§. 15324.

Nach jedesmaliger Vertheilung muß der Individ. als Ausweis dem Hofkriegsrathe zur Einsicht vorgelegt werden.

Hth. am 26. Jun. 816. D 3750.

Gleich nach geschēhener Vertheilung ist der Individual-Ausweis dem Hofkriegsrathe zur Einsicht vorzulegen, damit diese Hofstelle sich überzeugen könne, daß die Absicht des Vereines vollkommen erreicht worden sey, und damit die Vormerkung, welche hierüber im Ganzen geführt werden muß, daraus ergänzt werden könne.

§. 15325.

Die Unterstützungsbeiträge sind bey einem früheren Austritte, dann bey einem begangenen Verbrechen nicht auszu zahlen.

Hth. am 27. Nov. 816. D 6839.

Die bereits angewiesenen Unterstützungsbeiträge solcher Individuen, welche noch vor der ergangenen Bewilligung in Abgang gekommen sind, oder aber wegen begangener Verbrechen noch vor dem Empfange derselben sich unwürdig gemacht haben, sind aus der dießfalligen Vormerkung zu bringen, mithin auch die für sie schon behobenen Unterstützungsbeiträge zur Kriegs-Cassa zurück abzuführen, und dem Hofkriegsrathe hiervon die Anzeige zu erstatten.

§. 15326.

Auch nicht bey dem Tode.

Hth. am 31. Oct. 815. D 6474.

Dasselbe hat auch zu geschēhen, wenn ein Individuum früher stirbt, als ihm die Unterstützung aus dem Vereins-Fonde zugedacht worden war, da in diesem Falle dessen Verlassenschaft hierauf keinen Anspruch machen kann.

§. 15327.

Zeitliche Anstellungen schließen von dem Stiftungsgenusse nicht aus.

Hth. am 10. Jul. 815. D 3689.

Eine bloß zeitliche Anstellung, wie zum Beispiele bey einem Feldspitale und dergleichen, schließt ein aus diesem Fonde theilhaftes Individuum von dem Stiftungsgenusse nicht aus, sondern der ihm zugedachte Betrag ist ihm mittelst seiner vorgesetzten Behörde sicher zuzusenden.

Formular A.

N. N. General-Commando.

Verzeichniß

der pensionirten Officiere vom Hauptmanne oder Rittmeister abwärts, welche in den Feldzügen 1813, 1814 oder 1815 gedient haben, und dadurch realinvalid geworden sind, sie mögen in einem Invaliden-Hause leben, oder die Pension außer demselben genießen.

Charge.	N a m e.	Alter.	Ledig, verheirathet oder Wittwer.	Ob Kinder, und darunter wie viele unverforgt vorhanden sind.	Dienstjahre, mit Bemerkung der Regimente und Corps, wo der Officier diente, und wie lange bey jedem Regimente, dann wie lange in jeder Charge.	Verdienste und Conduite.	Körperliche Gebrechen.	In welchem der oben erwähnten Feldzüge er diente, und dadurch realinvalid wurde.	Zeit welcher Zeit er die Pension genießt.	Aus welcher Cassa er sie erhebr.	Vertrag der Pension mit Bemerkung der Währung.	Personliche sonstige Umstände, welche eine besondere Rücksicht verdienen.	Sonstige Anmerkungen.

Sign. N. am . . . ten 18 . . . N. N., commandirender General.

Anmerkung. Pensionirte Officiere, welche nicht wegen vollkommener, sondern nur wegen zeitlicher Real-Invalidität in den Pensions-Stand übernommen wurden, sind nicht dazu geeignet, in das vorstehende Verzeichniß aufgenommen zu werden.

Formular B.

N. N. General-Commando.

Verzeichniß

der invaliden Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, welche in den Feldzügen der Jahre 1813, 1814 oder 1815 gedient haben, und dadurch realinvalid geworden sind, sie mögen dermahl in einem Invaliden-Hause oder mit Patental-Verpflegung auf dem Lande untergebracht seyn.

Charge.	N a m e.	Alter.	Ledig, verheirathet oder Wittwer.	Ob Kinder, und darunter unverforgte vorhanden sind.	Dienstjahre, und bey welchem Regimente oder Corps.	Betragen vor dem Feinde und Conduite.	Körperliche Gebrechen.	In welchem der oben erwähnten Feldzüge der Mann diente, und dadurch realinvalid wurde.	Zeit welcher Zeit er die Invaliden-Verpflegung genießt, und aus welcher Cassa.	Land und Ort seines dormaligen Aufenthaltes.	Personliche sonstige Umstände, welche eine vorzügliche Rücksicht verdienen.	Weitere Anmerkungen.

Sign. N. am . . . ten 18 . . . N. N., commandirender General.

XVIII. Abschnitt.

Von den Geschenkgeldern.

§. 15328.

Wie sich die Kriegs-Cassen bey eingehenden Geschenkgeldern für Militär-Invaliden zu benehmen haben;

Jedermann, der für das Militär oder für die Militär-Invaliden ein Geschenk im Gelde oder in Obligationen zu machen geneigt ist, kann solches gegen feldkriegscommissariatische Anweisung bey der dem Geber zunächst befindlichen Militär-Cassa gegen einen dafür zu erhaltenden ordentlichen Uebernahmschein erlegen. Jede Militär-Cassa ist verpflichtet, sie gegen Bescheinigung zu übernehmen, und von dem geschetzten Erlage unverzüglich dem Landes-General-Commando die Anzeige zu machen.

§. 15329.

was zu geschehen hat, wenn Geschenke eingehen.

Hsch. am 29. Apr. 816. E 2058.
" " 2. Apr. 819. D 1007.

Geschenke, sie mögen bey einem Armee- oder Landes-General-Commando entweder für die Truppen im Allgemeinen, oder aber mit einer bestimmten Widmung eingehen, müssen immer genau nach dem ausgesprochenen Willen der Geber verwendet werden.

§. 15330.

Bekanntmachung derselben an die Regimenter;

Um dieses zu bewirken, sind in einem jeden solchen Falle entweder der ganzen Armee, oder aber dem bezeichneten Regimente, Bataillon, Corps, oder der sonstigen Branche, die eingegangenen patriotischen Gaben mit der Widmung und den etwannigen Nebenbedingungen umständlich bekannt zu machen.

§. 15331.

Eingaben dazu;

Hierüber haben dieselben nach dem folgenden Formulare 1. die Eingabe über die dazu vorzüglich geeigneten, würdigsten und dürftigsten Individuen zu verfassen, und dem vorgesezten General-Commando einzureichen.

§. 15332.

Repartition der Geschenke;

Wie dieselben nun bey dem General-Commando eintreffen, so sind sie zu sammeln, und wenn sie sämmtlich vorhanden sind, so wird von dem betreffenden General-Commando nach Verhältnis der zur Vertheilung vorhandenen Summe und der hierzu vorgeschlagenen Individuen zur Repartition geschritten.

§. 15333.

Art, wie die Truppen die Geschenkbeträge an sich ziehen können;

Der hiernach entfallene Divident wird in der Haupt-Feld-Operations-, oder in so fern der k. k. Hofkriegsrath nicht etwa anderwärts darüber verfügt hätte, in der Landes-Kriegs-Cassa depositirt, und das Regiment davon mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, den anrepartirten Gesamtbetrag mittelst eines zu bevollmächtigten Officiers selbst erheben, und der Cassa die vorschriftmäßige Quittirung hierüber leisten zu lassen.

§. 15334.

wann die Regimenter solche zu vertheilen haben, und wie sie sich hierüber gegen das vorgesezte General-Commando ausweisen müssen;

Wenn das Regiment das Geld bekommt, so hat der Commandant desselben die Vertheilung in Gegenwart des respectirenden Feld-Kriegs-Commissärs sogleich vorzunehmen, und die vorschriftmäßig bestätigte Vertheilungs-Consignation dem vorgesezten Haupt-Armee- oder Landes-General-Commando einzubefördern, von wo aus solche mit einer Hauptübersicht dem k. k. Hofkriegsrathe zur Einsicht unterleget, und die Hofstelle zugleich angegangen wird, diese patriotischen Geschenke mit Benennung der Geber, in so fern sich dieselben das Letztere nicht ausdrücklich vorbehalten haben, in den Zeitungen ehrenvoll erwähnen, und solche zugleich zur Kenntniß Seiner Majestät des Kaisers bringen zu lassen.

§. 15335.

was zu geschehen hat, wenn die Geschenke bey zu häufigen Truppenbewegungen mit Sicherheit nicht vertheilt werden können;

Sind die Truppenbewegungen zu häufig, als daß mit Sicherheit auf eine pünctliche Vertheilung der Geschenke gerechnet werden könnte, so ist damit bis zu mehrerer Ruhe unter den Truppen zuzuwarten.

§. 15336.

Sollte aber dieses nicht erzielt werden können, oder das Haupt-Armee-General-Commando nach hergestelltem Frieden mit zu vielen anderweitigen dringenderen Geschäften beschwert, und nach vollständiger Bearbeitung derselben, der Auslösung nahe seyn, so hat dasselbe dem k. k. Hofkriegsrathe unter oberfeldkriegscommissariatlicher Bestätigung über alle zur Zeit noch vorhandenen Geschenke einen Hauptausweis mit Benennung der Journals-Artikel, unter welchen jede Geldpost in dem Haupt-Feld-Operations-Cassa-Journale in Empfang erscheint, vorzulegen, damit die Hofstelle hiervon in die Kenntniß gelange, und nach Umständen demjenigen Landes-General-Commando dem dieses Geschäft fortzuführen aufgetragen wird, auch die Besorgung dieses wichtigen Geschäftszweiges anempfehlen könne.

Beobachtungen bey Auflösung des Haupt-Armee-General-Commando's hinsichtlich der Geschenkgelder;

§. 15337.

Das Landes-General-Commando hat demnach sich mit dem noch bestehenden Armee-General-Commando wegen der ordnungsmäßigen Uebergabe der depositirten Geschenkgelder von Seite der Haupt-Feld-Operations-Cassa an die Landes-Kriegs-Cassa einzuvernehmen.

was hinsichtlich der Uebergabe der depositirten Geschenkgelder zu beobachten ist;

§. 15338.

Ist dieses geschehen, und die Abfuhr gehörig bewirkt worden, so hat das übernehmende General-Commando, damit der nach dem Dividenten auf gesammte mehrere, oder eine der noch zu vertheilenden Rubriken entfallende Betrag auf eine der Absicht der Geber möglichst entsprechende Weise zur Verwendung gebracht, und an die hierzu geeigneten Individuen vertheilt werde, sich an nachstehende Directive zu halten.

weitere Beobachtung dabey;

§. 15339.

Alle jene Individuen, welche in den im §. 15331 bemerkten früheren Regiments-Eingaben enthalten sind, sich noch im dienstleistenden Stande desselben befinden, und zur Betheilung in Antrag gebracht worden sind, haben die anrepartirten Geldbeträge in Gegenwart des respicirenden Feld-Kriegs-Commissärs bar auf die Hand zu erhalten, und den Empfang der anrepartirten Beträge in dem hierüber nach der Anlage Nr. 2. zu verfassenden Vertheilungsausweise zu bestätigen, welcher letztere sodann mit Einschluß der dießfalligen Eingaben dem General-Commando zur Unterlegung an den k. k. Hofkriegsrath ungesäumt einzureichen ist.

Verfassung der Vertheilungsausweisungen;

§. 15340.

Hierbey ist zu bemerken, daß die Ausweise über die richtig bewirkte Vertheilung der betreffenden Beträge abtheilig für jede der zu vertheilenden Rubriken, für welche das Regiment einen Betrag erhalten hat, eingesendet, und daß die betheilten Individuen ins Besondere ausgewiesen werden müssen, und nicht eine Rubrik mit der anderen verwechselt werden darf.

Beobachten bey dabey;

§. 15341.

Da es nach dem Verlaufe der Kriegsjahre, wo die dießfalligen Eingaben an das bestandene Haupt-Armee-General-Commando eingesendet wurden, nur zu gewiß ist, daß ein großer Theil der zur Vertheilung in Antrag gebrachten Verwundeten oder Verstümmelten, welchen nach diesen Eingaben Geldbeträge anrepartirt worden sind, in der Zwischenzeit mit Abschied theils entlassen, theils in die Invaliden-Versorgung übersetzt, unwissend wo, oder sonst in Abgang gebracht worden, dann verstorben sind, mithin in dem Stande des Regiments sich nicht mehr befinden, so können dieselben anrepartirten Beträge nicht dem Ungefähr oder einer zweifelhaften Bestimmung überlassen werden, sondern es ist:

wie sich zu benehmen ist, wenn die zu betheilende Mannschaft sich nicht mehr im Stande des Regiments befindet;

§. 15342.

über die in der Zwischenzeit verstorbenen, unwissend wo in Spitalern oder sonst in Abgang gebrachten, mit Abschied entlassenen, verwundeten oder verstümmelten Individuen, deren Betheilung theils nicht mehr in den Gränzen der Möglichkeit liegt, theils, in so fern sie wirklich noch geschehen könnte, nur mit unendlicher Mühe, großem Zeitaufwand

und wie solche auszuweisen ist;

und vieler Schreiberey verbunden seyn müßte, abtheilig für jede der zu vertheilenden Rubriken eine Consignation Nr. 3, worin der Name des zur Betheilung in Antrag gebrachten Individuums, die Ursache, warum solches nach obiger Anführung nicht mehr geschehen kann, dann der demselben anreparirte Geldbetrag in Conventions-Münze und in Einlösungsscheinen nach dem Dividenten per Kopf, endlich die Summe des Betrages, welcher auf diese Rubriken nicht mehr vertheilet werden kann, in Conventions-Münze und in Einlösungsscheinen ersichtlich seyn muß, zu verfassen und einzureichen.

§. 15343.

auf welche Art und wohin die nicht mehr zur Vertheilung geeigneten Beträge abgeführt werden müssen;

Die Summe in Conventions-Münze und in Einlösungsscheinen, welche nach diesen für die betreffenden Rubriken zu verfassenden Consignationen entfällt, und nach obigen Grundsätzen nicht mehr vertheilet werden kann, ist zur Kriegs-Cassa in gleicher Münze, so wie sie als Rest nach Abzug des hiervon vertheilten Betrages übrig bleibt, gegen eine auf die betreffende Kriegs-Cassa-Verwaltung lautende Verlags-Quittung oder gegen einen Abfuhrschein, dessen Betrag in Conventions-Münze oder Einlösungsscheinen mit der Haupt-Summa, welche nicht mehr vertheilet werden kann, überein stimmen muß, abzuführen, und sodann mit der Consignation über die Individuen, welche nicht mehr betheilet werden können, einzusenden.

§. 15344.

Ausweisung der inzwischen in die Invaliden-Verförgung übersehten Mannschaft;

Die zur Betheilung in Antrag gebrachten Verwundeten oder Verklümmelten, welche in der Zwischenzeit wegen ihrer Wunden in die Invaliden-Verförgung überseht wurden, sind mittelst einer besonderen Consignation Nr. 4 abtheilig für diese Rubriken auszuweisen.

§. 15345.

was die diesfällige Consignation enthalten muß;

Die Consignationen müssen die Charge und den Namen des betheilt werdenden Individuums, den anreparirten Geldbetrag in Conventions-Münze und Einlösungsscheinen, endlich das Invaliden-Haus, wohin dasselbe in der Zwischenzeit überseht worden ist, enthalten.

§. 15346.

wohin die hierauf entfallenden Beträge gegen Verlags-Quittungen abgeführt werden müssen;

Die Beträge in Conventions-Münze und Einlösungsscheinen, welche diese in der Zwischenzeit in die Invaliden-Verförgung übersehte Mannschaft zu erhalten hat, sind gleichfalls zur nächsten Kriegs-Cassa gegen eine zu Gunsten der betreffenden Invaliden-Häuser, wo sich diese Mannschaft eben befindet, auf die betreffende Kriegs-Cassa, wo das Invaliden-Haus den Betrag am nächsten abfassen kann, lautende Verlags-Quittung abzuführen.

§. 15347.

wohin diese Verlags-Quittungen zu überreichen sind;

Diese Verlags-Quittungen sind sodann dem vorgesehten General-Commando nebst den vorgedachten Consignationen zur weiteren Aushändigungs-Veranlassung einzureichen, damit die betreffenden Individuen auf dem kürzesten Wege mit den anreparirten Beträgen betheilt werden können, worüber sodann von Seite des betreffenden Invaliden-Hauses die Vertheilungsausweise mit der beugefügten Empfangsbestätigung der Percipienten direct dem vertheilenden General-Commando, oder aber die Ursache, warum die Invaliden nicht mehr betheilt werden können, mit Anschluß der Verlags-Quittungen oder der Kriegs-Cassa-Abfuhrscheine über den zur nächsten Kriegs-Cassa abgeführten Geldbetrag anzuzeigen sind.

§. 15348.

Beobachtung bey der Repartition der Geschenketräge für Witwen und Waisen der vor dem Feinde gebliebenen Krieger überhaupt;

In Hinsicht der zu betheilenden Witwen und Waisen der vor dem Feinde gebliebenen Krieger überhaupt ist zu beobachten, daß dieselben doch einiger Maßen über den Verlust ihrer Männer und Väter durch die anreparirten Gaben entschädiget werden.

Es ist daher eine Witwe ohne Kinder mit Einem Antheile; eine Witwe mit einem Kinde mit zwey Antheilen, und so fort nach dem Dividenten der betreffenden Rubrik zu betheilen.

§. 15349.

In so fern nun dem Regimente die Existenz und die Ulocation dieser zu betheilenden Witwen und Waisen vermöge der Verlassenschafts-Abhandlungen bekannt ist, hat dasselbe diese Vertheilung entweder selbst zu bewirken, den Witwen und der Vormundschaft der ganz älternlosen Waisen den anrepartirten Geldbetrag gegen Bescheinigung zu erfolgen, oder aber sich wegen Betheilung dieser in dem Regiments-Bezirk oder dessen Nähe nicht mehr aufhaltenden Weiber und Kinder an das vorgesezte General-Commando zu wenden, damit dieselben durch die politischen Behörden mit diesen Beträgen auf dem kürzesten und sichersten Wege betheilet werden können, worüber die mit den Empfangsbestätigungen versehenen Consignationen gleichfalls einzureichen sind.

Behandlung derselben hinsichtlich der Betheilung, wenn sie sich im Regiments-Bezirk,

§. 15350.

Alle jene Witwen und Waisen jedoch, von welchen das Regiment durch die in der Zwischenzeit erfolgten Dislocations-Veränderungen oder sonst herbey geführten Umstände in Hinsicht ihrer Existenz oder Ulocation nicht mehr in der Kenntniß steht, und welche nur mit vielem Umtriebe und endloser Schreibererey eruiert und mit den Geschenken betheilet werden könnten, hat das Regiment von der Anzahl der zu betheilenden gleich auszuscheiden, über solche ein n a h m e n t l i c h e s Verzeichniß Nr. 5 mit den anrepartirten Geldbeträgen zu verfassen, die hiernach ausfallende Summe zur nächsten Kriegs-Cassa gegen eine auf die Kriegs-Cassa-Verwaltung des Landes, wo die Vertheilung bewirkt wurde, lautende Verlags-Quittung oder Kriegs-Cassa-Abfuhrschein abzuführen, und diese sodann mit den Verzeichnissen einzureichen.

od. außer demselben befinden;

§. 15351.

Eben dieses gilt auch von Betheilung der zurück gelassenen Weiber und Kinder der in das Feld gerückten Soldaten.

Betheilung der zurück gelassenen Weiber und Kinder der in das Feld gerückten Soldaten. Hith. am 29. Apr. 816. D 2058.

§. 15352.

Hinsichtlich der freiwilligen Beiträge an Wein für das Erforderniß der gesunden Mannschaft sowohl, als der Spitäler ist bestimmt, daß die solcher Gestalt eingegangenen Geschenke theils in die Militär-Verpflegs-Magazine, und vorzüglich in jene der Festungen, theils, wo diese Magazine zu weit entlegen sind, auch an die Kellereyen der nächsten Herrschaften in Camerali zur Abfuhr angewiesen werden.

Wie die freiwilligen Beiträge an Wein untergebracht werden müssen;

§. 15353.

Es ist aber auch nothwendig, daß bey den vorerwähnten Cameral-Kellereyen eigene Militär-Officiere aufgestellt werden, welche unter der Leitung der betreffenden, ohnein durch Stabs-Officiere oder Rittmeister controllirt werdenden Haupt-Magazine von den eingehenden Weinelieferungen mittelst wöchentlicher Rapporte die Haupt-Verpflegs-Magazins-Rechnungsführer, und diese mittelst der gleichzeitigen Total-Rapporte ihres Bezirkes das vorgesezte General-Commando ununterbrochen in der Kenntniß der eingeliefert werdenden Wein-Quantitäten erhalten.

Aufstellungen von Controllirenden und Ausweisung der Weinsgattungen mittelst wöchentlicher Rapporte;

§. 15354.

Damit übrigens sowohl bey der Uebernahme, als auch in der Folge bey der Versendung dieser Weine, alle erforderliche Vorsicht angewendet werde, um dieses kostspielige Getränk in gutem Stande zu erhalten, und eben so an die Bestimmung zu bringen, müssen in jedem Orte, wo Einlieferungen Statt finden, sachkundige Werkmeister gegen Entrichtung des an solchen Orten gewöhnlichen Handwerkstagslohnes, jedoch nur auf die Zeit des strengsten Erfordernisses zu Hülfe genommen, und vorzüglich darauf gesehen werden, daß nur haltbare Weingattungen in gut beschaffenen Transport-Bässern, über den Beulen und Zapfen mit Ueberlegblech versehen, und so kennbar als dauerhaft versiegelt, zum Transporte bestimmt werden.

Besondere Bestimmungen bey der Uebernahme und Versendung der Geschenkwine zur Armee;

§. 15355.

Wie die zusammen gefochten Wein-Transporte zu sammeln und an ihre Bestimmung abzuschicken sind;

Jeder solche Transport ist in einem Hauptorte zu sammeln, dann unter der Aufsicht eines vertrauten Feldwebels, Führers oder Verpflegsbäckers unter der Bedeckung einer für die Wachposten, welche in den Futter- und Nacht-Stationen zur Verhütung aller Eingriffe und Verfälschung des Weines aufzustellen sind, zureichenden Zahl von Mannschaft abzuschicken.

§. 15356.

Es ist auch jedem Transporte ein Binde bezugeben, und Bestimmung der Bekehrungsstellen für denselben;

Ferner ist jedem dergestalt gesammelten Transporte auch ein des Bindehandwerkes und der Wein-Conservation gut kundiges Individuum, dessen Redlichkeit und Sachkenntniß von Seite der betreffenden Civil-Obrigkeit genügend bestätigt wird, bezugeben, wofür demselben sowohl auf die Zeit des Transportes und auf die mit drey Meilen täglich zu berechnende Rückkehrfrist 1 Gulden 30 Kreuzer W. W. an Taggeld nebst der mit der Escorte-Mannschaft gemeinschaftlich zu genießen habenden Bequartierung bezahlt werden kann.

§. 15357.

Wie die Versendung dieser Weine zu bewirken ist;

Die Expedition selbst kann nur mittelst gedungener Fuhrer besorget werden, weil die Vorspann für diese Transporte nicht angewendet werden kann.

§. 15358.

Die Fuhrer sind so wohlfeil als möglich zu behandeln. Hftb. am 7. Jul. 812. A. 3062.

Die Behandlung dieser Fuhrer haben die Haupt-Verpfleg-Magazine unter Mitwirkung der Civil-Jurisdiction und unter pflichtmäßigem Bestreben für die Erzielung der besten Vortheile des Aerariums zu pflegen, und dem General-Commando die erreichten Bedingungen zur Approbation vorzulegen.

§. 15359.

Ueber die während des Laufes eines Monats zur Verwendung gebrachten Geschenke ist dem Hofkriegsrathe alle Monate ein Ausweis zur Einsicht vorzulegen;

Ueber die Verwendung aller zur Unterstützung der Armee überhaupt, dann für Kranke und Verwundete, oder für Witwen und Waisen der vor dem Feinde gebliebenen Krieger, ins Besondere den Truppen vom Hofkriegsrathe zugewiesenen Geschenke sowohl in barem Gelde als Victualien ist der gedachten Hofstelle mittelst des Haupt-Armee- und Landes-General-Commando's alle Monate nach dem neben stehenden Formulare Nr. 6 ein Ausweis vorzulegen, um dieselben mittelst der öffentlichen Zeitungsblätter zur Kenntniß des Publicums bringen, und die Geber von der rechtlichen Gebahrung hiermit überzeugen zu können.

§. 15360.

Wie sich mit Geschenken zu benehmen ist, welche keine specielle Widmung für Spitäler und Erziehungs Häuser haben. Hftb. am 16. Jan. 812. A. 326.

In so fern die für das Militär eingehenden Geschenke nicht speciell von dem Geber für die Spitäler oder Regiments-Knaben-Erziehungs Häuser hergegeben werden, sind solche zur Subsistenz-Erleichterung der Mannschaft lediglich an dieselbe zu vertheilen, und wo zu geringe Quantitäten eine Vertheilung nicht zulassen, sind sie bis zur Ueberkommung einer angemessenen Quantität aufzubewahren.

§. 15361.

Solche sind gleichfalls gegen den Hofkriegsrath auszuweisen. Hftb. am 31. Dec. 813. D. 5512.

Auch über derley bey Truppen oder Erziehungs Häusern eingegangene milde Beyträge haben die Divisions-Commandanten von den unterstehenden Truppen und Branchen alle Monate die Particularien zu sammeln, und mittelst eines nach dem folgenden Formulare Nr. 7 verfaßten, von dem betreffenden Herrn Divisionär gefertigten Hauptverzeichnisses dem vorgesetzten General-Commando sammt den dießfälligen Particular-Verwendungs-Ausweisen zur Zusammenstellung des dem Hofkriegsrathe vorzulegenden Haupt-Summariums immer mit 15tem eines jeden folgenden Monats zu überreichen.

Formular Nr. 1.

N. N. Regiment. Bataillon.

Consignation

über die im letzten Feldzuge todt gebliebenen, verwundeten und verstümmelten Krieger, dann deren Witwen und Waisen.

Compagnie.	Charge.	N a m e.	Gebürtig		Die patriotischen Beyträge sind gewidmet								A n m e r k u n g.					
			von	auf	für Witwen und Waisen d. in d. Schlacht bey Leipsig vor dem Feinde verbliebenen Krieger.	für die in der Schlacht bey Leipsig verstümmelten Krieger.	für österreichische Krieger, die sich in der Schlacht bey Leipsig so ausgezeichnet haben, daß sie Medaillen erhielten.	für die vor dem Feinde verstümmelten Krieger.	für Witwen und Waisen der in diesem Kriege gebliebenen Unter- Officiers und Gemeinen.	überhaupt	Leipzig	Brienne		Arcis sur Aube	für die Verwundeten in der Schlacht bey			

Sign. am . . . ten 18 . . .

N. N., Oberst.

Vidi: N. N., Feld = Kriegs = Commissär.

Formular Nr. 2.

N. N. Regiment.

Vertheilungsausweis

über die für die in der Schlacht bey N. eingegangenen und vertheilten Armee = Geschenkelder.

Compagnie.	Charge.	N a m e.	Anreparirter Bethelungs- betrag.				Ausbezahlter Geldbetrag.				Empfangsbestätigung.	
			Conventions- Münze.		Einlösungs- schein.		Conventions- Münze.		Einlösungs- schein.			
			fl.	Fr.	fl.	Fr.	fl.	Fr.	fl.	Fr.		

Sign. N. am . . . ten 18 . . .

N. N., Rechnungsführer.

N. N. Oberst.

Revidirt und richtig befunden. Sign. wie oben.

N. N., Feld = Kriegs = Commissär.

C o n s i g n a t i o n

über die noch vor der Betheilung Verstorbenen, unwissend wo in Spitälern oder sonst in Abgang Gebrachten, mit Abschied Entlassenen, Verwundeten oder Verstümmelten.

Compagnie. Charge.	N a m e n.	Anrepartirter Geldbetrag.				Ursache, warum die Betheilung nicht mehr vor sich gehen kann.	Nicht mehr zu vertheilender Geldbetrag.				Dieser Betrag wurde abge- führt zur N.N. Kriegs-Casse.
		Conventions- Münze.		Einlösungs- scheine.			Conventions- Münze.		Einlösungs- scheine.		
		fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	

Sign. N. am . . . ten . . . 18 . . .

Revidirt und richtig befunden.

N. N., Oberst.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

C o n s i g n a t i o n

über die wegen ihrer inzwischen erfolgten Uebersetzung in die Invaliden-Versorgung mit den anrepartirten Geschenksbeträgen nicht mehr betheiligt werden könnenden verwundeten oder verstümmelten Krieger.

Charge.	N a m e n.	Anrepartirter Geldbetrag.				Name des Invaliden- Hauses, wohin der Mann übersetzt wurde.	Auf welche Kriegs-Cassa die über den nebenstehenden Be- trag ausgestellte Verlags- Quittung lautet.
		Conventions- Münze.		Einlösungs- scheine.			
		fl.	kr.	fl.	kr.		

Sign. N. am . . . ten . . . 18 . . .

Vidi: N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

N. N., Oberst.

Formular Nr. 5.

N. N. Regiment.

Consignation

über die Witwen und Waisen, welche wegen ihres unbekanntes Aufenthaltsortes mit den anreparirten Geldbeträgen nicht betheilt werden konnten.

N a m e		Anreparirter Geld- betrag per — fl. — Fr. — per Kopf.	Zur Kriegs = Cassa gegen Ver- lags = Quittung auf die Kriegs- Cassa des Landes, wo die Re- partition vor sich ging, abge- führter Betrag.				Anmerkung.
des Vaters.	der Mutter oder Kinder.		Conventions- Münze.		Einlösungs- scheine.		
			fl.	Fr.	fl.	Fr.	

Sign. N. am . . . ten . . . 18 . . .

N. N., Oberst.

Vidi: Feld = Kriegs = Commissär.

Formular Nr. 6.

K. K. Haupt = Armee = General = Commando.

Ausweis

über die im Monate N. 18 . . . vorgekommenen und verwendeten baren oder sonstigen Beträge zur Unterstützung der Armeen überhaupt, oder für Kranken und Verwundete, oder für Witwen und Waisen der vor dem Feinde todt gebliebenen.

Laut hofkriegsräthlichen Rescriptes				Darunter waren im Gelde				Die jenseitige Beträge wurden fol- gender Maßen ver- wendet.	Darunter waren im Gelde			
Littera.	Nummer.	Datum.	Mit nachste- hender Wid- mung.	Conventions- Münze.		Einlösungs- scheine.			Conventions- Münze.		Einlösungs- scheine.	
				fl.	Fr.	fl.	Fr.		fl.	Fr.	fl.	Fr.

Hier werden die in dem jedesmaligen hofkriegsräthlichen Rescripte eigens enthaltenen Widmungen der Beyträge postweise aufgeführt, und damit wird die jenseitige Verwendung ebenfalls postweise in Verbindung gebracht.

Die Verwendung muß postweise mit Anführung der Betheiltten und des Antheiles aus der Betheilung ausgewiesen werden.

Der erste Ausweis hat die Zeit von dem Ausbruche des Krieges bis zu Ende des betreffenden Monats zu enthalten; vom 1. des darauf folgenden aber angefangen, müssen diese Ausweise monatlich dem Hofkriegsrathe eingesendet werden. Der Zweck davon ist, das Publicum von der Verwendung solcher Beyträge durch die Wiener Zeitung in die volle Kenntniß zu setzen, wozu diese Ausweise notwendig sind.

Sign. N. am . . . ten . . . 18 . . .

N. N., Ober = Kriegs = Commissär.

Formular Nr. 7.

N. N. Infanterie-Regiment oder Erziehungshaus.

Particular-Ausweis
über die im Laufe des Monats eingegangenen freiwilligen Beiträge.

Das Geschenke															Summa der eingegangenen Geschenke						
ist eingegangen				besteht in																	
den	von wem?	weher?	zu welcher Bestimmung.	barem Gelde		Vidualien nach dem Schätzungswerte															
				Conventions-Münze.	Einlösungsscheine.	Erddäpfel.	Wiener Währung.	hartes Holz.	weiches Holz.	Wiener Währung.	Mehl.	Conventions-Münze.	Einlösungsscheine.	Wein.	Conventions-Münze.	Einlösungsscheine.	Conventions-Münze.	Einlösungsscheine.			
				fl.	kr.	Mehren	fl.	kr.	Klafter	fl.	kr.	Mehren	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Sign. N. am . . . ten 18 . . .

Vidi: am . . . ten 18 . . .

Vidi: N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

N. N., Oberst oder Erziehungshaus-Commandant.

Vidi: am . . . ten 18 . . .

N. N., General-Major.

N. N., Feldmarschall-Lieutenant.

Zu Formular Nr. 7.

N. N. Regiment.

Ausweis

über die bewirkte Vertheilung der im Monate N. N. für die Mannschaft des obigen Regiments vom Feldwebel abwärts eingegangenen Geschenke an barem Gelde und Vidualien.

Benanntlich.	Der Loco-Stand war am Tage der Vertheilung.	Bares Geld				Vidualien							
		Conventions-Münze.		Einlösungsscheine.		Erddäpfel.	hartes Holz.	weiches Holz.	Mehl			Wein.	
		fl.	kr.	fl.	kr.				Mehren	Viertel.	Äpfel.		Wafel.

Sign. N. am . . . ten 18 . . .

Vidi: N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

N. N., Oberst.

XIX. Abschnitt.

Von der Provincial-Invaliden-Versorgung.

§. 15362.

Zweck der Provincial-Invaliden-Versorgung.
Hftb. am 26. Oct. 815. D 6400.

Die außerordentliche Kraftentwicklung und die großen Ereignisse, welche den ewig denkwürdigen Krieg der Jahre 1813, 1814 und 1815 auszeichnen, mußten in dem k. k. Kriegsheere eine bedeutende Zahl Invaliden erzeugen, welche in Verbindung mit den aus dem vorher gegangenen beynahe zwanzigjährigen Kriege vorhandenen, den Staats-Cassen eine fast unerschwingliche Last verursachen.

Seine Majestät der Kaiser, von dem sehnlichen Wunsche beseelt, das Schicksal der verstümmelten oder sonst zum Nahrungserwerbe untauglich gewordenen Krieger möglichst zu verbessern, haben mit vielem Vergnügen wahrgenommen, daß zu dem durch Sammlung sich gebildeten Unterstützungs-Vereins-Fonde reichliche Beyträge einfließen.

Dieses glänzende Beispiel, die reichen Erfahrungen von den patriotischen und zur Wohlthätigkeit stets geneigten Gesinnungen Ihrer getreuen Unterthanen; und der Wunsch, den Invaliden, ohne übermäßige Belastung der Staats-Cassen, die thunlichst besten Vortheile zu verschaffen, haben Allerhöchstdieselben, in Rücksicht des eintretenden Umstandes, daß die Zahl der Invaliden sich sehr hoch beläuft, die eingegangenen, obschon reichlichen Beyträge, aber auch bey der karglichsten Betheilung, weit unter dem Bedürfnisse stehen, und die vorhandenen Invaliden-Häuser nur bey sechs tausend Menschen fassen können, zu dem Beschlusse bewogen, die Dominien und Gemeinden zu der Erklärung auffordern zu lassen, ob und was sie für die von ihnen gestellten, in den Kriegs-Epochen der Jahre 1813, 1814 1815 invalid gewordenen Soldaten aus eigenem guten Willen, ohne ihnen dabey den geringsten Zwang aufzulegen, zu thun geneigt sind.

§. 15363.

Allgemeiner Aufruf.
Hftb. am 7. Nov. 815.

Diese letztere Bedingung ist als unerläßlich voraus gesetzt, und die Landesstellen haben die erwähnte Aufforderung in einem das Gemüth der Landesbewohner eben so sehr erregenden, als den Willen derselben unbeschränkt lassenden Aufrufe zu erlassen.

§. 15364.

Was den Provincial-Behörden bekannt gegeben werden muß;

Weil der eigentliche Wunsch der Staats-Verwaltung dahin gerichtet ist, den größeren Theil der Invaliden in der Provincial-Versorgung zu wissen, so müssen den Provincial-Behörden in voraus die Nahmen der aus ihrer Mitte gestellten, und in den Feldzügen der erwähnten drey Jahre realinvalid gewordenen Soldaten, nebst der Gebühr, welche einem jeden aus ihnen systemmäßig zukommt, er mag schon in einem Invaliden-Hause befindlich und gegenwärtig zeitlich beurlaubt, oder ein Patental-Invalide seyn, bekannt gegeben werden, damit sie sich über das Maß der ihren Kräften angemessenen Wohlthätigkeit und über die Art der Ausführung weiter zu berathen und zu entschließen im Stande seyn können.

§. 15365.

Obliegenheit der Invaliden-Hauses-Commission hierbey;

Zu diesem Ende müssen die Invaliden-Häuser, mit Hilfe der Transferirungs- und Superarbitrirungs-Listen, dann der sonstigen Standes- und Gebührs-Documente, über die, theils im Invaliden-Hause gegenwärtig, theils zeitlich beurlaubten, theils in der Patental-Verpflegung stehenden Invaliden vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, aus der Classe derjenigen, welche entweder von Obrigkeiten aus dem Bevölkerungsstande eigens gestellt worden sind, oder Ausländer-Capitulanten waren, und in den Kriegen der erwähnten drey Jahre realinvalid wurden, einen Ausweis nach dem folgenden Formulare A. verfassen, welcher in Ansehung der Verläßlichkeit von dem respicirenden Feld-Kriegs-Commissär nach voraus gegangener genauen Revision eigens und besonders mitbestätiget werden muß.

§. 15366.

provinzenweise Verfassung dieses Ausweises;

Dieser Ausweis muß, seinem Zwecke gemäß, in Ansehung der invaliden Inländer und ihrer Geburtsorte für eine jede der inländischen Provinzen abtheilig verfaßt werden, weil

er bestimmt ist, derjenigen Provinz, deren Eingeborne er enthält, zur Provincial-Versorgung mitgetheilet zu werden.

§. 15367.

Ausländer-Invaliden und derley Capitulanten werden in dem Ausweise jener inländischen Provinz, in welcher sie leben, aufgenommen.

Beobachtung dabey;

§. 15368.

Solche Invaliden hingegen, welche wegen körperlicher Gebrechen ganz unbehülflich sind, eines Leiters oder einer besonderen Pflege bedürfen, und ganz arbeitsunfähig sind, dürfen der Provincial-Versorgung nicht zugemuthet werden, sondern sind in den Invaliden-Häusern zu belassen, weil sie dem Landmanne zu sehr zur Last fallen, und der eben so nöthigen, als verdienten Wartung und Pflege zu ihrer Kränkung entbehren würden.

welche Invaliden der Provincial-Versorgung nicht zugewiesen werden dürfen;

§. 15369.

Sobald die Ausweise abtheilig nach Provinzen verfaßt sind, hat das General-Commando, in dessen Bezirk das Invaliden-Haus liegt, demjenigen Ausweis, der dessen eigene Provinz betrifft, der Landesbehörde, von den übrigen Ausweisen aber ein Pare demjenigen General-Commando, dessen Provinz er betrifft, zur Mittheilung an dessen Landesbehörde zuzustellen, und das zweyte Pare in den Acten zur jedermahligen weiteren Einsicht und Auskunftserstattung zurück zu behalten, mithin von dem eigenem Invaliden-Hause die Ausweise zweyfach zu erlangen.

was mit dem provinzenweise verfaßten Ausweise zu geschehen hat. Hsth. am 15. Oct. 815. D 6400.

§. 15370.

Die Dominien werden sich sonach für sich, und nach abgehaltener Verathung mit den Gemeinden für diese, zu erklären haben, ob, was, und welchen Invaliden sie eine Unterstützung zu geben Willens sind? Ob dieselbe in Naturalien, oder in jährlicher Abreichung eines bestimmten Geldbetrages, oder in einem für eine bestimmte, den Kräften des Mannes angemessene Arbeit abzureichendem Lohne bestehen soll.

Wie sich die Dominien zu erklären haben;

Dabey versteht es sich jedoch von selbst, daß, wenn es in einer Gemeinde, oder auf einer Herrschaft (einem Gute) keine Invaliden dieser Art gäbe, die Erklärung auch auf Unterthanen anderer Herrschaften, oder auch auf invalid gewordene Ausländer-Capitulanten lauten könne, welche ihnen nach ihrem Wunsche nahmentlich bekannt gemacht werden würden.

§. 15371.

Den Kreis-Ämtern liegt ob, alle Erklärungen der Dominien, Gemeinden und Parteyen in ein ordentliches Verzeichniß zu bringen, die Erklärungen im Amte genau aufzubewahren, und ein zweytes Verzeichniß mit Bemerkung der Beyträge und Verbindlichkeiten, zu denen sich erklärt worden ist, der Landesstelle ohne Verzug einzusenden, welche sodann einen Total-Ausweis durch die Provincial-Staats-Buchhaltung ebenfalls sogleich verfaßen zu lassen, und der vereinigten Hofkanzley vorzulegen haben wird.

was die Kreisämter dabey zu bewirken haben. Hsth. am 7. Nov. 815.

§. 15372.

Die Detail-Ausführung dieser Maßregeln bleibt dann die Pflicht der Landesstelle, im stäten Einvernehmen mit dem General-Commando, worauf vorzüglich darauf hingearbeitet werden muß, daß alles das, was zu Widersprüchen und Gehässigkeiten Anlaß geben, oder die Geber in eine nachträgliche Verlegenheit bringen könnte, sorgfältig vermieden und in dieser wichtigen eben so sehr die Erleichterung des Aeraars, als die Verbesserung des Zustandes der verdienten Invaliden bezweckenden Anstalt, das Möglichste in kürzester Zeit erreicht, gleichförmig und fest begründet, und zu einer größtmöglichen Vollkommenheit gebracht werde.

Wem die Detail-Ausführung der Provincial-Versorgung überlassen wurde. Hsth. am 31. Dec. 817. D 7883.

§. 15373.

Zur schnelleren Schlichtung der Provincial-Invaliden-Versorgungsgeschäfte, und weil der Noten-Wechsel zwischen den hierbey intervenirenden Civil- und Militär-Behörden nicht immer schnell genug seyn kann, ist eine gemischte Commission aufgestellt worden, welche aus Mitgliedern der Landesstelle und des General-Commando's zu bestehen hat.

Aufstellung eigener Commissionen. Hsth. am 20. Oct. 817. D 5809.

Von Seite des General-Commando's muß der jeweilige Oberfeld-Kriegs-Commissär und Conscriptions-Director dabey erscheinen.

§. 15374.

Wie sich hinsichtlich dieser Commissionen beym Einziger Militär-Commando zu benehmen ist.
Hth. am 4. May 818. D. 1632.

Weil aber Zusammentretungen einer gemischten, aus Mitgliedern der ob der Ennsischen Landes-Regierung und des Niederösterreichischen General-Commando bestehen sollen- den Commission, wegen ihrer Entlegenheit über Gegenstände des Provincial-Invaliden-Versorgungsgeschäftes nicht abgehalten werden können, so ist zu jener Mitwirkung und gemeinschaftlichen Zusammentretung mit der ob der Ennsischen Landesstelle das stabile Militär-Commando in Linz, durch das Niederösterreichische General-Commando solcher Gestalt förmlich delegirt worden, daß es dabey jene Obliegenheiten, dort Landes, welche in den übrigen Provinzen den General-Commanden zugewiesen sind, jedoch nicht selbstständig, sondern nur im Wege der Delegation, und unter dem fortwährenden Einflusse des vorge- setzten General-Commando versehe.

§. 15375.

Dem Willen der Geber muß auf das genaueste entsprochen werden;

Es ist und bleibt ein Hauptgrundsatz, daß dem Willen der Geber auf das Genaueste entsprochen werden müsse.

Ist daher dieser Wille in den Erklärungen mit einer Bedingung, in Beziehung auf die Person oder auf das Verhältniß des Invaliden in Verbindung gesetzt worden, so muß diese Bedingung selbst, wenn sie auch noch so schwer auszuführen wäre, genau berücksichtigt und zu ihrer sicheren Erfüllung die zweckmäßigsten Maßregeln getroffen werden. Dasselbe gilt von den unbedingten Erklärungen, mithin auch von den ein für allemahl oder sonst unbedingt erklärten Beyträgen.

§. 15376.

Worauf bey den Erklärungen vorzüglich gesehen werden muß.
Hth. am 20. Oct. 817. D. 5809.

Hierbey muß jedoch genau unterschieden werden:

- a) ob sie nach den Erklärungen der Geber, ausdrücklich nur für Invaliden aus den Feldzügen der Jahre 1813, 1814 und 1815, oder aber
- b) für Invaliden aus den früheren Feldzügen, oder endlich
- c) ob sie für den allgemeinen Invaliden-Fond, nämlich bloß zur Erleichterung des Aerariums, welches auf die Ausgaben des Invaliden-Fondes Zuschüsse leisten muß, gewidmet sind.

Wenn einige Erklärungen der Geber hierüber nicht deutlich genug sind, so müssen sie durch dieselben erst noch näher und erschöpfender bestimmt werden.

In den beyden ersteren Fällen, wenn es nämlich Beyträge für Invaliden der Jahre 1813, 1814 und 1815, oder für Invaliden der früheren Feldzüge betrifft, geht der Wille und die Absicht der Geber entweder dahin, daß sie solche Beyträge den nämlichen Invaliden, welche von ihnen in die Versorgung genommen werden, selbst abzureichen gedenken, und dahin hat die Staats-Verwaltung keinen Einfluß zu nehmen, oder der Wille der Geber geht dahin, daß solche Invaliden, welche an der eigentlichen Provincial-Versorgung keinen Antheil nehmen, dennoch mittelst der Beyträge einige Unterstützung und Verbesserung ihrer Umstände genießen, sie mögen nun im Patental Stande oder in einem Invaliden-Hause selbst leben.

Diese letztgedachten Beyträge sind der in dem betreffenden Invaliden-Hause bestehenden Privat-Aushülfs-Cassa ausschließlich dazu zu widmen, daß davon Zulagen ausdrücklich nur an solche Individuen zu bestreiten sind, und daß also daselbst für diese Classe von Invaliden ein eigenes Grundbuch angelegt und sorgfältig unterhalten werden müsse.

Unbestimmt zu welcher Provincial-Versorgungs-Anstalt eingehende Beyträge sind ebenfalls zu diesem Zwecke der Privat-Aushülfs-Cassa gewidmet.

In dem dritten Falle, wenn nämlich die Beyträge bloß den alten allgemeinen Invaliden-Fond betreffen, mithin eigentlich zur Erleichterung des Aerariums bestimmt werden, haben

solche Beyträge dem Wunsche der Geber gemäß dem Invaliden-Fonde zu gute zu kommen, und müssen also dahin mittelst der nächsten Kriegs-Cassa abgeführt werden.

Ware Geldbeträge müssen in den ad b. und c. bemerkten Fällen in Obligationen umgesetzt, und die Zulagen aus den Interessen bestritten werden.

§. 15377.

Die zur Provincial-Versorgung eingehenden öffentlichen Fonds-Obligationen müssen, in so weit sie nicht schon auf diesen Versorgungs-Fond lauten, eigens auf ihn umgeschrieben werden.

Behandlung der für den Provincial-Versorgungs-Fond eingehenden öffentlichen Fonds-Obligationen;

§. 15378.

Bei der jährlichen Widmung der Unterstützungsgelder muß besonders auch auf jene Invaliden Rücksicht genommen werden, welche, weil sie etwa nur auf einige Zeit ganz, oder nur mittelst Beyträgen in die Privat-Versorgung übernommen wurden, nach Verlauf dieser Zeit in die Patental- oder Invaliden-Haus-Verpflegung zurücktreten.

worauf bei der jährlichen Widmung der Unterstützungsgelder Bedacht genommen werden muß;

§. 15379.

Bei der Wahl zur Vertheilung zwischen Haus- und Patental-Invaliden verdienen letztere, unter sonst gleichen Umständen deswegen den Vorzug, weil die Haus-Invaliden in ihrer Versorgung schon mehr begünstigt sind, mithin einer weiteren Unterstützung weniger bedürfen.

unter welchen Rücksichten die Vertheilung zwischen Haus- und Patental-Invaliden zu geschehen hat;

§. 15380.

Die gemeinschaftliche Commission hat eine genaue Controлле über die Invaliden-Hauser-Commission hinsichtlich der Geschäftsleitung zu führen, folglich diese strenge und mittelst eigener Einsicht zu untersuchen, wovon der Befund in das Commissions-Protocoll aufzunehmen und auszuweisen ist, ob, wo und mit welcher Sicherheit die Capitalien angelegt sind, ob die jährlichen Beyträge richtig eingeflossen und gleichfalls nutzinslich angelegt worden sind, ob keine Interessen ausstehen, wie sie verwendet, vertheilet und verrechnet worden sind, ob die kreisweisen Stammbücher über die Invaliden, über die Geber und Gebühren richtig geführt, und nach den vorgefallenen Veränderungen berichtigt worden sind, und ob sonst alle Ordnung eingehalten werde.

Controllirung der Invaliden-Hauser-Commission;

Dieses Commissions-Protocoll muß das Gubernium mit seinen eigenen Bemerkungen jährlich der vereinigten böhmisch-österreichischen Hofkanzley zur Einsicht vorlegen.

§. 15381.

Das Gubernium hat sich zur Erzielung einer der Gesamtzahl der Invaliden möglichst nahe kommenden Versorgung zu bestreben, auch noch für jene Invaliden, welche noch nicht betheilet werden konnten, Unterstützungen zu Stande zu bringen, und den erprobten guten Geist der Bewohner des österreichischen Kaiserstaates dahin zu lenken.

Obliegenheit des Guberniums;

§. 15382.

Bei den Kreisämtern müssen Stammbücher über alle in ihrem Kreise befindlichen und verpflegten Invaliden, über die Geber und Gebühren geführt, dann die Veränderungen darin jedes Mal angebeutet und vierteljährig angezeigt werden.

Obliegenheiten der Kreisämter;

Desgleichen ist auch auf die richtige Führung der Gebührensücher, welche in den Händen der Invaliden sind, durch Zu- und Abschreiben gehörig zu sehen.

§. 15383.

In jenen Fällen, wo über zweifelhafte oder streitige Gebühren, eine Amtshandlung einzutreten hat, darf diese in keinem anderen als im gütlichen Wege eingeleitet und durchgeführt werden, damit diese wohltätige Anstalt nicht durch zu großen Ernst und durch Schärfe eine schiefe Richtung erhalte.

Benehmen in streitigen Fällen;

§. 15384.

Der k. k. Hofkriegsrath und die vereinigte böhmisch-österreichische Hofkanzley legen einen vorzüglichen Werth darauf, daß bei den jährlichen Conscriptiions-Revisionen, auch auf den Stand, die Gebühr und die Verhältnisse, der in der Provincial-Versorgung ste-

Was bei den jährlichen Conscriptiions-Revisionen zu beobachten ist. Hrb. am 31. Sep. 1777. D 5336

henden Invaliden gehörig gesehen, und über den Befund relationirt werde; ein Gegenstand, welcher hauptsächlich auch in den Geschäftskreis des im Lande angestellten Oberfeld-Kriegs-Commissärs und des Conseriptions-Directors gehörig ist, und welche daher diesen Punct ihrer Obliegenheit zur pflichtmäßigen Beobachtung sich gegenwärtig zu halten haben.

§. 15385.

Wie die Domänen die zur Provincial-Versorgung zu übernehmen wünschenden Invaliden an sich bringen können. Hth. am 22. May 317. D 2062.
" " 25. Feb. 318. D 803.

Dasjenige Dominium ic. welches sich entschließt, einen Invaliden, welchen es entweder aus dem weiters beyfolgenden Formular Lit. B. verfaßten Ausweise, welcher nur die Beschreibung eines einzigen Invaliden darstellen darf, als zu Civil-Diensten noch geeignet oder sonst erst kennen lernte, oder den es sonst schon persönlich kannte, aber nicht zugleich schon bey ihm gegenwärtig ist, in die Versorgung zu übernehmen, dieses hat ihm durch das Kreisamt, wohin die Listen über solche Invaliden gelangt sind, zu verlangen.

Von dort nimmt die Sache den Zug an die Landesstelle, in Ungarn an die Statthalterey, sodann an das Landes-General-Commando, und zuletzt an die Commission desjenigen Invaliden-Hauses, in dessen Stande der betreffende Invalid geführt wird, welche die Zuweisung desselben sogleich zu veranlassen hat.

§. 15386.

Schnelle Zuweisung der Invaliden in die Provincial-Versorgung.

Derjenige, wer er auch sey, welcher sich, in so weit es an ihm liegt, eine Verspätung oder gar eine Saumseligkeit in Zuweisung der verlangten Invaliden zur Provincial-Versorgung zu Schulden kommen lassen würde, muß darüber unachtsamlich und streng bestraft werden.

Das General-Commando hat hierauf besonders aufmerksam zu seyn, daher so bald irgend eine Landes-Behörde, ein Dominium, Jurisdiction, oder ein Privat einen oder mehrere Invaliden nahmentlich, oder überhaupt immer, oder nur zeitlich und auf unbestimmte Zeit in die eigene Versorgung zu übernehmen verlangt, nicht nur sogleich alles dießfalls Nöthige zu veranlassen, und daß dieses geschehen sey, zu erwiedern, sondern auch darauf zu halten, daß dem Verlangen, so wie es angeordnet wurde, gehörig willfahret werde.

§. 15387.

diese Zuweisung darf nicht im geringsten gehemmt werden.

Hth. am 16. Oct. 316. D 5517.

Jeder in die Provincial-Versorgung tretende Mann erhält eine Reservations-Urkunde;

Selbst der Umstand, daß vielleicht einige der in die Provincial-Versorgung abgebenen Invaliden wieder in die Militär-Invaliden-Versorgung unter Beziehung auf ihre für einen solchen Fall vorgesehene Reservations-Urkunden, mit welcher ein jeder dahin abgehender Mann versehen werden muß, zurückkommen, darf dasjenige, was zur Beförderung und Beschleunigung der Provincial-Invaliden-Versorgung gereicht, auf keine Weise hemmen.

§. 15388.

Sowohl der Uebernehmer des Invaliden in die Provincial-Versorgung, als der übernommene Invalide, kann von seiner wechselseitigen Verbindlichkeit zurück treten;

Um aber jedes Zwangsverhältniß zu beheben, und alles bloß auf den guten und freyen Willen des Gebers beruhen zu lassen, steht es jedem Theile, dem Uebernehmer sowohl, als dem Uebernommenen, frey, von seiner gegenseitigen Verpflichtung, wenn sie auch auf Lebenslang oder eine bestimmte längere Zeit eingegangen seyn sollte, wieder zurück zu treten.

Die Auflösung einer solchen Versorgung muß jedoch mit Bekanntgebung der Gründe, die dazu bestimmen, dem betreffenden Kreisamte, und von diesen weiters der Landesstelle angezeigt werden, damit solches gehörig vorgemerkt, wegen der Aerial-Versorgung des Invaliden nach Umständen das Nöthige verfügt, und in besonderen Fällen zur Kenntniß der höheren Behörden gebracht werden könne.

§. 15389.

aus der Provincial-Versorgung dürfen die Invaliden nicht einberufen werden, und was bey den Heirathen derselben zu beobachten ist;

Der Staat begibt sich alles Rechtes zur Einberufung eines einmahl in die Provincial-Invaliden-Versorgung übergetretenen Invaliden auf so lange, als er in dieser Versorgung steht, und es beschränket sich der Einfluß der Militär-Behörde auf solche Invaliden bloß allein darauf, daß sie, weil sie nicht aufhören zum Stande der mit Reservations-Urkunden versehenen Invaliden zu gehören, auch während der Zeit der Provincial-Versorgung nicht ohne Erlaubniß des Landes-General-Commando heirathen dürfen.

§. 15390.

Unter den Invaliden befinden sich auch mehrere im Schreiben und Rechnen vollkommen geübte und sonst sehr geschickte Feldwebel und Wachtmeister, die der Ober-Officiers-Charge zunächst waren, ihre Stelle manches Mal vertreten haben, und daher eine besondere Rücksicht und mehrere Auszeichnung vor den übrigen Invaliden verdienen.

Behandlung der invaliden Feldwebel und Wachtmeister, welche Ober-Officiers-Stellen ad interim versehen haben, hinsichtlich der Provincial-Versorgung.
Hsth. am 30. Sep. 817. D 5337.

Da sie zu besseren Dienststellen im Civile, nämlich zu solchen, welche pensionirten subalternen Officieren verliehen zu werden pflegen, vollkommen tauglich sind, so hat nicht nur die Landesstelle auf sie in vorkommenden Erledigungsfällen solcher geeigneten Dienstplätze den nöthigen Bedacht zu nehmen, sondern auch den unterstehenden Staatsbehörden die diesfallige vorzügliche Berücksichtigung zur Pflicht zu machen, und den städtischen und ständischen, dann Privat-Behörden eine solche gleichartige Vorsorge ganz besonders zu empfehlen.

§. 15391.

Der einmahl in die Provincial-Versorgung übernommene Invalid muß sich bestreben, durch ein ordentliches, ruhiges und dankbares Betragen das Wohlwollen desjenigen, an welchen er gewiesen ist, zu erwerben, und dadurch einer lebenslänglichen guten Versorgung sich zu versichern, welches eigentlich von seinem Benehmen abhängen wird; denn von Seite derjenigen, von welchen sie ganz freiwillig als wohlverdiente tapfere und in dem großen Dienste des Vaterlandes invalid gewordene Krieger zur eigenen Versorgung verlangt worden sind, läßt es sich mit voller Zuverlässigkeit erwarten, daß sie ihren Pfleglingen mit unausgesetzter Liebe, Schonung, Hilfe und Unterstützung beystehen, mithin jeden Anlaß sorgfältig vermeiden werden, welcher eine Unzufriedenheit mit ihrer Lage zur Folge haben könnte.

Wie sich die in die Provincial-Versorgung übernommenen Invaliden zu benehmen haben.
Hsth. am 16. Oct. 816. D 5517.

Formular A.

Invaliden-Hauses-Commission zu N. N.

A u s w e i s

über die zum Stande des obigen Invaliden-Hauses gehörige, entweder daselbst gegenwärtige, zeitlich beurlaubte, oder patentmäßig verpflegte invalide Mannschaft, welche in den Feldzügen der Jahre 1813, 1814 oder 1815 realinvalid geworden ist.

Vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts.																				
C h a r g e.	Vor- und Zunahmen.	Geburtsort.	Geburtsland.	Lebensalter.	Dienstjahre bey nachstehenden Regimentern und Corps.	Verheirathet mit Kindern.	» ohne »	Witwer mit Kinder.	» ohne »	Ledig.	Haben sich freiwillig zum Militär begeben, oder sind von einem Minimum, oder von ihrer Herrschaft und von welcher, dazu gestellt worden.	Ort und Land des dermaligen Aufenthaltes.	Wann und wo, dann durch welche Defecte sie realinvalid geworden sind.	Tägliche Invaliden-Gebühr		Port.	Service.	Gebühr an Montur im Invaliden-Hause.	Anmerkung.	
														fr.	im Gelde als Löhnung.					

Sign. N. am . . . ten . . . 18 . . .

Fertigung der Mitglieder der Invaliden-Hauses-Commission.

Formular B.

N. N. General-Commando.

A u s w e i s

über nachbenannte Invaliden, welche als tauglich für einen Civil-Dienst zur Vormerkung vorgeschlagen werden.

C h a r g e.	V o r - u n d N a m e.	A l t e r.	R e l i g i o n.	G e b u r t s o r t.	G e b u r t s l a n d.	E r l e r n t e s H a n d w e r k.	L e d i g.	S t a n d.		D i e n s t j a h r e.	b e y f r e m d e n M ä c h t e n	b e y d e r f e s t e r e i c h.	G e i s t e s k r ä f t e.	G e m ü t h s b e s c h a f f e n h e i t, S i t t e n u n d A u f f ü h r u n g.	M o r a l i s c h e F e h l e r.	K ö r p e r l i c h e r Z u s t a n d u n d K r ä f t e.	V e r d i e n s t e u n d m i t g e m a c h t e F e l d z ü g e.	S e i t w e l c h e r Z e i t i n d e r I n v a l i d e n - G e b ü h r u n d i n w i e v i e l ?	i m D i c t a n d o - S c h r e i b e n	i m S c h ö n s c h r e i b e n	i m R e c h n e n	G e s c h i c k l i c h k e i t	V e r s t e h t	S p r a c h e n	H e d e t	S c h r e i b e t	S o n s t i g e K e n n t n i s s e . . .	d i e e r a n l e r n e t.	z u w e l c h e r e r t a u g l i c h z u s e y n b e f u n d e n w i r d.	A m e r k u n g.
								V e r t r a g t h e i t u n d h a t K i n d e r	W i t w e r u n d h a t K i n d e r																					

Sign. N. am . . . ten . . . 18 . . .

Unter meiner Bestätigung N. N.

XX. A b s c h n i t t.

Von der Unterbringung der Invaliden in Civil-Dienste.

Bei Besetzung der beim Civil-erledigten minderen Stellen sind die Invaliden vorzüglich zu berücksichtigen.
 Hth. am 17. May 804. L 949.
 " " 22. May 806. L 2328.
 " " 25. Jan. 818. D 493.
 " " 12. März 818. N 788.
 " " 7. May 818. N 1272.

Welche Civil-Stellen hierunter verstanden werden,
 Hth. am 10. Apr. 814.
 " " 10. Jul. 817.

Welche Eigenschaften die zu einer Civil-Be dien st u n g Aspirirenden haben müssen.
 Hth. am 4. Apr. 816. N 804.
 " " 29. May 816. N 1244.
 " " 19. Dec. 816.
 " " 15. Jan. 817. G 178.
 " " 17. Jan. 817.
 " " 10. Jul. 817.
 " " 25. Jan. 818. D 493.
 Allerhöchste Entschliessung vom 31. Dec. 816.

§. 15392.

Vermöge allerhöchster Entschliessung Seiner Majestät des Kaisers muß bey Besetzung erledigter kleiner Civil-Stellen auf die in der Invaliden-Verpflegung stehenden Individuen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts vorzügliche Rücksicht genommen werden.

§. 15393.

Hierher gehören die erledigten Kanzelley-Diener-, Hausdiener-, Hausknechts-, die Bancal- und Tabak-Aufsichters-, Wegmauths-, Schrankenziehers-, dann die Gefangenwärters-Stellen im Civile, die Capellen-Diener-Stellen bey dem Feld-Superior.

§. 15394.

Zu Kanzellisten und anderen minderen Stellen, wenn sie dazu geeignet sind, dann als Kanzelley-Diener, dürfen nur invalide oder ausgediente verdienstliche, des Lesens und Schreibens wohlkundige und gut conduirte, aber noch tüchtige Feldwebel und Wachtmeister, zu Hausdieners-Stellen die obigen Eigenschaften in sich vereinigenden Corporale, und zu Hausknechts-Stellen noch robuste und starke Gemeine in die Vormerkung genommen werden.

Zu Bancal- und Tabak-Aufsichters-Diensten dürfen nur vollkommen brauchbare, und daher keine solchen Invaliden angenommen werden, welche mit Brust-Defecten, immerwährendem Husten, schwachen Augen und dergleichen behaftet sind; auch besteht der Grundsatz, daß Militäristen nur dazumahl zu solchen Diensten angestellt werden dürfen, wenn sie wenige über vierzig Lebensjahre zählen, und noch von guten Kräften und dauerhafter Gesundheit sind. Die zu Gefangenwärters-Stellen gelangen wollenden halbinvaliden

Leute müssen vertraut, mit den für den beschwerlichen Dienst nöthigen physischen Kräften versehen, dem Trunke nicht ergeben, und nach der Beschaffenheit des Landes, wo sie Dienste leisten wollen, auch der Sprache kundig seyn.

Die Feld-Superioren müssen einen für die Assistenz bey den Kirchen-Functionen die Fähigkeit und in Rücksicht ihrer bewährten Treue das nöthige Vertrauen besitzenden Real-Invaliden zum Capellen-Diener erhalten.

§. 15395.

Die Entlassung der Mannschaft gegen Offerte auf mindere öffentliche Bedienstungen kann gleich von dem betreffenden General-Commando entschieden werden, nur muß die Halb-Invalidität der Entlassungswerber durch das voraus gegangene Superarbitrium bestätigt worden seyn.

Wer die Entlassung auf mindere Civil-Dienste bewilligen kann.
Hth. am 19. März 818. R 1147.

§. 15396.

Die Landwehrrpflichtigkeit hindert keinen Mann, in was immer für Civil-Verhältnisse zu treten. Sind Landwehrmänner vermöge ihrer neuen Verhältnisse zur Leistung der Landwehrrpflicht nicht mehr geeignet, so sind solche bey der jährlichen Musterung oder Revision aus der Landwehr ordnungsmäßig auszurolliren, und der Ersatz für dieselben auf die vorgeschriebene Art zu leisten.

Diesfallsige Behandlung der Landwehrrpflichtigen.
Hth. am 16. Apr. 817. R 1678.

§. 15397.

Bev Vergebung der im §. 15393 erwähnten Dienstplätze muß stets auf halbinvalide Artilleristen, wenn solche sonst die geforderten Eigenschaften für den zu vergebenden Platz besitzen, der vorzügliche Bedacht genommen werden.

Auf welche Individuen bey Vergebung der Civil-Bedienstungen besondere Rücksicht zu nehmen ist;

§. 15398.

Um diesem allerhöchsten Befehle bey jeder Gelegenheit die genaue Folge leisten zu können, haben daher die General-Commanden in vierteljährigen Verzeichnissen die zur Versorgung bestimmten und nach der voran gegangenen Superarbitrirung zu Civil-Diensten tauglichen Individuen nach dem Formulare A, mit Beylegung der Qualifications-Listen, der Cameral- und Bancal-Behörde bekannt zu geben.

was den General-Commanden dießfalls zu veranlassen obliegt.
Hth. am 17. Jan. 811. D 171

§. 15399.

Jene Soldaten, welche wegen Ueberkommung eines kleinen Civil-Dienstes entlassen wurden, diesen Dienst aber hernach entweder selbst verlassen, oder verlieren, müssen von der betreffenden Civil-Behörde wieder an das Militär abgegeben werden.

In welchem Falle entlassene Militär-Individuen wieder an das Militär abgegeben werden müssen.
Hth. am 11. Feb. 807. B 403.

§. 15400.

Dieses betrifft aber nur die kleinen Bedienstungen im eigentlichen Sinne des Wortes, nämlich solche, bey welchen voraus gesetzt werden kann, daß der Mann den Dienst zum Vorwande gebrauchen will, um seine Entlassung vom Militär zu bekommen, und auf diese Art ohne Erfüllung schwererer Entlassungsbedingnisse seine Freyheit auch mit Aufopferung seines Dienstes zu erhalten.

Welche Militär-Individuen solches vorzüglich betrifft;

§. 15401.

Für die Gerichtsdiener und andere bessere Dienststellen, welche ohnehin meistens nur an Unter-Officiere verliehen werden, ist die in den §. §. 15399 und 15400 erwähnte Anordnung nicht anwendbar.

Ausnahme hiervon.
Hth. am 18. Apr. 807. D 1671.

§. 15402.

Den im Civil-Dienste untergebrachten Invaliden darf von dem Tage ihrer neuen Anstellung weder der Genuß im Invaliden-Hause, noch der Patentat-Gehalt mehr erfolgt, sondern es müssen denselben Reservations-Urkunden ausgehändigt werden; nur dann, wenn das Extragniß des erhaltenen Civil-Dienstes, dieser mag nun provisorisch oder statutsmäßig seyn, den zuletzt genossenen Invaliden-Gehalt nicht wenigstens um Ein Drittel übersteigt, kann demselben das hierauf Abgängige als Personal-Zulage erfolgen, und in Hinsicht der Ausgleichung mit dem Militär ganz dasjenige beobachtet werden, was in Ansehung des den

Wann bey den im Civile angestellten Invaliden der Invaliden-Genuß oder der Patentat-Gehalt eingezogen werden muß.

Hth. am 16. Aug. 811. D 3373.
" " 3. Apr. 819. D 1181.

im Civile angestellten pensionirten Officiere aus der Civil-Cassa vorschussweise bezahlten Mehrdrittels vorgeschrieben ist.

§. 15403.

In welchem Falle die in eine Verarial-Civil-Bediens-
ung übergetretenen Militäre,
dann ihre Weiber und Kinder
pensions- und provisionsfähig
sind.

Allerböchste Entschliessung am
11. Oct. 810.
Hth. am 6. Aug. 813. G 3894.

Solchen ehemahligen Militär-Individuen, welche als Halb- oder Real-Invaliden eine Civil-Anstellung erhalten haben, wird bey ihrer eigenen oder ihrer Gattinnen erfolgenden Pensionirung oder Provisonirung die Militär-Dienstzeit in dem Falle mit eingerechnet, wenn sie unmittelbar aus der Militär- in die Civil-Dienstleistung übertreten. Ist dieses der Fall, so sind sowohl die Männer bey dem Eintritte ihrer Dienstuntauglichkeit, als die Witwen nach dem Tode zur Erhaltung einer Pension oder Provison aus dem Camerale geeignet, wenn die Militär- und Civil-Dienstleistung zusammen zehn Jahre und darüber beträgt.

§. 15404.

Wenn dieses nicht Statt findet.
Hth. am 6. Aug. 813. G 3894.

Wenn aber die Militär- und Civil-Dienste solcher unmittelbar übertretenen Invaliden zusammen 10 Jahre nicht erreichen, oder wenn das in Civil-Dienste getretene Individuum vorher schon mit einem Invaliden-Genusse theilhaft war, und dann vor Verlauf einer zehnjährigen Civil-Dienstleistung unadientbar werden oder sterben sollte, erhält weder der Mann, noch im letzten Falle die Witwe eine Pension oder Provison aus dem Camerale, sondern die Männer haben im Falle ihrer früheren Unadientbarkeit in die Invaliden-Versorgung zurück zu treten, und die zu keiner Pension oder Provison geeigneten Witwen erhalten einen drey monatlichen Betrag des von ihrem Gatten bezogenen Civil-Gehaltes als Abfertigung, haben aber auf das Dienst-Gratiale keinen Anspruch zu machen.

§. 15405.

Behandlung der auf alle
Militär-Beneficien Verzicht
geleisteten Individuen
bey ihrer Dienstuntauglichkeit
vor Verlauf der zehnjährigen
Civil-Dienstleistung.

Hth. am 9. Oct. 798. G 9507.
" " 6. Aug. 813. G 3894.

Die vor ihrem Eintritte in eine Civil-Dienstleistung auf alle Militär-Beneficien Verzicht geleisteten Individuen können auch nicht in die Invaliden-Versorgung zurück treten, sondern erhalten, wenn sie vor Verlauf einer zehnjährigen Civil-Dienstleistung untauglich werden, einen Jahresgehalt als Abfertigung aus dem Camerale. Dasselbe gilt auch von den Weibern und Kindern, nur mit einem minderen Abfertigungsbetrage.

§. 15406.

Woburch zugleich mit der
Civil-Anstellung auch das In-
validen-Beneficium verloren
geht.

Hth. am 1. Sep. 800.

Verbrechen, welche in Folge der eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung den Verlust der Civil-Anstellung zur Folge haben, ziehen auch den Verlust des allenfallsigen Invaliden-Beneficiums nach sich.

§. 15407.

Halbjährige Ausweisung der
durch die Civil-Anstellung für
den Invaliden-Fond sich er-
gebenden Ersparung.

Hth. am 25. Jan. 809. L. 198.

Ueber die im Civil-Dienste untergebrachten Invaliden und die dadurch für den Invaliden-Fond sich ergebene Ersparung ist dem k. k. Hofkriegsrathe mit Ende eines jeden halben Militär-Jahres ein Ausweis vorzulegen, und darin die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts chargenweise summarisch aufzuführen. Die Rubriken hierzu sind folgende: Anzahl der Köpfe. — Charge. Die jährliche Ersparung beträgt an der Invaliden-Verpflegung . . . fl. . . kr.

Formular A.

N. N. General-Commando.

Verzeichniß

der nachfolgenden, vermöge ärztlichen Befundes zu . . Diensten tauglich befundenen Mannschaft.

Brandsche.	Charge.	Nahmen.	Gebürtig von	aus	Alter	Religion	Stand	Profession	Versteht, redet, schreibt fremde Sprachen	Verdienst und Conduite	Ärztlicher Befund	Anmerkung.	Köpfe.

Sign. N. am . . . ten 18 . . .

N. N., Feld-Kriegs-Secretär.

XXI. Abschnitt.

Von der Interimal-Versorgungs-Anstalt.

§. 15408.

a. Die Interimal-Versorgungen in den Militär-Invaliden-Häusern bestehen: für jene Soldatenkinder, welche mutterlos sind, und deren Väter dem Rufe des Dienstes in das Feld folgen mußten, ohne für ihre zurück gelassenen Kinder selbst Sorge tragen zu können.

Zweck der Interimal-Versorgung in den Militär-Invaliden-Häusern.
Dsth. am 30. Dec. 815. D 7920.

Noch mehr aber

b. für solche Waisen, welche keine Aeltern mehr haben, sondern dem Elende und der Verwilderung preis gegeben wären.

§. 15409.

Die Verpflegungsgebühr für ein solches Kind in der Interimal-Versorgung des Invaliden-Hauses besteht in täglichen vier und einem halben Kreuzer.

Verpflegungsgebühr eines Kindes in der Interimal-Versorgung des Wiener Invaliden-Hauses.
Dsth. am 26. Jul. 818. D 8140.

§. 15410.

Die Verpflegung solcher hilflosen Soldatenkinder darf in keine stabile Versorgung ausarten, und muß im Hause, nicht aber bey Aeltern oder Verwandten, verzehrt werden.

Die Interimal-Verpflegungsanstalt ist keine stabile Versorgung.
Dsth. am 1. Oct. 811. D 4056.
" " 12. Jan. 813. D 64.

§. 15411.

Diese Kinder sind, wenn sie größer werden, zum Lernen thätigst anzuhaltten, und unter die fleißigeren Prämien auszutheilen, welche in Lesebüchlein bestehen, und aus der Privat-Aushülfs-Cassa angeschafft werden sollen.

Die Kinder sind thätigst zum Lernen anzuhaltten, und den fleißigen Prämien auszutheilen.
Dsth. am 20. März 813. D 119.

§. 15412.

Auch in der Muster-Relation der Invaliden-Häuser ist über den Unterricht, welchen die Kinder in der Normal-Schule erhalten, und welchen Fortgang sie daselbst machen, unständlich zu relationiren, und in der Relation zugleich die Anzahl der Kinder, welche von

Hierüber ist auch in den Muster-Relationen die Sprache zu führen.
Dsth. am 12. Jan. 813. D 64.

Monath zu Monath die Schule besucht haben, in Entgegenhaltung der Zahl jener Kinder, welche in der Versorgung sind, mit Anführung ihres Alters auszuweisen; zugleich sind der Relation auch Probeschristen der besseren Schüler zur Einsicht zuzulegen.

§. 15413.

Unerweiterte Unterbringung der in der Interimial-Versorgung befindlichen übergroßen Anzahl Soldatenkinder.
Hsth. am 9. Dec. 815. D 7388.

Bei einer allzu großen Uebersahl der in der Interimial-Versorgung der Invaliden-Häuser befindlichen Soldatenkinder sind solche bey Handwerkern, Fabrikanten, bey sonstigen Privaten, oder auch, wenn sie tauglich sind, in die Regiments-Knaben-Erziehungshäuser, bey ersteren jedoch nur gegen die Reverse der gänzlichen Uebernahme in die Versorgung unterzubringen.

§. 15414.

Auf welchen Fond Verpflegung, Vorspann- und sonstige Transportirungs-Kosten aufzurechnen sind.
Hsth. am 30. Jun. 808. W 90.

Für die mit Hofkriegsräthlicher Bewilligung in ein Invaliden-Haus zur Erziehung in der Interimial-Versorgungsanstalt oder aus derselben in ein Regiments-Erziehungshaus abgeschickten unmündigen und verwaiseten Soldatenkinder sind die angemessene Verpflegung, die Vorspann und der sonstige Transport-Aufwand nicht auf den Invaliden-, sondern auf den currenten Militär-Fond aufzurechnen.

§. 15415.

Einhaltung der Bedeckung über die Supererrogate.
Hsth. am 26. Jul. 818. D 3140.

Wenn durch die Theuerung an den Beköstigungsauslagen für die Interimial-Versorgung ein Supererrogat entsteht, so ist alle Monathe die Bedeckung darüber durch das General-Commando beym Hofkriegsrathe nachzusehen.

§. 15416.

Verfassung der Eingabe zur Aufnahme in diese Versorgung.
Hsth. am 30. Dec. 815. D 7920.

Wie übrigens die Truppen und Invaliden-Häuser zur Aufnahme der Kinder in die Interimial-Versorgung die Eingabe zu verfassen haben, dieses gibt das folgende Formular zu entnehmen.

Formular

Consignation

über nachbenannten, zur Aufnahme in die Interimial-Versorgung geeigneten Knaben.

Tauf- und Zunahmen.	Geburtsort	Geburtsjahr	Religion	Gebrechen und Gesundheit	Ob beyde Aeltern noch am Leben sind, oder eines hiervon verstorben ist, oder ob dieselben ganz verwaiset sind.	Wo sich eines oder das andere der Aeltern aufhält	Ob die Aeltern ganz mittellos sind, oder sich etwas verdienen	Ob dieselben noch andere Kinder zu erziehen haben, und wie viele	Ob das Kind für ein Militär-Erziehungshaus geeignet, oder noch zu jung sey	Ob dasselbe zu einem Handwerke tauglich oder noch zu jung sey	In wie weit dasselbe wegen Gebrechen weder zum Militär, noch zu einem Handwerke tauglich, sohin für ein Versorgungshaus anzunehmen sey	Ob das Kind zum Dienen und zum Arbeiten noch zu jung sey, und erst aufgezogen werden müsse	Ob das Kind zur Interimial-Versorgung geeignet sey

Sign. N. am ... ten 18 ..

N. N., Commandant.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

XXII. Abschnitt.

Von den Stiftungen für gebrechliche Soldatenweiber und Kinder.

§. 15417.

Schon seit dem Jahre 1771 bestehen in Nieder-Oesterreich mehrere Spitalspfründen den Plätze zum Besten gebrechlicher Soldatenweiber und Kinder, wo sie ihre lebenslängliche Versorgung erhalten.

Pfründen, welche durch Militär-Individuen ersetzt werden können.
Kth. am 2. Sept. 811. D 3700.

§. 15418.

Diese sind:

In dem Viertel Ober-Manhardts-Berg:

- a) Zu Stift Zwettel für vier Weiber und ein Kind in freyer Wohnung und täglichen 6 $\frac{3}{4}$ kr.
- b) Zu Markt Langenlois für ein Weib und ein Kind in täglichen 6 kr., freyer Wohnung; dem nöthigen Holze und Lichte, jedoch muß jedes mit einem Bettgewande selbst versehen seyn.
- c) Zu Stadt Zwettel für zwey Weiber und zwey Kinder in täglichen 6 kr. und freyer Wohnung, dann 6 Ellen Leinwand.
- d) Zu Stadt Horn für ein Weib in vollkommener Verpflegung, das ist: in Nahrung, Holz und Kleidung.
- e) Zu Gmund für ein Weib in täglichen 6 kr., freyer Wohnung und Holz.
- f) Zu Markt Thaya unter der Herrschaft Waidhofen für ein Weib und zwey Kinder in jährlichen 23 Gulden 19 $\frac{3}{4}$ kr., in 4 $\frac{1}{2}$ Achtel-Meßen Weizen, 7 $\frac{7}{8}$ Meßen Korn, 5 $\frac{1}{2}$ Achtel-Meßen Gerste, 2 $\frac{3}{4}$ Achtel Erbsen, 1 Achtel-Centner Schmalz, 1 Küffel Salz, 2 $\frac{1}{2}$ Klafter Holz, und alle 2 Jahre in neuer Kleidung.
- g) Zu Stadt Waidhofen an der Thaya für drey Weiber und ein Kind in täglichen 6 kr., Kleidung und Holz.
- h) Zu Weitra für drey Weiber und ein Kind in täglichen 6 kr.

Im B. D. M. B.;

§. 15419.

In dem Viertel Unter-Manhardts-Berg

bestehen derley Pfründen:

- a) Zu Korneuburg für zwey Weiber in täglichen 7 kr., freyer Wohnung, Holz, Kleidung, ärztlichen Hülfe und Medicamenten.
- b) Zu Stockerau für zwey Weiber in täglichen 9 kr., freyer Wohnung und Holz.
- c) Zu Nöb für ein Weib in täglichen 24 kr., freyer Wohnung, Holz und Kleidung.
- d) Zu Paa für drey Weiber in täglichen 6 kr., freyer Wohnung, Holz und Kleidung.
- e) Zu Mistelbach für ein Weib jährlich in 1 Gulden, 312 Laib Brot, 104 Pfund Rindfleisch, 2 Eimer 24 $\frac{1}{2}$ Maß Wein, 78 Maß Weizenmehl, 1 $\frac{1}{2}$ Maß gestampfter Gerste, 9 $\frac{3}{4}$ Maß Hirse, eben so viel an Erbsen und Linsen, 13 $\frac{1}{2}$ Pf. Schmalz, 1 Küffel Salz, 9 kr. Beytrag auf Kraut, Holz und Licht, Seife zum Waschen, alle 6 Jahre einen Mantel und freye Wohnung.
- f) Zu Zistersdorf für vier Weiber in täglichen 10 kr.
- g) Zu Groß-Enzersdorf für zwey Weiber in täglichen 6 kr., freyer Wohnung, Holz, ärztlicher Hülfe und Medicamenten.

Im B. u. M. B.;

§. 15420.

In dem Viertel Ober-Wiener-Wald:

- a) Zu Scheib für ein Weib in täglichen 5 kr., freyer Wohnung, Holz, ärztlicher Hülfe, und alle zweyte Tage die Milch von Einer Kuh.

Im B. D. W. B.;

b) Zu Tulln für drey Weiber und ein Kind in täglichen 3 bis 9 Kr., freyer Wohnung und Holz.

§. 15421.

In dem Viertel Unter-Wiener-Wald:

- a) Zu Baden für zwey Weiber in täglichen 7 Kr., freyer Wohnung, Licht, Kleidung, Beheizung und unentgeltlicher Behandlung im Erkrankungsfalle.
 b) Zu Berchtoldsdorf für zwey Weiber in täglichen 7 Kr., freyer Wohnung, Holz, Licht, auch einigen Kleidungsstücken, ärztlicher Hülfe und Medicamenten.
 c) Zu Enzersdorf für ein Weib in freyer Wohnung, Kost, Holz, Licht, Kleidung, Wäsche, ärztlicher Hülfe und Medicamenten.
 d) Zu Kettenhof für ein Weib in täglichen 3 Kr., freyer Wohnung, Holz und jährlichen 3 fl. 30 Kr. Interessen, dann ärztlicher Hülfe und Medicamenten.
 e) Zu Kirchschlag für zwey Weiber in freyer Wohnung, Holz, Licht, ärztlicher Hülfe, und im Zureichungsfall eine halbe Geld-Portion.
 f) Zu Neunkirchen für zwey Weiber in täglichen 12 Kr., freyer Wohnung, Holz, Licht, ärztlicher Hülfe und Medicamenten.
 g) Zu Landegg unter der Herrschaft Pottendorf für ein Weib in monatlichen 1 fl. 30 Kr., freyer Wohnung und Holz.

§. 15422.

Im V. u. W. W.
Hftb. am 14. März 803. L 1318.

Groß-Armenhaus-Pfründen.
Hftb. am 30. Jul. 814. D 3678.

Nebst den vorgedachten bestehen noch 25 für Soldatenweiber im hiesigen Großarmenhaus gewidmete Pfründen, denen jede von daher täglich 4 Kr. zu beziehen haben.

§. 15423.

Präsentations-Rechte.
Hftb. am 22. Oct. 813. D 4520.
" " 1. Aug. 818. D 2955.
" " 7. März 819. D 637.

Das Präsentations-Recht über alle diese Pfründen stehet dem niederösterreichischen General-Commando zu, und es erhalten die mit einer derselben betheilten Individuen einen oberkriegscommissariatischen unterfertigten Anweisungsbogen. Bey Concurrirung alter erwerbsunfähiger Soldatenweiber zu Civil-Stiftungen und Pfründen ist sich ganz nach jener Norm zu benehmen, welche für alle anderen Individuen ausgesprochen ist, die sich mit ihnen in gleicher Lage befinden, und mit denen sie in eine Kategorie gehören. Hierauf sind sie, in so fern besondere Pfründen für Soldatenweiber bestehen, oder noch errichtet werden, mit denselben zu theilen, und sie werden auch, in so fern sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, auf andere Civil-Armenpfründen Anspruch zu machen haben, außer dem aber ganz wie andere Dürftige, welche einer Unterstützung oder Versorgung würdig sind, zu behandeln seyn.

§. 15424.

Was das n. ö. General-Commando bey Besetzung derselben Pfründen zu beobachten hat;

Bey Besetzung der offenen Pfründen zur Versorgung der gebrechlichen Soldatenweiber und Kinder hat das General-Commando mit Nachdruck darauf zu halten, daß dieser Versorgungsanstalt nichts entgehe, sondern vielmehr getrachtet werde, auch solche Weiber und Kinder, für welche etwa eine Abzug bezahlet werden muß, in unentgeltliche Pfründen einzubringen.

§. 15425.

Verfassung der dießfalligen Eingaben.
Hftb. am 4. März 803. L 1318.

Ueber die zu einer oder der anderen dieser Pfründen aspirirenden Witwen und Kinder sind alle halbe Jahre die Eingaben von sämtlichen Regimentern, Bataillonen und Corps nach dem folgenden Formulare zu verfassen und einzureichen.

Formular Nr. 1.

N. N. Regiment.

Consignation

über die zu einer Civil-Versorgung geeignet befundenen Soldatenweiber.

Tauf- und Zunahme.	Gebürtig von Jahre alt Religion	Charge des verstorbenen Mannes.	Wie lange derselbe diente Wann er gestorben ist männliche Kinder weibliche » Alter der Kinder	Von ihren Kin- dern sind		Die Gebrechen des Weibes bestehen Dermaß ist dessen Nahrungsverdienst Wo es sich dermaßt außhält	Anmerkung.
				verstorbt	unversorget und sind solche zu erhalten		

Sign. N. am . . . ten 18 . . .

N. N., Oberst.

Unter unserer Bestätigung.

N. N., General-Major.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 2.

N. N. Regiment.

Consignation

über die zu einer Civil-Versorgung geeigneten Soldatenkinder.

Tauf- und Zunahme.	Gebürtig von	Gebürtig aus	Alter	Religion	Charge des verstorbenen Vaters Wann er gestorben ist Wo und wie lange er diente Ob die Mutter noch am Leben ist? Wovon sich die Mutter ernähret	Ob sich das Kind bey der Mutter oder wo sonst befindet Nahrungsverdienst des Kindes Die Gebrechen desselben bestehen	Anmerkung.

Sign. N. am . . . ten 18 . . .

N. N., Oberst.

Unter unserer Bestätigung.

N. N., General-Major.

N. N., Feld-Kriegs-Commissär.

XXIII. Abschnitt.

Von der Versorgung in der Pottendorfer Spinn-Fabrik.

§. 15426.

Zweck der Pottendorfer
Spinn-Fabrik;

Die privilegirte Spinn-Fabrik zu Pottendorf in Nieder-Oesterreich W. U. W. W. hat ein Kinderhaus errichtet, in welches Soldatenkinder unentgeltlich aufgenommen werden, und zwar unter nachfolgenden Bedingnissen:

§. 15427.

Erfordernisse zur Aufnahme
in dieses Institut;

Das Kind muß entweder eine Waise seyn, oder solchen Aeltern gehören, welchen entweder wegen ihrer zahlreichen Familie oder wegen eigener Armuth die Ernährung und Erziehung ihres Kindes zu beschwerlich fällt. Diese Umstände müssen durch obrigkeitliche Zeugnisse erwiesen werden.

§. 15428.

woher das Kind gebürtig
und von welcher Religion es
seyn müsse;

Daselbe muß in einer der österreichischen Provinzen ohne Ausnahme geboren und von katholischer Religion seyn, weil in diesem Institute kein anderer als der katholische Religions-Unterricht Statt findet.

§. 15429.

Alter:

Das Kind darf nicht unter acht, und nicht über zwölf Jahre alt seyn; es darf kein körperliches, die Arbeitsfähigkeit verminderns Gebrechen haben; es muß gesund und eingepflicht worden seyn.

§. 15430.

Revers, den die Aeltern eines
solchen Mädchens auszu-
stellen haben.
Stth. am 30. Nov. 811. D 4983.

Aeltern und Vormünder müssen sich reversiren, die Kinder bis zum 15. Jahre in der Anstalt zu lassen, weil sie, bis sie die Arbeitsfertigkeit erlangen, der Fabrik Schaden bringen, und ein stäter Wechsel der Kinder für die Fabrik zu nachtheilig wäre.

Jedoch wird in außerordentlichen Fällen, wo eine besondere Versorgung des Kindes erweislich ist, auch während dieser fest gesetzten Zeit der Austritt gestattet.

§. 15431.

Beobachtungen bey erreich-
tem Normal-Alter.
Stth. am 26. Dec. 815. D 7256.

Vor der Aufnahme in dieses Institut müssen die Aeltern oder Vormünder eines solchen Kindes vernommen werden, ob sie damit einverstanden sind, daß ihre Töchter, falls sie vor ihrem noch erreichten 15. Lebensjahre aus dem Institute nicht selbst zurück genommen würden, und mit denselben keinen anderen Ausweg wüßten, in einem anständigen Hause durch die Verwendung der Instituts-Direction in einen Privat-Dienst untergebracht würden, worüber sie sich schriftlich, in Beyseyn zweyer Zeugen und unter deren Mitbestätigung, ohne Vorbehalt zu erklären haben.

§. 15432.

Wem die Befegung der Plätze
in diesem Institute zusteht;

Die Unternehmer dieses Institutes haben Sr. Majestät die Befegung von 24 Plätzen in diesem Kinderhause vorbehalten, und Allerhöchstbieselben haben diese 24 Plätze für Töchter verdienstvoller Unter-Officiere und Gemeinen huldreichst zu widmen geruhet.

§. 15433.

Verfassung der dießfalligen
Eingabe.
Stth. am 30. Nov. 811. D 4983.

Die Eingabe über die Soldatenmädchen, welche für dieses Institut in Vorschlag gebracht werden, hat folgende Rubriken zu erhalten und gehörig auszuweisen.

Nr.	1	Regiment oder Corps des Vaters.	
»	2	Charge	» »
»	3	Nahme.	» »
»	4	Verdienst	» »
»	5	Nahme	des Mädchens.
»	6	Jahre alt	» »
»	7	Religion	» »
»	8	Geburtsort oder Land	» »

- Nr. 9 Ob es der deutschen Sprache mächtig ist.
 » 10 Körperliche Beschaffenheit, und ob es eingepflicht worden ist.
 » 11 Ob der Vater noch lebt, oder
 » 12 ob die Mutter.
 » 13 Ob das Mädchen von beyden Aeltern verwaiset ist.
 » 14 Ob noch mehrere Geschwister desselben versorgt oder unversorgt vorhanden sind?
 » 15 Ob das Mädchen dieser Hülfe bedarf, und derselben würdig ist.
 » 16 Ob sich die Aeltern oder der Vormund reversiret haben, das Mädchen bis zum 15. Jahre ihres Alters in der Anstalt zu lassen.

Am Schlusse dieser halbjährig einzureichenden Eingabe ist folgende Clausel: »Die Richtigkeit dieses Ausweises wird als Resultat der voraus gegangenen Untersuchung hiermit bestätigt, aufzuführen, und von dem Regiments- oder Corps-Commandanten zu unterfertigen.

§. 15434.

Die von auswärt's stehenden Regimentern, Corps oder Branschen in das Institut aufgenommen werdenden Mädchen müssen unter der Aufsicht eines gut gestitteten Soldatenweibes, von dem das betreffende General-Commando überzeugt seyn kann, daß es die Mädchen unter Weges gut behandeln und besorgen werde, an das Nieder-Oester. General-Commando abgesendet, und der Tag des Abganges vorläufig bekannt gemacht werden.

Beobachtungen den Transportirung der Mädchen in das Institut;

§. 15435.

Sobald ein solches Mädchen in Wien eintrifft, wird es übernommen, und wenn dasselbe mit den gehörigen Documenten versehen ist, dem jeweiligen Director dieser Fabrik zur weiteren Abgabe nach Pottendorf vorgestellt.

Uebergabe eines Mädchens an die Instituts-Direction;

§. 15436.

Die Verpflegskosten für ein Mädchen bis zum Tage der Uebernahme laufen auf Rechnung des currenten Militär-Fondes nach demjenigen Ausmaße, welches in der Abhandlung bey dem 7. Abschnitte des 35. Hauptstückes über die Regiments-Knaben-erziehungshäuser in Ansehung der Soldatenkinder, die in ein entferntes Erziehungshaus geschickt werden, umständlich aus einander gesetzt ist.

Verpflegung eines solchen Mädchens;

§. 15437.

Jedes ein oder mehrere Mädchen begleitendes Soldatenweib hat auf die Tage der Her- und Rückreise die Gebühr eines gemeinen Infanteristen an Löhnung, Fleischbeytrag, Brod- und Schlafkreuzer, wo dieser zu entrichten ist, zu erhalten.

Gebühr des ein solches Mädchen begleitenden Soldatenweibes.
 Hsth. am 14. Jul. 812. D. 1618.

XXIV. Abschnitt.

Von den Militär-Stiftungen.

A.

Von der Stiftung Weiland Sr. Majestät Kaiser Franz des I. für die bey allerhöchstseiner Infanterie-Regimente invalid gewordenen Leute.

§. 15438.

Seine Majestät Kaiser Franz der I. hat vermöge seiner letztwilligen Anordnung dem Invaliden-Institute Ein Mahl hundert tausend Gulden als ein perpetuirliches Stiftungs-Capital dergestalt gewidmet, daß von den hiervon abfallenden Interessen die Invaliden allerhöchstihres hinterlassenen Infanterie-Regiments, welche sowohl schon wirklich in der Invaliden-Verpflegung sich befinden, als jene, welche künftig aus dem besagten Regimente,

Büch der Kaiser-Franzens-Stiftung.
 Stiftungsurkunde vom 18. Dec. 1765.
 Hsth. am 6. Jun. 812. D. 1775.

so lange solches bestehen wird, dahin kommen, verpflegt, und denselben vom Feldwebel an über den ordinären Invaliden-Gehalt 1 kr. W. W. beygelegt werde.

§. 15439.

Ueber die Fortdauer der Stiftung.
Hsth. am 16. Oct. 805. L 3195.

Diese tägliche Zulage hat auch dann fortzubauern, wenn die damit theilten Invaliden zur Feldspitals-Dienstleistung beygezogen werden, hört aber auf, wenn sie zu Garnisons- oder sonstigen Militär-Diensten verwendet, oder in eine andere Stiftung aufgenommen werden, und ihr daselbst extraordinär genießender Unterhalt vorbesagte, aus allerhöchstem Vermächtnisse erwachsende Gebühr übersteigt, oder gleichstellt.

§. 15440.

Welche Individuen auf diese Zulage keinen Anspruch haben.
Hsth. am 16. Jun. 812. D 1775.

Auf diesen Stiftungsgenuß haben aber jene, welche zwar in dem benannten Regimente gedient haben, und von diesem zu einem anderen Regimente übersezt worden sind, keinen Anspruch.

B.

Von der Stiftung für die 12 ältesten Invaliden.

§. 15441.

Einrichtung der Stiftung und Vertheilung der jährlichen Interessen für 12 Invaliden.
Hsth. am 24. Feb. 808. L 658.
» » 29. Jul. 811. D 3204.

Einige Menschenfreunde, die sich jede öffentliche Bekanntmachung verbiethen, haben im Jahre 1808 bey Gelegenheit des allerhöchsten Geburtsfestes Sr. Majestät Kaiser Franz des I. ein Capital von drey tausend Gulden in fünf-, rüchlich nach dem Finanz-Patente vom 20ten Februar 1811 in 2½ percentigen Hofkammer-Obligationen zum Behufe der im Wiener Invaliden-Hause befindlichen Mannschaft dergestalt gewidmet, daß von den davon abfallenden Interessen zwölf Invaliden mit einer täglichen Zulage von 1 kr. theilt, von den 2 kr. aber, welche über diesen Betrag der Zulage jährlich noch übrig bleiben, jedem der theilten 12 Invaliden alle Jahre am 12ten Februar, als dem Geburtsfeste Sr. Majestät, noch besonders zehn Kreuzer W. W. abgereicht werden sollen, um sich damit einen frohen Tag machen zu können.

§. 15442.

Diese Zulage ist für die 12 ältesten Invaliden im Hause bestimmt;

Diese Zulage ist für die zwölf ältesten Invaliden des Hauses bestimmt, und denselben auch dann abzureichen, wenn sie schon wirklich mit einem anderweitigen Stiftungsgenuße theilt wären, indem bestimmt voraus zu setzen ist, daß sich diese Leute durch Arbeit nichts mehr verdienen können, und daher immer am ersten dieser Wohlthat würdig und bedürftig sind.

§. 15443.

Was die Invaliden-Haus-Commission bey einem erledigten Stiftungspolze zu beobachten hat;

Bey einem derley erledigten Stiftungspolze hat die Invaliden-Hauses-Commission dem n. öst. General-Commando jedes Mal die Anzeige zu erstatten, und den folgenden ältesten Invaliden für diesen Polz in Vorschlag zu bringen.

C.

Von der Stiftungszulage Seiner Majestät Kaiser Franz des I. für 17 Invaliden.

§. 15444.

Widmung eines Betrages von 4000 Gulden für 17 Invaliden im Wiener Invaliden-Hause.
Allerhöchste Entschliesung am 28. Feb. 808.

Seine Majestät der Kaiser haben eine Summa von vier tausend Gulden Banco-Zettel aus der Allerhöchsten Privat-Cassa als ein allergnädigstes Geschenk für das Wiener Invaliden-Haus gewidmet.

§. 15445.

Stiftungs-Capital.
Hsth. am 6. Apr. 808. L 1287
und 1295.

Für diesen baren Geldbetrag wurden nach der Allerhöchsten Anordnung Obligationen im gesammten Betrage von vier tausend zwey hundert fünfzig Gulden eingehandelt.

§. 15446.

Die hiervon abfallenden, nach dem Finanz-Patente vom 20sten Februar 1811 auf die Hälfte reducirten Interessen per 106 fl. 15 kr. W. W. werden an sieben würdige und dürftige Invaliden als eine permanente Zulage von täglich einem Kreuzer vertheilt, weil dadurch die allerhöchste Absicht sicherer erreicht wird, als wenn die dießfalligen Interessen an dem Geburtstage Seiner Majestät unter die genannte Zahl von Invaliden auf Ein Mahl vertheilt würde.

Wie die Vertheilung der Zulage zu geschehen hat.
Stk. am 23. März 808. L. 1084.

§. 15447.

Dem Landescommandirenden Generale steht die Besetzung dieser Stiftungsplätze zu. Derselbe hat sich daher bey der Oeffnung eines solchen Platzes einige Invaliden von Seite der Hauses-Commission vorschlagen zu lassen, und den von ihm als den am würdigsten hierzu erkannt werdenden Mann in diesen Genuß einzubringen.

Wem die Vergebung der sich erledigenden Stiftungsplätze zusteht.
Stk. am 23. März 808. L. 1084.

Eben dieses gilt auch in Ansehung des Betrages, der jährlich von den Interessen erübrigt wird.

» » 6. Apr. 808. L. 1287
und 1295.

D.

Von der Stiftungszulage, welche von den im Jahre 1808 am Geburtsfeste Seiner Majestät Franz des I. eingegangenen Geschenkgeldern für alle Invaliden-Häuser gestiftet wurde.

§. 15448.

Diese von den für diesen Zweck eingegangenen beträchtlichen Geschenken eingehandelten fünf- und nach dem Finanz-Patente vom 20sten Februar 1811 2½ procentigen Staats-Obligationen per 24,225 fl., nebst 2 Obligationen per 100 fl. zu 4, rücksichtlich 2½ abfallenden jährlichen Interessen von 1219 fl., werden zu immerwährenden Zulagen von täglich 1 kr. für die in sämtlichen Invaliden-Häusern befindlichen 100 würdigsten und bedürftigsten, zugleich aber auch noch mit keiner Zulage theilenden Invaliden nach dem Verhältnisse des effectiven Standes der Invaliden-Häuser bestimmt.

Wie die Vertheilung der Interessen von den 1808 eingegangenen Geschenken vor sich zu geben hat.
Stk. am 23. März 808. L. 1084.

» » 6. Apr. 808. L. 1287
und 1295.
» » 29. Jul. 811. D. 3104.

§. 15449.

Der Landescommandirende General hat die bestimmte Zahl der ihm von dem betreffenden Invaliden-Hause vorgeschlagen werdenden Invaliden zu wählen, und die auf die eine oder andere Art inzwischen abgegangenen Leute zu ersetzen; eben so bleibt ihm auch die Vertheilung der jährlich erübrigten Interessen von 1 fl. 10 kr. W. W. überlassen.

Wem solche zusteht.
Stk. am 6. Apr. 808. L. 1287
und 1295.
» » 11. May 808. L. 1784.

E.

Von der fürstlich Batthiany-Strattman'schen Stiftung.

§. 15450.

Diese Stiftung, welche in einem Capitale von vier und fünfzig tausend Gulden besteht die auf den Herrschaften Trautmansdorf und Gegendorf versichert sind, ist nach der letztwilligen Anordnung des Stifters Fürsten Carl von Batthiany vom 11. November 1770 für elf arme verwitwete Officiers-Frauen gewidmet.

Zweck der Batthiany'schen Stiftung;

§. 15451.

Die von dem gedachten Capitale abfallenden fünfprocentigen Interessen werden vierteljährig aus den Güterrenten ausgehoben, und der Stiftungsgenuß getreu und ungesäumt gegen Quittung bezahlet.

Stiftungs-Interessen;

Sollte sich der jeweilige Besizer dieses zu thun weigern, so ist er hierzu gerichtlich, so wie auch zum Schaden- und Unkostenersatz zu verhalten.

§. 15452.

Zum Genuße dieser Stiftung ist jede Witwe von was immer für einer Nation geeignet, nur muß der Mann derselben in wirklichen k. k. österreichischen Militär-Diensten ge-

Auswahl der Stifftlinge;

storben, und dieselbe sonst mit keinen Mitteln, noch einer Staats- oder sonstigen Pension versehen seyn.

Sie kann auch diesen Genuß in was immer für einem Theile der österreichischen Erbstaaten verzehren.

§. 15453.

wem der Vorzug bey gleichen Verhältnissen gebührt;

Bev gleichen Verhältnissen gebührt jenen Officiers-Witwen der Vorzug, welche sich zur fürstlich Batthianschen Familie als nahe, oder auch nur entfernte Verwandte durch ihre eigene oder auch durch die Geburt ihrer verstorbenen Männer auszuweisen im Stande, und zugleich in Ansehung ihrer erweislichen Armuth dieser Stiftung würdig sind.

§. 15454.

Obliegenheiten der Stiftungsgenossen;

Die Stiftungsgenossen haben keine andere Obliegenheit auf sich, als für den Stifter, dessen Familie, und für den Landesfürsten, so wie auch sämtliche österreichische Unterthanen zu bethen.

Jene, die sich in Wien befinden, müssen jährlich den 18ten April zum Gedächtnisse des Sterbefalles ihres Stifters in der Pfarrkirche der Benedictiner zu den Schotten bey einer eigens gestifteten heiligen Messe um 10 Uhr früh unausbleiblich erscheinen, die Abwesenden hingegen an eben diesem Tage in einer Kirche ihres Aufenthaltsortes nach der nämlichen Intention eine heilige Messe hören.

§. 15455.

Stiftungszeichen;

Einer in diese Stiftung einretenden Officiers-Witwe wird ein an einer dunkelblauen Masche hängender Stiftspennig sogleich bey ihrem Eintritte übergeben werden, welchen dieselbe beständig an der rechten Brust zu tragen hat. Bey ihrem Austritte oder Tode muß er zurück gestellet werden.

§. 15456.

wem das Benennungsrecht zusieht.
Hfth. am 16. Aug. 760.
" " 9. Jun. 777.

Die jedesmahlige Benennung der Officiers-Witwen, welche diese Pension zu genießen haben, ist der fürstlich Batthianschen Familie für beständig überlassen.

F.

Von der Stiftung des Feldmarschall-Lieutenants Grafen Browne.

§. 15457.

Zweck der Browne'schen Stiftung.
Testament vom 3. Feb., publizirt den 27. Jul. 784.
Hfth. am 31. May 785.

Vermöge letztwilliger Anordnung des Feldmarschall-Lieutenants Grafen von Browne vom 3ten Julius 1784 vermachte derselbe dem dazumahl neu errichteten Armen-Institute über Abschlag einiger Legate sein ganzes Vermögen dergestalt als Universal-Erben, daß dasselbe als eine ewige Stiftung ungetheilt verbleiben, das davon abfallende Interesse aber jährlich unter die Armen in und vor der Stadt Wien, jedoch keinesweges zu 2, 4, 6 oder 8 kr., wie es mit dem sonstigen Almosen zu geschehen pflegt, sondern auf eine Art vertheilt werden solle, daß damit verschiedenen, nicht durch übles Betragen, sondern durch andere Unfälle verunglückten Bürgern oder anderen Nothleidenden, wessen Standes, Alters und Geschlechtes sie auch seyn mögen, thätig geholfen werde, mit einem Worte nützliche, arbeitsame und brauchbare Unterthanen dadurch erzielt werden.

§. 15458.

Stiftungs-Capital und Ausfertigung des Stiftsbriefes;

Das reine Stiftungsvermögen besteht in Ein Mahl hundert Ein tausend Acht hundert sechs und zwanzig Gulden (101,826 fl.) in Obligationen, welche bey der hofkriegsräthlichen Depositen-Administration in Deposito sich befinden, und darüber von Weiland Ihrer hochseligen Majestät Kaiser Josephs des II. in vorzüglicher Handhabung dieser Stiftung im Jahre 1785 am 31. May ein Stiftsbrief in zwey gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt wurde, wovon das eine bey dem k. k. Hofkriegsrathe, das zweyte bey dem in Nieder-Oesterreich bestehenden Judicio delegato militare mixto als der betreffenden Personal-Abhand-

tungs-Instanzen, eine vidimirte Abschrift davon aber dem Wiener Armen-Institute zur guten Versicherung zugestellt worden ist.

§. 15459.

Die Vertheilung der von diesem Stiftungs-Capitale abfallenden Interessen hat in der Art zu geschehen, daß zu der einen Hälfte dieses jährlichen Interessen-Betrages von dem k. k. Hofkriegsrathe einige Nothdürftige der im §. 15457 erwähnten Absicht entsprechende Individuen vorgeschlagen, und mit bestimmten Aushülsen theilt, die andere Hälfte hingegen der Disposition des Civil-Armen-Institutes überlassen werde.

Vertheilung der Stiftungs-Interessen.
Hkth. am 3. May 785.

§. 15460.

Bei den von dem jeweiligen Stiftungs-Curator an das Judicium delegatum militare mixtum halbjährig zu erstattenden Vertheilungsvorschlägen muß derselbe alle Umstände, vorzüglich aber den Grad der Noth eines jeden genau erheben und erforschen, und besonders darauf bedacht seyn, daß der den Betrag erhaltende Nothleidende dadurch in einen nahrungsfähigen Stand gesetzt werde.

Wie die Vertheilungsvorschläge einzureichen, die Stiftungsbeträge abzufassen und hinten zu bezahlen sind.

Er muß in dem erstattenden Vorschlage seine Meinung gewissenhaft beysetzen, und solchen ordentlich documentiren, d. h.: dem Vorschlage alle jene Gesuche, welche ihm zu seiner gutächtilichen Aeußerung und Erhebung der Umstände von der Militär-Gerichtsstelle zugemittelt werden, beylegen, und die etwa dem Gesuche ermangelnden, von der Ortsobrigkeit bestätigten Zeugnisse der Hauseigentümer oder Arbeitsgeber anschließen. Das Judicium delegatum militare mixtum unterlegt sodann den ganzen Vorschlag, wenn dasselbe dagegen nach reiflicher Ueberlegung nichts einzuwenden findet, dem k. k. Hofkriegsrathe zur Bestätigung, wo sodann, wenn diese erfolgt, der Stiftungs-Curator den Auftrag erhält, den entfallenden Gesamtbetrag bey dem Nieder-Oesterreichischen Provincial-Zahlamte zu erheben, und an die Parteyen gegen Empfangsbestätigung hinaus zu zahlen, worüber er sich sodann bey Legung der Rechnung gehörig ausweisen muß.

Alle Individuen, welche bey einer Vertheilung wegen Unzulänglichkeit des Interessenbetrages keinen Antheil nehmen können, werden, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften zu dieser Stiftung besitzen, für die nächste Vertheilung in der Vormerkung gehalten, die übrigen aber gleich directe abgewiesen.

G.

Von der Gräfllich Cordua'schen Stiftung.

§. 15461.

Nach der letztwilligen Anordnung der verstorbenen Feldmarschalls-Witwe Maria Elisabetha Gräfinn von Cordua vom 20. October 1775, und publicirt am 29. November 1780 sind die jährlichen Interessen von ihrem hinterlassenen Vermögen zur Unterhaltung solcher armen k. k. Militärs-, besonders Fähnrichs-Witwen und Waisen zu verwenden, welche weder selbst ein auch nur geringes Vermögen besitzen, noch sonst eine Pension zu genießen haben.

Zweck der Cordua'schen Stiftung.
Hkth. am 28. Dec. 809. L 1840.
" " 10. Jul. 810.

§. 15462.

Die von dem bey dem k. k. Hofkriegsrathe depositirten Capitale nach dem Finanz-Patente vom 20. Februar 1811 auf die Hälfte reducirten Interessen betragen neun hundert Gulden Wiener Währung.

Betrag der jährlichen Interessen.
Hkth. am 10. Jul. 810.

§. 15463.

Nach dem Willen der Stifterinn soll jede Witwe jährlich zwey hundert Gulden, jede Weife aber Ein hundert Gulden jährlich erhalten.

Wie groß die Stiftungs-Präbenden sind.
Hkth. am 8. Jun. 811. D 2311.

§. 15464.

Hieraus folgt daher von selbst, daß an dieser Stiftung nur vier Witwan, und Eine Weife Antheil nehmen können.

Wie viele Witwen und Waisen hieran Theil nehmen können.
Hkth. am 8. Jun 811. D 2311.

§. 15465.

Wem die Besetzung der erledigten Stiftungsplätze zu steht.

Hrb. am 10. Jul. 800.

» » 14. Aug. 804. L. 3095.

» » 17. Oct. 805. L. 4041.

» » 5. May 808. L. 1687.

» » 22. Jun. 808. L. 2447.

» » 26. Jun. 808. L. 2519.

» » 12. Dec. 817. D. 7812.

» » 18. Nov. 817. D. 7285.

» » 8. Feb. 818. D. 517.

Die Besetzung der erledigten Stiftungsplätze steht dem k. k. Hofkriegsrathe zu, wohin das n. öst. Judicium delegatum militare mixtum einverständlich mit dem zur Besorgung der Stiftungsangelegenheiten ex Officio aufgestellten Curator jedes Mal den Vorschlag zu erstatten, und eben so auch den Tod oder Austritt einer Stiftungsgenossinn anzuzeigen hat.

H.

Von der Peter Gerveth'schen Stiftung.

§. 15466.

Bestimmung der Gerveth'schen Stiftung.

Hrb. am 8. May 715.

Der Handelsmann Peter Gerveth hat für zwey gebrechliche Invaliden eine Stiftung errichtet, und dazu ein Capital von zwey tausend vier hundert Gulden in Obligationen gewidmet.

§. 15467.

Verwendung der Stiftungsinteressen.

Hrb. am 8. May 715.

» » 29. Jul. 811. D. 3204.

Die hiervon nach dem Finanz-Patente vom 20. Februar 1811 nur zur Hälfte abfallenden Interessen werden für die oben bemerkten zwey Mann als eine Stiftungszulage mit täglichen drey Kreuzern Wiener Währung in die Verwendung gebracht.

§. 15468.

Wem die Vergebung der Stiftung zu steht.

Hrb. am 8. May 715.

Wey dem Abgange eines Stiftungsgenossen steht die Wiederbesetzung dieses Stiftungsplatzes dem Wiener Invaliden-Hause zu.

I.

Von der Geschenkstiftung für Einen verdienstvollen Invaliden.

§. 15469.

Zweck der Stiftung für Einen verdienstvollen Invaliden;

Ein Unbenannter hat dem k. k. Hofkriegsrathe eine zweyprocentige Hofkammer-Obligation von 500 fl. als ein freiwilliges Geschenk mit der Bestimmung überreicht, daß die jährlichen Interessen davon Einem verdienstlichen Invaliden des Wiener Invaliden-Hauses, welcher wegen Gebrechlichkeit sich nichts erwerben kann, und in keinem Stiftungsgenusse steht, vertheilet werden sollen.

§. 15470.

Wie die Interessen zu begeben sind.

Hrb. am 17. März 812. D. 955.

Diese Obligation ist auf den Invaliden-Fond ungeschrieben, der hofkriegsräthlichen Depositen-Administration zur Aufbewahrung übergeben, und dem Universal-Kriegszahlamte die Weisung ertheilt worden, die abfallenden Interessen von Zeit zu Zeit zu erheben, und der Wiener Invaliden-Hauses-Commission auf Anmelden gegen Empfangsbcheinigung zu erfolgen.

K.

Von der Stiftung für die am 21. und 22. May 1809 in der Schlacht von Aspern realinvalid gewordene Mannschaft.

§. 15471.

Stiftung für die bey Aspern invalid gewordene Mannschaft;

Diese Geschenkgelder sind zu jährlichen Zulagen für die in der Schlacht bey Aspern vom 21. und 22. May 1809 realinvalid gewordene k. k. Mannschaft, welche die meisten unversorgten Kinder zu ernähren hat, oder sonst die meiste Rücksicht verdient, in der Invaliden-Versorgung steht, und diese in den Häusern oder mittelst Patental-Urkunden außer denselben genießt, gewidmet.

Die mit Reservations-Urkunden entlassenen Leute sind davon aus dem Grunde ausgeschlossen, weil man bey ihnen voraus setzt, daß sie einer solchen Unterstützung nicht bedürfen.

§. 15472.

Das Stiftungs-Capital besteht theils in Banco =, theils in Hofkammer = Obligationen in dem Gesamtbetrage von 25330 fl., wovon die jährlichen Interessen 671 fl. 58 $\frac{1}{2}$ Kr. Wiener Währung betragen.

Stiftungs-Capital und Interessen;

§. 15473.

Hieran nehmen sieben und zwanzig Invaliden der im §. 15471 erwähnten Gattungen in den bestehenden vier Invaliden-Häusern von der Classe derjenigen Theil, welche die Verpflegung im Hause genießen.

wie viele Invaliden hieran Theil nehmen können;

§. 15474.

Die Invaliden-Häuser-Commissionen haben die bestimmte Anzahl Invaliden hierzu in Vorschlag zu bringen, und denselben die monatlich bemessene Zulage, so lange sie leben und aus der Invaliden-Versorgung nicht austreten, bar auf die Hand zu bezahlen.

wer sie in Vorschlag zu bringen hat;

Wenn einer von ihnen abgängig wird, so hat das General-Commando an seine Stelle einen anderen geeigneten Mann zu wählen und betheilen zu lassen.

§. 15475.

Intercalar-Ersparungen von der Zeit des Abganges bis zur Wiederbesetzung der Stelle dürfen nicht gemacht werden, sondern der Nachfolgende hat die Zulage von dem Tage des Austrittes seines Vorgängers zu erhalten.

Intercalar-Ersparungen dürfen nicht Statt finden;

§. 15476.

Wenn in dem einen oder anderen Invaliden-Hause keine der bemerkten, in der Schlacht von Aspern verwundet und dadurch realinvalid gewordenen Mannschaft mehr vorhanden wäre, so ist davon dem Hofkriegsrathe die Anzeige zu erstatten, damit die Zulage einem solchen zum Stande eines anderen Invaliden-Hauses gehörigen Invaliden, und wenn auch daselbst keiner mehr sich befände, einem aus dem Patental-Invaliden-Stande zugewendet werden könne.

was zu geschehen hat, wenn in einem Hause kein geeigneter Mann mehr vorhanden ist. Hth. am 16. Feb. 812. D. 402.

L.

Von der Hauptmann Kappel'schen Stiftung.

§. 15477.

Martin Kappel, k. k. Hauptmann, welcher am 25. May 1807 zu Nied im Inn-Quartier im Pensions-Stande verstorben ist, hat in seinem unter dem 25. April errichteten Testamente §. 1 von seinem in 5800 fl. bestandenen Capitale, welches bey dem k. k. Hofkriegsrathe deponirt ist, eine Stiftung zu dem Ende errichtet, daß von den abfallenden Interessen dieses Capitals zu ewigen Zeiten krüppelhafte und nicht durch ihre eigene Schuld verarmte Individuen unterhalten werden sollen.

Kappel'sche Stiftung. Stiftbrief. am 9. Jan. 809. Hth. am 25. Jan. 809. L. 180. » » 23. Dec. 809. L. 1777.

§. 15478.

Der ursprüngliche fünfprocentige Interessen-Betrag bestand in 272 fl., und nach Abzug eines auf vorfallende Unkosten bemessenen Betrages von zwölf Gulden noch in 260 fl. Banco-Zettel, woran drey Individuen, ein jedes mit 86 fl. 40 Kr. Bancozettel, Antheil nehmen konnten.

Ausmaß der Stiftungsbeträge und Zahl der Stiftlinge. Hth. am 31. Aug. 808. L. 3339. Stiftb. am 9. Jan. 809. Hth. am 28. Jul. 812. D. 2837.

Mit dem Finanz-Patente vom 20sten Februar 1811 wurden aber die Interessen der Obligationen auf die Hälfte reducirt, daher den Theilnehmern auch nur die Hälfte des ursprünglichen Unterstützungsbetrages mit 43 fl. 20 Kr. W. W. erfolgen konnte. Bey dem im Jahre 1812 erfolgten Austritte eines in die Invaliden-Versorgung getretenen Stiftlings wurde dessen Platz dergestalt eingezogen, daß die von ihm bezogenen 43 fl. 20 Kr. W. W. unter die noch übrigen zwey Stiftlinge zu gleichen Theilen vertheilt, und somit ein jeder um die Hälfte mehr, mithin von diesem Zeitpunkte an jährlich fünf und sechzig Gulden erhält.

§. 15479.

Aufstellung eines Stiftungs-
Curators.

Hrb. am 31. Aug. 808. L 3339.
" " 21. Sep. 808. L 3505.
" " 16. May 818. D 1996.

Für diese Stiftung ist ein eigener Curator aufgestellt, welcher dieses ohnehin unbedeutende Geschäft aus Menschenliebe zum Besten der armen Stifflinge unentgeltlich auf sich zu nehmen, und lediglich auf Correspondenz-Kosten von den Stiftungs-Interessen sechs Gulden W. W., zu beziehen hat, weil im widrigen Falle die Stiftungs-Interessen durch das Linzer-Militär-Commando erhoben, und zu den dortigen Verlagsgeldern der Wiener Kriegs-Cassa abgeführt, den Stifflingen aber aus derselben oder jener Kriegs-Cassa erfolgt werden würden, wo sie sich aufhalten werden.

§. 15480.

Wenn die Auswahl und Bestimmung der Stifflinge zu steht.

Hrb. am 31. Aug. 808. L 3339.
" " 4. May 813. D 1780.
" " 9. Oct. 813. D 4365.
" " 23. Jun. 812. D 2829.

Die Auswahl und Benennung der Stifflinge steht allein dem k. k. Hofkriegsrathe zu, dem Nieder-Öester. Judicio delegato militari mixto aber ist die Befugniß eingeräumt, zu den erledigten Stiftungsplätzen von den sich meldenden Competenten, nach gepflogenen Einvernehmen mit dem Stiftungs-Curator, die hierzu würdigsten der genannten Hofstelle in Vorschlag zu bringen. Eben so muß auch das Judicium delegatum militare mixtum von der in Abgangbringung eines Stifflinges jedes Mal die Anzeige erstatten.

M.

Von der Stiftung von dem Officiers-Corps des Infanterie-Regiments Baron von Kerpen.

§. 15481.

Errichtung der Kerpen'schen
Stiftung.

Hrb. am 18. Febr. 808.

Das Officiers-Corps des Infanterie-Regiments Baron von Kerpen Nr. 49 hat dem Wiener Invaliden-Hause eine fünfpercentige Banco-Obligation per Ein tausend drey hundert Gulden unter der Bedingniß cedirt und als Eigenthum übergeben, daß diese bey der hofkriegsräthlichen Depositen-Administration aufbewahrte Obligation unter keinem Vorwande aufgekündet, oder in der Absicht, das Capital bey Privaten auf höhere Zinsen anzulegen, verkauft werde.

§. 15482.

Wie die Stiftungs-Interessen ausgezahlt werden müssen.

Hrb. am 18. Febr. 808.
" " 29. Jul. 811. D 3204.

Von den jährlichen Zinsen dieses Capitals, welche nach dem Finanz-Patente vom 20. Februar 1811 auf zwey und $\frac{1}{2}$ Procent herab gesetzt wurden, und daher in zwey und dreyßig Gulden 30 kr. W. W. bestehen, sollen fünf Invaliden vom Feldwebel abwärts, dann Spiel- und Zimmerleute täglich eine Zulage von Einem kr. W. W. erhalten, wodurch nachfolgende Auslage entsteht:

Für 5 Invaliden zu 1 kr., macht täglich 5 kr., im Jahre 30 fl. 25 kr.

Alle Jahre am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers und Königs

Franz des I. ist den 5 Invaliden, nebst der täglichen, noch einem jeden eine

Zulage von fünf und zwanzig Kreuzern, in einem Schaltjahre aber jedem eine

Zulage von vier und zwanzig Kreuzern auf die Hand zu zahlen, macht 2 fl. 5 kr.

Zusammen 32 fl. 30 kr.

§. 15483.

Welche Invaliden hieran Theil nehmen können;

Diese fünf Invaliden müssen bey dem Infanterie-Regimente Baron Kerpen invalid geworden seyn. — Invaliden von anderen Regimentern haben nur dann diese Zulage zu erhalten, wean keine Invaliden von dem Regimente Kerpen vorhanden sind; diese können aber nur so lange daran Theil nehmen, bis Invaliden des besagten Regiments wieder in das Invaliden-Haus einrücken.

§. 15484.

Wie lange diese Zulage einem Manne verbleibe;

Wird einer dieser fünf Invaliden in das Invaliden-Haus einer anderen Provinz transfirt, so hat derselbe dennoch diese bestimmte Zulage zu beziehen, da solche jedem lebens-

länglich verbleibt, und nur durch zuerkannte Strafe oder sonstiger Ursachen wegen verloren geht, und einem anderen Manne verliehen werden kann.

§. 15485.

Die Wahl der fünf Invaliden des Regiments Kerpen, welche diese Zulage erhalten sollen, ist der Wiener Invaliden-Hauses-Commission ausschließlich überlassen, nur kann dieselbe im Falle, daß kein Invalide vom Regiments Kerpen vorhanden ist, keinem Manne eines anderen Regiments diese Zulage bestimmen, bevor solches nicht mit den Invaliden-Häusern der übrigen Provinzen Rücksprache gepflogen hat, ob kein Invalide vom Regiments Kerpen vorhanden sey. Sind ihrer vorhanden, so ist ihnen nach Anhandlung des §. 15483. Paragraphes diese Zulage zu geben; im entgegen gesetzten Falle aber können nach demselben Paragraphen diese Zulage einstweilen Invaliden von anderen Regimentern zeitlich genießen.

wem die Wahl derselben überlassen ist;

§. 15486.

Die Wiener Invaliden-Hauses-Commission hat alle Jahre im Monate Februar dem Regiments-Commando von Baron Kerpen Infanterie mittelst Note jene fünf Invaliden nahmentlich zu eröffnen, welche diese Zulage genießen.

das Regiment Kerpen ist von der Besetzung der Stiftungsplätze jährlich in die Kenntniß zu setzen;

§. 15487.

Das Regiment Baron Kerpen behält sich auch vor, einen oder anderen Regiments-Invaliden der Invaliden-Hauses-Commission als Expectanten anzuempfehlen.

was sich das Regiment vorbehält. S. 18. Feb. 808.

In diesem Falle muß derselbe in die Stelle, welche zunächst erlediget wird, ohne Verweigerung eingebracht werden.

N.

Von der Franz von Röchly'schen Stiftung.

§. 15488.

Der gewesene Hofkriegsrath und Feld-Artillerie-Oberst Franz von Röchly hat in seinem unter dem 2. Junius 1733 errichteten Testamente ein Stiftungs-Capital in Obligationen zu fünf, und nach der Herabsetzung durch das Finanz-Patent zu 2 1/2 Procent, per 18,140 fl., welches in dem Deposito der Studien- und Stiftungs-Haupt-Cassa erlegt, für arme Kinder der Hofkriegskanzelley-Beamten gewidmet.

Errichtung der Röchly'schen Stiftung. S. 18. März 800. H. 19. Jul. 811. D. 8204.

§. 15489.

Von dem dießfalligen Interessen-Errage werden vier arme Kinder der Hofkriegskanzelley-Beamten männlichen oder weiblichen Geschlechtes, erstere für den Fall, als sie sich den Studien widmen, bis zur vorschristmäßigen Beendigung ihrer Studien, sonst aber bis zum 20sten, letztere aber bis zum 18ten Jahre jährlich mit Ein hundert Gulden betheilet.

Verteilung der Interessen;

§. 15490.

Das Benennungsrecht hat der k. k. Hofkriegsrath, den Vorschlag macht der jeweilige Stiftungs-Administrator, und die Landesregierung erläßt die Zahlungsanweisung.

wem das Benennungsrecht zusteht. S. 15. März 800.

O.

Von der Fürst Liechtenstein'schen Stiftung.

§. 15491.

Der Feldmarschall-Lieutenant Johann Fürst zu Liechtenstein hat im Jahre 1802 für 50 Invaliden eine tägliche Zulage von 2 kr. bewilliget, und dabey angeordnet, daß hierzu vorzüglich jene Mannschaft, welche bey seinem Husaren-Regimente Nr. 7. dergestalt realinvalid geworden ist, daß sie sich nichts mehr verdienen können, gewählt werden soll.

Errichtung der Liechtenstein'schen Stiftungen;

§. 15492.

Das Benennungsrecht dieser Invaliden steht den betreffenden Invaliden-Hauses-Commissionen zu.

wem das Benennungsrecht zusteht. S. 8. Feb. 802.

P.

Von der Graf Mikos'schen Stiftung.

- Mikos'sche Stiftung; §. 15493.
Diese Stiftung ist für arme pensionsfähige Officiers-Witwen gewidmet.
- Wem die Verleihung derselben zusieht; §. 15494.
Deren Verleihung steht den Nieder-Oesterreichischen Landständen in der Person des jeweiligen Landes-Untermarschalles zu.
- was bey dem Absterben einer Stiftungs-Genossinn und bey Wiederbesetzung dieses Platzes zu geschehen hat. §. 15495.
Zur Hintanhaltung von Ungebühren bey dem Bezuge dieser Stiftung muß das Nieder-Oesterreichische Judicium delegatum militare mixtum als die competente Militär-Abhandlungs- und Personal-Instanz den Administrator dieser Stiftung von dem jeweiligen Ableben einer solchen Stiftungs-Genossinn verständigen, dagegen aber die in deren Platz einrückende Officiers-Witwe der vorbedachten Militär-Behörde bekannt gemacht, und jede dießfallige Veränderung von dieser dem K. K. Hofkriegsrathe angezeigt werden.

Q.

Von der Matthias Mittelmayerschen Stiftung.

- Mittelmayers'sche Stiftung. §. 15496.
Der Dom-Organist bey St. Stephan, Matthias Mittelmayr, hat in dem Wiener Militär-Invaliden-Hause eine Stiftung für zwölf Invaliden errichtet, wovon 6 Mann aus Ober- und eben so viel aus Nieder-Oesterreich gebürtig, vorzüglich aber in dem Jahre 1792 bis 1802 dienstuntauglich geworden seyn müssen.
- Stiftungs-Capital und Interessen; §. 15497.
Das Stiftungs-Capital besteht in 5073 fl. Obligationen zu vier, rücksichtlich zwey Procenten Interessen nach dem Finanz-Patente vom 20. Februar 1811.
- in welchen Beträgen die Zulagen dieser Stiftung bestehen. §. 15498.
Von diesem Interessen-Betrage jährlicher 100 fl. 27 1/2 kr. W. W. erhalten die Ober-Oesterreicher an Zulage täglich einen und einen halben Kreuzer, die aus Nieder-Oesterreich gebürtigen aber täglich einen Kreuzer zu ihrem ordinären Invaliden-Tractamente.
- Stiftbref. am 30. Apr. 803. D 304.
Nebst diesem bekommen diese 12 Mann am Neujahrstage ohne Unterschied ein jeder 30 Kreuzer, und zu Ostern 20 Kreuzer W. W. als extraordinär.
- Obliegenheiten der Stiftlinge; §. 15499.
Diese zwölf Invaliden müssen täglich drey Mahl ein Vater unser und ein Ave Maria, so wie auch „Ehre sey Gott dem Vater, und dem Sohne, und dem heiligen Geiste, als er war im Anfange, jetzt und allerweile, und zu ewigen Zeiten. Amen.“ andächtig beten, und daher in dem Invaliden-Hause untergebracht seyn.

§. 15500.

- wem die Vergebung der Stiftungsplätze zusieht. §. 15500.
Die Vergebung der Stiftungsplätze steht bey dem Tode oder dem Austritte eines Stiftlinges aus dem Hause dem niederösterreichischen General-Commando zu.

R.

Von dem Niederländer Douceur.

- Niederländer Douceur. §. 15501.
Das Niederländer Douceur ist eine besondere, zum Invaliden-Tractamente nicht gehörige Gratification, und besteht jährlich in achtzehn Gulden W. W.
- Welche Militärs hierauf Anspruch haben. §. 15502.
Hierauf haben alle jene Militärs Anspruch, welche in den Stand der Invaliden (d. i. in die Invaliden-Versorgung) übertreten, (sie mögen in den Häusern untergebracht,

oder mit Patental- oder Reservations-Urkunden versehen seyn), aus den ehemaligen k. k. österreichischen Niederlanden gebürtig sind, während der ganzen Zeit der Unruhen in den Niederlanden bey den Wallonen-Regimentern gedient haben, und dem höchsten Erzhaufe treu verblieben sind.

Hfth. am 4. Sep. 805. I. 3674.
" " 7. Jul. 810. K. 1519.
" " 15. Oct. 811. D. 4300.

§. 15503.

Die Anweisung des Niederländer Douceurs für Invaliden darf auf Einschreiten, der General-Commanden nur vom Hofkriegsrathe geschehen, welchem Einschreiten, nebst der Superarbitrations-Liste des vorgeschlagenen Unter-Officiers oder Gemeinen, auch das Zeugniß seines ehemaligen Regiments, daß er ein geborner Niederländer sey, in der Revolution in den Niederlanden ununterbrochen und treu gegen die Insurgenten gedient, und sich immer rechtschaffen betragen habe, beyliegen muß.

Wie um diese Zulage ein-
zuschreiten ist, und wer solche
anzuweisen hat.
Hfth. am 12. Jun. 811. D. 4330.

§. 15504.

Wenn ein im Genusse des Niederländer Douceurs stehender Invalide in Civil-Dienste übertritt, so hört der Bezug dieses Douceurs von der Zeit dieses Uebertrittes auf.

Aufhören des Bezuges die-
ses Douceurs.
Hfth. am 15. Jan. 791. G. 637.
" " 12. Feb. 814. D. 641.

S.

Von der Maria Anna Ostrath'schen Stiftung.

§. 15505.

Die Geburtshelferin Maria Anna Ostrath zu Mailand hat in dem Wiener Militär-Invaliden-Hause für einen daselbst befindlichen k. k. Invaliden eine Stiftung errichtet, um diesem Invaliden durch einige Beyhülfe die Empfindung seines körperlichen Elendes so viel als möglich zu mildern, und auf seine übrige Lebenszeit durch eine Zulage zu seinem gewöhnlichen Invaliden-Tractamente mehrere Bequemlichkeit zu verschaffen.

Ostrath'sche Stiftung;

§. 15506.

Das dießfallige Stiftungs-Capital bestehet in einer Banco-Obligation per Ein tausend Gulden zu 4, rüchichtlich 2 Procenten.

Stiftungs-Capital.
Stiftbrf. am 1. Jul. 795.

§. 15507.

Die hiervon nach dem Finanz-Patente vom 20. Februar 1811 abfallenden Interessen von zwanzig Gulden sind Einem im Wiener Invaliden-Hause befindlichen, in k. k. Kriegsdiensten durch erhaltene schwere Blessuren oder Verstümmelung zu allen weiteren Diensten, so wie zu allem Nahrungserwerbe oder Nebenverdienste unfähig gemachten, invaliden Soldaten vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, als eine Zulage vierteljährig mit fünf Gulden abzureichen.

Zulage, und wer hieran
Theil nehmen kann.
Stiftbrf. am 1. Jul. 795.
Hfth. am 29. Jul. 811. D. 3204.

§. 15508.

Der diese Zulage genießende Invalide muß der katholischen Religion zugethan, ein gottesfürchtiger Mann seyn, und sich der Stifterin in seinem Gebethe dankbar erinnern, auch nach Zulassung seiner Leibesumstände, doch ohne ausdrückliche Verbindlichkeit, den gemeinschaftlichen Andachtsverrichtungen und vorzüglich den von den Thavonath'schen Stiftungen verrichtet werdenden Gebethen mit beywohnen, in welcher Rücksicht dieser Invalide stets im Hause anwesend seyn muß.

Obliegenheiten für den die-
se Stiftung genießenden In-
validen.
Stiftbrf. am 1. Jul. 795.

§. 15509.

Die jedesmalige Auswahl und Erneuerung eines dersey Individuums zur Einsetzung in diesen Zulagsgenuß steht dem Nieder-Oesterreichischen General-Commando zu.

Präsentations-Recht.
Stiftbrf. am 1. Jul. 795.

T.

Von der Matthias Oswald'schen Stiftung.

§. 15510.

Der Ober-Kriegs-Commissär Matthias Oswald hat in seiner unter dem 12. November 1710 errichteten lehtwilligen Anordnung zur Erhaltung und Verpflegung armer Soldaten in dem Wiener Invaliden-Hause ein Capital von 3000 fl. Obligationen gewidmet.

Oswald'sche Stiftung.
Stiftbrf. am 8. Jun. 717.

Wie viele Stiftlinge hieran Theil nehmen können. *Stiftbrf. am 8. Jun. 717. Hth. am 29. Jul. 811, D 1204.* Von den dießfalligen, nach dem Finanz-Patente vom 20sten Februar 1811 nur zur Hälfte entfallenden Interessen werden drey Mann, ein jeder täglich mit drey Kreuzern W. W., theilt.

§. 15511.

Wem die Vergebung der Stiftplätze zusteht. *Stiftbrf. am 8. Jun. 717.* Das Recht der Vergebung der erledigten Stiftungsplätze steht den Erben des seligen StifTERS, und in deren Ermangelung der Wiener Invaliden-Hauses-Commission zu.

§. 15512.

U.

Von der Nicolaus Revena'schen Stiftung.

Revena'sche Stiftung. *Stiftbrf. am 13. Dec. 713.* Der bürgerliche Handelsmann Nicolaus Revena hat vermöge seines Testamentes vom 14. September 1713 für zwey gebrechliche Invaliden eine Stiftung errichtet, und dazu ein Capital von zwey tausend vier hundert Gulden in Obligationen gewidmet.

§. 15513.

Verwendung der Stiftungs-Interessen. *Stiftbrf. am 13. Dec. 713. Hth. am 29. Jul. 811, D 3204.* Die hiervon nach dem Finanz-Patente vom 20sten Februar 1811 zur Hälfte abfallenden Interessen werden für die oben bemerkten zwey Mann als eine Stiftungszulage täglich drey Kreuzer W. W. in die Verwendung gebracht.

§. 15514.

Wem die Vergebung der Stiftung zusteht. *Stiftbrf. am 13. Dec. 713.* Bey dem Abgange eines Stiftungs-genossen steht die Wiederbesetzung dieses Stiftungsplatzes der Wiener Invaliden-Hauses-Commission zu.

§. 15515.

V.

Von der Major Röger'schen Stiftung.

Röger'sche Stiftung. *Stiftbrf. am 22. Aug. 808. Hth. am 5. Nov. 808, L 3885.* Johann Christoph Röger, k. k. pensionirter Major, welcher unter dem 15ten Jänner 1803 zu Wien gestorben ist, hat in seinem unter dem 22sten December 1802 errichteten, unter dem 15ten Jänner 1803 publicirten Testamente von seinem, über Abzug der Legate, übrig gebliebenen Vermögen eine Stiftung zur Unterstützung und zum Behufe für arme Nothleidende errichtet, worüber der Stiftbrief unter dem 22sten August 1808 von dem niederösterreichischen Judicium delegatum militare mixtum errichtet, und von dem k. k. Hofkriegsrathe unter dem 7. November 1808 bestätigt wurde.

§. 15516.

Wem die Verleihung der Stiftung zusteht. *Stiftbrf. am 22. Aug. 808. Hth. am 22. Oct. 808, L 3758. " " 5. Nov. 808, L 3885. " " 7. Oct. 810, D 5720.* Die Verleihung dieser Stiftung steht dem niederösterreichischen Judicium delegatum militare mixtum unter der Oberleitung der Militär-Hofstelle zu, und sie hat zu erkennen, ob der Competent die erforderlichen Eigenschaften besitze, um ihm diese Wohlthat zustehen zu lassen; nur muß über jeden neuen Stiftling früher diese Qualifications-Eingabe höheren Ortes unterlegt werden.

§. 15517.

Welche Officiere daran Theil nehmen können. *Hth. am 4. Jun. 806, L 2639. " " 24. Jun. 806, L 3075. Stiftbrf. am 22. Aug. 808. Hth. am 31. März 810, G 2698. " " 16. Aug. 811, D 3515. " " 20. Oct. 811, D 4331. " " 23. Aug. 812, D 3348.* Zu dieser Stiftung sind vorzüglich blessirte und estrupirte subalterne Officiere vom Ober-Lieutenant abwärts berufen, welche außer ihrer Pension per 200 fl. keine anderweitigen Zusätze, Stiftungen oder Unterstützungen haben, auch in keinem Invaliden-Hause untergebracht sind, und ihre Pension im Inlande beziehen.

§. 15518.

Zahl derselben. *Stiftbrf. am 14. Jul. 815, D 4290.* Es können nur zwölf nach dem Ermessen der stiftungsverleihenden Behörde geeignete Officiere daran Theil nehmen, so wie sie früher, bevor die Capitals-Interessen durch das Finanz-Patent vom 20. Februar 1811 auf die Hälfte vermindert wurden, aus 24 Köpfen bestanden hatte.

§. 15519.

§. 15520.

Der jährliche Stiftungsbetrag besteht in Ein hundert Gulden.

§. 15521.

Wenn aber einer der Stifflinge mittlerweile durch eine Erbschaft oder auf eine andere Art ein Vermögen erhalten sollte, wodurch seine Umstände wesentlich verbessert würden, so verliert derselbe ohne Weiters den Stiftungsgenuß.

§. 15522.

Bei jeder Erledigung eines Stiftungsplazes ist solches in den Zeitungen edictaliter bekannt zu machen, damit auch auswärtige hierzu geeignete Individuen hiervon Kenntniß erhalten, und sich gehörig melden, daher in die Vermerkung genommen werden können.

§. 15523.

Rücksichtlich des Invaliden-Hauses verordnete der Stifter, daß jährlich und zwar an seinem Sterbetage, Ein hundert Gulden den in Wien befindlichen Invaliden, hiermit 100 Köpfen, jedem Ein Gulden auf die Hand von dem Invaliden-Hause Commando dergestalt zu vertheilen seyen, daß die Vertheilung tourweise geschehe, hiermit alle Jahre andere Individuen hieran Theil nehmen können.

§. 15524.

Sollte der Staat mit dieser Stiftung die entfernteste Abänderung treffen, so fällt das ganze Stiftungs-Capital der lutherisch-evangelischen Gemeinde und der Akademie der bildenden Künste bey St. Anna in Wien zu gleichen Theilen als ein freyes Eigenthum zu.

§. 15525.

Die Intercalar-Stiftungsbeträge von dem Tage der Erledigung bis zur Wiederbesetzung eines Plazes werden zur Bestreitung der verschiedenen Stiftungsauslagen auf Post-Porto, Stämpel u. s. w. in der Voraussetzung jedoch gewidmet, daß jeder Mißbrauch, der durch die Einführung solcher unverhältnismäßigen Intercalarien bey dieser Stiftung eintreten könnte, gehörig hintan gehalten werde.

§. 15526.

Ueber das gesammte im hofkriegsräthlichen Depositum befindliche Stiftungsvermögen sowohl, als auch über die Verwendung der Interessen, hat der aufgestellte Stiftungs-Curator, wofür derselbe jährlich 200 fl. aus der Stiftung bezieht, an das Judicium delegatum militare mixtum jährlich mit Ende Octobers die Rechnung zu legen, wo solche von dem als Rechnungs-Revisor aufgestellten Feld-Kriegs-Commissär geprüfet und ihm bey deren Richtigbefindung das Absolutorium mit dem gewöhnlichen Vorbehalte, oder aber die entdeckten Gebrechen zur Berichtigung zugestellet werden.

Für die Liquidität sind der betreffende revidirende Feld-Kriegs-Commissär und das Judicium delegatum militare mixtum verantwortlich.

§. 15527.

Das Judicium delegatum militare mixtum in Wien hat über die diese Stiftung genießenden Officiere eine genaue Vormerkung zu unterhalten, und die Länder-General-Commanden sind angewiesen, die mit derley Individuen sich ergebenden jeweiligen Veränderungen demselben unverweilt zu eröffnen.

W.

Von der Pfarrer Franz Roiß'schen Stiftung.

§. 15528.

Der Pfarrer Franz Roiß hat im Jahre 1808 ein Capital von 1000 Gulden für die hinterlassenen Witwen und Waisen der im Felde vor dem Feinde gebliebenen Soldaten legirt.

Wie hoch sich die jährlichen Stiftungsbeträge belaufen.
Stiftb. am 22. Aug. 808.
Hth. am 14. Jul. 815. D. 4290.

Wann der Genuß der Stiftung verloren geht.
Stiftb. am 22. Aug. 808.

Die erledigten Stiftungspläge sind mittelst der Zeitungen bekannt zu machen.
Stiftb. am 22. Aug. 809.

Hth. am 1. Sept. 806. L. 4367.
" " 16. Sep. 806. L. 4617.

Wie die Vertheilung der für das Wiener Invaliden-Haus bestimmten 100 Gulden jährlich zu geschehen hat;

wenn das Stiftungs-Capital zufallen hat, wenn der Staat damit eine Veränderung vornehmen wollte.
Stiftb. am 22. Aug. 808.

Was mit den Intercalar-Beträgen zu geschehen hat.
Hth. am 30. Nov. 817. D. 5536.

Legung der Rechnungen und deren Liquidirung.
Hth. am 6. Aug. 811. D. 2972.
" " 14. Jul. 815. D. 4290.

Evidenzhaltung des Standes der Stiftung.
Hth. am 2. Nov. 811. D. 4542.
" " 30. Nov. 811. D. 4786.

Ursprung der Roiß'schen Stiftung.
Hth. am 17. Oct. 808. L. 3690.

An welche Individuen diese
Stiftungs-Interessen verthei-
let werden.

Hftb. am 24. Nov. 812. D 4878.
» » 17. Oct. 818. L 3680.

Dem das Präsentations-
Recht zuschiet.

Hftb. am 17. Oct. 818. L 3680.

Wie die Eingaben zu ver-
fassen sind.

Hftb. am 17. Oct. 808. I 3680.
» » 7. Jun. 810. D 3312.

§. 15529.
Das hiervon nach dem Finanz-Patente mit jährlich 25 fl. abfallende Interesse wird jedes Mal an zwey der würdigsten und dürftigsten, vorzüglich aber der mit unversorgtest Kindern belasteten Witwen jener Categorie zu gleichen Theilen zugewendet.

§. 15530.
Das Präsentations-Recht hierüber steht dem k. k. Hofkriegsrathe zu.
§. 15531.

Die General-Commanden haben daher über diese Witwen die ordentlichen, alle Verhältnisse umständlich erschöpfenden Eingaben nach dem folgenden Formulare zu verfassen und der Hofstelle jährlich mit Ende Octobers zu unterlegen, damit sodann, wenn diese Eingaben von allen General-Commanden beysammen seyn werden, die Auswahl mit Bestand getroffen werden kann.

Formular.

k. k. General-Commando.

Verzeichniß

derjenigen Witwen, deren Männer vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts vor dem Feinde geblieben, und zur Betheilung mit dem Interesse des Pfarrers Koitischen Legates geeignet sind.

Regiment oder Corps.	Char-	Nah-	Nah-	Alter	Wo und wann der Mann gestorben ist.	Gesundheit	Vermögensumstand	Ob die Kinder noch am Leben und versorgt oder unversorgt sind.	Dermaliger Aufenthaltort der Witwe.
	ge	me	me						

Sign. N. am .. ten 18 ..

N. N., Ober-Feld-Kriegs-Commissär.

Z.

Von der Schellenburg'schen Stiftung.

wie viele Invaliden an der
Schellenburg'schen Stiftung
Theil nehmen können.

Erstbrf. am 1. Nov. 750.
Hftb. am 2. Nov. 811. D 1980.

§. 15532.
Von der Schellenburg'schen Stiftung sollen beständig Ein hundert in Kriegsdiensten untauglich gewordene und daher verabschiedete Soldaten, und zwar ein jeder jährlich fünfzig und nach dem Finanz-Patente vom 20. Februar 1811 rückfichtlich fünf und zwanzig Gulden erhalten, wozu das Capital mit Ein hundert tausend Gulden bey dem k. k. Hofkriegsrathe depositirt ist.

Wo dieselben gebürtig seyn
müssen.

Erstbrf. am 1. Nov. 750.

§. 15533.
Zwey Drittel der obigen Anzahl müssen krainerischer Nation, oder in deren Ermangelung aus Steyermark oder Kärnthten, die übrigen aber aus dem Warasdiner und Carlsstädter Generalate gebürtig und in wirklichen Feldzügen invalid geworden seyn, weil eben diese Gränz-

Soldaten das Herzogthum Krain und Inner-Oesterreich gegen alle feindlichen Anfälle zu beschützen verbunden sind.

§. 15534.

Weil diese letzteren in ihrem Vaterlande wohlfeiler leben können, so sollen sie dort verbleiben, ihr Unterhalt nach Bedürfniß abgemessen, und in der Zahl so viele, als der jährliche Interessen-Betrag von acht hundert fünf und zwanzig Gulden zuläßt, verpflegt werden. Dagegen haben die übrigen Invaliden aus Krain u. in dem Invaliden-Hause zu Pettau die institutsmäßige Versorgung zu genießen, und sind hinsichtlich des Invaliden-Gehaltes, des Brotes, Service's und der Kleidung eben so zu behandeln, wie es die Hausordnung mit sich bringt.

Derselben Aufenthalt.
Stiftbrf. am 1. Nov. 750.
Hth. am 12. May 811. D 1980.

§. 15535.

Diese Stiftlinge müssen in einem eigenen Stiftungs-Protocolle verzeichnet, die sich erledigenden Plätze sobald als möglich ersetzt, und die Stiftungsgenossen, welche ein eigenes Stiftungszeichen zu tragen haben, selbst ermahnt werden, daß sie täglich für das durchlauchtigste Erzhaus und den Stifter bethen sollen.

Vormerkung und Besetzung der Stiftplätze.
Stiftbrf. am 1. Nov. 750.

§. 15536.

Da endlich viele Officiers-Witwen illyrischer Nation in großer Armuth leben, und der Sinn und die Meinung des Stifters auch auf solche verlassene Officiers-Witwen gerichtet war, so wurde auch hierzu ein Capital von vier und zwanzig tausend Gulden gewidmet, wovon das mit zwölf hundert und rüchlich nach dem Finanz-Patente vom 20. Februar 1811 mit sechs hundert Gulden abfallende Interesse beständig zum Unterhalte zwölf armer bedürftiger Witwen solcher Officiere, welche in österreichischen Kriegsdiensten verstorben sind, angewendet wird.

Welche Officiers-Witwen an dieser Stiftung noch Theil nehmen können.
Stiftbrf. am 1. Nov. 750.
Hth. am 4. Sept. 805. L 333.
" " 12. May 811. D 1980.

§. 15537.

Die Witwen krainerischer Nation haben jederzeit den Vorzug vor allen anderen, und können dieses Almosen in den Erblanden, wo es ihnen gefällig ist, beziehen.

Vorzug der krainerischen Witwen.

§. 15538.

Das Benennungsrecht haben sich Seine Majestät selbst vorbehalten, wohin daher der Hofkriegsrath jederzeit den Vorschlag zu erstatten, im Uebrigen aber zu wachen hat, daß bey jeder Auszahlung dieser Gelder das Ubcations- und Lebenszeugniß der Betheiltten beygebracht werde.

wenn das Benennungsrecht aufhebt.
Stiftbrf. am 1. Nov. 750.

§. 15539.

Aus den Stiftungserparnissen werden Almosenbeträge an dürftige Witwen von invalider Mannschaft erfolgt.

Diese Beträge bestanden früher in 10 fl.

Seit der Erscheinung des Finanz-Patentes vom 20sten Februar 1811 darf aber höchstens der Betrag von fünf Gulden W. W. per Kopf auf Ein Mahl abgereicht werden.

Betheilung der Stiftungserparnisse an Witwen und invalide Mannschaft.
Hth. am 4. Sept. 805. L 333.
" " 12. May 811. D 1980.

aa.

Von der Schutterwein'schen Stiftung.

§. 15540.

Von dem Hauptmann Schutterwein'schen Stiftungs-Capitale sind die Interessen von jährlich vierzig vier Gulden zur Vertheilung unter solche arme Militär-Witwen und Waisen, die zur Erlangung einer Militär-Pension nicht die Eigenschaft haben, gewidmet.

Zweck der Schutterwein'schen Stiftung.
Hth. am 28. Oct. 803. L 5166.
" " 5. Apr. 818. D 1432.

§. 15541.

Dieser Genuß bleibt den einmahl damit Betheiltten lebenslänglich, und nur auf den Fall, daß Stiftungsgenossen verstorben wären, oder sich ihre Vermögensumstände merklich gebessert hätten, kann das General-Commando einem anderen hierzu geeigneten Individuum

Wie lange der Stiftungsgenuß dauert.
Hth. am 28. Oct. 803. L 5166.
" " 5. Apr. 818. D 1432.
" " 18. Aug. 818. D 3379.

solche verleihen, muß aber dem k. k. Hofkriegsrathe von jeder solchen Veränderung die Anzeige erstatten.

Der Stand der Stifflinge muß gehörig evident gehalten werden.

§. 1554a.

Wann die Stiftungsbeträge ausbezahlt werden.

Hth. am 28. Oct. 803, L 5166.

„ „ 5. Apr. 812, D 1432.

Die einzelnen Stiftungsbeträge werden alle Jahre mit Ende Octobers bey der Wiener Invaliden-Cassa gegen die vorschristmäßig bestätigten Quittungen den Percipienten hintan bezahlet.

bb.

Von der gräflich von Stahremberg'schen Stiftung.

§. 15543.

Errichtung der Stahremberg'schen Stiftung.

Stiftbrf. am 1. May 724.

Der Feldmarschall Guido Graf von Stahremberg hat im Jahre 1724 eine Stiftung von Ein tausend Gulden errichtet.

§. 15544.

Welche Zulage der Stifftungsgenosse zu erhalten hat.

Stiftbrf. am 1. May 724.

Hth. am 29. Jul. 811, D 3204.

Das davon abfallende, nach dem Finanz-Patente vom 20. Februar 1811 auf die Hälfte reducirte fünfpercentige Interesse wird für einen gebrechlichen Invaliden des Wiener Invaliden-Hauses als eine Zulage von täglich 3 Kreuzern W. W. verwendet.

§. 15545.

Wem das Präsentations-Recht zusteht.

Stiftbrf. am 1. May 724.

Das Präsentations-Recht zu dieser Stiftung übet die Wiener Invaliden-Hauses-Commission.

cc.

Von der freyherrlich von Thavonath'schen Stiftung.

§. 15546.

Errichtung der Thavonath'schen Stiftung.

Stiftbrf. am 16. Feb. 730.

Der Hofkammerrath Ferdinand Freyherr von Thavonath hat in seinem unter dem 8. December 1725 errichteten und den 7. Julius 1726 publicirten Testamente die Invaliden zu Universal-Erben seines ganzen hinterlassenen Vermögens eingesetzt.

§. 15547.

Wie viele Individuen hier an Theil nehmen können.

Hth. am 20. Feb. 813, D 593.

An dieser Stiftung können zwey hundert neun und fünfzig Köpfe Theil nehmen, und jeder Mann erhält den vollen Stiftungsgenuß täglich mit 10 Kreuzern W. W.

§. 15548.

Was sie für Eigenschaften haben müssen.

Hth. am 15. Feb. 804, L 544.

„ „ 28. Dec. 810, K 4161.

Es sind aber keine anderen, als verwundete und durch langwierige Kriegsdienste, dann hohes Alter zu einem anderen Nahrungserwerbe unfähige Invaliden zu wählen, wie auch unter gleichen Verhältnissen die aus Oesterreich gebürtigen den übrigen vorzuziehen seyn werden. Auf invalide Artilleristen ist hierbey besondere Rücksicht zu nehmen.

§. 15549.

Benennung der Chambreen;

Diese Stifflinge sind in eigene Chambreen eingetheilt, welche nach dem Nahmen des Stifters Thavonath'sche Chambreen heißen.

§. 15550.

Stiftungszeichen;

Eben so muß jeder solche Stiftungsgenosse das freyherrlich Thavonath'sche Wapen, auf einem eigenen Schilde an dem Rocks angeheftet, tragen, um ihn von anderen gleich unterscheiden zu können.

§. 15551.

Obliegenheiten der Stifflinge.

Stiftbrf. am 16. Feb. 730.

Sämmtliche diese Stiftung genießende Invaliden müssen Früh und Abends zu einer bestimmten Zeit sich in der Hauskirche versammeln, und zum Gedächtnisse für den Stifter und dessen Familie die sieben Bußpsalmen, zehn Vater unser und Ave Maria, nebst dem sogenannten Glauben (Credo), andächtig bethen.

§. 15552.

Behandlung der zur Feldspitalsdienstkunstleistung oder Wa-

Die zur Feldspitalsdienstkunstleistung commandirten Stifflinge können, wenn sie sich auch nicht täglich zweymahl zur Andacht versammeln, doch diese Andacht ganz wohl einzeln verrichten, wobei

auch noch die Rücksichten eintreten, daß es nicht von ihnen abhänget, den Feldspitalsdienst anzunehmen oder abzulehnen.

Es kann ihnen daher nach erfolgter Eintheilung dazu die deswegen nicht mögliche Erfüllung der Bedingniß des täglichen zweymahligen Versammelns zum Gebethe eben so wenig zum Nachtheile gereichen, als jenen, welche auf Wachen in oder außer dem Hause commandirt, oder welche krank sind, ohne deswegen aus dem Stiftungsgenuße zu treten.

§. 15553.

Intercalar-Ersparungen, welche sich zwischen der Zeit der Oeffnung und Wiederbesetzung eines Stiftungsplatzes ergeben könnten, dürfen nicht gemacht werden, sondern der Nachfolger hat von dem Tage der Erledigung des Platzes in den Stiftungsgenuß seines Vorgängers einzutreten, und der respicirende Feld-Kriegs-Commissär hat genau darauf zu sehen, daß kein Mann dabey verkürzet werde.

Aus dem Gesagten folgt auch, daß keine Anweisungen auf zeitliche Aushülfen à Conto eines Thavonath'schen Ersparungs-Fondes Statt haben können.

§. 15554.

Die Vorschläge zur Besetzung der erledigten Stiftungsplätze hat die Wiener Invaliden-Commission zu erstatten, und das General-Commando darüber nach Anhandlassung des §. 15548 die Genehmigung zu erteilen.

dd.

Von der gräflich Weltz'schen Stiftung.

§. 15555.

Ferdinand Graf von Weltz, k. k. Kämmerer und n. ö. Regierungsrath, hat im Jahre 1699 ein Capital von 2400 fl. in Obligationen mit der Bestimmung hinterlegt, daß die davon abfallenden jährlichen Interessen Einem im Invaliden-Hause untergebrachten Manne und Einem Weibe in täglichen Portionen vertheilt werden.

§. 15556.

Diese bestehen, da die Interessen des Capitals vermöge des allerhöchsten Finanz-Patentes vom 20. Februar 1811 auf die Hälfte herab gesetzt worden sind, für den Mann in 4 Kreuzern als täglicher Löhnung und 1/2 Kr. als Zulage, zusammen täglich in 5 1/2 Kr. W. W., wovon 4 1/2 Kr. aus dieser Stiftung, dann 1 Kr. W. W., nebst Brot, Service und Montur, aus dem Invaliden-Fonde bestritten werden.

Das Weib hingegen erhält täglich 4 1/2 Kr. W. W. ganz aus dieser Stiftung.

§. 15557.

Das Präsentations-Recht steht dem n. ö. General-Commando zu, da solches bey der Auflösung des zur Zeit der Errichtung dieser Stiftung bestandenen Armenhauses demselben zugewiesen wurde.

ee.

Von der Zeppenfeld'schen Stiftung.

§. 15558.

Das Capital der Zeppenfeld'schen Stiftung besteht in 5000 fl. Obligationen, wovon die abfallenden, nach dem Finanz-Patente vom 20. Februar 1811 auf die Hälfte reducirten Interessen an vier Mann des Wiener Invaliden-Hauses, welche sich wegen Alters und körperlicher Gebrechen nichts mehr verdienen können, in täglichen Zulagen von 4 Kr. per Kopf abgereicht werden.

§. 15559.

Das Recht zur Vergabung der Stiftungsplätze bey sich ergebenden Oeffnungen steht der Wiener Invaliden-Hauses-Commission zu.

den commandirten, dann kran-
ken Stifflinge.

Hkth. am 16. Oct. 805. L. 3195.

» » 4. Sep. 812. D 3309.

Intercalar-Ersparungen;
Aushülfe davon.

Hkth. am 20. Feb. 813. D 593.

Wer die Mannschaft zu die-
ser Stiftung vorzuschlagen und
die Genehmigung zu erteilen
hat.

Hkth. am 15. Feb. 804. L. 544.

Zweck der Weltz'schen Stif-
tung.

Stiftbes. am 21. Aug. 699.

Wie hoch sich die Stiftungs-
beträge belaufen.

Hkth. am 29. Jul. 811. D 3204.

Wem das Präsentations-
Recht zusteht.

Stiftbes. am 21. Aug. 699.

Zweck der Zeppenfeld'schen
Stiftung.

Stiftbes. am 31. Jan. 739.

Hkth. am 29. Jul. 811. D 3204.

Wem die Vergabung der
Stiftungsplätze zusteht.

Stiftbes. am 31. Jan. 739.

ff.

Stiftung der adeligen Arcieren- Leib- Garde.

§. 15560.

Stiftung der adeligen Arcieren- Leib- Garde;

wem das Präsentations- und Bestätigungsrecht zusteht;

Das Capital der Stiftung der adeligen Arcieren- Leib- Garde ist 8000 fl. Die Zinsen hiervon sind zu Stipendien für 4 würdige Gardisten- Kinder bestimmt. Das Arcieren- Leib- Garde- Commando hat das Präsentations- und das Obersthofmeisteramt das Bestätigungsrecht.

gg.

Stiftung des Franz Battistig von Rosenfeld.

§. 15561.

Rosenfeld'sche Stiftung; wem die Vergebung des Stiftungsplatzes zusteht;

Das Stiftungs-Capital des Franz Battistig von Rosenfeld besteht in 140 fl. Den Stiftungsgenuß jährlicher 3 fl. 33 kr. W. W. verleiht der jeweilige Oberste des Infanterie- Regiments Nr. 31 einem verdienstvollen, verheiratheten, mit Kindern beladenen Gemeinen dieses Regiments jährlich am 6. October, als dem Tage, wo Görz im Jahre 1813 wieder an die österreichische Monarchie zurück gelangte.

hh.

Stiftung des Franz Grafen Codroipo.

§. 15562.

Zweck der Codroipo'schen Stiftung, und wem das Benennungsrecht zusteht;

Die Stiftung des Franz Grafen von Codroipo besteht in jährlichen 100 fl. zur Ausstattung vier armer Soldatenmädchen. Das illyrisch- innerösterreichische General- Commando hat das Benennungsrecht hierzu.

ii.

Stiftung des Hofkriegs- Agenten Franz Georg Dieffenbach.

§. 15563.

Zweck der Dieffenbach'schen Stiftung, und wem das Vorschlagsrecht zusteht;

Die Widmung ist für einen verheiratheten Mann des Infanterie- Regiments Nr. 2, welcher sich in den Feldzügen der Jahre 1813 oder 1814 ausgezeichnet hat, und in der Folge für einen anderen Invaliden dieses Regiments vom Feldwebel abwärts mit jährlichen 27 fl. 30 kr. W. W.

Das Vorschlagsrecht hat das Infanterie- Regiment Nr. 2.

kk.

Stiftung des Hofkriegs- Agenten Franz Georg Dieffenbach.

§. 15564.

Zweck einer anderweitigen Dieffenbach'schen Stiftung, und wem das Vorschlagsrecht zusteht;

Diese Stiftung ist für einen Mann, welcher in dem Feldzuge des Jahres 1815 sich vorzüglich ausgezeichnet hat und invalid geworden ist; und in der Folge für einen sonstigen mit Kindern belasteten Invaliden vom Wachtmeister abwärts des Kürassier- Regiments Nr. 1 mit jährlichen 30 fl. W. W., dann für eine Witwe eines verdienten Mannes vom Wachtmeister abwärts eben dieses Regiments, welche mit Kindern beschwert ist, mit jährlichen 20 fl. 15 kr. W. W. errichtet.

Das Vorschlagsrecht steht dem Kürassier- Regimente Nr. 1 zu.

ll.

Stiftung des F. Z. M. Fürsten Nikolaus Esterhazy.

§. 15565.

Esterhazy'sche Stiftung, und wem das Verleihungsrecht zusteht;

Das Stiftungs- Capital besteht in 5150 fl.

Die hiervon abfallenden Zinsen werden als Zulage für invalide Soldaten der ungarischen National-Regimenter vom Unter-Officiere abwärts zu täglichen 5 Kr. per Kopf verwendet. Das Verleihungsrecht hat der Stifter, und nach ihm dessen Erben.

mm.

Stiftung des Obersten Fuchs von Canterberg.

§. 15566.

Die Zinsen von dem Stiftungs-Capitale per 5000 fl. sind für fünf arme Soldatenknaben, welche in dem Olmüzer Seminarium erzogen werden, gewidmet.

Canterberg'sche Stiftung;

Das Ernennungsrecht ist dem jeweiligen Rector des Seminariums in Olmütz überlassen.

wenn das Ernennungsrecht überlassen ist;

nn.

Stiftung des Pfarrers Thomas Bergurevich.

§. 15567.

Die Zinsen von dem Stiftungs-Capitale per 2770 fl. haben eine dreifache Bestimmung, und zwar: zur Unterstützung für einen dem geistlichen Stande sich widmenden Jüngling aus der Verwandtschaft des Stifters; für arme Witwen und Waisen; und für mittellose Kranke in dem Neu-Kapellaner Pfarrbezirke mit Arzeneyen.

Bergurevich'sche Stiftung;

Die Vertheilung geschieht von dem jeweiligen Pfarrer zu Neu-Kapella in Slavonien.

wer die Vertheilung über sich hat;

oo.

Stiftung der Gräfinn Isabelle Golz.

§. 15568.

Die Widmung der Zinsen von dem Stiftungs-Capitale per 2400 fl. ist für 4 armenpensionsunfähige Militär-Officiers-Witwen.

Golz'sche Stiftung;

Das Vorschlagsrecht besitzt das General-Commando in Böhmen.

wer das Vorschlagsrecht besitzt;

pp.

Stiftung des Bürgers Philipp Gruic.

§. 15569.

Die Zinsen von dem Stiftungs-Capitale per 3736 fl. 46 Kr. sind für studierende Jünglinge der griechisch nicht unirten Religion gewidmet.

Gruic'sche Stiftung, und wer das Verleihungsrecht besitzt;

Der Erzbischof und Metropolit in Carlowitz hat das Verleihungsrecht.

qq.

Stiftung des F. M. L. Baron Levenehr.

§. 15570.

Die Widmung ist für einen Invaliden des Dragoner-Regiments Nr. 4 mit jährlichen 60 fl. W. W., nebst Natural-Deputaten auf dem Gute Hallowaas in Böhmen.

Levenehr'sche Stiftung;

Das Benennungsrecht besitzt das General-Commando in Böhmen.

wenn das Benennungsrecht aussteht;

rr.

Stiftung des Anton Isidor Fürsten zu Lobkowitz.

§. 15571.

Die Widmung ist: von den Zinsen jährlicher 120 fl. W. W. zwey, höchstens drey solcher Soldaten vom Unter-Officiere abwärts zu betheilen, welche in der Schlacht von Leipzig

Lobkowitz'sche Stiftung;

1813 sich ausgezeichnet haben, und hierauf invalid geworden sind, und wenn einst keine Invaliden dieser Classe vorhanden seyn werden, für Kinder solcher Invaliden, die sich im Dienste ausgezeichnet haben, als Beytrag zur Erziehung. Die Geeigneten können öfter theilhaft werden.

durch wen die Verleihung derselben geschieht;

Das Benennungsrecht besitzt das k. k. General-Commando in Böhmen.

ss.

Stiftung des Oberst-Lieutenants Valentin Mollay.

§. 15572.

Mollay'sche Stiftung;

Die Stiftung ist für zwey pensionirte, vermögenslose, verdienstliche subalterne k. k. Officiere, vorzüglich solche, die in Mähren leben, mit jährlichen 92 fl. 30 kr. Conventions-Münze für jeden.

wer das Vorschlagsrecht besitzt;

Das Recht, hierzu vorzuschlagen, besitzt der jeweilige commandirende General in Mähren und Schlesien.

tt.

Stiftung des Carl Neumann.

§. 15573.

Neumann'sche Stiftung;

Diese Stiftung hat die Bestimmung, daß die Zinsen von dem Capitale per 1000 fl. an zwey Invaliden im Prager Invaliden-Hause theilhaft werden, welche dem ältesten Invaliden an Jahren zunächst kommen.

durch wen die Vertheilung und Auswahl zu geschehen hat;

Die Auswahl und Vertheilung geschieht vom Prager Invaliden-Hause.

uu.

Stiftung des Majors Drazio Pizzini von Tyrnberg.

§. 15574.

Pizzini'sche Stiftung;

Die Widmung ist für sieben arme Witwen von k. k. Officieren mit jährlichen 75 fl. 56 kr. W. W. für jede.

wem das Verleihungsrecht gebührt;

Das Verleihungsrecht hat das General-Commando in Ungarn.

vv.

Stiftung der Oberlehrers-Witwe Susanna Pfligner.

§. 15575.

Pfligner'sche Stiftung;

Der Stiftungsgenuß besteht in jährlichen 10 fl., die für arme Witwen, Waisen, Hausarme und arme Schulkinder der Militär-Gränze bestimmt sind.

wer die Vertheilung derselben zu besorgen hat;

Die Vertheilung geschieht durch den Magistrat in Peterwardein.

wvv.

Stiftung des Ober-Lieutenants Rodich von Berlinenkampf.

§. 15576.

Rodich'sche Stiftung;

Ihre Widmung besteht in dem, daß die Zinsen von dem Stiftungs-Capitale per 3000 fl. als ein Stipendium Einem Knaben seiner Verwandtschaft zugewendet werden.

wem das Benennungsrecht zusteht;

Das Benennungsrecht hat der Hauptmann Cyrillus Rodich vom Oguliner Gränz-Regimente, und nach dessen Tod der von ihm hierzu Ernante.

xx.

Stiftung der Maria Victoria Rupp.

§. 15577.

Die Zinsen von dem Stiftungs-Capitale pr. 1000 fl. sind alternativ für einen Studenten der Heilkunde, oder für einen Cadetten von einem böhmischen Regimente bis zur Beförderung gewidmet.

Rupp'sche Stiftung;

Demahl haben die männlichen Rupp'schen Descendenten das Benennungsrecht, in welches nach deren Absterben das General-Commando in Böhmen tritt.

wem das Benennungsrecht aussteht;

yy.

Stiftung eines unbekannt seyn Wollenden.

§. 15578.

Sie ist für neun Invaliden im Invaliden-Hause zu Pettau zu 22 fl. 13 kr. W. W. für jeden, welche jedes Jahr am Geburtsfeste Seiner Majestät des Kaisers Franz des I. zu vertheilen sind.

Stiftungsbeträge eines Lin- genannten;

Die Stiftung wird von Joseph Bauer Edlen von Friedau, Inhaber der Herrschaft Gutenberg und Friedau im Marburger Kreise, und von dessen Nachkommen, dann aber von dem jeweiligen Besizer der Herrschaft Friedau verwaltet.

wer die Verwaltung dieser Stiftung inne hat;

zz.

Stiftung eines Vereines zu Teschen.

§. 15579.

Die Widmung ist für drey Witwen solcher Soldaten des k. k. Infanterie-Regiments Nr. 56, welche in dem Feldzuge der Jahre 1813 oder 1814 todt geblieben sind, für jede jährlich 25 fl. W. W. auf lebenslänglich. In Ermangelung dessen werden die gesammten Capitals-Zinsen von 75 fl. an Soldatenwaisen dieses Regiments zu 15 fl. jährlich, bis sie das Normal-Alter erreichen, zu widmen seyn.

Teschener Stiftung;

Den Vorschlag hierzu macht das General-Commando in Mähren und Schlessen.

wem das Vorschlagsrecht aussteht;

aaa.

Stiftung eines Vereines zu Wien.

§. 15580.

Der Zweck dieser Stiftung ist: zehn vorzüglich tapfere Krieger der österreichischen Armee, vom Unter-Officiere abwärts, welche sich im Feldzuge des Jahres 1813 besonders verdient gemacht haben, mit einer Pension jährlicher 100 fl. W. W. lebenslänglich so zu theilen, daß nach dem Ableben eines Betheilten dessen Pension den übrigen Ueberlebenden zufalle, bis der letzte die gesammten Zinsen des Stiftungs-Capitales auf seine Lebensstage allein zu genießen habe, nach dessen Tode die Hälfte der Zinsen zu Beyträgen für verdiente Invaliden von wenigstens täglichen 6 kr. per Kopf zu verwenden, die andere Hälfte aber wieder zum Capital zu bringen wäre, um künftig, wenn ein dem letzten ähnlicher Krieg ausbrechen sollte, eine gleiche Stiftung begründen zu können.

Stiftung eines Wiener Vereines;

Diese Vereinsstiftung steht unter der Leitung des k. k. Hofkriegsrathes.

unter welcher Leitung dieselbe steht;

bbb.

Stiftung des Vicariats zu Krummaw in Böhmen.

§. 15581.

Die Widmung ist für einen aus dem Krummawer Kreise gebürtigen invaliden Gemeinen aus den Feldzügen der Jahre 1813 oder 1814, und in Ermangelung eines solchen für einen anderen Invaliden mit jährlichen 25 fl. 37/2 kr. W. W. als Zulage.

Krummawer Vicariats-Stiftung;

wem das Benennungsrecht
zusteht;

Das Benennungsrecht steht nach dem Ableben des Staats- und Conferenz- Ministers
Feldmarschalls Fürsten Carl zu Schwarzenberg dessen männlichen Erben zu.

ccc.

Stiftung des Warasddiner = St. Georger Gränz = Infanterie = Regiments.

§. 15582.

Warasddiner = St. Geor-
ger Stiftung;
wem das Vorschlagsrecht
zusteht;

Die Widmung ist für zwey der ärmsten und mühseligsten Invaliden des Regiments,
welchem auch das Vorschlagsrecht zusteht, wovon jeder am Tage des Geburtsfestes Sr. Majestät
des Kaisers Franz des I. 20 fl. W. W. zu erhalten hat.

ddd.

Stiftung des Gina Wulko.

§. 15583.

Wulko'sche Stiftung;

Der Stifter widmete zur Gedächtnißfeier des 17. Octobers 1817, als dem Tage der
allerhöchsten Ankunft Sr. Majestät des Kaisers und Königs Franz des I. in Semlin, ein
Capital von 400 fl. in Conventions- Münze, mit der Bestimmung, die Zinsen alle Jahre
an diesem Tage an zwey verdiente Soldaten der jeweilig dortigen Garnison zu erfolgen.

wem das Benennungsrecht
zusteht;

Das slawonische General- Commando hat das Ernennungsrecht.

XXV. Abschnitt.

Von der Stiftung des Gremiums der Wiener Großhändler.

§. 15584.

Zweck der Stiftung der Wie-
ner Großhändler;

Das Gremium der Wiener Großhändler hat zum bleibenden
Denkmale der Feyer der am 16. Junius 1814 erfolgten glorreichen
Rückkehr Seiner Majestät des Kaisers aus dem Kriege in ihre Re-
sidenz- Stadt eine Stiftung für Bedürftige, in den Feldzügen der Jahre
1813 und 1814 invalid gewordene, verheirathete Officiere vom Hauptmann und Rit-
meister abwärts für ewige Zeiten gestiftet.

§. 15585.

Benennungsrecht;

Das Benennungsrecht steht Seiner Majestät dem Kaiser und Höchst-
ihren Thronfolgern zu.

§. 15586.

Stiftungs- Capital;

Das Capital steht unmittelbar unter der Verwaltung der Stiftung, welche das dies-
fallige Interesse alle Jahre an den k. k. Hofkriegsrath abgeben.

§. 15587.

Stiftungs- Classen;

Die Stiftungsbeyträge theilen sich in drey Classen, nämlich zu 300, 200 und 100
Gulden Wiener Währung.

§. 15588.

besondere Vorzüge bey die-
sem Stiftungs- Genusse.
Kth. am 16. May 1815. D 2816.

Ein einmahl mit einem solchen Stiftungsgenusse Verheiratheter behält solchen Lebens lang
bey, und der von ihm bezogene diesfallige Betrag geht auch, im Falle er stirbt, auf seine
hinterlassene Witwe über.

§. 15589.

Vorrückung in eine höhere
Stiftungs- Classe.
Kth. am 19. Oct. 1815. D 5957.

Eben so rückt ein solches Individuum, welches einmahl aus dieser Stiftung verheirathet
worden ist, nach und nach, wie seine Vorgänger in der letzten Stiftung abgängig werden,
in der Folge in eine höhere Stiftungs- Classe vor.

§. 15590.

Die Anweisung geschieht aus den ordinären currenten Geldern der Kriegs-Cassa, und die Vertheilung ist nicht, wie jene der Stiftung des Invaliden-Unterstützungs-Vereins-Fondes, auf den 16. Junius eines jeden Jahres beschränket, sondern hat, wo möglich, früher noch zu geschehen; es ist aber hierzu immer die besondere Bewilligung des Hofkriegsrathes abzuwarten.

Wann die Vertheilung der Stiftungs-Interessen und woher zu geschehen hat. Hsth. am 16. May 815. D 816.

§. 15591.

Sollte sich in der Zwischenzeit eine Aenderung durch Uebersiedelung eines Betheilten in eine andere Provinz der Monarchie ergeben haben, so ist dasjenige General-Commando, in dessen Bezirk die Uebersiedelung geschah, sogleich davon zu benachrichtigen, und auch zu ersuchen, die Anweisung bey der eigenen Kriegs-Cassa zu bewirken, das Geschehene aber dem Hofkriegsrathe anzuzeigen.

Was bey Uebersiedelungen eines theilten Individuums zu veranlassen ist; ..

§. 15592.

Ueber die Erfolgung und den wirklichen Empfang des Stiftungsgenusses ist der Hofkriegsrath von dem betreffenden General-Commando immer gleich in die Kenntniß zu setzen, damit die bey dieser Hofstelle im Ganzen geführte Vormerkung gehörig ergänzt und berichtigt werden könne.

legale Ausweisung über die geschehene Vertheilung der Stiftungsgenossen. Hsth. am 30. Nov. 817. D 7114.

§. 15593.

Um nun die in den Feldzügen der Jahre 1813 und 1814 invalid gewordenen verheiratheten Officiere zur Vertheilung aus dieser Stiftung gehörig vorzumerken, und solche in einer genauen Evidenz erhalten zu können, wurde das folgende Formular A hinaus gegeben, nach welchem das dießfallige Verzeichniß zu verfassen ist.

Eingabe über die zu dieser Stiftung aspirirenden Officiere. Hsth. am 10. Jul. 815. D 4145.

A large, faint table with multiple columns and rows, likely a form for recording military officers' data. The text is mostly illegible due to fading.

Formulæ A.

B e r e i c h n i s s

N. N. General-Commando.

der pensionirten Officiere vom Hauptmanne oder Stittmeister abwärts, welche in den Feldzügen 1813 und 1814 gebient haben, und dadurch realinvalid geworden sind, sie mögen in einem Invaliden-Saule leben, oder die Pension außer demselben genießen.

ChARGE.		N A M E N.	
Alter.		Ledig, verheirathet oder Witwer.	
Ob Kinder, und darunter wie viel unversorgte vorhanden sind.		Dienstjahre, mit Bemerkung der Regimenten und Corps, wo der Officier diente, und wie lange bey jedem Regimente, dann wie lange in jeder Charge.	
Verdienste und Conduite.		Körperliche Gebrechen.	
In welchen der oben erwähnten Feldzüge er diente und dadurch realinvalid wurde.		Seit welcher Zeit er die Pension genießt.	
Aus welcher Cassa er sie erhebt.		Aus welcher Cassa er sie erhebt.	
fl.	fr.	Betrag der Pension mit Bemerkung der Abänderung	
Persönliche sonstige Umstände, welche eine besonders Rücksicht verdienen.		Sonstige Anmerkungen.	

Sign. N. am . . . ten 18 . . .

N. N., commandirender General.

Z u m e r k u n g. Pensionirte Officiere, welche nicht wegen vollkommener, sondern nur zeitlicher Real-Invalidität in den Pensions-Saule übernommen wurden, sind nicht geeignet, in das vorstehende Verzeichniß aufgenommen zu werden.

XXVI. A b s c h n i t t.

Von den Unterstützungsgeldern.

§. 15594.

Ein jedes General-Commando in jenen Ländern, wo nur Papiergeld cursirt, kann an wahrhaft dürftige und würdige Officiere, Militär-Beamte und Pensionisten, wie auch an deren Witwen und Waisen, in so weit diese ebenfalls wahrhaft dürftig und einer Unterstützung nicht unwürdig sind, eine zeitliche Aushülfe aus den currenten Militär-Geldern der unterstehenden Kriegs-Cassen ohne weitere Anfrage beym K. K. Hofkriegsrathe anweisen.

Wer auf eine zeitliche Aushülfe Anspruch hat, und welche davon ausgeschlossen sind;

Hiervon sind jene ausgenommen, welche quittirt haben, oder mit Convention ausgetreten sind, um so mehr also solche, die nie gebient haben, und deren Witwen und Waisen.

§. 15595.

Der Verlag hierauf besteht seit dem Jahre 1815 für Nieder-Oesterreich in jährlichen vier tausend, in den übrigen Provinzen aber in jährlichen zwey tausend Gulden, worauf die General-Commanden, in so lange diese zeitliche Bewilligung dauert, in den monatlichen Gelderfordernisaufsätzen den Antrag zu machen haben.

worin der jährliche Verlag hierauf besteht, und wie in den Gelderfordernisaufsätzen anzutragen ist;

§. 15596.

Die zeitliche Aushülfe für ein Individuum darf den Betrag von fünfzig Gulden W. W. auf Ein Mahl nicht übersteigen.

höchstes Unterstützungsmaß.
Stf. am 30. Jun. 816. D 396.

§. 15597.

Die Zutheilung der bey dem General-Commando einlangenden Unterstützungsgesuche hat, so fern das bittende Individuum nach seinem Standpuncte nicht etwa der näheren und sichereren Beurtheilung seiner Verhältnisse wegen einem oder anderen Departement des General-Commando's der Geschäftsordnung wegen angehöret, immer an das politische Referat zu geschehen.

welches Departement des General-Commando's die Unterstützungsgesuche zu bearbeiten hat;

§. 15598.

Diese Gesuche sind mit genauer Beleuchtung aller Umstände in den Rathssitzungen vorzutragen und sohin zu entscheiden.

die Unterstützungsgesuche müssen referirt werden;

Jede Ausfertigung darüber, die von einem anderen Referate geschieht, ist vor der Expedition dem politischen Departement zur Einsicht und Vormerkung mitzutheilen.

§. 15599.

Der politische Referent hat mit Ende eines jeden Monatses aus dieser Vormerkung den Ausweis über die während desselben geschehenen Betheilungen nach dem folgenden Formulare A zu verfassen, und dem K. K. Hofkriegsrathe zur Einsicht vorzulegen.

Verfassung und Einsendung eines monatlichen Ausweises über die vertheilten Unterstützungsbeträge.
Stf. am 17. Aug. 818. L 5607.

§. 15600.

Die erste und zweyte Rubrik erklärt sich von selbst.

In der dritten Rubrik Charge, Charakter und monatliches oder jährliches Einkommen ist bey demjenigen Individuum, welches in gar keinem ärarischen Genusse steht, die Ursache davon kurz aufzuführen. Zum Beyspiel: bey Witwen, weil sie gegen Caution per . . . fl. . . . oder gegen Verzicht's-Nevers geheirathet haben.

Erklärung der Rubriken dieses Ausweises.
Stf. am 13. Apr. 818. L 2419.
" " 17. Aug. 818. L 5607.

Die vierte Rubrik erklärt sich von selbst.

In die fünfte Rubrik gehört die Zahl der Kinder. Zum Beyspiel: mit drey unversorgten Kindern, nämlich Einem Sohne und zwey Töchtern, was aber von einem und dem anderen Individuum besonders anzumerken ist. Zum Beyspiel: die eine Tochter N. N. ist achtzehn Jahre alt, und durch einen unglücklichen Fall an der rechten Hand ganz estrupirt, kommt in die Rubrik Alter und Familien-Verhältnisse, welche immer genau und mit Bestimmtheit ausgefüllt werden muß.

In der Rubrik: ob eine Ausbülfe schon öfters Statt fand, und in welchem Betrage, ist nebst dem schon Ein Mahl oder öfters erfolgten Unterstützungsbetrage auch der jedesmahlige Datum der Zuerkennung und der entscheidende Beweggrund kurz aufzuführen.

Die letzten drey Rubriken bedürfen keiner besonderen Erklärung.

§. 15601.

Für die richtige Zusammenstellung des Ausweises bleibt der politische Referent verantwortlich;

Der politische Referent bleibt für die genaue Ausfüllung aller Rubriken, für die richtige Darstellung sowohl der Verhältnisse, als der Betheiligungs-Motive speciell verantwortlich.

§. 15602.

woher sich derselbe die Beihilfe verschaffen muß. Hsth. am 17. Aug. 818. L 5602.

Derselbe hat hierzu die Beihilfe aus dem im Paragraphe 15598 angeordneten Vortrage in den Rathssitzungen und aus den zur Einsicht erhaltenen Ausfertigungen der übrigen Departements, deren Referenten ihm bey Zusammenstellung des Ausweises die allenfalls noch erforderlichen mehreren Aufklärungen mitzutheilen haben.

§. 15603.

Unterfertigung des Ausweises;

Den Ausweis hat, nebst dem commandirenden General, auch der politische Referent zu unterfertigen.

Von dem Ersteren hat die Unterfertigung zu geschehen, weil demselben die Bewilligung und das Ausmaß des Betheiligungsbetrages zusteht, von dem letzteren aber geschieht sie als Bestätigung des vollständigen Zusammenfasses und der richtigen Darstellung.

§. 15604.

Einsendungs-Termine und Darlegung desselben. Hsth. am 17. Aug. 818. L 5602.

Diese Ausweise sind immer längstens bis fünften des nächstfolgenden Monats an den Hofkriegsrath einzusenden, und in denselben statt des üblichen Schlusstages des betreffenden Monats der Tag, an welchen die Zusammenstellung des Ausweises wirklich beendigt worden ist, als Datum desselben anzumerken.

Formular

B e r e i c h n i ß

ber im Monate N. 18 . . . bey der unterstehenden Kriegs - Cassa in außerordentlichen und besonders rücksichtswürdigen Fällen von dem General - Commando angewiesenen Zuschüssen.

N. N. General - Commando.

General - Commando - Departement		Buchstabe.		
		Nummer.		
		Datum der Ausfertigung.		
		Regiment, Corps oder Bransche.		
		Charge, Charakter und monatliches oder jährliches Einkommen.		
		Not- und Binnahmen.		
		Stand.		
		Gesundheitsumstände.		
		Alter und Familien - Verhältnisse.		
		Außerordentliche, besonders rücksichtswürdige und von den betreffenden Behörden bestätigte Verhältnisse, persönliche Noth und Dürftigkeit nach den darüber veranlaßten Erhebungen.		
		Ob eine Aushülfe schon öfters Statt fand und in welchem Betrage.		
	fl.	Zermüßl be- willigte Zus- hülfe in Mä- ßigkeit.		
	fr.			
	fl.	Im letzt abge- wichenen Mo- nate waren v. der dem Gene- ral - Commando do gefasteten jährlichen Zus- hülfe - Summe vorräthig ge- blieben.		
	fr.			
	fl.	Nach Abschlag der im gegen- wärtigen Mo- nate nahe angewie- nen Zuschüsse- beträge ver- bleibt an Hoff-		
	fr.			

Sign. N. am . . . ten 18 . . .

N. N., commandirender General.

N. N., Feld - Kriegs - Secretär.